This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

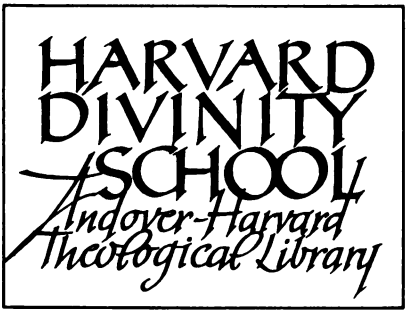
HARVARD
DIVINITY
SCHOOL
Andover-Harvard
Theological Library

Die älteste evangelische

Gemeindearmenpflege

am Niederrhein

und

ihre Bedeutung für unsere Zeit

von

Lic. Ed. Simons,
Privatdozent in Bonn.

III. 622

Bonn,
Verlag von Emil Strauß.
1894.

HV
279
.R5
S5

Vorwort.

Da die vorliegende Arbeit manches ungedruckte Material mitteilt bez. darauf beruht, so ist es mir Bedürfniß, denen, welche mir den Zugang dazu gewährt oder erleichtert haben, herzlichen Dank zu sagen. Es sind das die Presbyterien der evangelischen Gemeinden in Duisburg und Köln, der reformirten Gemeinde in Elberfeld, die Herren Pastoren Fuchs in Köln, Küster in Aachen, D. Link, Archivar des rheinischen Provinzial-Kirchenarchivs in Koblenz, Meumann in Langenberg, Petersen in Düsseldorf, Lic. Stoltenhoff in Elberfeld, Terlinden in Duisburg und Herr A. Werth in Barmen-Gemarke.

Besonderen Dank schulde ich Herrn Pastor D. Krafft in Elberfeld für freundliche Überlassung seltener Schriften, für manchen wertvollen Wink. Von kundiger Seite der unentbehrliche Mentor auf dem Gebiet der rheinischen Kirchengeschichte genannt, hat er sich mir auch als getreuen Eckart erwiesen durch die Warnung, nicht in lockende, aber von dem nächsten Zweck dieser Arbeit ablenkende Seitenthäler mich zu verlieren.

Daß viele Einzelheiten, ja Minutien, die für sich allein belanglos scheinen, aufgenommen wurden, bedarf keiner Entschuldigung; kam es doch nicht nur darauf an, Verordnungen und Bestimmungen in ihrem geschichtlichen Zusammenhang darzustellen, sondern ebenso sehr darauf, deren Ausführung zu beobachten, zu zeigen, was nicht nur in Kirchenordnungen Vorschrift, sondern was in den Gemeinden Wirklichkeit war. Einen Hauptunterschied zwischen der niederrheinischen Gemeindearmenpflege und derjenigen der meisten reformatorischen Kirchen-

ordnungen galt es, anschaulich zu machen, nämlich den, daß, während die Bestimmungen der letzteren meist auf dem Papier blieben, jene ins Leben der Gemeinde übergegangen ist. Und sollte es scheinen, als sei in der Mitteilung des Konkreten zu weit gegangen, so sei es gestattet, sich auf Herders Wort zu beziehen, daß das Bildendste der Geschichte nicht ihr Allgemeines, sondern das Besondere ist. Auch an dem Besonderen wird man den Geist des Allgemeinen spüren, dem Verhalten zu den Armen auch im Kleinen und Kleinsten etwas abmerken von dem hohen Geist der Gemeinden unter dem Kreuz. Zu ihrer Geschichte, einem der interessantesten Kapitel aus der Vergangenheit christlichen und kirchlichen Lebens, bietet der größere Teil vorliegender Arbeit einen kleinen Beitrag; vielleicht gelingt es mir, zu dieser neu zu schreibenden Geschichte noch andere Bausteine zu liefern.

Inzwischen möchte die Schrift nicht nur ein Stück ehemaligen Gemeindelebens in helleres Licht rücken, sondern durch die Darstellung echter Gemeindearmenpflege und durch Hervorhebung der Gesichtspunkte, deren Beachtung sich für eine solche als segensreich erwies, auch der Gegenwart bei ihren Bestrebungen auf gleichem Gebiet bescheidenen Dienst leisten.

Bonn, im April 1894.

Ed. Simons.

Inhaltsverzeichniß.

	Seite
Einleitung	1—5
1. Abschnitt: Grundlagen	6—50
A. Quellen	6—10
B. Ihre Bestimmungen über Armenpflege	10—50
1. Die Armenpflege als Gemeindesache	10—15
2. Notwendigkeit des Diakonats	16—17
3. Aufgaben der Diakonen	17—26
4. Qualifikationsbestimmungen	26—28
5. Die Wahl	28—32
6. Die Bestätigung und Einführung	32—36
7. Die Amtsdauer	36—39
8. Weigerung, Amtsniederlegung, Entsetzung . . .	39—40
9. Gehören die Diakonen zum Konsistorium? . . .	40—42
10. Kirchliche Stellung der Diakonen	42—44
11. Ihr Verhältniß zu einander, ihre Zahl; Bezirkseinteilung, Diakonen-Versammlungen	45—46
12. Verhältniß der Gemeindearmenpflege zu anderweitiger Armenunterstützung	46—50
2. Abschnitt: Verwirklichung	51—137
1. Kirchliche und wirtschaftliche Lage am Niederrhein vom letzten Drittel des 16. bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts	51—56
2. Die Gemeindearmenpflege auf den classikalen und synodalen Versammlungen der Gemeinden von Köln, Aachen und des Jülicher Landes	56—65
Anhang: Die Armenordnung Herzog Wilhelms	66—68

Seite

3. Gemeindearmenpflege in Köln . . . . . 68—96
A. in der niederländischen Gemeinde . . . . 68—88
B. in den anderen Gemeinden . . . . . 88—96
a) in der deutsch-reformirten . . . . . 88—92
b) in der französisch-reformirten (wallonischen) 92—94
c) in der lutherischen . . . . . 94—96
4. Gemeindearmenpflege in Aachen . . . . . 96—104
a) in der deutsch-reformirten Gemeinde . . 98—102
b) in der lutherischen . . . . . 102—104
5. Gemeindearmenpflege im Clevischen . . . . . 104—120
a) Die Weseler Classe . . . . . 104—109
b) Wesel . . . . . 109—117
c) Duisburg . . . . . 117—120
6. Gemeindearmenpflege im Bergischen . . . . 120—137
A. Die Eigentümlichkeit der bergischen Gemeinden 120—122
B. Äußerungen der Synoden . . . . . 122—125
C. Einzelne Gemeinden . . . . . 125—137
a) Elberfeld-Barmen . . . . . 125—131
b) Sonnborn . . . . . 131—133
c) Düsseldorf . . . . . 133—137

3. Abschnitt: Niedergang und Nachwirkung 138—145

4. Abschnitt: Bedeutung für die Gegenwart 146—165

Nachtrag und Berichtigung 166

Einleitung.

In einem zwar kurzen, aber inhaltreichen Aufsatz von Sardemann „Zur Geschichte der christlichen Armenpflege in der evangelischen Kirche“ [1]) wurde die Klage erhoben: „Während die Verfassungsfrage bis in ihre ersten Anfänge verfolgt worden ist und die Kirchenordnungen der Vergessenheit entrissen wurden, sind die Armenordnungen der Gemeinden bis dahin meist ganz unberücksichtigt geblieben, obwohl sich die Wichtigkeit derselben nicht verkennen läßt.“

Wenn Sardemann jenen Aufsatz mit dem Hinweis auf die sociale Frage eröffnete und auf die Hülfe hinwies, welche einer Beschäftigung mit ihr aus dem Blick in's kirchliche Leben der Vergangenheit kommen kann, so ist es die immer schärfere Zuspitzung dieser Frage, die ungeahnte Vermehrung der durch die sociale Bewegung der Kirche und insbesondere dem Pfarrer erwachsenen Aufgaben, welche zu einem sorgfältigen, eingehenden Studium auch der christlichen Liebestätigkeit und damit der kirchlichen Armenpflege geführt hat. Andererseits hat die Janssensche und in Janssens Bahnen wandelnde Geschichtsschreibung die evangelische Theologie genötigt, auch Armenwesen und Armenpflege seit der Reformation einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. So würde der Verfasser jenes Aufsatzes heute die von ihm beklagte Versäumniß zu einem guten Teil nachgeholt sehen. Wie dankbar würde er sich mit uns Heutigen der Uhlhorn'schen Darstellungen freuen, mit ihrem Reichtum an Bildern in liebevoller Darstellung, mit ihrer Fülle von Gesichtspunkten, mit ihrer Bewältigung eines ungeheuern Stoffes, mit ihrer weiten Perspektive, mit ihren andringenden Forderungen, die sich aus der Geschichte ergeben, mit ihrer klaren, nüchternen

[1]) Monatsschrift für die evangelische Kirche der Rheinprovinz und Westphalens, 1849, 8. Heft, S. 75 ff.

und doch hoffnungsvollen Beurteilung unserer kirchlichen Gegenwart, die mehr als vieles andere geeignet sind, den durch trübe Erscheinungen unseres kirchlichen Lebens gesunkenen Mut zu heben. Und mit freudiger Zustimmung würde er es begrüßen, daß in dem bedeutendsten neueren Werk über Praktische Theologie, dem von Achelis, der kirchlichen Armenpflege solch ansehnlicher Raum zugewiesen ist[1]). In der That hat die Praktische Theologie wohl daran gethan, dieses Gebiet nicht einfach der Kirchengeschichte zu überlassen, sondern es auch von ihrem Gesichtspunkt aus zu beschauen und zu bebauen, wenn doch die kirchliche Armenpflege ein wichtiger Bestandteil des kirchlichen Handelns bleiben bez. werden muß und aus ihrer Geschichte und Theorie Antriebe gewonnen werden können, die für die Art dieses Handelns von großer Bedeutung sind. Von wie großer, hat nicht nur in wiederholten Bemerkungen seines Hauptwerkes, sondern neuerdings in einem besonderen Schriftchen Uhlhorn gezeigt[2]), in welchem er die Ausgestaltung einer lebenskräftigen kirchlichen Armenpflege als eine der wichtigsten Aufgaben der Kirche bezeichnet. Wer aber bestimmt ist, an diese Aufgabe, wenn auch an bescheidenem Platz, so doch in leitender Stellung, und wenn auch in noch so kleinem Kreise, so doch in zusammenfassender und zusammenhaltender, anregender, ordnender, vielleicht organisatorischer Weise, mit Hand anzulegen, wie der künftige Pfarrer es ist, der darf grade von der Praktischen Theologie es erwarten, auch in die Geschichte dieses Zweiges des kirchlichen Handelns eingeführt zu werden, damit er aus ihr seine Bedeutung, wie in ihm das Leben des Ganzen in eigentümlicher Weise sich ausdrückt, wie seine Verkümmerung eine Erkrankung des Ganzen bedeutet, seine Vernachlässigung die Gesundheit des Ganzen störend beeinflußt, erkennen lerne. In solcher Erkenntnis wird zugleich eine wertvolle Ausrüstung für die kirchliche Praxis gegeben, mit ihrer Hülfe die grade für diese Seite des kirchlichen Handelns so wichtige Verbindung des Motivs und Quietivs

[1]) Nur möchte ich die Gemeindearmenpflege nicht zum größten Teil in einer Lehre von den freien Vereinigungen behandelt, nicht mit dem Schein, als sei sie der inneren Mission untergeordnet, behaftet sehn.

[2]) Die kirchliche Armenpflege in ihrer Bedeutung für die Gegenwart 1892.

zu gewinnen sein, welche die Gemeinden vor dem Schaden des Gehenlassens, wie vor dem des Übereifers bewahrt.

Daß die Ausbildung einer kirchlichen Armenpflege ein Verdienst der reformirten Kirche ist, wird von Uhlhorn, nach seiner die Unterschiede bis auf die Prinzipien zurückverfolgenden Art auch in seiner letzten Veröffentlichung (a. a. O. bes. S. 4 und 5) dargethan; Achelis seinerseits weist nach, warum grade der reformirte Typus zu jener Ausbildung neigte, drängte (a. a. O. II S. 295 f.)[1]. Zur Ergänzung wäre noch hinzuweisen auf die spezifisch reformirten Gedanken des „Christus non otiosus", des Königtums Christi als eines sich darin erweisenden, „daß wir, als die Seinen, auf die Welt in seinem Geiste bildend und gestaltend einwirken . . . seine Stellvertreter nach außen und unten, denen seine Ehre, die Fortsetzung seines Werkes obliegt" (Schneckenburger, Zur Kirchlichen Christologie, 1848, S. 163). Der Boden aber, auf welchem jene Ausgestaltung sich am Reinsten vollzogen hat, ist innerhalb Deutschlands der der niederrheinischen Gemeinden. Hier erkennt Uhlhorn, „die Wurzeln der Bestimmungen über kirchliche Armenpflege, wie sie in der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung enthalten und von da in die neueren Verfassungsgesetze der deutschen evangelischen Landeskirchen übergegangen sind" (a. a. O. S. 4). Bei dieser Hervorhebung hat es etwas Überraschendes, daß derselbe in seiner „Christlichen Liebestätigkeit seit der Reformation" grade am Niederrhein so rasch vorübergehen konnte[2]. Denn die von ihm ausgeführten Bilder haben die Diakonie in Emden und einigen Städten der Niederlande zum Gegenstand. Die Arbeiten von Sardemann, nicht nur der oben erwähnte Aufsatz, auch die vortreffliche „Geschichte der Ersten Weseler Klasse" 1859 (vgl. auch seinen Artikel im Elberfelder Reformirten Wochen-

[1]) Warum es auf lutherischem Boden, trotz mehrerer Ansätze, zu eigentlicher Gemeindebildung nicht kam, also auch nicht zu einer Gemeindearmenpflege, ist bei Uhlhorn (Chr. Liebestätigkeit III, S. 64 ff), wenn auch nicht in erschöpfender Weise, ausgeführt. Vortreffliches bei Schneckenburger a. a. O. S. 164 ff.

[2]) Herings wertvolle Aufsätze über „Die Liebestätigkeit der deutschen Reformation" (Stud. u. Krit. 1883, 84, 85) gehen über das Jahr 1529 nicht hinaus.

blatt 1865: Das Diakonissenamt in der reformirten Gemeinde zu Wesel in der Reformationszeit) scheinen wie vielen anderen, so selbst diesem gewiegten Kenner der einschlagenden Literatur entgangen zu sein. Was er über den Niederrhein sagt, beschränkt sich im Wesentlichen auf die Erwähnung der Synode (richtiger des Konvents) zu Wesel und der dortigen Aufrichtung und des freilich kurzen Bestandes des Diakonissenamtes, wovon man erst seit Sardemanns Aufsatz in Fliedners Krankenfreund 1854 wieder weiß [1]).

Daß auch Achelis (a. a. O.) darüber nicht hinausgeht, ist bei seiner umfassenden Aufgabe nicht zu verwundern, auffallender ist es, daß Riggenbach in seiner vortrefflichen Schrift über das Armenwesen der Reformation (Basel 1883) des Niederrheins kaum Erwähnung thut, während das Schweigen Ratzingers [2]) (Geschichte der Kirchlichen Armenpflege 2. Aufl. 1884) zwar bedauerlich, aber nicht verwunderlich ist. Denn für ihn sind, mit wenigen Ausnahmen, evangelische Leistungen nur da, um totgeschwiegen oder als dürftige Nachahmungen römisch-katholischer Einrichtungen „erwiesen zu werden." [Man lese z. B. seine Erwähnung der neueren Elberfelder Armenpflege S. 581.] Aber auch in Goebels Geschichte des christlichen Lebens in der rheinisch-westfälischen evangelischen Kirche ist die Armenpflege etwas stiefmütterlich behandelt. Der ausführlichere Abschnitt bei Heppe (Geschichte der Evangelischen Kirche von Cleve-Mark und der Provinz Westfalen 1867, S. 117 ff.) ist Auszug aus Sardemanns Geschichte der Ersten Weseler Klasse. Dieser aber giebt seinerseits nur über die Clevischen Gemeinden und ausführlicher nur über die Weseler Auskunft.

Bei solcher Sachlage erschien es als kein überflüssiges Beginnen, die Grundlagen und Anfänge der evangelischen Gemeinde-Armenpflege am Niederrhein zum Gegenstand einer eingehenderen Darstellung, als sie ihnen bisher zu Teil geworden ist, zu machen, d. h. also einerseits jenen Wurzeln der in fast

---

[1]) s. K. Krafft in Rh. Pr.-B. Bd. III, S. 147.

[2]) Ehrle (Beiträge zur Geschichte und Reform der A.-Pfl. 1881), von dem Ratzinger nach Uhlhorns Urtheil (III, S. 494) ganz abhängig ist, kann sein Vorübergehen mit seiner Ueberschrift rechtfertigen.

alle neueren Verfassungsgesetze der deutsch-evangelischen Landeskirchen übergegangenen Bestimmungen über kirchliche Armenpflege bis in ihre Fasern und Spitzen nachzugehen, andrerseits die Erstlingsfrüchte, die trotz ihrer Reife und Schönheit bisher noch nicht genügend gewürdigten, aufzuweisen. Solcher Versuch wird vor dem Schein, daß er nur kirchlichem Provinzialpatriotismus entstamme, schon durch die in jenem Uhlhornschen Wort konstatirte Bedeutung des Gegenstandes geschützt sein. Zudem führt über die Grenzen der engeren und weiteren Heimat der erste Abschnitt in fast allen seinen Ausführungen hinaus. Was die zeitliche Begrenzung des zweiten anlangt, so brauchte sie gleichfalls nicht willkürlich gewählt zu werden, sie ist durch das Jahr 1610 gegeben. Im Jahr 1609 erlischt das einheimische Herzogsgeschlecht und nach der Besitzergreifung durch Brandenburg und Pfalz-Neuburg erfolgt mit der Generalsynode von Duisburg 1610 die Loslösung der niederrheinischen Presbyterialkirche von der Kirche der Niederlande. Damit ist das erste Stadium des niederrheinischen Gemeindelebens abgeschlossen, die Formen, in denen dieses Leben und damit auch die Gemeinde-Armenpflege sich bewegte, sind in allem Hauptsächlichen ausgebildet, über Grundlegung und Anfänge ist sie von da an hinaus. Hinaus aber auch sehr bald über ihre schönste Blüte. Was ihr folgt, kann darum, im dritten Abschnitt, mit wenigen Strichen gezeichnet werden. Doch wirkt das in der Zeit der ersten Liebe Erreichte befruchtend nach, selbst außerhalb seines eigentlichen Gebiets. Und bei unserer heutigen Arbeit, die nach Verwirklichung des Gemeindegedankens trachtet, von der klassischen Form der Gemeindearmenpflege abzusehen, wäre unverantwortlich. Dieselbe hat uns für das Einzelne und für das Ganze der Arbeit, wie der letzte Abschnitt zu zeigen versucht, mancherlei zu sagen.

1. Abschnitt: Die Grundlagen.

A. Die Quellen.

Es darf als ausgemacht bezeichnet werden, daß die niederrheinische evangelische Armenpflege auf die von Johannes a Lasco der Fremdlingsgemeinde in London gegebene Organisation zurückweist, Lasco's Forma ac Ratio eine Hauptquelle für die Entstehungsgeschichte dieser Armenpflege bildet[1]).

Eigentümlich ist die Verschlingung der Fäden! Seltsam gewunden die Bahn, auf welcher mit der Organisation der Gemeinde die Gemeindearmenpflege an den Niederrhein gelangt ist! Der Pole, der in der Schweiz und in Frankreich mit reformatorischen Gedanken bekannt, in die evangelische Strömung hineingezogen wurde und nun um des Evangeliums willen die Heimat verlassen muß, bildet, nachdem er die Niederlande besucht, zuerst auf deutschem Boden, in Ostfriesland, presbyteriale Einrichtungen nach calvinischem Muster, aber in freier Aneignung, aus, um dann in England, inmitten der evangelischen Fremdlinge, seine organisatorische Gabe aufs Glänzendste zu bewähren, in diesem Stück selbst einem Calvin ebenbürtig, wenn nicht überlegen, auf reformirtem Boden das, was Bugenhagen auf lutherischem war[2]). Es ist nicht dieses Orts, auf den wechselvollen Lebensgang des hochbedeutenden Mannes näher einzugehen, auch nicht die Londoner Gemeindebildung oder die Veranlassung und Entstehung der genannten Schrift, ihr Verhältnis zu ihrer Grundlage, der Genfer Kirchen-Ordnung[3]), zu behandeln, oder zu untersuchen, ob auf seine organi-

[1]) Vgl. Richter Ev. K.-O. II, S. 99; Achelis, Praktische Theologie II, S. 297 ff.

[2]) Lasco's Werke herausgeg. von A. Kuyper, 2 Bde., Amsterd. 1866, sein Leben, auf Grund dieser Ausgabe, von Dalton: Johannes a Lasco 1881.

[3]) vgl. Goebel, die Kirchenordnung der Kirche zu Genf, in der Bonner Monatsschrift u. s. w. V, 4. Heft.

satorischen Ideen, auf das Bestreben, die Genossen des Glaubens so fest wie nur möglich zu einer Gemeinde, die das Bild einer erweiterten Familie gewährt, zu vereinigen, auch sein Aufenthalt in Löwen, sein Verkehr mit dortigen evangelischen Kreisen, die unter den Nachwirkungen der Brüder vom gemeinsamen Leben standen, von Einfluß gewesen ist[1]). Ebensowenig haben wir hier den durch die blutige Maria zur Flucht genötigten Teil der Fremdlings-Gemeinde auf seinen Irrfahrten zu begleiten; es genügt, hervorzuheben, daß unmittelbar durch frühere Londoner Gemeindeglieder[2]), mittelbar durch die vor Albas Greueln aus den Niederlanden Flüchtenden, welche zum Teil in ihren Gemeinden sich der von Micronius in's Niederländischen übersetzten ersten Ausgabe der Lasco'schen Forma . . . bedient hatten (siehe hierfür das Zeugnis des Herm. Venema bei Niemeyer, Collectio confessionum in ecclesiis reformatis publicatorum, Praefatio p. LII), sowie durch die enge Verbindung niederrheinischer Gemeinden mit der Pfalz (deren Kirchenordnung von 1563 Lasco'schen Einfluß zeigt) wesentliche Bestimmungen der Organisation der Londoner Gemeinde und damit auch ihrer Armenpflege auf die innerkirchliche Entwicklung am Niederrhein eingewirkt haben[3]). Aber schon vorher hatten Wallonen und Flamländer, und nicht erst auf dem Umweg über England, aus

---

[1]) Dalton, der diese Frage nicht aufwirft, erzählt Lasco's Aufenthalt in Löwen S. 187 ff.

[2]) Petrus Dathenus, der die Weseler Beschlüsse als erster unterschrieben hat, war vorheriger Prediger, Joannes le Roy, dessen Namen unter den Emdener Akten und häufig in den Konsistorialprotokollen der Kölner Niederländ. Gemeinde vorkommt, war früheres Glied der Londoner Fremdlingsgemeinde, s. Wolters, Ref.-Gesch. der Stadt Wesel S. 203 und das von K. Krafft mitgeteilte Verzeichnis Londoner Flüchtlinge, in der Zeitschrift des Berg. Gesch.-Ver. XXVI, S. 224.

[3]) „Uyt desen alles blijckt, dat de verstrooyinghe van de nederduytsche Gemeente tot Londen een vergaderinghe is gheweest en oprichtinghe van andere treffliche Ghemeenten elders: also can de Heere uit de duysternisse licht trecken en uit de verstooringen vergaderinghen", so schreibt schon Simeon Ruytinck in seinen Geschiedenissen ende Handelingen, die voornemelick angaen de Nederduytsche .... wonende in Engelland. Werken d. Marnix Vereenig. Ser. III, D. I, S. 25.

den Bedrückungen und Verfolgungen in ihrer Heimat sich nach dem Niederrhein geflüchtet; verstärkt durch die aus England auf mancherlei Wegen Gekommenen haben diese Niederländer vermöge ihres Glaubensmutes, ihres Zuges zur Gemeinschaft und des ihrem Volksstamm eigenen Sinnes für Ordnung und Gliederung eine führende Stellung in kirchlichen Dingen selbst in größeren schon bestehenden evangelischen Gemeinden erlangt (vgl. Sardemann, Geschichte der ersten Weseler Klasse S. 3; Wolters, Reformationsgeschichte der Stadt Wesel). „Viel größer noch mußte dieser ihr Einfluß auf die kleineren Gemeinden des Landes sein, von denen manche wohl fast ganz durch sie ihr Bestehen hatten" (Sardemann a. a. O.). Erklärt sich hieraus die merkwürdige Tatsache, daß die niederrheinischen Gemeinden, dem deutschen Kaiser untertan, nach Errichtung des niederländischen Freistaates dessen kirchlichem Verbande bis in's 17. Jahrhundert hinein eingefügt blieben, so ist damit für unseren Versuch die Notwendigkeit gegeben, die Bestimmungen der großen niederländischen Synoden, welche die Armenpflege betreffen, durchzugehen. Denn diese Synoden wurden auch von den niederrheinischen Gemeinden, bevor sie sich in der Generalsynode von Duisburg zu einer selbständigen Kirche zusammenschlossen, beschickt und ihre Beschlüsse als maßgebend anerkannt[1]). So

---

[1]) s. K. Krafft, Rh. P.-V. IV, S. 120; M. Goebel a. a. O., I, S. 420: „Ja unsere drei rheinischen Synoden (die Clevische, Jülichsche und Bergische) hatten bis 1610 durchaus keinen anderen Mittelpunkt und Stütze, als die benachbarte niederländische reformirte Nationalkirche, beschickten deren Synoden, nahmen deren Kirchenordnungen an und richteten sich nach den von denselben getroffenen Entscheidungen schwieriger Fälle." Von ausdrücklichen Verweisungen auf die niederländischen Synodalbeschlüsse seien erwähnt die in den Akten des Conv. Class. zu Aachen, vom 8. Oktober 1586 (W. d. Marnix Ver. S. II, D. II, S. 133), auf die Synoden von Emden 1571, Dortrecht 1578, Middelburg 1581, die des Weseler Conv. Class. v. 4. April 1581 auf die Dortrechter, die der 24. Bergischen Provinzialsynode von 1596 auf die Dortrechter und Middelburger Synode. Diese Angaben ließen sich leicht vermehren. Im Folioband des Synodialarchivs zu Coblenz sind die Akten der vorhin genannten drei großen niederländischen Synoden in Abschrift enthalten. Der Abschrift der Middelburger Akten ist hinzugefügt: „Gecopiert tot onderrichtungh vnd troest aller Inwoener des Furstendumbs Cleue, welche begeren van harten alle sunden te flyhen vnd leedt wesen hebben vom den voergedaenden

bezeichnen sie einen Teil des Wegs, auf welchem die Lasco'schen Bestimmungen, sei es rein, sei es modifizirt, Eigentum der niederrheinischen Praxis in kirchlichen Armensachen geworden sind. Nun setzen aber die niederländischen Synoden nicht nur den Weseler Konvent von 1568 voraus, sondern auch die wallonischen Synoden: „Groot is de invloed", sagt Hoijer, „der Waalsche kerk op onze Nederduitsche geweest. Men noemt haar de stam, op welken onze Noord-Nederlandsche geënt is . . . Wij hebben althans de geloofsbelijdnis van haar overgenomen met de groote beginselen van kerkbestuur darin voorgeschreven" . . . (Oude Kerkordeningen der Nederlandsche Hervormde Gemeenten . . . Zalt-Bommel 1865 S. 6), welcher dann weiter von denselben Grundlagen und demselben Geist der Nord-Niederländischen und der Wallonischen Synoden spricht[1]). Und bei Ypeij en Dermout, Gesch. der Ned. Herv. Herv. Kerk, 1819 S. 305 heißt es: „Niet de Waalsche hervormden zijn in de godsdienstgemeenschap der Nederduitsche ingelijfd, maar deze in die van gene". Wir sind also genötigt, auch die be-

vnd im Hertzen gelouen . . . durch irer aller Mitbroeder Nicolaum Pankratium . . . 28. Sept. 1581", und dahinter bemerkt, daß diese K.-O. nach der Abschrift des Pankratius „in behoeft end tot Aichtung der Christliche Gemeint bynnen Goch" „decopiert" sei . . . „durch Matthiam Brouhuisium Schoelmeister" . . . Auf einem Konzept in demselben Bande, das eine Summa . . . legum Eccles. ex synodis aufstellt, sind außer der Emdener, beiden Dortrechtern und der Middelburger noch notirt: 86 und 91 Hagh, 90 Utrech, 91 Middelb. Auf der Emdener Syn. war die Aachener, Weseler und Kölner niederländische Gemeinde, auf der Middelburger waren die drei Kölner Gemeinden (durch Joh. Badius, den Prediger der Deutsch-Reformirten) nach Beschluß des Conv. Class. zu Bedburg (s. W. d. Marn. Ver., Ser. II, Deel III, S. 361) vertreten.

[1]) Ueber die wallonischen Synoden s. J. Le Long, Kort Historisch Verhaal . . . Amsterd. 1751, § LXXXI; ferner Kist, Nederl. Archief voor Kerk. Geschied. IX (1849) S. 113 ff., der ihre Akten wieder aufgefunden hat, Hooijer a. a. O. S. 1 ff., Wolters, Reformationsgesch. der Stadt Wesel S. 387 ff., Bulletin de la commission pour l'Histoire des Eglises Wallonnes, I, 1885, S. 7 ff.

„In gewisser Weise", schreibt Wolters, „ist die Weseler Synode eine Fortsetzung dieser Wallonischen Synoden" . . . Die Versammlungen von 1570 an (Kist a. a. O. S. 160 ff.) kommen für unseren Zweck nicht mehr in Betracht.

treffenden Artikel dieser Synoden herbeizuziehen[1]). Da dieselben sich „in allen Hauptsachen unter den Einfluß Genfs gestellt hatten" (Wolters a. a. O. S. 388), so sind nicht nur Lasco'sche, sondern auch direkt Calvinisch-Genfische, bez. -französische Einflüsse auf die Bildung der niederrheinischen Armenpflege vorhanden.

B. Die Bestimmungen.

1) Die Armenpflege als Gemeindepflicht.

Eingehender und ergreifender kann die Pflicht der christlichen Gemeinde, ihrer Armen sich anzunehmen, nicht begründet werden, als es von Lasco geschieht. Der Abschnitt de ministris ecclesiae gibt in den Stücken, welche den Diakonat betreffen, eine Armenordnung, der nicht viele an die Seite zu stellen sind, die auch den Vergleich mit der berühmten braunschweigischen[3]), sofern sich eine rein kirchliche mit einer kirchlich-bürgerlichen vergleichen

---

[1]) An ihnen hat der „Urheber und Beförderer des presbyterialen Synodalgedankens bei uns" (K. Krafft, Die Stiftung der Berg. Prov.-Synode ..., S. 41), Philipp Marnix, Herr von St. Aldegonde mehrmals Teil genommen und Anregungen empfangen (B. van Meer, De Synode te Emden, S. 45, Anm. 2). Derselbe beteiligte sich darauf am Wesel'er und am ersten Bedburger Konvent (s. Krafft a. a. O.), an letzterem in hervorragender Weise. So ist in dieser Persönlichkeit sogar direkter Zusammenhang der niederrheinischen Kirche mit den wallonischen Synoden gegeben.

[2]) Die Forma ac Ratio citire ich nach Joannis a Lasco opera ... Ausgabe von A. Kuyper im 2. Bde., die Akten der Wallonischen Synoden nach Hooijer, Oude Kerkordeningen, die der Niederländischen nach den Werken der Marnix Vereenigung, — abgekürzt M. V. — Serie II, Deel III, 1889.

[3]) Richter, K.-O. I: Der Erbarn Stadt Brunswig christlike ordeninge ... dorch Joannem Bugenhagen ... 1528. „Von den gemeinen Casten der armen" und „Ordeningen der Casten der armen". (Vgl. über sie auch Hering, Die Liebesthätigkeit der deutschen Reformation, III, Stud. und Krit. 1885, S. 251 ff.) Daß Lasco mit dieser (oder einer der vielen von ihr abhängigen deutsch-luth. A.-Ordnungen) bekannt gewesen sei, ist ja wohl möglich. Spuren direkter Abhängigkeit sind mir nicht aufgefallen, die Be-

läßt, wohl aushält. Die unabweisliche Pflicht einer Christengemeinde, Armenpflege zu üben, wird in der ausführlichen Darlegung vor der Diakonenwahl der versammelten Gemeinde ans Herz gelegt, besonders in Sätzen wie diese:

... „quatenus Christus dominus in egenis atque afflictis membris suis negligi a nobis in Ecclesia haud quaquam possit (S. 59) .. charitatem ... quae equidem non permittit, ut fratres nostros — pro quibus Christus dominus aeque ac pro nobis sanguinem suum fudit — egere quoque modo patiamur." (S. 60).

Derselbe Sinn spricht aus den Gebeten, von welchen das bei der Einführung der Diakonen so beginnt: „Domine Jesu Christe, qui nobis te ipsum in nostris pauperibus nostrosque pauperes in te ipso singulariter commendasti, quo magis ad illos propter te sublevandos excitaremur."

Es ist die Lebensgemeinschaft mit Christus, die zu einer so hohen Schätzung der Fürsorge für die Armen als die zu dieser Gemeinschaft gliedlich hinzugehörenden, es ist der Christus in pauperibus der dazu treibt, so liebevoll, wie Lasco es thut, die Armen anzusehn und ihrer sich anzunehmen. Diese Liebe ist von Weichlichkeit weit entfernt, von einer Verhätschelung, Verwöhnung der Armen, wie sie leider heute in vielem, was sich Armenpflege nennt, begegnet[1]), findet sich in Lascos Darlegungen und Anordnungen nichts.

Wie den Reichen, so wird den Armen vor der Wahl der Armenpflege ihr officum gegen diese öffentlich auseinandergesetzt. Werden die Reichen zu willigem und reichlichem Geben aufgefordert durch die Erinnerung an ihre Haushalterstellung und an die bald abzulegende genaueste Rechnung, „in qua sane nobis non tam sunt spectanda quae nostra sunt, quam quae Jesu Christi, qui in egenis Ecclesiae suae membris vel contemnitur vel honoratur", und wie vor willkürlichem Gebrauch ihrer Güter, so auch vor willkürlichem planlosen Almosengeben gewarnt

schreibung rechter Diakonen nach 1. Tim. 3, die Hinweisung auf Stephanus und Judas sind keine solchen, weil sie sich jedem Versuch biblischer Begründung darbieten mußten.

[1]) Eine freilich einseitige und gegen die durch Schuld anderer erst verdorbenen Armen ungerechte Kritik solcher verkehrten Armenpflege giebt die vor einigen Jahren erschienene anonyme Schrift „Die Sünden der Armen".

(S. 61), so werden die Armen einerseits zwar ermutigt und getröstet mit dem Hinweis auf Jesu Armut — „pauperes cum illo esse ne erubescamus“ — andrerseits ernstlich zu dankbarem Empfang und rechtem Gebrauch der Almosen gemahnt: „tamquam ex Dei ipsius manibus . . . . sine ulla amarulentia aut murmuratione . . . . utque ipsis tamquam Dei donis, parce ac frugaliter ad necessitatem dumtaxat, non autem ad luxum aut voluptatem utantur.“ Dringend werden sie vor dem Mißbrauch als vor einer Sünde gegen Gott gewarnt, ja als eine Verspottung Gottes „in sua beneficentia“ wird es bezeichnet, „si praeter necessitatem ipsam praetextu simulatae inopiae panem alienum ad alendum otium pigritiemque suam poscant“ (S. 62). Diese ganze, nicht theoretisch gehaltene Auseinandersetzung über Armut und Reichtum, sondern praktisch zugespitzte Anweisung an Reiche und Arme, die einen zu den andern hinweisend, so beide mit einander verbindend, ist eine Kette goldener Worte.

Mit wenigen aber mit warmen Worten befiehlt die Pfälzer Kirchenordnung von 1563 die Versorgung der Armen, denn sie bezeichnet diese als die „armen und nottdurfftigen glieder Christi“ und die Fürsorge für sie als „zum baw der Christlichen Kirchen gehörig“. Ebenso wird nun auch auf den Wallonischen und Niederländischen Synoden die Armenpflege als eine Sache von großer Wichtigkeit behandelt, als eine Angelegenheit, ohne deren sorgfältige Regelung von einem geordneten Zustand der Gemeinden nicht die Rede sein kann, und auch aus diesen kurzen und der Natur grade dieser Sache nach meist allgemein gehaltenen Synodalbeschlüssen ist der Geist der herzlichen, brüderlichen, fürsorgenden Liebe herauszufühlen, in welchen die Vertreter der Gemeinden auch für ihre Armen eintreten[1]). Es ist bezeichnend, daß gleich der erste Artikel der ersten wallonischen Synode, deren Akten uns erhalten sind, sich mit einer Frage befaßt, welche die Gemeindearmenpflege berührt. Und gleich bei der Einrichtung der Klassenkonvente durch die Emdener Synode wird bestimmt, daß auf jeder dieser Versammlungen der Präses die einzelnen auch darnach fragen soll, „ob der

[1]) s. z. B. Emd. Syn. eleemosynas domesticis fidei necessarias et debitas. Prov.-Syn. z. Dortr. 1574, Instr. der Classe van het landt

Armen fleißige Sorge getragen werde" (Emd. Syn. de Class. Conv. 3, bei Richter K.-O. II, Art. 82), eine Bestimmung, die auf der 2. Dortrechter (Cap. II, 14), der Middelburger (K. O. 30) und Haager Synode (K. O. 38) wiederholt wird.

Auffallen könnte es, daß, im Unterschied von den meisten anderen Armenordnungen, die das Verbot des Bettels an die Spitze stellen und zum Teil sehr lebhaft begründen. (Riggenbach a. a. O. S. 14), innerhalb unseres Gebiets dieser Schaden nur selten ausdrücklich bekämpft wird (Lasco, S. 59; Syn. à la Vigne v. 1. Mai 1564, Art. 18, Haager Nat.-Syn. Nr. 20 der „Instructien", M. V. S. 547). Der Grund hiervon wird der sein, daß wir hier Bestimmungen kirchlicher Gemeinden vor uns haben, die nicht wie eine Stadt- oder Landesobrigkeit in der Lage waren, den Bettel in ihrem Gebiet zu verbieten und über der Befolgung dieses Gebots zu wachen, sondern nur indirekt, durch sorgfältige Armenpflege den Bettel bekämpfen konnten.

Wohl aber werden sorgfältige Maßregeln getroffen, einen Mißbrauch der Armenunterstützung von Seiten Unbekannter nicht einreißen zu lassen. Die Gemeinden, mit denen wir es zu thun haben, bestanden großenteils aus Flüchtlingen und vermehrten sich aus deren Zahl; von den Tausenden, die ihrer Heimat den Rücken kehren mußten, konnten viele nur das Leben retten, ihrer Habe beraubt, von den Anstrengungen und Gefahren erschöpft, langten sie bei ihren Glaubensgenossen an; so bildete die Fürsorge für die Flüchtlinge, sei's daß sie am Orte blieben, sei's daß sie weiterzogen, einen wichtigen Bestandteil in der Armenpflege von Gemeinden, die sich, wie mit einander, so auch mit den einzelnen Stammes- und Glaubensgenossen, die ab- und zuzogen, verbunden wußten. Denn mindestens in demselben Grade wie die Hugenotten machten die um des Glaubens willen vertriebenen Niederländer eine große Familie

van Voorn „van die Aelmoessen" 14 ... „dat ouerall de armen gebreck lyden ende die Kercken veruallen" (das erstere ist Symptom des letzteren) und 15 ... „dat men alle middelen aenweynde dat men die tot sulcken ordene brenge, die nae wtwysen des godlicken woordts in alle wel gereformeerde Kercken gehouden is geweest ende noch gehouden wert. (M. V. S. II, D. III, S. 199).

aus. Wenn die Mittel der Gemeinden somit grade nach dieser Seite hin stark in Anspruch genommen werden mußten, so war man genötigt, sich gegen die Schaar wandernder Betrüger, deren Kniffe und Pfiffe die unserer heutigen „armen Reisenden" womöglich noch übertrafen[1]) und die grade Verhältnisse, wie die eben geschilderten, für sich auszunutzen bemüht sein mußten, zu sichern. Daher finden wir schon unter den Beschlüssen der wallonischen Synoden solche, die die Gemeinden gegen Ausbeutung schützen sollten, so Artikel 1 der Syn. Provincial tenu à Teurs[2]): „A esté arresté que l'on n'assistera nuls povres passans, s'ils n'ont expres tesmoignage de l'Eglise dont ils viennent, scellé du seau dudit lieu, ou bien qu'ils ayent tesmoignage de quelque personne du lieu auquel ils se retirent."

Damit steht es in Zusammenhang, wenn die Synode à la Vigne[3]), Pfingsten 1565, Artikel 16, es den Konsistorien zur Pflicht macht, darüber zu wachen, daß die Leute „ne partent point legerement d'une Eglise en laquelle ils auront moyen de vivre, pour se retirer en un lieu, auquel estans destituez de tous moyens ils seront en charge à l'Eglise." Also eine Maßregel vorbeugender Armenpflege, dieser Beschluß, leichtfertiges Umherziehen um der Einzelnen wie um der Gemeinden willen nach Kräften zu verhindern. „Toutefois" so wird vorsorglich hinzugefügt, „qu'on garde d'empescher le partement de ceux qui sereyent pressez par persecution."

Während der Wesceler Konvent die erstere Angelegenheit, die Abwehr von Betrügern, nur streift (V, 9, s. weiter unten), die andere, die Beschränkung der Freizügigkeit, gar nicht erwähnt, holt die Emdener Synode das hier etwa Versäumte reichlich nach, in den Artikeln 44—47, aus welchen erkennbar ist, daß nicht geringe Übelstände zu beseitigen waren: „Ut grauibus Ecclesiarum oneribus occurratur quae indies augentur eorum leuitate qui nimis facile sedes mutant, et aliorum qui

---

[1]) vgl. das was Riggenbach a. a. O. S. 1 f. aus dem liber vagatorum mitteilt.

[2]) Die Synoden sind mit Geheimnamen bezeichnet „Welke gemeente hier wordt aangeduid weet men niet" (Hooijer).

[3]) à la Vigne beteekent Anvers (Hooijer).

praetextu paupertatis et religionis eleemosynas . . . . praeripiunt," so beginnt die Motivirung der Verordnung, fortan Zuziehende und Durchreisende ohne testimonium . . . vitae et doctrinae (Art. 44) nicht mehr zu unterstützen. Über die Ausstellung, den Inhalt, die etwaige Verweigerung dieser Zeugnisse (Art. 45), den Vermerk, der von den auf der Reise angesprochenen Gemeinden einzutragen ist (Art. 46), über die Zeit, wann diese Verordnung in Kraft tritt, über das Verfahren mit solchen, die, aus Gemeinden unter dem Kreuz ohne geordneten Kirchendienst kommend, kein Zeugnis mitbringen können („examinari eos operae pretium est an sciant precari et possint rationem fidei reddere, qua de causa migrarint et de alijs eiusmodi", Art. 47) wird genaue Anweisung gegeben.

Die Provinzialsynode von Dortrecht 1574 beschließt am 16. Juni (M. V. S. 146), an die von England, Wesel, Emden, Antwerpen zu schreiben, daß sie dem 45. Art. nachkommen, wie man seinerseits dasselbe eifrig thun wolle[1]). Auch die Dortrechter Nationalsynode beschäftigt sich mit den Zeugnissen für Abreisende, die nur bei großer Eile der Reisenden auch von dem Diener des Worts und einigen Ältesten an Stelle des ganzen Kirchenrats ausgefertigt werden dürfen; in diesen soll, wenn die Verreisenden arm sind, bemerkt werden („dogh met diseretie"), wie viel ihnen von den Diakonen gegeben ist, auch wann und wohin sie verziehen (Cap. II, 10). Auf der Synode zu Middelburg werden diese Bestimmungen wiederholt (Art. 67), außerdem, Partic. Vragen 14, die Frage, ob man nicht den Armen, die verziehen, außer ihrem offenen Zeugnisbrief „eenighe besloeten missine gheue, waer in soe daer jet besonders waere, tselue aengeteyckent worde, doch also dat van die selue missiue in die attestatie gheroert worde", mit Ja beantwortet[2]).

---

[1]) vgl. die bewegliche Schilderung der Übelstände, die aus Nichtbefolgung dieses Art. hervorgegangen, von der Kercke van den Briel der Synode vorgetragen, M. V. S. 205.

[2]) vgl. Nat.-Syn. von Haag 1586, Instructie vor Zuid-Holland 34 (M. V. S. 547) „Dat ordre gestelt worde op de arme passanten komende tot den Kercken om reijsgeldt ende bebben attestatie alleen bij eenen Dienaer onderschreuen, of geconterfeijtet, om

2. Notwendigkeit des Diakonats.

Schon das bisher im Anschluß an die Lasco'schen Ausführungen aus den Synodalbeschlüssen Mitgeteilte genügt, um erkennen zu lassen, daß über die Auffassung der Armenpflege als Gemeindesache volle Übereinstimmung bestand. Dieselbe Uebereinstimmung herrscht hinsichtlich der ausführenden Organe dieser Gemeinde-Armenpflege, der Diakonen. Auf der Notwendigkeit der ersteren beruht nach Lasco die Notwendigkeit des ministerium Diaconorum, welches er nach Calvins Vorgang, aber in reinerer Form, zur Durchführung bringt (vgl. Achelis, a. a. O. S. 297). Wie Calvin, so beruft sich auch Lasco hierfür auf das Vorbild der apostolischen Gemeindeverfassung; vor der Wahl wird in der Ansprache an die versammelte Gemeinde die apostolica et proinde divina quoque ordinatio dieses ministerium hervorgehoben, aber doch nicht so, daß lediglich der Buchstabe der Schrift als bestimmend für dessen Wiederaufrichtung erscheint[1]). Sondern nach dieser Hervorhebung wird der Diakonat mit der oben citirten Berufug (Christus . . . in egenis . . . negligi haudquaquam vel debeat vel possit) begründet, und dann heißt es weiter[2]): Ac quemadmodum in vetere Judaeorum Ecclesia mandato Dei nulli mendico esse licebat, quin aliorum ope sublevaretur ita magis multo in Christi Ecclesia mutua in vicem omnium charitas pro cuisque vacatione sese exercere debet . . . Ut igitur egenis in Ecclesia

---

hierin opsichte te nemen, ende hoe lange sulcke attestatie noch sullen getolereeret worden, oock hoedanighe datmen hen voortaen sal gheuen, als oock den ghenendie vertrecken in andere plaetsen int generael."

[1]) Wie weit die Begründung des Diakonats als einer apostolischen Anordnung für uns heute noch stichhaltig ist, sofern nach der Auffassung hervorragender Forscher die in Act. 6 beschriebene Einrichtung eher im späteren Presbyterat als im Diakonat ihre Fortsetzung gefunden hat (vgl. Holtzmann, Handkommentar zum N. T., S. 346 f.), die Pastoralbriefe aber bereits ein nachapostolisches Entwicklungsstadium, das der werdenden katholischen Kirche darstellen, (s. z. B. Holtzmann, Die Pastoralbriefe 1880), so daß nur noch Röm. 16, 1 Phil. 1, 1 in Betracht kommen, Stellen, deren apostolische Herkunft auch nicht unangefochten geblieben ist — eine Untersuchung dieser Frage gehört nicht hierher.

[2]) S. 59 f.

fratribus succurri commodius posset, ordinatos habemus, ab Apostolis, autore Spiritu Sancto, Diaconos, sine quibus pauperum cura in Ecclesia commode haberi non potest.“ Und in der Schlußermahnung nach der Inauguratio an die übrigen Diener und Elteſten: „ut modis omnibus advigilent, ne quo modo fiat ipsorum culpa aut negligentia ulla, ut pulcherrimum hoc summeque necessarium in Christi Ecclesia Diaconatus ministerium in larvam quandam et inanem titulum non degeneret . . . (S. 80).

Wie die Pfälzer K. O. die Einſammlung und Austeilung der Almoſen nicht den Predigern, ſondern den nach 1. Tim. 3 zu erwählenden „Almoſenpflegern“ auferlegt, ſo ſteht die Unmöglichkeit einer geeigneten Armenpflege und demgemäß die Unzulänglichkeit einer Gemeindebildung wie einer Gemeindeordnung ohne Diakonen, ſämmtlichen Synoden, mit denen wir es zu thun haben, ſo feſt, daß es überflüſſig erſcheint, hierfür noch viele Belegſtellen anzuführen. Indem ich es unterlaſſe, ſolche aus den Artikeln der Walloniſchen Synoden zu geben, in welchen allen mit Ausnahme der en la Vigne, vom 3. Dez. 1565 — weil ihr keine darauf ſich beziehende Frage vorlag — die Einrichtung des Diakonats vorausgeſetzt wird, verweiſe ich auf das 5. Kapitel des Weſeler Konvents, auf Art. 41 der Emdener Synode: „Ministri Classis ijs locis, in quibus ministerium verbi constitui non poterit, lectores, Seniores et Diaconos constituent, ut sic colligantur Ecclesiae“, auf das 1. Kapitel in den Dortrechter und auf den Abſchnitt „Van den Diensten“ in den Middelburger und Haager Synodalakten. War ja doch ſchon in der Confessio Belgica (ſ. Art. XXX und XXXI., Niemeyer, Coll. Conf. 1840, S. 381 f.) der Diakonat gefordert worden.

3) Die Aufgaben der Diakonen.

Nach der Forma ac Ratio (S. 60) wird der Gemeinde das officium Diaconorum als ein doppeltes dargelegt, nämlich als die „sedula ac diligens collectio“ und die „fidelis ac prudens Eleomosynarum dispensatio“; die Ausführung erfolgt nach den durch die vier Adjective bezeichneten Seiten. Hervorzu-

heben ist die abermalige Erinnerung, daß die Diakonen ihre Sorge nicht sowohl Menschen, als vielmehr „Christo ipsi Domino in afflictis membris ipsius“ schuldig sind, ihre Verpflichtung, bei größerer Armenlast die Diener am Wort und die Elteſten zu ermahnen, daß ſie die Gemeinde zu reichlicheren Almoſen auffordern, die Weitherzigkeit, welche die Thätigkeit der Diakonen nicht auf die „domestici fidei ac membra ecclesiae“, die natürlich beſonders zu berückſichtigen ſind, beſchränkt[1]): „eam fidem ac prudentiam Diaconis praestandam esse, ut (quoad eius fieri potest) neminem egere patiantur, sed egenorum omnium non minorem quam sui ipsorum, curam habeant“ (S. 60), die Verbindung der leiblichen Armenpflege mit ſeelſorgeriſcher Einwirkung: „Praeterea ut circa eleemosynarum dispensationem egenorum quoque fidem ac pietatem subinde explorent et eos debiti ipsorum erga Deum ac Ecclesiam diligenter admoneant, sic ubi aliquid forte desiderent“. Daß ſolches ohne Hausbeſuche auszuführen unmöglich, dieſe alſo, obſchon hier nicht ausdrücklich genannt, mitgefordert ſind, liegt auf der Hand. Die Kranken zu beſuchen, ſcheint nach dem Abſchnitt De aegrotorum visitatione in Ecclesia Germanorum den Ministri und Seniores obgelegen zu haben, wenn der Kranke aber Mangel leidet, „tum Diaconis iniungitur, ut eius inopiae succurrant, monenturque ut curam illius peculiarem habeant, efficiantque ne umquam sit solus (ſo weit geht die Fürſorge!) sed habeat, qui illi adsint.“

Endlich wird den Diakonen monatliche Rechnungablage in Gegenwart der Prediger und Elteſten und der Gemeindeglieder, die Teil nehmen wollen (ſie werden am Sonntag vorher im Gottesdienſt dazu eingeladen), zur Pflicht gemacht.

„Solet enim“, ſo heißt es in der von Erfahrung und Menſchenkenntnis zeugenden Begründung, „fere hoc genus ministerii multis suspicionibus atque obtrectationibus esse obnoxium. Ut igitur fidelitas Diaconorum perspecta sit . . . ut ita demum omnis omnium suspicicionum atque obtrectationum

[1]) Vgl. das Citat aus den Gedenkschriften von Laurens Reael über die Amſterdamer Diakonen ums Jahr 1566 bei G. Brandt, Historie der Reformatie . . . 1671, I, S. 379: deelende den nooddruftigen sonder onderscheidt van persoonen, 'tsij van wat religie dat die waren.

occasio amputetur" — soll jeden ersten Donnerstag des Monats diese Versammlung stattfinden. — Kann die Confessio Belgica (Art. XXX), ihrer Art gemäß, die Aufgabe der Diakonen nur ganz kurz mit den Worten beschreiben: „Sint . . . Diaconi . . . ut pauperes item et afflicti auxilio et consulatione pro cuiusque necessitate sublevari possint" und beschränkt sich die Pfälzer K.-O. auf die Anordnung des Einsammelns und Austeilens des Almosens, so zeigen uns die Wallonischen Synoden einen noch weiteren Pflichtenkreis für die Diakonen, als den von Lasco umschriebenen. Die Synode à Teurs gestattet, daß in Abwesenheit des Dieners (am Wort) die Ältesten oder Diakonen das Gebet oder die Schriftvorlesung halten, vorgelegte Fragen kurz beantworten „sans s'ingerer à usurper sur l'office du ministre comme à faire exhortation à l'assemblée" (Art. 14). Will man hierauf nicht viel Gewicht legen, weil nach dem Wortlaut weniger eine Aufgabe als eine Erlaubnis genannt werde, und wird in der Synode de la Palme (zu Tournay, wahrscheinlich am selben Tag wie die à Teurs gehalten, s. Hoijer S. 9) von Aufgaben der Diakonen nur erwähnt „de solliciter la necessité des povres comme la raison le requiert: et seront tenus de se trouver ensemble tous les mois avec les anciens pour les distribuer („les", doch wohl die Armen, nämlich an die einzelnen Pfleger?), so wird auf der Synode à la Vigne, 1. Mai 1564, von deren 48 Artikeln 10 nur von den Diakonen handeln und außerdem 3 von den Diakonen und Ältesten, Mehreres ihnen auferlegt, was über die von Lasco bezeichneten Aufgaben hinausgeht. In der Verlängerung der dort gezogenen Linien liegen die bedenklichen Bestimmungen, welche das Maaß der Unterstützung von dem Ergebnis des mit den Armen anzustellenden Glaubensexamens abhängig machen, den mangelhaft Unterrichteten (der Glaube gilt also ganz als eine Summe von Kenntnissen) und darum nicht so reich Bedachten, eine Frist setzen, um sich unterrichten zu lassen, immerhin den ganz Unwissenden bei großer Not etwas zu geben erlauben (Art. 13—15), auch bei armen Fremdlingen die Glaubensprüfung anordnen, „et par ce moyen on descouvrira s'ils sont vagabonds et affronteurs" (Art. 20); in dieser Verlängerung liegen die vortrefflichen Anordnungen

über die Unterbringung von Kindern der Armen zur Erlernung eines Handwerks, zur Erlernung der Haushaltung. Wird dabei die Entlastung der Kasse der Diakonen als Zweck angegeben, auch Verlängerung der Lehrzeit vorgesehen, wenn die Kasse etwaige Forderungen der Meister nicht befriedigen kann, so wird doch ebenso sehr das Wohl der Kinder beachtet, denn es müssen „gens fideles" sein, bei dem sie untergebracht werden, und den Worten „conduire un mesnage" ist beigefügt „en la crainte de Dieu" (s. Art. 16 und 17). An diese Anweisungen zur Fürsorge für die Jugend (vgl. Forma ac Ratio S. 101: „Quodsi qui parentes per inopiam sumptum in liberos instituendos facere non possint, Diaconorum ministerio illis succurritur, modo illis res indicetur") durch Erziehung zur Arbeit schließt sich die so nur hier vorkommende, bei den eingezeichneten Armen den Bettel nicht zu dulden, den Ungehorsamen die Unterstützung zu entziehen. Daß unter den Pfleglingen der Diakonen ausdrücklich auch die Gefangenen genannt werden (Art. 12), versteht sich bei den Verfolgungen, welche die Gemeinden zu erdulden hatten, während die Anweisung (Art. 21) mit allen Mitteln zu versuchen, „que les povres de leur charge soyent assistez des ammosnes communes des hospitaux, s'il se peut faire sans que Dieu soit offensé, cest à dire sans se polluer en idolatrie et superstition" auch dazwischen liegende ruhigere Zeiten vorausſetzt. Außer einer gewissen Strenge gegenüber den Armen tritt in den genannten Anweisungen an die Diakonen die Aufgabe religiöser Einwirkung stark hervor, welche ihnen auch bei den Krankenbesuchen zur Pflicht gemacht wird (Art. 19): . . . „les visiteront tant pour leur departir consolation spirituelle que corporelle" (die c. spirit. steht voran!). Am stärksten tritt diese dem Diakonat zwar auch bei Lasco und in der Confess. Belg., aber nicht in gleicher Stärke gegebene Färbung hervor in der Beauftragung, in den Häusern zu katechisieren und in der bei hinreichender Begabung und „s'ils promettent de se dedier et consacrer entierement au service de Dieu et au ministere" ihnen gestellten Aussicht: „alors pourront estre esleus par le Ministre et le consistoire pour cathechiser en public selon la forme receue en l'Eglise et ce pour estre amplement esprouvez, sans qu'ils puissent administrer les Sacremens" (Art. 12).

Diese Verwendung der Diakonen zu pfarramtlichen Obliegenheiten, die hier nach Art. 25 der Pariser Synode von 1559 (s. Aymon, tous les synodes nationaux des eglises reformées de France 1710, I, S. 5) in fast wörtlicher Entlehnung festgesetzt wird, in geringerer Ausdehnung gestattet schon in dem oben erwähnten Art. 14 der Synode zu Tours, erklärt sich hinreichend aus der bedrängten Lage der Gemeinden, aus ihrer häufigen „Dienerlosigkeit", doch konnte sie, wie sie der Lasco'schen Ordnung nicht mehr entspricht (vgl. S. 94 ff.)[1]), immer nur als Notbehelf gelten, um bei auch nur einigermaßen gesicherten Verhältnissen zu verschwinden.

So sieht schon der Weseler Konvent „von dieser zwei Stände verwirrenden Anordnung mit richtigem Gefühl ab" (Wolters a. a. O. S. 396)[2]). Dieser wünscht, nachdem er mit Berufung auf die Schrift als das officium der Diakonen bezeichnet hat „ut mensae inserviant i. e. pauperum inopiis succurrant et collectis eleemosynis necessaria administrent", dem auch, wie Lasco, das „commonefacere eos quibus per facultates licet ut ecclesiae inopiae et necessitati pauperum subveniant", hinzugefügt hat, für die größeren Gemeinden zwei Arten von Diakonen, hierin über Lasco hinweg direkt an Calvin anknüpfend (Inst. de la rel. chr., nov. ed. crit. . . . par Baum, Cunitz et Reuss, 1866, L. IV, Chap. III, 9). Die einen haben das Einsammeln und Austeilen von Almosen und etwaigen Legaten, die andern die Fürsorge für Kranke, Verwundete und Gefangene zu übernehmen, und bei den Elteſten fleißig nachzufragen, ob solche in ihren Bezirken da sind (V, 1—6).

Da nun andrerseits alle bettlägerigen Kranken ihre Krankheit durch die Diakonen oder Elteſten dem Diener am Wort anzuzeigen haben, damit er, wenn nötig, selbst komme, den Kranken

---

[1]) Nach der späteren K.-O. der Niederl. Gemeinden in England (M V. II. Ser. Deel I S. 144) hatte einer der Elteſten oder Diakonen den Sonntagsgottesdienst mit dem Lesen von einem oder zwei Kapiteln d. h. Schrift zu beginnen, was schon der Weseler Konvent als nicht unzweckmäßig bezeichnet hatte (II, 29).

[2]) Welcher nicht bemerkt, daß dieselbe aus Frankreich stammt, aber dort bereits auf der 3. Nat.-Syn., zu Orleans, 1562, XXIV (Aymon a. a. O. S. 27) wieder so gut wie beseitigt wird.

aus Gottes Wort zu trösten oder die Elteſten oder Diakonen damit beauftrage, „ubi ei per alia publica et maioris momenti negocia minus erit integrum“ (V, 7), ſo iſt für die Seelſorge am Krankenbett reichlich geſorgt, freilich auch die Gefahr des Zuviel und die Möglichkeit einiger Verwirrung bei gleichzeitiger Seelſorge[1]) durch Diakon (oder gar Diakonen) und Prediger, wenn erſtere ſich nicht bereitwillig letzterem unterordenen, nahe gerückt. Ferner thut der Konvent, freilich nicht ſelbſtändig, ſondern wieder einem Calviniſchen (a. a. O.) Gedanken folgend, den „epochemachenden“ Schritt, auch Frauen zu ſtändigem Dienſt an Bedürftigen heranzuziehen[2]) (V, 10: „Quibus locis erit oportunum existimamus etiam mulieres . . . ad hoc munus apostolorum exemplo recte ascisci posse“. Vgl. Achelis II S. 297, Wolters S. 396)[3]).

Dieſe Tat gehört, ſeit der Erneuerung des Diakoniſſenamts durch Fliedner, zu dem Wenigen, was auch in weiteren Kreiſen über die alte reformirte Armenpflege bekannt geworden iſt.

Sie verlöre auch dann nicht an Bedeutung, wenn der Weſeler Konvent hiermit noch nicht genau das gemeint hätte, was wir bald darauf in der Weſeler Gemeinde erſtehen ſehen, Frauenarbeit an armen und kranken Gliedern der Lokalgemeinde, ſpeziell an kranken Frauen. Daß der Wortlaut von Art. 10 das Wort Diakoniſſen nicht hat (Wolters in der einen etwas freieren Überſetzung S. 396 fügt es ein), will nicht viel be-

---

[1]) Das Bedenkliche berufsmäßiger Seelſorge von Verſchiedenen an derſelben Perſon gleichzeitig, ja auch nacheinander zeigt Sulze, Die evangeliſche Gemeinde S. 85 ff.

[2]) Brandt, Historie der Reformatie I, S. 379, ſchreibt ſchon unterm Jahr 1566 von der Amſterdamer Gemeinde: Ook sijn'er etlijke oude deughtsaeme susters tot Diakonessen gekoren.“

[3]) Etwas anderes iſt es, wenn die Braunſchweiger und manche andere von ihr abhängige K.-O. befiehlt, daß Almoſenempfängerinnen und Frauen, die „in den hoſpitalen werden entholden“ (Richter I, 111), auf Verlangen Krankenpflege übernehmen ſollen. Das iſt noch kein Verſuch einer Erneuerung des Diakoniſſenamts wie dieſer hier am Niederrhein. Vgl. Uhlh. III, 131, und Hering, Die Liebesthätigkeit der deutſchen Reformation, III, S. 258 (Stud. u. Krit. 1885): „Aber gewiß waren die Almoſenempfängerinnen, an welche Bugenhagen dachte, für eine rechte von der Liebe beſeelte Krankenpflege nicht geeignet.“

deuten. Aber der Zusammenhang, in welchem dieser Artikel steht, könnte eine etwas andere Erklärung empfehlen. In Art. 8 und 9 wird den Diakonen Erkundigung bei den Elteſten „num qui fideles aduenae seu peregrini in ea loca venerint“ und die Fürsorge für solche in warmen Worten („ut eis hospitalitatis beneficium et reliqua fidelis ac Christiana opera praestari possit“) anbefohlen. Wenn nun Art. 10 folgt, so kann unter dem „hoc munus“ auch die unmittelbar vorher beschriebene Versorgung der Fremdlinge, „die unzweifelhaft den Diakonen der ersten Art zukommt“ (Art. 9), also nicht den mit der Fürsorge für die Kranken betrauten, verstanden werden, die Frauen würden dann als Helferinnen an dieſem Werk hinzugezogen und wir hätten bei den Worten „apostolorum exemplo“ etwa an Stellen wie Act. 16, 14 ff., 1. Tim. 5, 10 zu denken. Dann würde verstärkt der auch sonst, namentlich aus den Konsistorialbüchern und Diakonenrechnungen der einzelnen Gemeinden, gewonnene Eindruck von der nicht geringen Bedeutung der christlichen Gastfreundschaft in den niederländischen und in den rheinischen Gemeinden, und daß auch diese Gastfreundschaft nicht nur von einzelnen, sondern, durch Diakonen und Frauen, von der Gemeinde geübt wurde — einer der vielen Züge auffallender Ähnlichkeit zwischen jenen und den urchristlichen Gemeinden. Wenn man aber die Worte „ad hoc munus“ auf alles bisher vom Diakonenamt gesagte bezieht, dann würde man nicht umhin können, die Versorgung der Fremden in die den Frauen mitübertragenen Obliegenheiten auch eingeschlossen zu denken[1]).

Von der besonderen Fürsorge der Gemeinden für die Hülflosen giebt Zeugnis die den Diakonen übertragene Aufgabe, sich umzusehn „ob den Witwen oder Waisen der Gemeinde irgend woher Gewalt geschieht“, um darüber ans Konsistorium zu berichten, welches dann Schritte tun wird, deren Recht zu wahren. Und in welch ernstem, gewissenhaften, frommen Sinn, der Geringfügiges nicht aufbauscht, aber als eine Hauptbedingung gedeihlicher Armenpflege die Ordnung erkennt und auch dies Äußerliche auf die Grundlage stellen will, auf der das Ganze

[1]) Schon in der alten Kirche hatten die Diakoniſſen nicht nur Arme und Kranke zu versorgen.

ruht, die Männer dieses Konvents die Gemeindearmenpflege ansahen, zeigt die Begründung der von den Diakonen geforderten genauen Buchführung und Rechnungsablage („monatlich oder so oft es gut scheint", vor dem Konsistorium): es stimmt durchaus mit Gottes Wort.

Wenn wir vom Weseler Konvent, der sich so eingehend mit den Aufgaben der Diakonen befaßt, zur Emdener Synode übergehen, so zeigt sich der zunächst auffallende Unterschied, daß diese jene Aufgaben gar nicht berührt. Der Grund dieses Schweigens ist aber nicht etwa Geringschätzung, da es ihr ja, wie wir gesehen haben, feststeht, daß das Diakonenamt zum Bestand einer geordneten Gemeinde gehört, sondern er ist darin zu suchen, daß diese Synode, den Weseler Konvent voraussetzend, überhaupt das, was die Organisation der Einzelgemeinde betrifft, viel kürzer oder nur nebenbei oder gar nicht behandelt; denn ihr Hauptzweck ist die Verbindung der einzelnen Gemeinden zu kleineren und größeren Verbänden, die Grundlegung einer niederländisch-reformirten Kirche, welche die weit auseinander liegenden Gemeinden in Ostfriesland, England, Deutschland, Niederland u. s. w. zu einer Einheit zusammenschließen sollte (s. van Meer, de Synode te Emden, 1892, S. 159 f.). So wird denn hier von den Aufgaben der Diakonen nur die erwähnt, welche bei dem hauptsächlich auf die Verbindung der Einzelgemeinden gerichteten Blick der Synode in's Gesichtsfeld treten konnte. Daß grade diese Synode sich angelegentlich mit denen befaßt, welche von einer Gemeinde zur andern kommen, um die hier einreißenden Übelstände zu beseitigen, sich einschleichende Betrüger zu entlarven sucht, erklärt sich aus dem oben Gesagten; hierbei wird der besonders schwierige Fall erwähnt, daß Leute aus Orten kommen, „ubi nullum est ministerium constitutum", also keine Zeugnisse mitbringen können. Da ist es Sache der Diakonen, „quatenus istius modi sint iuvandi dispicere" (Art. 47).

Die Provinzialsynode von Dortrecht 1574 sagt von der Art, die Almosen einzusammeln, daß zwar das „Umgehen noch in der Freiheit der Kirche stehe", aber das Stehen vor den Kirchenthüren die beste Weise und von den Dienern auf Abschaffung der ersteren hinzuarbeiten sei (XXI. Junii,

S. 150). Die Austeilung, „wien ende hoe veel, dat sal staen aende discratie der Diaconen . . . in ghewichtighen saecken sal het welstaen datse den raet der Consistorie ghebruijcken. Het sal oock der Diaconenampt sijn t'ghelt der armen selve wt te gheuen, ende niet door en ander" (S. 151). So wird der Bequemlichkeit gewehrt, die überaus wichtige persönliche Verbindung der Diakonen mit ihren Armen soll gewahrt bleiben. Eigentümlich ist die Motivirung der Krankenbesuche (XVIII. Junii, S. 144): „Het is der Dienaren des Woordts ampt de crancken te besoecken, ende het is gheuaerlick seeckere personen daer toe te ordineeren. Daeromme sullen de Dienaers op d'Ouderlinghen ende Diaconen begheeren, datse hun hierinne met haren arbeit helpen willen, ouermidts dat haer ampt meer dann anderer Christenen is de siecke, arme ende troostloose lidtmaten te besoecken troosten ende te stercken." Trotz der Schlußbemerkung wird hiernach, etwas abweichend vom Weseler Konvent, diese Tätigkeit eigentlich nicht als eine selbstständige Amtsverrichtung der (Elteſten und) Diakonen angesehen, sondern von der Aufforderung des Predigers zu seiner Unterstützung abhängig gemacht. Eine Anstellung besonderer Ziekentroosters aber, wie sie später häufig vorkommt und namentlich in großen Gemeinden als notwendig erscheinen mochte, will dieser Synode nicht ratsam erscheinen. Die Rechnungsablage der Diakonen soll da, wo sie nicht etwa mit Gütern der heilig. Geist-Spitäler[1]) oder anderen (unter der Obrigkeit stehenden) Armengütern etwas zu tun haben (s. darüber weiter unten), vor dem Konsistorium geschehen und zwar alle Monate (XXI. Junii, S. 150). — Es folgen die Nationalsynoden von Dortrecht 1578, Middelburg 1581 und dem Haag (1586)[2]); der in der ersteren von den dreien beschlossene Artikel über die Aufgaben der Diakonen: „Der Diaconen ampt is, de hantreykinghen ende andere goederen der aermen neerstelick te ver-

[1]) Über diese s. Ratzinger, a. a. O. S. 320 ff.

[2]) Auf die anderen kleineren niederländischen Synoden brauchen wir nicht einzugehen, da sie nichts von den Bestimmungen der großen Abweichendes bringen, das von Belang wäre; auch auf die staatlicherseits entworfenen Kirchenordnungen haben wir uns nicht einzulassen, weil sie auf die niederrheinische Gemeindeorganisation ohne Einfluß gewesen sind.

gaderen ende daerna ghetrouwelick ende discretelick na noot der behoeftighen wt te deelen, den benauwden te besoecken ende te troosten ende neerstelick toe te sien dat niemant de aelmoessen en misbruycke“ (I, 14) kehrt mit unbedeutenden Änderungen und einem Zusatz hinter „behoeftighen“, nämlich „beijde der inghesetenen ende vreemdelinghen met ghemeijnen aduijse“ in den Middelburger Synodalakten (Kerckenord. 18) und nach der Fassung dieser letzteren in denen der Haager Synode wieder (Kerckenord. 23). Die schon früher erwähnte Fürsorge der Gemeinden für Ab- und Zureisende hat auch nach diesen drei Synoden, was die Aushändigung der Unterstützung anlangt, durch die Diakonen zu geschehen. Auch in der Forderung der Rechnungsablage vor dem Kirchenrat stimmen sie überein. Wie oft diese geschehen soll? Die Dortrechter sagt: „alle maenden ofte andersins na de gheleghentheyt“, die Middelburger: „tot sulck eentijdt als het de Kerckenraedt goet vinden sal.“ Nach dieser darf außer dem Kirchenrat auch von der Gemeinde wer will zugegen sein. In beiden Stücken bestimmt grade so die Haager. Sonst ist in Bezug auf die Obliegenheiten der Diakonen nur noch aus den Middelburger Akten zu erwähnen Nr. 108 der „allerley voirstellingen . . ., wo jährlicher Einkauf von Torf für die Armen durch die Diakonen genannt wird (M. V. S. 426) und die Frage von Wesel wegen Wiederaufrichtung des Diakonissenamts (Nr. 18, S. 417) mit der darauf gegebenen ablehnenden Antwort (S. 437, s. Achelis a. a. O. S. 298); jedoch für Zeiten von Pestilenz und anderen Krankheiten wird der Dienst bei kranken Frauen „den Diakonen nicht ziemlich“, deren Frauen oder anderen „die ihnen bequem sind“ auferlegt.

4) Qualifikationsbestimmungen.

Was für Männer zum Diakonenamt befähigt sind, legt Lasco der Gemeinde auf grund von Act. 6 und 1. Tim. 3 dar; sie müssen

1) *μαρτυρούμενοι* sein,
2) pleni Spiritu sancto,
3) pleni sapientia (S. 60 f.).

Aus der Ausführung der 3 Punkte sei hervorgehoben, daß (unter 2) bei ihnen vorhanden sein muß „cognitio rerum Divinarum, studium pietatis, lenitas mansuetudo benignitas gratia atque energia quaedam in admonitionibus consolationibus et exhortationibus, quarum sese multae alioqui occasiones in dispensandis eleemosynis offerre plerumque solent.“ Deutlich zeigen solche Wünsche, welch großen Wert Lasco auf den persönlichen Eindruck und Einfluß der Diakonen legt, und daß er den Dienst an den Armen geübt wissen will in dem Sinn, welchen das bekannte Wort von der Seele der Armenpflege ausspricht. In den Gebeten bei der Einführung wird besonders nachdrücklich das „diligenter et fideliter“ (vgl. oben, Aufg. der Diakonen) genannt, und die Ausrottung aller Wurzeln der Habsucht erfleht.

Nach Lasco ist es eigentlich nur noch der Weseler Konvent, der auf die Eigenschaften des zu Diakonen zu erwählenden ausdrücklich Bezug nimmt. Was er nennt, ist, wie es scheint, Lasco direkt entnommen, jedenfalls mit von diesem genannten Bedingungen völlig übereinstimmend: „maxime habebitur ratio fidelitatis atque industriae, et potissimum cauebitur avaritiae nota. Per omnia autem obseruabitur ratio a Paulo praescripta 1. Timot. 3“; und bei der mit der Fürsorge für die Kranken u. s. w. betrauten 2. Art von Diakonen: „quos erit necesse praeter fidelitatem atque industriam etiam dono consolationis et verbi cognitione non vulgari esse praeditos“ (V, 3 und 6). Was die andern Synoden über die Qualifikation zum Diakonen bringen, beschränkt sich fast ausschließlich auf einige Bestimmungsworte bei der Aufzählung der Aufgaben (s. oben: prudentiae, Emd. Syn. 47; neerstelick, ghetrouwelick vlijtelick, discretelick, Nat. Syn. v. Dortr., Middelb. und dem Haag). Das noch Übrige bezieht sich auf besondere Fälle, so sollen nach der Middelburger Synode (Part. vr. 73 ad 107, M. V. S. 450) ehemalige „Canonici ende ander Gheestelicke personen . . . tot het . . . Diakenampt . . . niet toeghelaeten worden dann met groote voorzichticheijt.“

Was die Frauen der Diakonen anlangt, so erlaubt die Synode von Teurs Art. 13, „que l'homme ayant femme infidele pourra estre admis à l'office d'Ancien ou Diacre, moyennant

que premierement on l'admoneste et advertisse de toutes difficultez qui luy pouvroyent advenir." Die Middelb. Synode beſchließt, man ſolle bei der Regel Pauli bleiben, ſo viel es möglich iſt, gleichwohl, wenn man's nicht anders haben kann, ſolle man die geeignetſten (zu Elteſten) und Diakonen nehmen, auch wenn die Frauen „noch gheene professie van de Religie gedaen hebben, Op dat de kercke niet onbedient blijue". (Part. vr. 15 ad 16, M. V. S. 436 f.)

Auf der 2. Dortrechter Synode wird gefragt (Part. vr. 10, M. V. S. 265) „Of men een Ouderlinck ofte Diaken bequaem synde om de kercke to dienen dogh een quade ende wederspannighe huysvrouwe hebbende daarom van den dienst der kercke afweeren sal? Is gheandtwoort, Datmen hem wel van den dienste sal afhouden dewyle de huysvrouwe der Kercke tot een erghernisse werden sonde, dogh soo hy nu in den dienste is, datmen hem niet afsetten sal[1]). Solche Einzelheiten, die ſehr unwichtig zu ſein ſcheinen, zeigen doch auch wieder, daß man bei der Armenpflege das Verhältnis von Perſon zu Perſon für eine wichtige Sache, wenn nicht gar für die Hauptſache hielt; darum verlangte man, daß auch das häusliche Leben der Diakonen in beſter Ordnung ſei. Natürlich handelt es ſich hier immer um Gemeinden, deren Glieder ſich kennen. In den meiſten ſogenannten Gemeinden unſerer großen Städte würde eine Frage, wie die eben behandelte, bei kirchlichen Wahlen gar nicht auftauchen.

5. Die Wahl.

In keinem anderen Stück unſeres Gegenſtandes nehmen wir ſo viele Verſchiedenheiten wahr wie bei der Beſtellung des Verfahrens, das bei der Wahl der Diakonen gelten ſoll, Verſchiedenheiten, die nebeneinander hergehen oder ſich kreuzen und neue hervorrufen.

[1]) Lasco, S. 61 verlangt, bei der Ausführung des *μαρτυρούμενοι*, nach 1. Tim. 3, daß die Diakonen ſeien regendae familiae periti. Vgl. die draſtiſche Schilderung, wie die Frauen der Diakonen nicht ſein ſollen, in der Braunſchweiger K.-O., Van den gemeynen Caſten der armen (Richter I, S. 116).

Bei Lasco ist das S. 52 ff. sehr ausführlich beschriebene Wahlverfahren für Prediger, Elteste und Diakonen das gleiche[1]). Der Wahl geht ein allgemeiner Fast- und Bettag voraus[2]), bei welchem im Vormittags- und Nachmittagsgottesdienst die große Wichtigkeit der Sache, die heilige Pflicht, in der Versammlung wie zu Hause Gott anzuflehen, „ut . . . per Spiritum sanctum suum adesse electionemque ipsam Divino afflatu suo gubernare dignetur" dargelegt wird, sodann das „officium eligendorum qualesne . . eligi debeant." Nach eindringlicher Ermahnung zu gewissenhafter Wahl werden dann die Gemeindeglieder aufgefordert, ihre Wahlzettel während der nächsten Woche den Dienern und Eltesten zu übergeben; diese wählen mit den Diakonen aus den so vorgeschlagenen „observatis eorum nominibus, qui plurimis Ecclesiae suffragiis commendati, maxime alioqui idonei prae aliis esse videntur" die, welche sie für die tüchtigsten halten, und berufen sie zu ihrer Versammlung. Wenn die Berufenen einwilligen, werden ihre Namen am nächsten Sonntag der ganzen Gemeinde verkündigt, und erfolgt während der folgenden Woche kein begründeter Einspruch, so werden sie in ihr Amt eingeführt. Erhebt sich ein solcher, so werden andere, die nach jenen die meisten Stimmen erhalten haben und den Dienern, Eltesten und Diakonen geeignet scheinen, an ihre Stelle gesetzt.

In den Akten der wallonischen Synoden finden wir zwei Wahlformen, die sich beide von der Lasco'schen unterscheiden. Die Synode zu Teurs am 26. April 1563 beschloß: „Quant à l'election des Anciens ou Diacres, s'il en faut un, on en eslira deux au consistoire, lesquels seront presentenz à la compagnie, laquelle après l'invocation du nom de Dieu en eslira un pour soy." (Art. 11.) Nach Jacobson (a. a. O. S. 189) ist dieser Beschluß veranlaßt von ausge-

[1]) wie Jacobson (Über die Bildung der Presbyterien u. s. w. in der Deutschen Zeitschrift für christl. Wissensch. und christl. Leben 1855, Nr. 24 S. 188 f.) und Lechler (Geschichte der Presbyterial- und Synodalverfassung S. 60, Anm. 2) gegen Goebel und Richter nachweisen.

[2]) In der Bearbeitung des Micronius (Richter, II. S. 101) wird auch Abendmahlsfeier „auff daß das Gebet der gantzen Gemeinde desto feuriger sei", als vorausgehend genannt.

wanderten Gliedern der französisch-reformirten Gemeinde zu Frankfurt. Denn das beschlossene Verfahren findet sich in der That auch angeordnet in der Kirchenordnung des Valerandus Pollanus (Richter II, S. 159), des frühern Predigers der französisch-reformirten Gemeinde in London, der mit einem Teil seiner Gemeinde nach Frankfurt geflüchtet war und dort jene Ordnung verfaßt hatte[1]). Dieser Wahlmodus sei auch auf die 1555 nachmals von Lasco gegründete niederländisch-deutsche Gemeinde übergegangen[2]). „Bereits 1561 wurden aber die Reformirten in Frankfurt gedrückt und wanderten meist aus, ihre presbyterialen Einrichtungen nun überall hin verbreitend". Dieser Herleitungsversuch hat viel Wahrscheinlichkeit für sich, obwohl ich ein leises Bedenken grade bei dem Artikel 20 der Synode, der Erwähnung der Frankfurter, nicht unterdrücken kann. Denn hier heißt es „Quant à ceux de Franckfort, qui ont adherez à l'une des parties ou à l'autre, ils ne seront receus en l'Eglise, s'ils ne promettent de se deporter de tous differens." Hiernach erscheinen die von Frankfurt als noch nicht receus en l'Eglise, so daß es fraglich ist, ob sie trotzdem jenen Beschluß „veranlaßt" (Jacobson) haben können.

Am gleichen Tage wie zu Teurs fand eine Synode au Bouton (zu Armentières) statt; sie beschließt gleich im 1. Artikel genau dasselbe, was der 27. Artikel der Synode zu Paris 1559 (Aymon, a. a. O. S. 5) festgestellt hatte: „Es lieux ou l'ordre de l'Eglise n'est point encore dressé, tant les Diacres que les Anciens seront esleus par la voix commune de tout le peuple avec leurs pasteurs, mais ou la discipline sera desja dressée seront esleus au Senat de l'Eglise avec les Ministres et les Diacres, ausquels on dira leur charge, et signeront la confession

---

[1]) Über Val. Poll. und seine K.-O. vgl. Le Long a. a. O. § XX, XLV ff.

[2]) In London dagegen erklärt sich der Caetus (sic) der „duytsche franzsche en italiaenische leeraers" 1560 in eingehender Begründung gegen die Volkswahl (s. M. V. II D. 1, S. 128 ff. = III, D. 1, S. 34 ff.), vgl. auch Colloqu. d. Nederl. Ghemten . . . London 12. Juli 1609 (M. V. II D. I, S. 103): weil eine gehörige Prüfung der zu Wählenden verhindert werde „door de populaire bestimminge, zo sal men neerstigheyt doen deselve te weeren."

de foy arrestée entre nous, puis seront presentez au peuple, et s'il ya opposition, la cause sera debatue et vuidée au consistoire, et s'ils ne se peuvent accorder sera envoyée au Concile provincial."

Dem Weseler Konvent scheint eine Mitwirkung frommer Obrigkeit wünschenswert; da diese kaum zu erhoffen, sei das beste Wahlverfahren das durch Diener und Elteste mehrerer Gemeinden: „Id enim si fiat, non magnopere videntur plebis suffragia debere desiderari, cum Seniorum impotentiam [falsche Lesart statt insolentiam, s. Wolters a. a. O. S. 361] si quae fortasse quod Deus auertat irrepisset frenare possit plurium ecclesiarum authoritas." (II, 3; da die Wahl der Elteſten und Diakonen nach IV, 5 und V, 2 ebenso wie die der Prediger erfolgen soll, so würde das hier gesagte auch für diese gelten.) Das wäre eine etwas andere als die gewöhnliche Form der Kooptation, wobei dahingestellt bleibt, ob auch das votum negatirum der Gemeinde ausgeschlossen sein soll. Inzwischen aber, bis eine Synode dies Verfahren eingeführt haben werde, soll aus einer von den Elteſten (worunter hier wohl die Prediger — ob auch die Diakonen? — mitgemeint sind) bestimmten Doppelzahl die Hälfte von der Gemeinde gewählt werden. (II, 4, IV 5, V, 2.) Also der Wahlmodus der K.-O. des Valerandus Pollanus, welcher von der Synode zu Teurs (s. oben) an „sich sogleich in allen niederdeutschen Gemeinden befestigt zu haben scheint", so daß der Weseler Konvent vorläufig den Doppelvorschlag an die Gemeinde nicht umgehen zu können meinte", aber sich der Kooptation dadurch näherte, daß er „den Vorschlag an die Gemeinde nicht mehr für nicht bindend erklärte". (Jacobson a. a. O. S. 189.) In Emden wollte man die „consuetudo electionis popularis" nur in den Gemeinden, wo sie bestand, dulden, sonst aber wurde Kooptation gefordert, und zwar bei den Elteſten und Diakonen ohne das „iudicium Classici conventus aut vicinorum ministrorum", dessen es bei Predigerwahlen bedarf (Emd. Syn. 13 und 14). Dagegen wird der Doppelvorschlag an die Gemeinde festgehalten auf der Dortrechter Provinzialsynode 1574, die dabei gestattet, es mit dem huijsvasten ende bidden bei der Elteſten- und Diakonenwahl nicht so genau zu nehmen, wie bei der Predigerwahl. (17. Junii,

M. V. S. 138.) Wo aber eine Verbindung der Gemeindearmenpflege mit der anderweitigen — „gasthuijs", „H. Gheijst" (s. Aufg. der Diak.) u. a. — von der Obrigkeit zugelassen wird, da soll aus der von der Gemeinde genehmigten Doppelzahl die Obrigkeit die Hälfte auswählen. Doch solle man, wo man könne, der 1. „maniere" (nämlich der Wahl aus der Doppelzahl durch die Gemeinde) folgen (S. 149 f.). Die Nationalsynode 1578 erklärt für die Eltesten- und Diakonenwahl nur ernstliche Gebete, nicht aber Fasten als notwendig (I, 3), bestimmt, daß in erst zu bildenden Gemeinden der Prediger aus den wohlvorbereiteten Kommunikanten Elteste und Diakonen einsetzen soll (I, 11) (an Fürsten- und andrer Herren Höfen aus den „alderbequaemsten des Hofghesins", I, 8), in den anderen soll entweder Gemeindewahl auf Grund des doppelten Vorschlags stattfinden, oder Kooptation mit Einspruchsrecht der Gemeinde (I, 12). Dasselbe beschließen die Middelburger (Kerckenord. 15) und die Haager Synode, nur daß die erstere in ein und derselben Stadt einerlei Wahlverfahren beobachtet wissen will. Auf die staatlicherseits erlassenen Kirchenordnungen, welche sich ein, allerdings von dem Weseler Konvent gewünschtes, Mitwirkungs- oder Besetzungsrecht aneigneten (s. Jacobson a. a. O. S. 190), haben wir hier, da sie für den Niederrhein nicht maßgebend geworden sind, nicht einzugehen.

6. Die Bestätigung und Einführung der neugewählten Diakonen.

Eine etwaige Bestätigung der Gewählten durch die Obrigkeit konnte nur in Frage kommen, wo das Verhältnis zu dieser ein freundliches war. Für die Londoner Gemeinde bedurfte es einer solchen nur für den Superintendenten und die Prediger, für Elteste und Diakonen nicht: „Seniorum vero subsidiariorum, atque item Diaconorum electionem, Ecclesiae ipsi atque inprimis eius Ministris Regia beneficentia permissam omni ex parte habemus" (F. ac R. S. 68). Auf der Middelburger Synode wird gefragt (allerley voirstellingen ... 127, haerlem), „Oft gevorloft is de persoonen gedenomineert tot ouderlingschap ofte Diakenampt der ouerheijt te presenteren, om daer vut de helft te verkiesen of de gedenomi-

neerde persoonen te beuestigen.“ Darauf antwortet die Synode (Part. vr. 83—127, M. V. S. 452) „Ghelyck de benoemijnghe, dat also oock de verkiesijnghe kerckelick is; ende dat de Ouerheyt professie doende vande Religie, mede begrepen is onder de Ghemeente der welcker de benoemde Ouderlynghen ende Diakenen (volghende den 15. art. der Kerckenordeninghe tot Dordrecht) vooren-ghesteldt worden. Euenwel, indien de Ouericheyt hier op dronghe, ende de Kercke in perijckel van twist, ofte ander inconuenient mochte commen, zalmen Christelick bedencken, hoe verre der Ouerheyt hier in bewillight soude worden ende dat met aduijs des kercken-raedts, der Classe, ende Particulieren Sijnode.“ Alſo nur, wenn's gar nicht zu vermeiden iſt, und auch dann höchſt ungern wird der Obrigkeit eine Mitwirkung eingeräumt. Hier liegt eine andere Auffaſſung vor, als die im Weſeler Konvent, II, 3 (ſ. den Schluß des vorigen Abſchnitts) ausgeſprochene, eine entſchiedene Wahrung des rein kirchlichen Charakters der Gemeindearmenpflege[1]); des Dathenus Eifer (vgl. Goebel I, S. 421) wirkt noch nach.

Feierlich, wie die der andern Kirchendiener, vollzieht ſich nach der F. ac R. auch die Einführung (Inauguratio) der neugewählten Diakonen (S. 77 ff.). Nach dem Gottesdienſt treten ſie vor, ſo daß ſie von der ganzen Gemeinde geſehen werden können, der Prediger erwähnt in wenigen Worten, wie ihre Wahl zu Stande gekommen und was ihr Amt ſei, darauf legt er ihnen 4 Fragen vor:

1) ob ſie die Berufung zu ihrem Amt durch den heiligen Geiſt darin wahrnehmen, daß ſie gewillt ſind, dasſelbe zu übernehmen „nullo commodi . . . respectu, sed tantum studio promovendae gloriae Dei iuvandorumque pauperum fratrum et aedificandae hac in parte Ecclesiae Christi“ . .?

2) ob ſie glauben, daß die Prophetiſche und Apoſtoliſche Lehre, in der Bibel enthalten, die wahre, heilſame und in allen Stücken vollkommene („absolutissimam“) iſt, Chriſtus, „verus

[1]) Nicht nur in der lutheriſchen Kirche, auch in der reformirten war da, wo ſie ſich nicht im Gegenſatz zu der obrigkeitlichen Gewalt entwickelt hat, die Armenpflege kirchlich-bürgerlich und dieſer ihr Charakter tritt beim Wahlverfahren durch die Mitwirkung der Obrigkeit hervor. Unſere K.-O. hier ſträubt ſich ſogar gegen bloße obrigkeitliche Beſtätigung.

Deus et verus homo, unicus mediator noster", ihr Grund, und ob sie jede widersprechende Lehre meiden und verwerfen?

Diese beiden Fragen stimmen mit den beiden ersten, die an die Ältesten gerichtet werden, im Wesentlichen überein.

Die beiden folgenden erst beziehen sich näher auf den Diakonat:

3) „vultisne . . . eleemosynas . . . diligenter et accurate colligere collectasque fideliter in timore Domini prudenterque et in omni lenitate mansuetudine ac modestia egenis, inprimis vero domesticis fidei . . distribuere, nullo amoris odiive respectu erga quenquam, sed pro cuiusque duntaxat inopia ac necescitate?"

4) „vultisne vestrum hoc ministerium praeterea vitae vestrae probitate ac sanctimonia pietatisque ac charitatis christianae officiis . . . . ornare ad Ecclesiae aedificationem . . . vultisne vos ipsos ultro ac sponte vestra subiicere disciplinae Ecclesiasticae" . . ? „Bemerkenswert ist", schreibt Uhlhorn (III, S. 151), „daß die Diakonen dabei noch ausdrücklich geloben müssen, daß sie sich der Kirchenzucht unterwerfen. Also auch hier die eigentümliche, der lutherischen Kirche fremde Kombination von Kirchenzucht und Armenpflege." In dieser Kombination, die da, wo von Gemeindeorganen einerseits Kirchenzucht geübt, andrerseits Armenpflege getrieben wird, unvermeidlich ist, giebt sich wieder die Armenpflege als Gemeindefunktion und zwar als eine aus dem gesunden Leben der Gemeinde mit Notwendigkeit hervorgehende zu erkennen. Aber bemerkenswert ist doch auch bei diesen Einführungsfragen wieder die zarte, schonende, rücksichtsvolle Weise, die Lasco bei der Ausübung des Diakonenamtes fordert, das Gegenteil des bürokratischen, poliziſtenhaften Gebahrens, das leicht in die Armenpflege eindringt. — Im weiteren Verlauf der Einführung geschehen Gebet, Handauflegung, Ermahnungen an Reiche und Arme, an die übrigen Kirchendiener, zuletzt an die Diakonen; hier heißt es vortrefflich: . . „neque offendantur probris mendaciis convitiis et calumniis hominum etiamsi optime officio suo in sua vocatione fungantur[1]). Nullam aliam piis omnibus nedum ipsis a mundo hoc mercedem expectandam esse. Sed intueantur semper autorem ipsum suae vocationis qui . . . dicturus sit . . .: venite benedicti Patris mei, possidete regnum." Zum Schluß

[1]) von Dalton, S. 402, etwas eilig übersetzt.

ſteht in der F. ac R. . . . „canitur Psalmus gratulatorius“; in der Bearbeitung des Micronius (Richter II, S. 104) „Zu end wird geſungen, Sehet wie lieblich und gut Pſal. 133 oder ein anderer Pſalm und alſo laſt man die gemeine gehen im friede mit einer ernſtlichen vermanung, daß ſie jhnen alſamen die armen laſſen befohlen ſein.“ So verrät auch noch die Wahl des Pſalms die Abſicht dieſer Armenpflege, den Gegenſatz zwiſchen Reichen und Armen zu überwinden durch den Hinweis auf die Geſinnung, in welcher ſich beide als Glieder Einer Brüderſchaft wiſſen.

Ganz kurz äußert ſich über die Einführung die 2. Synode à la Vigne im Jahre 1563 Art. 2: „Quant aux Anciens et Diacres ils seront seulement introduits par la remonstrance qu'on leur fera de leur devoir et offices, avec promesses reciproques“. Ob das vor der Gemeinde geſchehen ſollte, wird hier nicht geſagt, bei der bedrängten Lage wird ſchwerlich eine ſo ausgedehnte Form wie die Lasco'ſche zur Verwendung gekommen ſein. Näher kommt der Lasco'ſchen Weiſe die Beſtimmung des Weſeler Konvents, daß die Befeſtigung (confirmatio) der Diakonen wie die der Elteſten zu geſchehen habe (V, 2), alſo nach IV, 7 in Anweſenheit der übrigen (hier doch wohl Elteſten und Diakonen) oder auch „si commodum fuerit coram tota ecclesia“, unter Gelübden „in Ministri manus“ und feierlichen Gebeten. Die Handauflegung wird wie bei der Einführung der Prediger und Elteſten frei gelaſſen. Auf der Dortrechter Provinzialſynode wird ſie, weil „in deser ionckheijt der Kerke tot superstitie ghethoghen ende sommiger bespottinghe onderworfen“ (16. Junii, S. 138), einſtweilen unterſagt, die Neugewählten ſollen „met afeijsschinghe der ghetrouwicheijt“ Gott mit Gebeten, der Gemeinde mit Vermahnung befohlen werden. (XXV. Jun. S. 168, und XVI. Jun. S. 138). Die Nat.-Synode von Dortrecht erwähnt nur beiläufig, daß die Gewählten der Gemeinde vorgeſtellt werden ſollen, ehe ſie in ihren Dienſt befeſtigt werden (I, 12), und faſt ebenſo kurz ſpricht die Middelburger von der Befeſtigung „met openbaren ghebeden“ (Kerckenordn. 15); die Haager fügt dem nur noch „ende stipulatien“ (Kerckenordn. 20) hinzu. Es iſt nicht zu verkennen, daß hier, verglichen mit der Lasco'ſchen Anordnung, die Einführung an Feierlichkeit eingebüßt hat und hinter die der Prediger weit zurück-

tritt, so daß der Schluß, das Amt werde nicht mehr so hoch wie von Lasco gewertet, naheliegt.

7. Die Amtsdauer.

Wenn Goebel von der französisch- und der niederländisch-reformirten Gemeinde in London schreibt: „In beiden Gemeinden war übrigens das Diener- und Elteſtenamt lebenslänglich, das Diakonenamt nur einjährig (I, S. 342), ohne irgend ein Citat, ebenso mit Berufung auf ihn Lechler, (Gesch. der Presbyterial- und Synodalverfassung ... S. 61), so wird die Richtigkeit dieses Satzes, was die französische anlangt, nicht zu bestreiten sein (vgl. die K. O. des Valerandus Pollanus, de electione diaconorum, Richter II, S. 159). In der F. ac R. habe ich eine derartige Unterscheidung nicht gefunden und bin geneigt, anzunehmen, daß sie hier nicht besteht. Daß die Einführung der Diakonen hier nicht weniger feierlich ist, als die der Elteſten und Prediger, bestärkt in dieser Annahme, und sie gewinnt auch durch Folgendes an Wahrscheinlichkeit: 1560 fand im „Caetus", den „de duytsche, fransche en italiaensche leeraers" abhielten (M. V. III, D. I, S. 34), eine Besprechung statt auch über die Frage ob „Ouderlingen ende Diaconen inde Dienst behoorden te volherden ofte niet" ꝛc.; das Ergebnis war: „wij achten zulcx der Gemeinte zer nut ende de weerdigheyt zulcker ampten zeer bestamelick ende dattet meer Gods Woord ghelijckformigh is, in sulcke diensten te blijven ...(M. V. II Serie Deel I, S. 128, 130 ff.). Elf Gründe, darunter sehr beachtenswerte[1]), werden

[1]) z. B. 6. (S. 132) Der Herde des Herrn sei nicht mit jährlich neuen Lehrlingen gedient. Wie ein Schiff nicht nur eines guten Piloten bedürfe, sondern auch geübter „bootsgesellen", so die Kirche bei vielen unvorhergesehenen Stürmen solcher, die in der Übung des Amtes bleiben, in welchem man täglich zunimmt und nimmermehr ausgelernt hat.

7. Häufige Unterbrechungen lassen selten zur Vollkommenheit gelangen; „de vruchten des velds, dicwils afghecort ofte verplant, verliesen haren wasdom, ende daer en commen geen vruchten af."

8. Daß durch jährlichen Wechsel viele für diesen Dienst geschickt gemacht würden, sei ein Irrtum, denn es gehöre besondere Gabe dazu, welche durch Übung gestärkt werde; nicht aber werde jedes Gemeindeglied dazu geschickt gemacht durch „zomtijds int ampt te stellen ende weer af te stellen."

dafür angeführt. Hierbei ist zu beachten, daß in Bezug auf diese Frage der Amtsdauer zwischen Elteſten und Diakonen kein Unterſchied gemacht wird, ein längeres Verbleiben im Amt bei den letzteren keineswegs als eine Neuerung erſcheint, während doch unter Vorausſetzung, Goebels Angabe ſei richtig, eine diesbezügliche Andeutung zu erwarten wäre. Offenbar hat die längere, unbeſtimmte Amtsdauer (der Diakonen) ſchon früher, unter Lasco, beſtanden und ſich gegenüber dem andern Brauch in der franzöſiſchen Gemeinde zunächſt behauptet. Es war die Zeit der erſten Liebe, da man ſicher war, Männer zu finden, die bereit waren, die Mühen des Diakonenamts für unbeſtimmte Zeit, für eine Reihe von Jahren zu übernehmen. Aber noch im Jahr 1609 wird beim „XI. Colloquium ofte Tsamen Gespreck“ der Niederländ. Gemeinden in England die „continuatie“ für das Beſte erklärt (M. V. a. a. O. S. 103) und den Gemeinden, die ſie nicht haben, empfohlen.

Ausdrückliche Erklärungen über die Amtsdauer ſind auf den walloniſchen Synoden, ſo weit ſie für uns in Betracht zu ziehen ſind, nicht vorgekommen, wahrſcheinlich war das die Regel, was auf der 1. franzöſiſchen Nationalſynode im 26. Art. (Aymon a. a. O. S. 5) ausgeſprochen iſt: „leur Charge n'est point perpetuelle“. Wenn die Synode à la Vigne, 21. Nov. 1564, in Art. 3 beſtimmt, daß bei den ſynodalen Verſammlungen wie die ministres ſo auch die Diacres perpetuels der Reihe nach eine Stelle der h. Schrift behandeln ſollen, ſo iſt damit eine beſondere Art von Diakonen gemeint, wohl diejenigen, welchen auf der vorangehenden Synode (Art. 12, ſ. oben) das öffentliche Katechiſiren geſtattet wurde, „en cas qu'ils seront trouvez propres et capables, s'ils promettent de se dedier et consacrer entierement au service de Dieu et au ministere.“ Grade dieſe Bezeichnung „les diacres perpetuels“ zeigt, daß die andere, die gewöhnliche Art der Diakonen nicht beſtändig im Amt blieb; wie lang aber, darüber war keine genaue Beſtimmung getroffen. Eine ſolche zu treffen ſah ſich der Weſeler Konvent genötigt (V, 17): „Praeter eas quae quotidie accidunt difficultates, ipsa etiam res clamat Seniores et Diacones qui in vocatione sua aliquandiu fidi extiterunt, non nisi magno rei domesticae dispendio hoc ipsum facere.“ Demgemäß ſoll am Ende des Jahres oder nach 6 Monaten („prout

res et opportunitas postulabunt") die Hälfte entlassen und durch andere ersetzt werden. Doch mag das Konsistorium die tüchtigsten und dazu willigen ersuchen, noch ein halbes oder ganzes Jahr weiter zu dienen. Also wird eine einjährige (wie in der K.-O. des Valer. Pollanus) oder zweijährige Amtsdauer, je nach den Umständen, festgesetzt. Da aber mit der einjährigen Dienstzeit der Gemeinde nur in seltenen Fällen gedient sein konnte, der Schaden so häufigen Wechsels, Mangel an Kontinuität im Ganzen, an Erfahrung und Übung beim Einzelnen, bald zu Tage treten mußte, so ist es nicht zu verwundern, daß schon die Emdener Synode (Art. 15) das Schwanken beseitigt und das biennium anordnet; den Gemeinden unter'm Kreuz freilich mußte Freiheit gelassen werden, sei's längere, sei's kürzere Zeit zu bestimmen. Ebenso wie die Emdener beschließen die 4 folgenden großen Synoden. Dabei beschäftigt sich die 1. Dortrechter (1574) noch damit, wie diese Ordnung in Gang zu bringen sei (M. V. S. 168), während die Middelburger, da auch sie Ausnahmen von der zweijährigen Dienstzeit gestattet, die ganze Frage noch einmal dem als „adviseur" zugezogenen Danäus[1]) übergab, welcher eine Reihe von nicht grade gewichtigen Gründen

---

[1]) Über ihn s. Herzog R.-E.², III, S. 468 —. Im Anschluß an die Frage nach der Amtsdauer tritt hier auch der Gedanke einer Besoldung der Elteſten und Diakonen auf: „Te disquiriren, oft beter ware dat de . . . Diakenen geduerich dienen ende onderhouden worden" . . . (M. V. S. 417). Danäus, der sich auch darüber aussprechen soll, ist dagegen (S. 462 f.), weil sie dann mehr des Gewinnes halber das Amt begehren möchten, „dann te sien op't waarachtichste ooghenmerck desselfs. Daarbeneffens so sijn deese ampten dusdaanighe, datt se om niet behooren ghedaan te werden." Auch bleiben die Gewählten ja in ihrem bürgerlichen Beruf, der ihnen Unterhalt gewährt. Allerdings, wenn sie durch ihr Amt so in Anspruch genommen sein sollten, daß ihre Berufsarbeit darunter leidet und ihre Familien geschädigt werden, dann erfordere es die christliche Liebe, ihnen eine einmalige, oder monatliche oder jährliche Unterstützung „als uutt een vrije scheenckaage . . tott een vereeringe" zu geben. — Dies ist das erste und letzte Mal, daß ich Äußerungen über einen etwaigen Gehalt der Diakonen begegnet bin. Es bleibt fest bestehen, daß dieser Dienst unentgeltlich zu geschehen hat, als in einem Ehrenamt, letzteres Wort freilich nicht im modernen Sinn genommen, Ehre ohne Mühe, sondern im alten: onus est honos . . .

gegen die lebenslängliche Dienstzeit und zu Gunsten des häufigeren Wechsels geltend machte (M. V. S. 459 ff.)

8. Weigerung, das Diakonen-Amt anzunehmen, Amtsniederlegung, Absetzung.

Wie es zur Ablehnung des Amtes bei Lasco einer „legitima excusatio" bedarf (S. 66), so nach den Synoden t. à Teurs Art. 12 und au Bouton Art. 2, einer „occasion legitime". Während aber Lasco auf unbegründete Weigerung nicht näher eingeht, lassen die wenigen Worte, welche in den Synodalartikeln folgen, recht hineinsehen in die Spannung und Erregung, in die Nöte und Schwierigkeiten der bedrängten wallonischen Gemeinden. Denen, die ohne occasion legitime sich weigern, anzunehmen, stellen beide Synoden, in wörtlicher Übereinstimmung (also, da sie am selben Tage stattfanden, nach gemeinsamer Vorlage) in Aussicht „qu'ils soyent admonestez, pries et menacez par le jugement de Dieu. S'ils ne s'esmeuvent, ni par prières, ni par menaces (à Teurs) — Toutefois s'ils perseverent (au Bouton) — ou ne pouvra les contraindre." In etwas ruhigerem Ton bestimmen die Synoden de la Palme Art. 6 und à la Vigne (à la St. Jean 1563) Art. 1, daß die Beurteilung, ob ein gültiger Grund vorliegt, ohne welchen Niemand das Amt niederlegen darf, im Konsistorium zu vollziehen sei.

So schwierig es hiernach dem Gewählten gemacht wurde, dem Amt sich zu entziehen — offenbar war die Auswahl nicht groß — so wenig Bedenken trug man andrerseits, schon im Dienst stehende zu entsetzen, wenn sie sich des Amtes unwürdig erwiesen. Daß der Diakon, dessen Kind in der Pabstkirche getauft worden war, abzusetzen sei, darin stimmen die Synoden à Teurs (Art. 5 „outre le retranchement"), de la Palme (Art. 1 „en recognoissant l'infirmité qui estoyt en luy") und à la Vigne (à la St. Jean 1563 „outre la recognoissance publique de sa faute" Art. 3) überein und halten bei aller Kürze mit ihrem Urteil über ein solches Verhalten („laseheté", „infirmité" „faute") nicht zurück, auch dadurch unwillkürlich Zeugniß davon gebend, in welcher Klarheit die leitenden Kreise des scharfen Gegensatzes

gegen Rom sich bewußt waren. Während aber die erstere die Möglichkeit einer Wiederzulassung zum Amt erwähnt, nachdem „par longue experiense" der Beweis größerer Festigkeit erbracht ist (à Teurs, 5), und auch die zweite nur von einer zeitweiligen Absetzung spricht, heißt es auf der dritten kurzweg: „sera deposé de son office". Vom Amt suspendirt sollen ferner diejenigen werden, welche die Verhandlungen des Konsistoriums kund zu machen fortfahren, nachdem sie erstmalig zur Rede gestellt worden sind, und abgesetzt, „apres plusieurs admonitions", die, welche sich als ganz nachlässig gezeigt haben (à la Vigne 1564, 21. Nov., 6 und 1565, à la Pentecoste, 13).

Nach der Emdener Synode hat Absetzung zu erfolgen bei einem peccatum publicum Ecclesiae probrosum auctoritate Magistratus plectendum", und zwar sofort, durchs Konsistorium. Ob die Abgesetzten, wenn sie Buße bezeugt haben, für den Fall einer Wiederwahl zugelassen werden dürfen, hat das Konsistorium zu entscheiden (Art. 33 und 34). Genau ebenso beschließt die Dortrechter Synode von 1578; die Middelburger und nach ihr die Haager will bei der Absetzung noch das Konsistorium der Nachbargemeinde beteiligen, von einer Wiederwahl schweigen beide. Daß nach dem Urteil der Dortrechter Synode der, welcher eine „quade en wederspannighe huysvrouwe" hat, zwar nicht zum Diakonen zu wählen, aber wenn er nun im Dienst sich befindet, nicht abzusetzen ist, wurde schon erwähnt (Qualifikation zum Diakonen).

9. Gehören die Diakonen zum Konsistorium?

Zwei Strömungen sind zu unterscheiden. Bei Lasco stehen, wie bei Calvin (Ord. eccl., Richter I, S. 345 f.), die Diakonen außerhalb des Konsistoriums. Letzteres Wort gebraucht er zwar nicht, sagt aber ausdrücklich, daß die „cura gubernandae Ecclesiae" sich nicht auf die Diakonen erstrecke, er läßt sie auch nicht an den wöchentlichen Versammlungen der Prediger und Elteſten teilnehmen, sondern monatlich einmal zur Rechnungsablage (s. oben, Aufg. der Diak.), ein anderes Mal zur Besprechung mit den Predigern, Elteſten und Diakonen der anderen Fremd-

lingsgemeinden und vierteljährlich zur gegenseitigen brüderlichen Ermahnung und Strafe („disciplina inter ipsos observanda") mit ihnen sich versammeln. Außerdem werden sie bei schwierigeren Fragen hinzugezogen „ad Ministrorum ac Seniorum coetum" (dies ist also Lasco's Bezeichnung für das Calviniſche consistorium), „ut et ipsi in suo ministerio pro collegis quodammodo Seniorum ac verbi Ministrorum a tota Ecclesia habeantur" (S. 230). In dieser Begründung ist, dem Verfasser unbewußt, eine leise Kritik der von ihm den Diakonen gegebenen Stellung enthalten; das Bestreben sie so oft wie möglich zuzuziehen und dadurch ihr Ansehn zu heben ist ein unwillkürliches Eingeständniß, daß die doch nicht zu leugnende Unterordnung etwas Bedenkliches hat.

Wie bei Lasco, so nehmen auch bei Valer. Pollanus die Diakonen an den wöchentlichen Sitzungen der Prediger und Eltesten nicht Teil (Richter II S. 159). Und dieselbe Anordnung trifft der Weseler Konvent (IV, 1). Dagegen waren die wallonischen Gemeinden den französischen auch darin gefolgt, daß sie die Diakonen zu ordentlichen Mitgliedern des Konsistoriums machten. Bei Art. 7 der Synode de la Palme vom Jahr 1563 kann man freilich zweifelhaft sein, ob hier nicht die Lasco'sche Einrichtung vorausgesetzt ist („des Diacres . . . seront tenus de se trouver ensemble tous les mois avec les Anciens pour les distribuer"), aber die Synode à la Vigne sagt klar, Art. 1, daß das Konsistorium zusammengesetzt ist aus „Ministres, Diacres et Anciens," gemäß Art. 30 der Conf. Belg., in Übereinstimmung mit Art. 24 der ersten franz. Nationalsynode[1]). Dasselbe ver-

[1]) Zu den Abweichungen der französischen K.-O. von ihrem Genfer Muster gehört die andere, höhere Stellung, die sie den Diakonen einräumt, vgl. Lechler a. a. O. S. 73. Sie ist, wie mir scheint, einmal daraus zu erklären, daß die meisten französischen Gemeinden viel kleiner waren, als die Genfer, auch die Zahl der Eltesten klein war und ihre Verstärkung durch die Diakonen wünschenswert sein mochte, die Armensachen ferner sehr gut mit den anderen in Einer Sitzung behandelt werden konnten, ohne zu viel Zeit in Anspruch zu nehmen; dann aber auch aus dem andauernden Druck und der fortgesetzten Verfolgung, welche die für das Wohl der Gemeinde in erster Linie Verantwortlichen um so fester und enger zusammenschloß und die bei Calvin und Lasco vorhandene, ein wenig noch an hierarchische Abstufung erinnernde Unterordnung der Diakonen verschwinden ließ. Dazu kommt, daß dieselbe Not dazu trieb, aus den Diakonen als den jüngeren, leistungs- und wider-

fügt die Emdener Synode, Art. 6. Eine Erklärung dieses Artikels nennt es die Dortrechter Synode von 1574, wenn sie Prediger, Elteste und Diakonen das Konsistorium in der Weise bilden läßt, daß die ersteren sich allein und auch die Diakonen allein sich versammeln, diese aber gehalten sind, im Konsistorium zu erscheinen, wenn sie gerufen werden. Doch sollen an Orten, wo wenig Elteste sind, auf Verlangen des Konsistoriums die Diakonen zugezogen werden (17. Junii M. V. S. 139). Auf der wallonischen Synode zu Dortrecht 1577 wird dieselbe Umdeutung des 6. Emdener Artikels vollzogen [1]) und auch die drei folgenden Nationalsynoden stimmen darin überein, daß die Diakonen außerhalb des Konsistoriums stehen (Dortr. Cap. I, 4, Middelb. 28, Haag 4), bei wichtigen Fragen aber zuzuziehen sind.

10. Die kirchliche Stellung der Diakonen.

Der vorangehende Abschnitt und der über die Aufgaben der Diakonen umschreiben noch nicht völlig deren kirchliche Stellung. Lasco's Bemühungen, ihnen, trotz ihrer Ausschließung vom coetus der Prediger und Eltesten, ein möglichst großes Ansehn zu geben, durch Zuziehung zu den sonstigen Versammlungen wurden erwähnt; auch an den Wahlhandlungen nahmen die Diakonen Teil [2]) (S. 65). Diese Befugnisse bleiben ihnen durch die verschiedenen Synoden gewahrt, abgesehen vom Weseler Konvent, welcher weder bei der Wahl der Prediger noch bei der Ausübung der Censur eine aktive Beteiligung der Diakonen erwähnt (vgl. II, 4; VIII, 4).

---

standsfähigeren, Gehülfen für die besonderen Gefahren ausgesetzten Prediger heranzuziehen (s. Aufgaben der Diakonen, auch Lechler a. a. O.), wodurch ihr Ansehen notwendigerweise gehoben werden und dem der Eltesten gleichkommen mußte.

[1]) Nederl. Arch. v. Kerk. Geschied. IX, S. 189 ... „proprement le Consistoire est composé de Ministres et Anciens. Auquels se pourront trouver les Diacres pour rendre raison de leur charge y estant appellez. Touteffois es Eglises qui sont soubs la croix, si une mesme personne exerche les deux charges ensemble il pourra estre tolleré pour la necessité du temps.“ Vergl. Middelb. Synode. Syn. besl. u. s. w. (M. V. S. 405).

[2]) Beim Abendmahl sitzen sie, wie die Prediger und Eltesten, da, wo der Abendmahlstisch steht, der ganzen Gemeinde sichtbar (S. 142).

Denn ob die Dortrechter Synode von 1574 die Diakonen von der Teilnahme an der Predigerwahl ausschließt, wie Jacobson (Über die Bildung der Presbyterien, S. 194) anzunehmen scheint, ist mir bei Vergleichung des eigentümlich gefaßten Art. 4 (s. vor. Abschn.) mit Art. 12 (M. V. S. 139 und 136) zweifelhaft. Zum Konsistorium, das nach Art. 4 zu wählen hat, können nach Art. 12 die Diakonen, wenn schon sie an seinen regelmäßigen Sitzungen nicht teilnehmen, immerhin gerechnet werden. Daß sie die Elteſten mitzuwählen haben, wird ausdrücklich hervorgehoben auf der Middelburger und Haager Nationalsynode (M. V. S. 381 u. 492), die früheren Synoden sprechen sich hierüber nicht deutlich aus, doch ist das Wahrscheinliche, daß sie auch da unter dem „Consistorie“ bez. „Kerckenraet“ (M. V. S. 136 u. 238) mitbefaßt sind. — Zu den genannten Befugnissen kommt nun noch, wenn wir absehen von der auf den wallonischen Synoden gewährten Erlaubnis, den Prediger zu vertreten[1]), weil es sich dabei um Notfälle handelt, Folgendes: Bei dem Examen der Diener des Worts haben, was Leben und Wandel angeht, die Diakonen mitzustimmen, was die Lehre anlangt, so sollen sie, ebenso wie die Elteſten, „aduys moghen gheuen“ (Middelb. Syn., Part. vr. 106, M. V. S. 453); die Entlassung eines Predigers haben sie mitzubilligen, dazu werden auch die früher im Amt gewesenen zugezogen (Haager Syn. 8, M. V. S. 489). Wichtige Schreiben, besonders an die Synoden, gehen von den Predigern, Elteſten und Diakonen aus (s. z. B. M. V. S. 179, 182, 188 192, 332, 333, 335).

Endlich dürfen zu den Konventen und Synoden auch Diakonen deputirt werden mit vollem Stimmrecht, s. Syn. à la Vigne 1564, 21. Nov., Art. 4, Emden. Syn. de Class. Conv. 7, de Prov. Syn. 7 (in den Art. über die Generalsynoden sind allerdings nur ministri et seniores genannt), Beglaubigungsschreiben

[1]) Syn. à Teurs, 14: Gebet, Schriftleſung, kurze Beantwortung von Fragen, aber nicht „exhortation“, s. d. Abschn. Aufg. der Diak., Syn. de la Palme 5: „Que nul . . . Diacre ne s'ingirera doresnavant (also war es bisher geschehen) d'administrer les Mariages, encore moins le Baptesme, si ce n'est qu'on ne puisse recouvrir de Ministre pour ce faire.“ Syn. en la Vigne, 16. Apr. 1566, 1: „Que . . . le Diacre . . receoive les promesses de mariage“ . . . .

des Kirchenrats von Delft an die Dortrechter Provinzial-, des Kirchenrats von Köln an die Dortrechter Nationalsynode (M. V. S. 180, 333) u. a.

Während auf solche Weise die Stellung der Diakonen der der anderen Amtspersonen genähert wird, und fast der der Eltesten gleichzukommen scheint, wird andrerseits doch auch durch anderes noch als durch die Ausschließung vom Konsistorium ein gewisser Gradunterschied gewahrt. Zwar nicht auf den Wallonischen Synoden, in deren Artikeln bisweilen sogar umgekehrt das Diakonenamt als das angesehenere erscheint (vgl. den vor. Abschnitt und den über die Aufgaben der Diakonen; auffallend ist schon, daß mehrmals die Diakonen an zweiter, die Eltesten erst an dritter Stelle genannt werden, Syn. au Bouton, 1, à la Vigne à la St. Jean 1563, 1, 1. Mai 1564, 1, 2, 5, wohl aber nach Lasco's Vorgang[1]) (s. S. 51: „duos ordines, alterum Seniorum . . . alterum Diaconorum", S. 229: non quod cura gubernandae ecclesiae ad Diaconos . . . pertineat) in niederländischen Synodal-Bestimmungen und -Bemerkungen. Die erste Dortrechter Synode verweist die Diakonen auf den Rat des Konsistoriums (21. Junii, M. V. S. 151), die Middelburger verpflichtet die Eltesten, „opsicht te hebben dat de Dienaren mitgaders hare andere mithulpers ende Diaconen haer ampt ghetrouwelick bedienen" (K. O. 16, M. V. S. 382), auf der Haager wird gefragt (M. V. S. 547), ob nicht die Bedienung der Diakonen unter der Aufsicht des Kirchenrats stehe und beschlossen, daß die Prediger ihre Versammlungen beaufsichtigen und, wenn nötig, sich dabei einfinden sollen. (Art. 37 M. V. S. 495.)

---

[1]) Später tritt in den Niederländischen Gemeinden Englands dieser Gradunterschied noch stärker hervor, vgl. Colloqu. der Ned. Gem. in Engel. (M. V. II. Serie, Deel I, S. 106 und 113) vom 12. Juli 1609, aus Anlaß der Wahl eines ehemaligen Eltesten zum Diakonen: „dattet onvoeghelick is, dat men dale ende niet opclimme in de Ghe^{te}, ende dese ongherijmtheyt comt ut populaire verkiesinge." (Vgl. hiermit Syn. à la Vigne 1. Mai 1564 Art. 47, wo der umgekehrte Fall nicht als Beförderung bezeichnet wird.) — Die Taufe, die durch einen Diakonen oder eine Privatperson geschehen ist, muß wiederholt werden, die durch einen Eltesten, in notwendiger Abwesenheit des Predigers, soll nicht wiederholt werden.

11. Verhältnis der Diakonen zu einander; Zahl, Bezirkseinteilung, Diakonatsversammlungen.

Wie keine Gemeinde vor der anderen, kein Prediger, kein Eltester vor dem anderen, so soll auch kein Diakon vor dem anderen irgend welchen Vorrang haben (Syn. à la Vigne, 1. Mai 1564, Art. 1: ne pourra pretendre primanté ni domination", Emd. Syn. Art. 1: „kein Diakon einigen furzugh noch herschungh unter den andern haben", Nat.-Syn. Dortr. Cap. VI, 11, Middelb. 68, Haag. 77). Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß ein Wechsel in den hauptsächlichen Amtsverrichtungen, um den einzelnen ihr Amt zu erleichtern, eintreten kann, wie ihn Lasco (S. 228) schildert: „Quia vero Diaconatus ministerium plurimum laboris ac diligentiae requirit, sic ut per eosdem semper illi satisfieri non facile possit[1]), ita inter illos etiam constitutum est ut alternis mensibus curam colligendarum ac dispensandarum eleemosynarum inter sese partiantur, et qui uno mense iam totum onus alioqui ministerii sustinuerunt, altero mense per eiusdem ministerii collegas eo onere liberentur"[2]).

Dieser Einrichtung bin ich in den Synodalbestimmungen nicht wieder begegnet[3]), vielleicht sah man darum von ihr ab, weil sie in größeren Gemeinden eine nähere Bekanntschaft der Diakonen mit den Armen erschwert, während sie bei kleinerer Diakonenzahl und mangelnder Bezirkseinteilung allerdings zur Vermeidung von Ueberbürdung nötig sein mochte.

Die Zahl der Diakonen zu bestimmen, konnten die Synoden natürlich nicht versuchen, sie mußte sich nach der Größe und den Verhältnissen einer jeden Gemeinde richten. (Wes. Konv. V, 4, vgl. 5, 5). Auffallend aber ist, daß unter den von so viel organisatorischem Geschick zeugenden Bestimmungen jede Anordnung einer Bezirkseinteilung für die Diakonen fehlt; denn die Teilung der Gemeinden in drei Teile, von der Lasco (S. 95)

---

[1]) Dieser Satz ist der Annahme, daß das Diakonenamt bei Lasco einjährig sei, nicht günstig.

[2]) Die Zahl der Diakonen in der Niederl. Gemeinde zu London, anfangs 4, wurde bald auf 10 erhöht, s. Vorrede des Micronius, bei Le Long a. a. O., S. 44.

[3]) In der niederl. Gem. zu Köln werden wir sie wieder antreffen.

redet, hat mit der Armenpflege nichts zu thun, sondern ist zu anderen Zwecken getroffen. Vorausgesetzt, wenn auch nicht befohlen scheint eine Art von Einteilung in dem 7. Art. der Synode de la Palme zu sein: „Les Diacres auront charge de solliciter la necessité des povres comme la raison le requiert: et seront tenus de se trouver ensemble tous les mois avec les Anciens pour les distribuer"; hiernach werden die Armen den einzelnen Elteſten und Diakonen, die hier gemeinſam Armenpflege üben, zugewieſen. Dasſelbe könnte man ſchließen aus dem Ausdruck les enfans de leurs povres (1. Syn. à la Vigne 1564, Art. 16), doch iſt er nicht ſo deutlich, daß er nicht auch anders gedeutet werden könnte. Der Weſeler Konvent will für die Arbeit der Elteſten die Gemeinden in Bezirke (paroeciae, niederl. Wyken) eingeteilt und jedem einen Elteſten vorgeſetzt haben, für die Diakonentätigkeit macht er dieſe Einteilung nicht geltend, noch ſcheint er ſie vorauszuſetzen, ſo nahe es lag, zumal bei V, 6 und 7, eine ſolche zu treffen. Deſſen ungeachtet werden wir ihr ſpäter in einzelnen Gemeinden begegnen, ſie war ja durch jene andere, die für die Elteſten, vorbereitet, der Anſchluß daran war faſt eine gegebene Sache.

Dagegen finden wir klare Beſtimmungen über beſondere Diakonatsverſammlungen, wie wir ſie, bei der Ausſchließung der Diakonen vom Konſiſtorium erwarten müſſen, zwar noch nicht bei Lasco und auch nicht in den Weſeler Artikeln, wohl aber in denen der folgenden Synoden. Jede Woche ſollen die Diakonen zuſammen kommen, um reiflich die Armenſachen zu beſprechen, die Höhe der Unterſtützungen feſtzuſetzen, und „niet en doen sonder malcanders aduijs in oordinaerlicken sacken" ſagt die Prov.-Syn. von Dortrecht (M. V. S. 150 f.), jede Woche oder ſo oft es nötig iſt, die 2. Dortrechter, jede Woche, die Middelburger und die Haager Synode.

12. Verhältnis der Gemeindearmenpflege zu anderweitiger Armenunterſtützung.

In den Darlegungen und Ermahnungen, welche bei Lasco der Diakonenwahl vorausgehen, wird den Reichen zu bedenken gegeben, daß es nicht dasſelbe ſei, ob ſie für ſich ſelbſt nach ihrem Gutdünken oder ob ſie durch die Hand der Diakonen die

Dürftigen unterstützen. „Interesse totius Ecclesiae ut omnia ordine et ad aedificationem fiant. Pugnare item cum Ecclesiae aedificatione, si otiosi aut pigri homines in ipsorum otio ac pigritie alantur, veri autem pauperes eleemosynis fraudentur. Ut igitur inutile otium . . . non alatur . . . veris egenis succurratur, ordinati sunt ab Apostolis Diaconi, qui verorum Ecclesiae pauperum curam inprimis haberent, eo quod singuli in Ecclesia curam illorum habere commode non possent“ [1]) (S. 61).

Freilich wird dann hinzugefügt „non pugnare id cum Diaconorum ministerio, ut frater fratrem privatim sublevet.“ Wie aber diese Privatwohltätigkeit mit der Gemeindearmenpflege in rechten Einklang zu bringen sei, wird nicht angedeutet.

Gradezu ausgeschlossen erscheint die Privatwohltätigkeit durch Art. 27 der Syn. à Teurs: „Que les aumosnes des bonnes gens soyent r'apportées aux Diacres pour estre dispensées, et personne ne s'ingere de faire collecte pour la necessité de quelque povre, mais que l'indigent et souffreteux soit declaré au diacre, afin qu'il soit assisté“ (fast wörtlich übereinstimmend ist Art. 13 der Syn. au Bouton) und durch den im Ausdruck noch schärferen Art. 9 der Syn. à la Vigne, Pfingsten 1565: „Ceux qui par opiniastreté retireront leurs aumosnes ordinaires pour les distribuer eux mesmes à leur volonté, et resisteront à toutes saintes admonitions et remonstrances à l'extrémité seront suspendus, comme mesprisans l'election des Diacres et l'ordre Ecclesiastique“! Also strengste Centralisation, völlige Aufsaugung jeder Privatunterstützung durch den Diakonat [2]). Hier kommt auch etwas von

---

[1]) Sind hier nicht schon einige der Gedanken ausgesprochen, deren Ausführung, Begründung und Anwendung auf die heutige Zerfahrenheit der Wohltätigkeit nicht das kleinste Verdienst eines Sulze ist? Vgl. bes. Die Evangelische Gemeinde S. 169—181. Der Abschnitt vom Beruf der Kirchgemeinden schließt mit den Worten: „Unterwinde sich nicht jedermann, Helfer der Armen zu sein.“

[2]) Eine Einseitigkeit, aber immer noch besser eine solche als das heutige in den großen Städten übliche Neben- und Durcheinander, dieser Wohltätigkeitsbetrieb durch jede Art von freien Vereinen, bis zu den Stammtischen herab, der fast zum sport geworden ist und dessen Früchte in dem oben citirten Schriftchen „die Sünden der Armen“, ohne daß die Absicht des Verfassers grade dahin ginge, gekennzeichnet sind.

der romanischen Art zu Tage, von welcher Uhlhorn bei seiner Besprechung der von Lambert von Avignon verfaßten K. O. (Die christliche Liebesthätigkeit III, S. 148) sagt, daß sie zu disciplinirterer Frömmigkeit geneigt und dafür geeignet sei.

Nicht ausgeschlossen ist dagegen durch jene Untersagung der von Einzelnen auf eigene Faust geübten Wohltätigkeit die durch Diakonen vermittelte Unterstützung aus schon bestehenden allgemeinen Armenmitteln, Stiftungen; die Synode à la Vigne vom 1. Mai 1564 befiehlt vielmehr Art. 21: „Que les Diacres taschent par tous moyens que les povres de leur charge soyent assistez des aumosnes communes des hospitaux, s'il se peut faire sans que Dieu soit offensé, cest à dire sans se polluer en idolatrie et superstition." Über denselben Gegenstand, nämlich das Verhältnis zu anderweitiger Armenunterstützung aus Stiftungen oder von Seiten der Obrigkeit wurden der Dortrechter Prov.-Syn. [1]) von der Gemeinde van den Briell eingehende Mitteilungen vorgelegt (s. M. V. S. 205 Van der Armenbesorginge). Bisher hatten die Diakonen der Gemeinde „alle armen onser stede, soe wel Huysgenoten des Geloofs als die buyten sijn" bedient [2]), von nun an sollen sie aber nur die ersteren versorgen, aus folgenden Gründen: I) Die sogenannten h. Geist-Meister [3]) haben nach alter Gewohnheit Empfang und Verwaltung der Armengüter, so dünkt es uns recht, ihnen alle Armen, die nicht „Huysgenoten des geloofs", sind, zuzuweisen. II) Diese h. Geist-Meister lassen uns zwar die Armen, die sie angehen, bedienen, aber wenn dieselben sterben, beanspruchen sie ihren Nachlaß und führen ihn „terstont met krowagens" weg. III) Unsere Diakonen sind „gemeyne" Handwerksleute, die mit ihrer Arbeit ihren Unterhalt gewinnen müssen, sie können ihre Familien nicht zu Grunde

---

[1]) 1573 war die niederländische Kirche „unter den Schutz der weltlichen Macht gekommen"; nun, da das Verhältnis der Gemeinden zur Obrigkeit ein ganz anderes geworden (vgl. Goebel I, 421), mußte auch die Frage nach dem Verhältnis der Gemeindearmenpflege zu der von der Obrigkeit geleiteten oder unter ihrem Schutz von Korporationen geübten in Fluß kommen.

[2]) vgl. oben, Aufgaben der Diakonen.

[3]) s. oben, Wahl der Diakonen.

gehen lassen und sämtliche Stadtarmen bedienen, wozu doch die h. Geist-Meister bestellt sind [1]).

Die Synode spricht sich nicht darüber aus, ob das hier eingeschlagene Verfahren nicht Nachahmung verdiene, sie trifft Bestimmungen über Wahlverfahren und Rechnungsablage in den Orten, wo Verbindung der Gemeinde mit „gasthuijs, h. Gheist ende andere armen gooderen" bestehen, räumt der Obrigkeit eine Mitwirkung dabei ein, empfiehlt also zwar nicht, billigt aber doch eine gemischte kirchlich-bürgerliche Armenpflege, wo sie sich gebildet hat. (M. V. S. 149—150.) Wo aber die Diakonie vom Magistrat gehindert wird, da soll zuerst der Kirchenrat das Recht der Gemeinde eifrig wahren, wenn nötig soll die Klasse, ja die hohe Obrigkeit angegangen werden. (Part. Vr. 17.)

Die Schwierigkeit, die in dieser Vermischung liegt, ist auch fernerhin empfunden worden; unter den allerley voirstellingen, die der Middelburger Synode eingereicht wurden, ist eine von Haerlem (28, M. V. S. 418): „So eenige magistraet, om allerhande bedelrije neder te leggen, huys aelmoesseniers stellet, oft daer doir dat ampt der diakenen in der seluer gemeente op sal houden?" Die Synode geht aber auf den hier angedeuteten allerbequemsten Lösungsversuch, daß die kirchliche Armenpflege in der bürgerlichen aufgehe, nicht ein, diese Vorstellung kommt so wenig wie die folgende von Südholland, daß in vielen Dörfern das Einsammeln der Almosen in den Kirchen noch „staet gantschelick byde oude heyl. geest meesters", in den Verhandlungen der Synode zur Besprechung; durch die erneute Festsetzung, daß der Diakonat zu den unentbehrlichen Gemeindeorganen gehöre, finden sie ihre stillschweigende Erledigung. Differenzen zwischen kirchlicher und bürgerlicher Armenpflege scheint das Schreiben der Gemeinde zu Bergen opt Zoom an die Haager Nationalsynode vorauszusetzen, denn es erklärt, es sei ganz nötig, daß alle Diakonen oder Diener der Armen von und aus den Gliedern der reformierten Gemeinden gewählt und alle Armengüter durch sie ausgeteilt werden (M. V. S. 604). Hier will die

[1]) Diese Bemerkungen einer kleinen niederl. Gemeinde aus dem Jahr 1574 sind noch heute beachtenswert, sie zeigen, wie das Bedenkliche einer Vermischung kirchlicher und bürgerlicher Armenpflege sich schon damals fühlbar machte und die Beseitigung solcher Verquickung sich als wünschenswert erwies.

kirchliche Armenpflege die bürgerliche sich unterordnen, bez. sie absorbieren. Darauf geht die Synode in ihren Beschlüssen nicht ein, sondern hält den richtigen Weg inne, indem sie es den Diakonen, da wo noch andere Armenpflege besteht, zur Pflicht macht, mit deren Organen „goede Correspondentie" zu halten, damit die Almosen unter die Bedürftigen um so besser ausgeteilt werden (K. O. 24). So wurden Fragen, die damals in den meisten anderen Kirchengebieten in Folge der vorausgesetzten Einheit der kirchlich-bürgerlichen Gemeinde gar nicht auftauchen konnten, heute aber zu den vielerorts noch ungelösten gehören, innerhalb der niederländischen Reformationskirchen bereits lebendig und fanden eine auch heute noch beachtens- ja beherzigenswerte Erledigung.

2. Abschnitt: Die Verwirklichung.

1. Die kirchliche und wirtschaftliche Lage am Niederrhein vom letzten Drittel des 16. bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts.

Indem wir von den Grundlagen der niederrheinischen Gemeindearmenpflege zu ihren Anfängen fortschreiten, betreten wir nunmehr erst den Boden, den wir bisher nur bei Erwähnungen des Weseler Konvents vorübergehend berührten, zu längerem Aufenthalt. Der Zeitraum, in dem wir verweilen, ist wie nach vorwärts (s. oben, S. 5), so auch nach rückwärts hin ziemlich genau abgegrenzt, durch die Zeitlage jenes Konvents, da von dahinter noch zurückliegenden Anfängen einer eigentlichen Gemeindearmenpflege nur noch die dürftigsten Spuren erkennbar sind. Es ist also der zweite Abschnitt der niederrheinischen Reformationsgeschichte, vom Beginn des Synodalwesens bis zur Lösung der niederrheinischen Kirche aus dem Verband der niederländischen, innerhalb dessen wir uns zu bewegen haben. Die zahlreichen und großen Schwierigkeiten, welche jeder Bewegung auf diesem Gebiet, sofern sie etwas mehr als ein „Spaziergang" sein will, im Wege stehen, sind von so berufener Seite hervorgehoben worden[1]), daß eine solche trotzdem zu versuchen als ein Wagniß, wenn nicht als eine Unbesonnenheit erscheinen kann. Indessen ist grade unser Gegenstand von der Hauptschwierigkeit, mit der umfassendere Darstellungen niederrheinischer Reformationsgeschichte zu kämpfen haben, der Zwischenstellung, welche die Regierung von Jülich-Cleve-Berg einnahm und den daraus hervorgehenden Schwankungen und Wandlungen, ziemlich unabhängig; das innerkirchliche Leben der Gemeinden, von dem die Armenpflege ein Teil ist, wird durch jene Schwankungen und Wandlungen doch nicht so stark berührt, daß wir genötigt wären, uns damit näher zu be-

[1]) K. Krafft, Rh. Pr. V. VIII und IX S. 174 ff.

schäftigen; erfährt es von daher Hemmungen oder Förderungen und wird damit auch der Armenpflege ihre Aufgabe unter Umständen leichter oder schwerer gemacht, in ihren Grundzügen erleidet diese dadurch kaum eine Änderung. Ich kann es darum nicht als zu meiner Aufgabe gehörig betrachten, auch nur den kürzesten Abriß der niederrheinischen Reformationsgeschichte herzustellen, sondern muß hier, bei dem beklagenswerten Mangel eines umfassenden Gesamtwerks[1]) wissenschaftlichen Charakters, auf die Darstellungen von Wolters[2]), K. Krafft[3]), W. Krafft[4]), Hansen[5]), sowie auf die betreffenden Abschnitte bei Ritter[6]) und Lossen[7]) verweisen. Wohl aber muß eine kurze Charakterisirung der Gemeinden, mit deren Armenpflege wir es zu thun haben, versucht werden. Sie ist eigentlich schon damit gegeben, daß auf ihren Ursprung aus oder auf ihren Zusammenhang mit den Kreisen der Niederländischen Flüchtlinge hingewiesen wird. Da zwar nicht der Anfang der reformatorischen Bewegung am Niederrhein, aber ihr gedeihlicher Fortgang, ihr Übergang in die Formen organisierten Gemeindelebens von diesen Flüchtlingen ausgegangen ist, so ist daraus das eigentümliche Gepräge zu verstehen, das die niederrheinischen Gemeinden in jener Zeit tragen und von dem sich manches, wenn auch abgegriffen, bis in unsere Tage erhalten hat[8]). Solche, die um ihres Glaubens willen so viel eingesetzt, gelitten und geopfert hatten, wie diese Niederländer, mußten für Gemeindebildungen das allervortrefflichste Material abgeben, und von ihnen aus, besonders, wenn sie zahlreich genug waren,

---

[1]) Demmer, Gesch. der Ref. am Niederrhein 1885, will nur eine übersichtliche Zusammenstellung des einschlägigen Materials für die Gemeinden geben. Die „Geschichte der Ev. Kirche von Cleve-Mark ..." von Heppe, 1867, kann bei dem heutigen Stand der Forschungen nicht mehr genügen.

[2]) Ref.-Gesch. der Stadt Wesel 1868 und Konrad von Heresbach . . ., 1867.

[3]) In den Theol. Arb. a. d. Rh. ev. Pr. Ver., I, II, III, IV, VIII/IX.

[4]) Gebhard II in R. E². IV, S. 775 ff.

[5]) Beiträge z. Gesch. v. Aachen 1886, Heft I.

[6]) Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation 1889, bes. S. 217 ff. und 525 ff.

[7]) Der Kölnische Krieg 1882, besonders das 3. und 7. Buch.

[8]) Vgl. „Zur Vorgeschichte der Seelsorgegemeinden. 4. Blicke in die Gemeinden am Niederrhein", Christl. Welt 1892, Nr. 21, S. 464 ff.

sich zu eigenen Gemeinden zusammenzuschließen, aber auch dann, wenn sie in kleinerer Zahl in schon bestehenden evangelischen Gemeinden Aufnahme fanden, mußte ein großer Einfluß ausgehen; erfrischend, belebend, antreibend wirken sie auf ihre Umgebung ein, ja recht eigentlich würzend und vor Fäulnis bewahrend. Jesu Wort vom Salz findet in wenigen geschichtlichen Erscheinungen eine so anschauliche Illustration wie in dieser; daß auch die Schärfe des Salzes an ihr zu bemerken ist, daß die Entschiedenheit mitunter zur Schroffheit wird, die christliche Aufsicht, Vermahnung und Strafe — Kirchenzucht ist ein ungenügender Ausdruck dafür — nicht nur fehlgreifen oder in Kasuistik ausarten, auch, recht und treu geübt, zu ernstlichen Bedenken Anlaß geben kann, läßt sich nicht leugnen. Dennoch sind die heilsamen Wirkungen die weitaus überwiegenden, und selbst was die durch jene Schärfe, ja Schroffheit den Gemeinden aufgeprägte Einseitigkeit anlangt, die ablehnende, ausschließende Stellung allem dem gegenüber, was päpstlich („götzendienerisch") und weltlich auch nur zu sein schien — es läßt sich fragen, ob ohne eine solche einseitige Entschiedenheit so viele Gemeinden der mit Hochdruck arbeitenden Gegenreformation hätten Stand halten können.

Damit ist die andere Eigentümlichkeit berührt, daß nämlich nicht allein der Kern aus jenen im Feuer der Trübsal bewährten und zu eisenfesten Charakteren geschmiedeten Niederländern bestand, sondern daß auch die Gemeinden selbst wieder, mit wenigen Ausnahmen, unter schwerem, fast ununterbrochenem Druck ihre Freiheit und ihr Leben sich täglich erobern mußten. Gemeinden unter dem Kreuz ist in der That der zutreffende Name für sie und freiwillige Christen der für ihre Glieder. Keine Obrigkeit schützte die Gemeinden im Bekenntnis ihres Glaubens, sondern bald mehr oder weniger hart verfolgt, nur selten widerwillig geduldet, niemals begünstigt, bestanden sie nur, weil die einzelnen Glieder aus freiem Entschluß sich zusammenfanden und zusammenhielten. Durch den Druck aber wurden sie um so näher zu einander gebracht, um so fester mit einander verbunden. Leben, echt christliches Leben, war in ihnen, darum widerstanden sie dem Druck und bestanden, und nun mußte dieser Druck das Leben in ihnen vor Erschlaffung, Entartung bewahren und sie dahin bringen, es in der Gemeinschaft sich auswirken zu

lassen. Es sind „lebendige" Gemeinden, die wir vor uns haben, Gemeinden, deren Ähnlichkeit mit den ersten Christengemeinden sich dem Beobachter mitunter gradezu aufdrängt; so ist in ihnen für die Aufnahme und Ausbildung einer Armenpflege, deren Grundlagen wir betrachtet haben, der denkbar günstigste Boden gegeben.

Das von solchen Gemeinden auch andere benachbarte, selbst wenn sie in keinem direkten kirchlichen Zusammenhang mit ihnen standen, vielmehr dem anderen Reformationstypus angehörten, nicht unbeeinflußt bleiben konnten, ist nicht zu verwundern. Wie unter dem Einfluß der Fremdlingsgemeinden die schon vorhandenen evangelischen Kreise größtenteils das Gewand der lutherischen Reformation abgelegt[1]) und in den calvinischen Formen, in denen das Gemeindeprinzip als selbstständiges[2]) protestantisches Prinzip sich auswirkt, sich zusammengeschlossen hatten, so lehnten sich die wenigen übrig gebliebenen oder auch nachher entstandenen lutherischen Gemeinden in ihrer Verfassung an das von den reformirten gegebene Vorbild an, von ihnen sich fast nur in der Lehre unterscheidend[3]). Darum ist von vornherein anzunehmen, daß sie auch in der Armenpflege diesem Vorbild gefolgt sein werden.

Doch nicht nur auf die kirchliche, auch auf die wirtschaftliche Lage am Niederrhein während des angegebenen Zeitraums nötigt unser Gegenstand, einen Blick zu werfen. Zu den Folgen der großen wirtschaftlichen Krisis[4]) in der im 16. Jahrhundert die ganze Welt, und Deutschland zumal sich befand, kommen für unseren Landstrich im letzten Drittel jenes und im Anfang des 17. Jahrhunderts noch ganz besondere und besonders schwere Nöte und Drangsale hinzu. Sämtliche Kenner der niederrheinischen Geschichte stimmen darin überein, daß jener Zeitraum, vom wirtschaftlichen Standpunkte aus angesehen zu den allertrübsten

---

[1]) So in Wesel, Duisburg, Elberfeld u. a. vgl. Bouterwek in Z. B. G. V. IV, S. 295.

[2]) Vgl. Sieffert, Der reformator. Kirchenbegriff unter den Prinzipien des Protestantismus, Theol. Arb. a. d. rhein. wiss. Pred. Ver. III, S. 26 ff., die Thesen B. VIII und IX, S. 190 f.

[3]) Vgl. Hansen, Beitr. z. Gesch. von Aachen, S. 33 f.

[4]) S. Uhlhorn III, S. 6 ff.

dieſer Geſchichte gehört. Was ein neuerer aus den Quellen ſchöpfender Forſcher[1]) zunächſt für Aachen und ſeine Umgebung bemerkt, das gilt auch für die meiſten anderen niederrheiniſchen Gebiete: „Hier bedurfte es kaum der Schreckniſſe des 30jährigen Krieges, um den durch Jahrhunderte langen Fleiß entwickelten Reichtum zu vernichten, ſchon das 16. Jahrhundert hatte das Zerſtörungswerk zum guten Teil übernommen.“ „Seit dem Ausbruch der niederländiſchen Unruhen und des truchſeſſiſchen Krieges . . . wurden . . . die niederrheiniſchen Gebiete für mehrere Jahrzehnte der Tummelplatz der feindlichen Heere, die es ſich ſelbſt dann, wenn der eigentliche Kampf ſich anderwärts abſpielte . . . in den fruchtbaren Ebenen den Winter über wohl ſein ließen.“ „Die damals beliebte Methode der Kriegsführung beſtand eben darin, daß man großen entſcheidenden Schlachten möglichſt auswich und ſich meiſtens darauf beſchränkte, dem Gegner durch Brand und Plünderung . . . Abbruch zu thun . . . alles Erreichbare zu verwüſten. Quidquid est itineris a Colonia Leodium, id totum obsessum a latrone, sive externo qui irrumpit, sive domestico, qui latet, klagte Rob. Turner im Jahre 1583.“ Dem entſpricht genau die Bemerkung in Withofs Duisburger Chronik s. a. 1599: omnia infesta latrociniis circa Rhenum[2]). Im Jülichſchen war zu Anfang des 17. Jahrh. der Zuſtand ein ſo elender, daß, wie Caspar Sibel in ſeiner Lebensbeſchreibung erzählt, ſeine Prüfung und Ordination dort nicht ſtattfinden konnte, ſondern er ſich zu dieſem Zweck in's Wupperthal begeben mußte[3]). Wie es im Cleviſchen ſtand, iſt ſchon aus Tatſachen zu erſehen wie dieſer, daß binnen 4 Jahren Ruhrort dreimal

---

[1]) Hanſen, in der Zeitſchr. des Aach. Geſch. Ver. VII, Kriegsdrangſale Aachens in der 2. Hälfte des 16. Jahrh.

[2]) Bei Köhnen, zur Geſch. des Duisburger Gymnaſ. im 16. und 17. Jahrh., im Jahresber. über das Königl. Gymnaſ. zu Duisb. 1850 — vgl. auch „Verzeichnis der Kriegsſchäden der Stadt und des Amtes Kempen von 1582—1673“ in dem Wochenbl. „Die Heimat“, 1876, Nr. 1 ff.

[3]) . . . quod in ducatu Juliacensi propter crudele subditisque exitiabile et damnosum bellum partiumque adversarum et militum excursiones et grassationes fieri non potuit (ſ. Feſtſchrift zur Feier des dreihundertjährigen Beſtehens . . . der Lateiniſchen Schule u. ſ. w., Elberfeld 1893, S. 85).

erobert und gebrandschatzt wurde, oder der anderen, daß Mendoza mit 30000 Mann in das neutrale Land fiel und z. B. von Xanten 18000 Gulden, von Wesel 50000 Kronen und 1000 Malter Roggen erpreßte [1]).

Die Zeit war für den größten Teil des Niederrheins fast ohne Unterbrechung nicht nur eine traurige, sondern eine fürchterliche, der Schaden, den Handel und Gewerbe erlitten, und der sich in Zahlen nicht ausdrücken läßt, muß als ein ganz außerordentlicher gedacht werden.

Darunter mußte auch eine Stadt wie Köln schwer leiden, wiewohl sie von Eroberungen und Plünderungen verschont blieb, ganz davon abgesehen, daß schon vorher ihr Wohlstand, nachdem der Hansische Handel seine Bedeutung verloren hatte, in entschiedenem Rückgang sich befand.

Man muß sich diese wirtschaftliche Lage des Niederrheins vergegenwärtigen, um zu ermessen, daß in solcher Zeit und solchem Landstrich die Einführung und Durchführung einer sorgfältigen Armenpflege, auch nur in den engen Grenzen jener meist kleinen Gemeinden, keine kleine Sache war und keine geringen Schwierigkeiten zu überwinden hatte, und um sich zu sagen, daß es sehr unbillig wäre, die Leistungen dieser Armenpflege in erster Linie nach der Höhe der von ihr aufgebrachten Beträge abzuschätzen, zumal die Gemeinden auch für das Gehalt des Predigers und alle sonstigen Ausgaben allein aufzukommen hatten.

2. Die Gemeindearmenpflege auf den Klassikal- und Synodalversammlungen [2]) der Gemeinden von Köln, Aachen und des Jülicher Landes.

Mit den sogenannten Jülichschen Synoden, deren erste noch vor der Emdener stattfand, beginnend, haben wir von ihnen keine ausgeführten Armenordnungen oder Anweisungen für die Diakonen, wie wir sie in den Akten der wallonischen und niederländischen Synoden gefunden haben, zu erwarten. Die dort

[1]) S. Sardemann, Gesch. der Ersten Weseler Klasse, S. 15 ff.

[2]) Die Bezeichnungen Klassenkonvent und Synode werden anfangs promiscue gebraucht.

gelegten Grundlagen gelten ja auch für die niederrheinischen Gemeindeverbände und brauchen von ihnen nicht erst aufs Neue gelegt zu werden, es kann sich hier nur um Anwendung des Gegebenen auf bestimmte Fälle handeln, um etwa fragliche Auslegung einzelner Artikel, um Anpassung an örtliche Verhältnisse, um daraus sich ergebende Modifikationen, um Einzeichnung der einen oder anderen Nebenlinie in das Bild, dessen Grundzüge gegeben sind [1]).

Dem 82. Art. der Emdener Synode gemäß wird in der Jülichschen Klassikalordnung (M. V. II, II S. 87) auch Jacobson, Urkunden-Sammlung S. 99) im 21. Art. bestimmt, daß der Präses jedesmal auch nach dem Stand der Armenpflege in jeder Gemeinde fragen soll (of sy . . . haeren armen naer nootdruft besorgen ende dieselvige voorsien) [2]), seit dem Bedburger Konvent vom 10. Oktober 1582 findet sich die Frage in den Akten angeführt, in wechselnder mitunter sehr nachdrücklicher Form (ob den Armen die ihnen gebührende Hülfe wiederfährt, ob sie fleißig versorgt werden, ob ihnen durch Handreichung und Almosen geholfen werde u. s. w.). In der Regel wird darauf ganz kurz bemerkt, es sei richtig oder es sei in Ordnung befunden worden, bei dem Aachener Herbstkonvent des Jahres 1585 heißt es in der Antwort: „Ist nach gestalt jtziger geferlicher Zeit richtig erfunden worden," ebenso bei dem folgenden im folgenden Jahre [3]). Es ist ja die Zeit nach dem Truchsessischen Kriege, in welche diese Versammlungen fallen. Solch einschränkender Zusatz in der Antwort kehrt mehrmals wieder,

[1]) Über die Reformirten im Herzogt. Jülich und ihre Konvente und Synoden s. v. Recklinghausen I, S. 81 ff., Jacobson, Gesch. der Quellen des ev. Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen S. 90 ff. Die betr. Beschlüsse werden nach dem Aktenband (Jül. Provinz u. Klass. Synoden Vol. I, 1571—1612) aus dem Rhein. Ev. Provinzial-Kirchen-Archiv gegeben, wo aber die von der Marnix Vereenig., Ser. II, D. II herausgegebenen Acten van Classicale en Synodale Vergaderingen u. s. w. 1571—1589 Ergänzungen bieten — sie haben manches, was in den anderen fehlt, aber auch der umgekehrte Fall tritt ein — da sind diese mit hinzugezogen.

[2]) In den deutschen Akten heißt es nur: „ob sie ihrer armen nach notturft pflegen".

[3]) In den Akten der M. V. irrtümlicher Weise mit 1585 datiert.

z. B. 1593: „nach Gelegenheit jetz. trübselige Zeit ... noch ziemlich befunden worden", 1596: „nach gestalt Jetz schwebenden gefahr, Gott Lob in zemlich wollstandt erfunden". Denn mit dem Jahr 1593 beginnen die energischeren Maßregeln zur Unterdrückung der in Aachen zur Herrschaft gekommenen Reformirten, welche mit dem Vollzug der über die Stadt vom Kaiser verhängten Acht im Jahre 1598 zu einem vorläufigen Abschluß kamen[1]). Die späteren sich ziemlich gleich bleibenden Antworten übergehend, sehen wir schon aus der regelmäßigen Behandlung dieses Punktes, daß mit der Armenpflege als einer Gemeindepflicht Ernst gemacht wurde, daß diese zu den „Grundlagen" gehörende Auffassung den niederrheinischen Gemeinden bald in Fleisch und Blut übergegangen war.

Dasselbe geht hervor aus folgender Frage und Antwort auf der Class. versam. tot Bierkensdorp, 17. Dec. 1571 (deren Akten unter den deutschen Niederschriften bez. Abschriften fehlen): . . „oft eenighe aermen, in der gemeynte wesende, aelmoesen ontfangen . . . moghen van den ghene di buyten der gemeynte zijn? Is geantwordt: jae, inde noodt ende behalve dat de gemeynte daer door niet gelastert en wordde, noch de ghene, die de aelmossen ontfangt, door sulcx van den geloove ende waere religie niet affgetrocken en wordde etc." (Marn. Ver. S. II, D. II. S. 10). Der Befürchtung, daß Gemeindeglieder verführt werden könnten, geht das Bedenken, daß die Gemeinde, weil sie nicht allein für ihre Armen sorgt, in schlechten Ruf geraten könne, voraus. — Was die Unterstützung von auswärts kommender Armen anlangt, so bestimmt der Konvent zu Aachen vom 24. April 1585, „daß mans bliben lassen bei dem abscheit des Embdischen Synodi, darin beschlossen, das ohne Zeugnus der Kirchen solchs nicht balde geschehen, Es sey dan, das ein solcher von einem ort zum anderen ein sulchs Zeugnus ohne grosse gefair nicht Konnte bey sich tragen" (vgl. Emd. Syn. Art. 44—47). Strenger noch verbietet der Aachener Konvent vom 16. Juni 1593, Art. 20, indem er sich auf mehrfache Erfahrung von Betrug und Unordnung beruft, Arme „anzunehmen", die nur ein Privatschreiben vorzulegen haben oder „sich nur auf

[1]) S. Jacobson, Gesch. der Quellen u. s. w. S. 375.

bekannten Kirchendiener und Eltisten referieren," ein Beschluß der auf der Synode zu Düren 1605, Art. 6 und zu Birkesdorf 1609, Art. 13 wiederholt wird. Die andere Bestimmung dieses Artikels, daß jede Kirche ihre Armen nach Notdurft versorgen soll, „damit andere Kirchen unbeschwert bleiben", geht auf den Emdener Art. 45 zurück (vgl. auch Syn. à la Vigne, Pfingsten 1565 Art. 16), aber über diese Vorlage geht hinaus, was „zum dritten" befohlen wird, daß, „wofern aber die Kirchen sulchs vermögens nicht wehren ihr armen selbs zuerhalten", sie die nächstgelegene Kirche „vmb Hülff vnnd stür schrifftlich anzulangen" haben, „damit die armen von ihrer arbeid nicht abgehalten vnd zum Mußiggank wie bisher geschehen, ihnen ursach gegeben werdt". Ein sehr beachtenswerter Protest gegen das damals, wie heute noch, beliebte Verfahren, die Armen von sich ab- und anderen zuzuschieben[1]), beachtenswert auch durch die darin hervortretende Hochschätzung der Arbeit und durch den Versuch, die Armen seßhafter zu machen. Auch diese Verordnung wird auf der Dürener Synode von 1605, Art. 6 zur Bekämpfung des überhandnehmenden Landstreichertums erneuert, denn ihre Ausführung wird an Zuständen, wie sie in jener Zeit im Lande herrschten, Hindernisse genug gefunden haben.

Über die Unterstützung derer, die durch eigene Schuld „weil sie ihr Hab und Gut vnnutzlich in sünden vnd vngerechtigkeit zubracht", in Armut geraten sind, spricht sich der Konvent zu Bedburdick, 3. März 1574, Art. 8 in echt christlicher Milde aus, die, welche zwischen würdigen und unwürdigen Armen meinen

[1]) Vgl. in dem Brief des W. Helmichius zu Amsterdam an Arnoldus Cornelii zu Delfft (W. d. Marn. Ver. III, 4, S. 211) aus dem Jahr 1604 die Begründung der Abweisung zuziehender Armen: „want onder pretext van werck te soecken souden wie alle de armen hier crijgen: ende als sy hier sijn, so en isser geen werck, off sy sien sieck off daer valt wat anders, ende sy cleven ons aen de handen. De gemeenten behoorden hare armen offte niet toe te staen so lichtelick te vertrecken, ten ware sy eerst sekerlik vernomen hadden dat sy beter haer cost elders conden winnen als ter plaetsen daer sy sijn: offte haer, vertreckende, so veel mede te geven, dat sy haer wat tijts mochten onderhouden, op dat het niet schijne dat men daerop toeleyt, dat men de armen voen sijn hals op andere schouderen schuyve."

scheiden zu können, um nur erstere zu unterstützen, beschämend: „dz die frommen Ihr Hertz vnnd gemut von sulchen in der not nit abwenden sollen; doch den glaubigen armen dadurch kein abbruch geschehe".

Es kommt auch vor, daß auf diesen Versammlungen selbst Unterstützungen beschlossen werden. Eine Armenunterstützung ist es doch, wenn auf der Synode zu Aachen am 4. Sept. 1585 die Aachener Gemeinde sich erbietet, dem vertriebenen Pastor von Bedbur[1]), der, bisher von den Kölnern unterhalten, aus Köln ausgewiesen war, „ein Hospitium . . . zu bestellen, darin er doch durch gemeine Kirchen Stür notturftig erhalten würdt." Auch ist hierhin zu rechnen der Beschluß der Aachener Syn. vom 6. Okt. 1586, daß der Kirche von Düren „vonwege der große unkosten in der sachen belangende den großen Verfolgung der Christen so vorhanden gewesen ist" (am 26. Juli dieses Jahres war die Einnahme von Neuß und Zerstörung der dortigen Gemeinde) „jede kirche . . . zuhülff kommen vnd ohn verzug ihnen zustellen" solle. (Art. 16.) Eines Armen, der eine blinde Frau hat und „von seiner kirchen allerdings nicht verpflegett" werden kann, nimmt sich die Synode zu Rangelraidt (1606) an, indem sie den Deputierten aufträgt, ihre Gemeinden zu Gaben zu veranlassen, „verhoffende dieselben werde Jhn vnd sein bedruebtes Haus mit möglicher christlicher miltigkeit dißmal erfrewen". Fälle dieser Art kommen in den Versammlungen der engeren Gemeindeverbände den „Quartier-Konsistorien"[2]) häufiger vor. In den Akten des Quartier-Konsist. zu Gladbach, 9. März 1587 heißt es z. B. unter Nr. 5: „Auff furgeben wie man den durfftigen von vnseren Brüder dießer ohrt am furderlichsten beystandt thun mugt, auff das das wordt (hier ist offenbar „nicht" ausgefallen) gelestert werd Jst beschloßen fur erst das man allen furradt den 18. Martij vnnd

[1]) Im Truchsessischen Krieg verlor Graf Adolf von Neuenar, Gebhards Anhänger und Heerführer, der Schirmherr der Evangelischen, seine Herrschaft und die dortigen Gemeinden Bedburdick, Bedburreifferscheidt, wurden zerstört; nun wurden die Konvente, die bisher meist dort stattgefunden hatten, in Aachen abgehalten.

[2]) Über diese s. Jacobson, Gesch. der Quellen u. s. w. S. 93 und 98. Die Akten finden sich in demselben Band wie die der Klassenkonvente.

sunst was ein Jeder in seinem quartir von gutthertzigen bekommen kann, soll zusamen brengen vmb korn darvon zu kauffen, den armen damitt zuhelffen vnnd das des Morgens zu 9 Uhren spader nicht". Ist hier die religiöse Begründung charakteristisch, so tritt gleich darauf die Sorgfalt hervor, mit der man der Sache auf den Grund zu kommen sucht, und „fleißige Erkundigung der Gelegenheit, ob man auch gleich mehr geschehen sollt bedrogen werden" zur Bedingung macht (a. a. O., Art. 6). Daß Teilnahme am Gemeindeleben bei denen, die von der Gemeinde Unterstützung in Anspruch nehmen, erwartet wird, ist nicht zu verwundern. Ein Weber aus Süchteln (Quart. Kons. zu Gladbach 17. Apr. 1594) hat sich der Gemeyn, der er „gar beschwerlich" ist, geraume Zeit ohne Ursache enthalten, man soll „nun forthin", wird beschlossen, „die Handt zuhalten, auff das nicht andere dessen hernach mangell leiden mußen, biß das mann siehet, das er sich wurde beugen, vnd zu der kirchen begeben".

Die große Mehrzahl der auf Armenpflege sich beziehenden Beschlüsse handelt auf diesen niederrheinischen Synoden grade wie auf den niederländischen, von den ausführenden Organen, den Diakonen. Deren Amtsdauer scheint in den kleinen Gemeinden, welche gemeinsam von Einem Prediger bedient, in gefährlicheren Zeiten nur ab und zu besucht wurden, unbestimmt gewesen zu sein, wie aus der Frage der Gladbacher Gemeinde auf dem Quart. Cons. zu Mülbroech den 7. Apr. 1576 hervorgeht: „Obs nicht raatssam weer by yeder kirchen dar zween eltisten in seindt oder diacons das einer aüt den beiden der das lengste gethenet hant anfencklich seines Dinsts erlassen würdt, vnd mit gemeiner stim dem anderen einen (sic) zuüerordnet, ursachen halben, das aüch anderen die brüch der kirchen lernten vnd alles nachdenken, den infeldigen gewert wirdt."

Aus der besonders schwierigen Lage dieser kleinsten Gemeinden erklärt es sich, daß man, bei jedenfalls geringer Auswahl, geeignete Männer so lang wie möglich festzuhalten suchte; die solchen Verfahren entgegengesetzte Auffassung, nach welcher die kirchlichen Ämter durch häufigeren Wechsel zur kirchlichen Erziehung der Gemeindeglieder beitragen, während Stabilität Mißtrauen („nachdenken") in der Gemeinde wecken kann, kommt in obiger Frage zum Ausdruck. Gleichzeitig spricht sich in ihr

der Wunsch nach Gemeindewahl aus. Aus der Antwort geht hervor, daß diese bisher nicht stattgefunden hat und von der Versammlung nicht eingeführt wird, während der Wechsel im Amt eingeführt werden soll. Die Antwort lautet nämlich: „Ist verbliffen by dem Embdischen abscheid vermogh des 14. artikels" (Kooptation) „sal der anfank geschehen in die nestkommende versehnngh (Versehung) des Denars." Dagegen geht aus Fragen des „vberruriſchen Quartirs des Furstenthumbs Gulichs" auf der Frühjahrs-Synode zu Aachen 1585, der Gemeinde zu Düren auf der Aachener Synode am 8. Oktober 1586 Art. 2 hervor, daß anderswo die (Elteſten und) Diakonen von der ganzen Gemeinde gewählt wurden. Unter Ablehnung des Vorschlags „eine gemein ordnungh allen claßibus zu dießem Synodo gehörig" festzusetzen, will die letztgenannte Synode die Kirche von Düren bei ihrem alten Brauch, der gut und löblich ist, verbleiben, andere Kirchen, die ihn nicht haben, bei dem ihren bleiben, also Freiheit walten lassen, doch empfiehlt sie nach dem 14. Emdener, 12. Dortrechter (1578) und 15. Middelburger Artikel sich zu halten, also Kooptation oder Gemeindewahl auf Grund eines Doppelvorschlags. Diese Ungleichheit im Wahlverfahren läßt auch die Synode zu Heinsberg 1602 bestehen, denn sie gestattet der „frantzoſiſchen" (walloniſchen) Gemeinde zu Aachen „bei ihrer gewohnlichen election der Elteſten vnd Diacons" (d. i. der französischen Form der Kooptation) im Unterschied von der deutschen Gemeinde zu beharren.

Auf die Frage letztgenannter Gemeinde, auf der Syn. zu Düren 1607, ob nicht „eine gemeine formula in bestellungh der Elteſten vnd Diacen von einigen zu dem verordneten Kirchendienern mögte ingeſtellet werden" — es handelt sich, wie eine Randbemerkung zeigt, um die Confirmatio, die feierliche Einführung — „Ist geandtwortet (Art. 14) weil man bißhero keinen schaden wegen ungleicher formulen ihn ihren Kirchen gespurt moege Dieſes als vnnotigh erachtet, eine iede kirch ihre gewonheit in bestellungh gedachter perſchonen behalten." Um „gefahr zuuerhöten beyde der kirchen vnd der erwelten" hatte schon die Bedburger Synode vom 7. Juli 1574 gestattet, daß Senioren und Diakonen nominiert und confirmiert werden durften „für etlichen aus jeder Quartiere darzu geroffen", anstatt, wie ge-

wöhnlich, vor der ganzen Gemeinde. Ebenso will die Aachener Herbstsynode des Jahres 1587 „alle unnödige gefahr" verhütet sehn und empfiehlt darum den Konsistoriales bei der Befestigung „die beste Weißheit zu gebrauchen", hebt aber hervor, wie nötig die Befestigung aller Diener der Kirche sei „damitt dieselben ein ansehn haben vnd sie desto füglicher fürstehen können" (Art. 9). Ob ihres Dienstes vom Konsistorium entlassene und aufs Neue Berufene auch „solemniter" ... konfirmiert werden müssen, fragt auf dem Bedburger Konvent vom 2. Nov. 75 die Bürgerliche (d. h. aus Einheimischen bestehenden) Gemeinde zu Köln. „Ist geantwort, woh eine neuwe erwehlung ist dz da auch eine neuwe bestetigung folgen soll, nach brauch einer jeder kirchen."

Einen Fall von Ablehnung der vollzogenen Wahl wegen Schwerhörigkeit und hinzukommender „heimlicher Verhinderung" bringt das „vberrurische Quartier" vor die Aachener Synode vom 24. Apr. 1585, diese läßt den „furgewendeten Mangel" gelten und verfügt, „daß ein ander tuchtige persoin" erwählt werde.

Auf der Synode zu Bedbur-Reifferscheidt, 6. Juli 1575 bringen die von Stollberg vor, daß sie „einen so des Nachtmals halber Leuthers [1]) gesinnet zum gliedt der kirchen vnd auch darnach zum ampt eines Diaken angenommen, dero hoffnung, er soll seine meinung endern vnnd den wahren verstandt des Nachtmals ahnemen vnnd aber derselb jetz In solcher meinung verharret, auch sich mit der kirchen Nachtmall zu halten schewet. Ob es Innen auch frei stehe. Erstlich denselben zu dem kirchen dienst, als gehör des Worts vnnd anders zugelassen, vnnd zum zweiten Ob sie nicht schuldig seindt, denselben des Diaken ampts zuuerlassen vnnd einen anderen in seinen platz zu erwehlen. Ist entschlossen, dz man ihnen (sie) von dem kirchen dienst, als er sich einfaltig vnnd nicht zankisch verhalt, nicht ausschliessen, sondern villmehr zulassen, aber des Diaken ampts vnd dienst verlassen vnnd einen anderen anstellen soll." Konfessionelle Engherzigkeit wird man in dieser Entlassung aus dem Diakonenamt, zu welcher der Mann durch seine Absonderung Veranlassung gegeben hatte, nicht finden können,

[1]) Leutherisch (auch in den Konsistorialakten der Kölner niederl. Gemeinde) = lutherisch.

ebensowenig wie in der an den folgenden Konvent (Nov. 75) gerichteten Anfrage, ob man einen in seinem Dienst belassen dürfe, welcher nicht nur einen „Papisten" zum Taufzeugen seines Kindes genommen, sondern auch von einem „Meßpfaffen" es hat taufen lassen, nun aber „herzliche rev vnnd bekerung zu gott hat" und seine Sünde öffentlich bekennen will. Milder als die wallonischen Synoden[1]) will diese hier dem Konsistorium die Entscheidung überlassen.

Über die Zugehörigkeit der Diakonen zum Konsistorium herrscht in den Bestimmungen, die den niederrheinischen zu Grunde liegen, wie wir gesehen haben Verschiedenheit, doch ist die überwiegende Anschauung die, daß sie außerhalb des Konsistoriums stehen. Das Umgekehrte setzt de Classice versamelinge . . . tot Bierkensdorp, 17. Dec. 1571[2]) (M. V. S. II, D. II. S. 9) voraus, denn auf die Frage der Kölner, ob es Sache der Diakonen oder der Elteſten sei, bemittelten Waisenkindern einen Vormund zu besorgen, lautet die Antwort: „dat sulex den Consistorio (dat is den Onderlingen ende Diaconen beyde) toekoeme". . . Waren die Gemeinden klein, wie damals die meisten am Niederrhein, also auch die Zahl der Elteſten und Diakonen gering, so mußte es sich von selbst machen, daß die wenigen sich zu gemeinsamer Beratung sämtlicher-Gemeindeangelegenheiten im Konsistorium vereinigten. Daß in dieser früheren Zeit die Diakonen zum Konsistorium gehörten, erhellt auch daraus, daß sie grade so gut wie die Elteſten zu den Konventen und Synoden mit vollem Stimmrecht deputiert wurden. In der Jülichschen Klassikalordnung von 1573 heißt es unter 27: „Den Elteſten oder Diaconis, so im Synodo gegenwertig soll in alle Sessionenn ihre antwortt vnnd stimmen auff die furgegebene frage zu geben gleich anderen nitt abgeschlagen werden". Selbst zur Nationalsynode zu Middelburg soll nach Beschluß des Bedburger Konvents vom 15. März 1581[3]) die Kirche von Aachen eenen Ouderlynck ofte Diaken schicken[4]).

[1]) S. oben: à Teurs Art. 5, de la Palme Art. 1, à la Vigne (à la St. Jean 1563) Art. 3.

[2]) Vgl. oben S. 58.

[3]) Fehlt in den deutschen Akten.

[4]) später wurde es anders, vgl. Duisburger Gen.-Syn. 1610 Nr. VI

Darum standen sie den Elteſten noch nicht gleich: Auf die Frage der Gemeinde von Düren (Oktoberſynode zu Aachen 1586, 2) „ob Jemand der zuvor Eltiſter oder Diacon . . . erwehlet wehre, ſich alſulchen Dienſtes enſchlagen mugt, vnnd ſonderlich da die Kirche mitt ſeine gebreche wolte gedult haben, Iſt geantwort das man ihm den Dienſt eines Diacon ſolt furgeben denſelben zu verwaltenn vnd ſich darin zuverſuchen, dweil er ſich zum Dienſt eines Eltiſten unbequem vnnd vndienſtliche (in den niederl. Akten „ongeschickt") befinde." Eine „merklich" große Summe zur Armenunterſtützung ſollen nach Beſchluß des Konvents zu Bierkensdorf, 17. Decemb. 1571, Art. 7 die Diakonen nicht ausgeben dürfen ohne Rath, Wiſſen und Bewilligung der Elteſten. Davon abgeſehen hatten ſie ſelbſtändige Verwaltung, denn auf die 6. Frageder „franß. Kirch in Aich" bei der Auguſtſynode des Jahres 1596 (Art. 28) „ob man nicht zween ſeckell haben ſoll in der Kirchen, einen von dem die Prediger erhalten, den anderen von dem die armen ernehret werden? Iſt geantwortet, wir halten beßer das Zween ſeckell ſein, einen vor die prediger Den die Eltiſten verwalten ſollen, Den anderen vor die armen welcher denn Diaconen ſoll beuolen ſein, wie wirs auch in vnſeren Kirchen haltenn". Daß durch letztere Beſtimmung nicht nur den Diakonen ihre Selbſtändigkeit gewahrt, ſondern durch Sonderung des Prediger- und Armenfonds auch die Nachteile vermieden wurden, welche anderswo „die Ungeſchiedenheit" der beiden der Entwicklung des Armenweſens bereitete[1]), muß hervorgehoben werden.

---

und den bei Jacobſon, Urk. S. 173, 17 angeführten Beſchluß der Clev. Syn. 1618 § 8: „wenn ſtatt des Elteſten ein Diakonus erſcheint, ſoll Urſache in den Credentialen angegeben ſein." Dagegen ſoll das Konſiſtorium nach der K.-O. von Cleve-Mark Art. 72 und Jülich Berg Art. 74 „ſo es nötig" auch aus Diakonen beſtehen, ſ. Jacobſon, Über die Bildung der Presbyterien . . . S. 194.

[1]) S. Riggenbach a. a. O. S. 17.

Anhang.

In den Jahren 1546 und 1554 hatte Herzog Wilhelm von Jülich, Cleve, Berg u. s. w. Armenordnungen erlassen[1]), deren im Wesentlichen wörtlich gleicher Inhalt folgender ist: In jeder Stadt oder Kirchspiel sollen aus der Priesterschaft, Schöffen, Kirchmeistern oder andern ehrbaren Personen 2 oder 3 Vorsteher oder Provisoren der Armen verordnet werden. Diese sollen „alle Fyrdage des morgens in der Kercken umbgain, und bidden fur die Huißarmen, vnder oder nae der Predigt" und was ihnen „in dem umbgain ader fuß gereikt würdt, Derglycken wat an den Gasthuyß Renthen ader Spinden overblyven wurde", sollen sie austeilen, auch gutherzige und vermögende Leute um Hülfe für die Bedürftigen ansprechen. Dabei wird die Privatwoltätigkeit nicht beschränkt, auch nicht mit der amtlichen in Verbindung gesetzt: „Welcke ock sunst, on weten der Provisoren . . . den Armen mittodeilen geneigt syn, den sall daran nit verhindert noch darin mait gegeven werden."

Niemand darf betteln, denn allein der dazu nach genügender Erkundigung einen Erlaubnißschein „wair und woe wyt ein jder bedelen möge", bekommen hat, nämlich da, wo die Provisoren nicht genug für die Armen haben. „Und fuß sall ock gein ander Bedler, dan die in einen jderen Ampt wonhafftig, vnd mit alder, swackheit, ader gebreck des lyffs beladen, vnd notturftig syn, tho bedlen thogeleiten werden". „Geine frembde Bedler sullen gelidden werden, dann allein in erbaren geschefften durch to trecken, und nit mehr dan ein nacht in den vlecken . . . tho liggen", ausgenommen bei Erkrankungen, „dat sie nit ferner reisen künden, desfals sall den frembden durch die Provisoren ock stuyr geschien." Bei allgemeinen Unglücksfällen aber in den umliegenden Landen dürfen die Bewohner mit Schein oder Zeichen „durch die . . provisoren die Almussen tho bidden und umbtogain" zugelassen werden, und die Prediger sollen das

[1]) gedruckt bei Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in . . . Jülich, Cleve, Berg . . . ergangen sind, I, S. 34 ff., und Sammlung der Gesetze, welche in dem Herzogt. Cleve und in der Grafsch. Mark . . . ergangen sind, I, S. 127 ff.

Volk ermahnen, solchen Steuer zu thun. Fremde, starke, verdächtige Bettler sollen „angenommen, und wair sie archwonich befunden, tho pynlicker fraigen gestalt, und . . anderen tho einem exempel gestraifft werden.“ Arme Schüler dürfen bei Tage bitten, aber niemand nachlaufen. Die Zahl der Armen sollen die Provisoren in jedem Kirchspiel feststellen, „die Erkundigung der huyßarmen gelegenheit sall than weinigsten alle quatertemper einmail geschien, darmit men weten mögen wes sich midler tyt verändert“.

„In jeder Burschaft, sall ein frommer Man verordnet werden, der den Furstenderen antzeige, off midler tyt jemandt mit krankheit oder armoit beladen wurde ... und hinwidder, off diejhenigen, so der almussen gebrucken, sich unerberlich hielden, oder wederumb gestalt wurden, sich mit arbeit oder sunst tho erneren.“ Letzteren soll das Almosen entzogen werden, ebenso denen, welche ihre Kinder nichts lernen lassen, sondern sie statt zur Arbeit zum Bettel anhalten, wenn ernstliche Ermahnung nichts geholfen hat; außerdem sollen ihnen die Kinder genommen und „tho hantwerken und sunst tho diensten oder arbeit gewyst werden“; Andrerseits sollen „die furstender“ denen Anweisung und Unterstützung gewähren, welche ihre Kinder gern wollen etwas lernen lassen, aber allein dazu nicht im Stande sind. Gleichfalls sollen sie sich der armen Waisen annehmen und ihnen helfen, in eine Lehre oder einen Dienst zu kommen. Zum Schluß folgen Bestimmungen über die Verwahrung des Armengeldes „in einen stock oder kiste mit twee oder drie slaeteren versorgt“, über Verständigung der Collegien und Klöster mit den Provisoren beim Almosengeben, über Beaufsichtigung der Spitäler.

Es läßt sich nicht verkennen, daß diese Armenordnung Treffliches enthält, wie die Einsetzung der Provisoren, die Anweisungen über Hausbesuche, Erziehung armer Kinder zur Arbeit und ihre Entziehung, wo sie durch die Eltern verwahrlost werden. Aber von dem Ganzen gilt, was Uhlhorn von anderen Armenordnungen sagt[1]), es trägt „den Stempel der Halbheit, die Bettelverbote machen Ausnahmen, ja die Armenordnung wird wieder zur Bettelordnung, indem den Armenvorstehern, die Be-

[1]) III, S. 174 ff.

fugniß gegeben wird, . . . unter Umständen die Armen damit zu versorgen, daß sie ihnen das Betteln gestatten".

Vergleicht man damit das, was sich uns aus den Convent- oder Synodalverhandlungen über Auffassung und Handhabung der Armenpflege ergeben hat, so braucht nicht erst gefragt zu werden, zu wessen Gunsten die Vergleichung ausfällt, welche Armenpflege die tiefer dringende, welche die nachhaltigste Wirksamkeit zu entfalten im Stande ist. Der Geist ist ein anderer, und der treibt eine andere Organisation hervor. — In der Tat wird eine solche Organisation auf jenen Versammlungen nicht nur gefordert, sondern in vielen ihrer Beschlüsse, wie wir gesehen haben, vorausgesetzt, in allen denen, welche schon Bestehendes anerkennen oder, wo sie für den einen Ort Neues anordnen oder Änderungen beschließen, sich auf den Brauch berufen, der andren Orts geübt wird. Immerhin läßt sich sagen, diese Synodalverhandlungen geben uns nicht völlig die Dinge, wie sie waren, sondern teilweise so, wie sie sein sollten. Wer bürgt dafür, daß eine Armenpflege, so wie sie auf den Synoden erscheint, auch in den Gemeinden existiert hat? Darum müssen wir in die Gemeinden hinein, um zu sehen, ob und wie weit die auf den großen niederländischen und kleinen niederrheinischen synodalen Versammlungen festgestellten Ordnungen ins Leben getreten sind, wie die einzelnen Teile funktioniert haben. Zu den wichtigsten und einflußreichsten Gemeinden im Jülichschen Synodalgebiet gehören aber die zu Köln.

3. Evangelische Gemeindearmenpflege in Köln.

A) In der niederländischen Gemeinde.

Die Gemeinde, welche zwar nicht die älteste, auch nicht die zahlreichste [1]) aber in ihrer Anfangszeit die bedeutendste [2]) unter

[1]) Ein sorgfältig geführtes Mitgliederverzeichnis im Kölner Gemeindearchiv enthält 325 Namen für die Jahre 1587—1591 und 769 für 1592—1610, als Glieder gelten aber nur die, welche dort oder, wenn zugezogen, in ihrer früheren Gemeinde ihr Glaubensbekenntniß getan hatten und förmlich aufgenommen waren. Die Anfangs größere Zahl (s. Lossen, Der Köln. Krieg, Vorgesch. S. 164) hatte sich durch die Verfolgungen, dann durch die Rückkehr vieler ins befreite Vaterland vermindert.

[2]) Von ihrem inneren Leben handelt meine Antrittsvorlesung „Eine altkölnische Seelsorgegemeinde als Vorbild für die Gegenwart".

den evangelischen Gemeinden in Köln war, ist zugleich diejenige, über deren Armenpflege das reichlichste Material vorliegt, besonders in ihren (in den Werken der Marnix Vereeniging, Ser. I, Deel III und Ser. III, Deel V, 1 Stuck herausgegebenen) Konsistorialakten (Handelingen)[1]) und Briefen[2]) aber auch in einer beträchtlichen Zahl von Diakonen- bez. Rechnungsbüchern (die mir aus dem Kölner ev. Gemeindearchiv von dem Presbyterium in freundlichster Weise zur Verfügung gestellt wurden).

Als im Jahr 1571 die niederländische Gemeinde als solche sich konstituierte, um fortan neben der deutsch-reformirten, mit der sie bis dahin ein Ganzes gebildet hatte, selbständig zu bestehen[3]), da hatte sie auch sofort ihre eigene Armenpflege und eigene Diakonen zu deren Organen. Da nun diese von Anfang an als vollberechtigte Mitglieder dem Konsistorium angehörten, die Armensachen in dessen regelmäßigen Sitzungen erledigt wurden, so soll zuerst von der Armenpflege, dann von den Pflegern die Rede sein.

I.

Beginnen wir mit dem Äußerlichsten, den Mitteln zur Armenunterstützung, so versteht es sich bei einer heimlichen Gemeinde von selbst, daß irgend welche Zuwendung aus den kirchlichen, bez. kirchlich-bürgerlichen Armenfonds der Stadt völlig ausgeschlossen war. Die Mittel mußten also auf andere Weise beschafft werden. Am Tage nach der Konstituirung der Gemeinde, am 13. August 1571, wird „in heet eerste particulier Consistorie" beschlossen, daß zwei von den drei Diakonen „sullen bey den Diaconen van Cuelen[4]) gaen um bystandt van haeren armen ut der kistenn vuer dese ryse, und nae desen sullen sy haeren eygen buydel hebbenn". Dem entspricht eine Notiz in dem ältesten Anschreibebuch des Kölner Gemeindearchivs, das ich habe auffinden können (es beginnt Ende 1565[5]): „hant myr sammen

[1]) Im Folgenden mit H. bezeichnet.

[2]) Im Folgenden mit Br. bezeichnet.

[3]) Wenn schon anfangs bestimmt war, daß beide Gemeinden dieselben Prediger haben sollten „een Corpus oft lichaem zijnde" (H. S. 3).

[4]) D. h. der zumeist aus Einheimischen bestehenden deutsch-reformirten Gemeinde.

[5]) Das Buch enthält kurze Angaben über Einnahmen und Ausgaben,

verdragen Den 19 Dag auguſti Daß myr Den brabander Diacken hant gelebert 12 gl. auß unſer kiſten damyt ſy den armen De ſy haben ſolten hantryck Dunt". Dieſe 12 Gulden bildeten alſo den Anfang des Armenfonds; fortan war durch Sammlungen in der Gemeinde, regelmäßigen und außerordentlichen, das Geld für die Armen aufzubringen. Nun beſtand zwar ein Teil der Gemeinde aus wohlhabenden Kaufleuten[1]), aber der größere aus Handwerkern und Dienſtboten, wie die Konſiſtorialakten und das Mitgliederbuch zeigen[2]), ſodaß ein Überfluß an Mitteln[3])

---

und iſt nach der Abſonderung der Niederländer in den Händen der „Cuelſchen" geblieben.

[1]) Wolters, Ein Blatt aus der Geſchichte des Truchſeſſſchen Krieges, S. 27, ſpricht von den „reichen" Niederländern in Köln, Höhlbaum, Das Buch Weinsberg II, S. 225 Anmerkung, von Großkaufleuten. Allerdings beſuchen die meiſten Mitglieder des Konſiſtoriums faſt regelmäßig die Frankfurter Meſſe.

[2]) Vgl. Loſſen, Der Kölniſche Krieg, Vorgeſchichte S. 179. Von den bei Rahlenbeck, Les Bannis du Duc d'Albe A Cologne, S. 14 f. und 27 ff. angegebenen vornehmen Namen der erſten Zeit finden ſich nicht viele mehr in den Konſ. Akten und im Mitgl. Verzeichniß, die Mehrzahl ihrer Träger muß die Stadt nach nicht zu langem Aufenthalt wieder verlaſſen haben, ſ. oben. Auf der Synode zu „Bedber" am 7. Juli 1574 wird die „Colniſche gemein" aufgefordert im Namen der Synode ein Bittſchreiben an den Kürfürſten von der Pfalz zu richten, „angeſehen ihnen bewußt wie an ſolche Herrn zu ſchreiben". Da der Vorſchlag dazu von der „Nidderlendiſchen kirchen zu Cöln" ausgegangen iſt, ſo mag dieſe hier unter der „Colniſchen gemein" zu verſtehen ſein, und aus der Motivirung könnte ein Vorwiegen der Vornehmen gefolgert werden, aber nur für dieſe frühere Zeit.

[3]) Nach dem „Sommarische extract der Rekeninge van den armen der Nederduitsche kercke Christi in Cuelen" u. ſ. w. (im dortigen Gemeindearchiv) rechne ich für einige Jahre die Einnahmen und Ausgaben zuſammen:

		Einnahmen:			Ausgaben:		
1589	(Aug.—Dez.)	228 gld.	19 alb.	4 hell.	288 gld.	16 alb.	0 hell.
1590	(ganz)	582 „	1 „	10 „	521 „	11 „	10 „
1591	„	743 „	18 „	0 „	770 „	21 „	0 „
1592	„	908 „	13 „	3 „	792 „	8 „	4 „
1593	„	1307 „	14 „	5 „	1336 „	15 „	7 „
1594	„	1505 „	9 „	0 „	1309 „	5 „	11 „
1595	(bis Aug. incl.)	753 „	19 „	9 „	818 „	10 „	3 „

nicht zur Verfügung stand. Sonst würde auch nicht das Konsistorium beschließen, Gemeindeglieder, die im Geben säumig waren — was freilich selten vorkam — nochmals aufzufordern, noch Auswärtige „an unsere Armen" erinnern lassen (H. 19. Okt. 1572; 30. Okt. 1580). Deren Zahl war nicht gering. Zwar ist es aus besonderer Bedrängniß heraus, kurz nach einem Überfall (vgl. Br. S. 17 ff.) geschrieben, was die „Consistoriale broederen" ihrem aus dem Gefängnis entlassenen und aus der Stadt verwiesenen Prediger mitteilen über „den benauden ende verstroyden staet, ende den grooten last onser kercken so vanden aermen, Weduwen ende Weesen, die wy niet alleene hier nu noch zijnde versorgen moeten, maer oock op haere swaere ende benaude reyse . . ." (Br. S. 35), zur Entschuldigung, daß sie ihm nicht mehr als 5 Rthlr. zur Verehrung übersenden können, aber auch später in günstigerer Zeit (s. Br. S. 76) heißt es, „dat wy hier redelycker wyse voorsien zin van armen" (Br. S. 83). Also war die Beschaffung der Mittel keine Kleinigkeit; mitunter muß Vorschuß erbeten werden (vgl. z. B. H. 8. Febr. 1587). Größere Schenkungen[1]) und auch Vermächtnisse (mehrmals von Dienstmägden!) kommen vor, doch sind sie nicht allzu häufig, und das ist noch kein schlechtes Zeichen[2]): Man gab und half durch Mitarbeit lieber bei Leibesleben. Außerdem wird ein Überschuß bei der Sammlung für das Predigergehalt zur Armenkasse geschlagen und die Hinterlassenschaft der Armen wird zu Gunsten anderer Armen verwendet. Endlich fließen in die Armenkasse die im Konsistorium gezahlten Strafgelder[3]). Erst im Jahr 1591 (18. März) beschließt man, das,

Im Jahre 1610 findet sich schon ein Überschuß von über 1800 gld. Bedenkt man den damaligen höheren Geldwert und berücksichtigt das über die wirtschaftl. Lage am Niederrhein Gesagte, so sind diese für die Armen aufgebrachten Summen, an sich nicht hoch, für die Gemeinde eine anerkennenswerte Leistung.

[1]) S. z. B. Hand. 27. Juni 1574.

[2]) „Testamentarische Stiftungen sind ja recht gut, aber sie sind doch eigentlich das gerade Gegenteil der persönlichen Mitarbeit", sagt Uhlhorn da, wo er die Zeit nach dem 30jährigen Krieg mit ihrer Sitte testamentarischer Stiftungen und ihrer Armut an persönlicher Liebesarbeit schildert (III, S. 209).

[3]) Charakteristisch ist, daß auch die welche met excuse absent geweſen sind, Strafe zahlen müssen, vgl. z. B. H. 9. Okt. 1589.

was man aus der Armenkasse für die laufenden Bedürfnisse entbehren könne, gewinnbringend anzulegen, es sind f. 700 Cuelsch.

Feste Sätze für die Unterstützung giebt es natürlich noch nicht, das minimum ist 12 alb.[1]) wöchentlich; einmalige Gaben in besonderen Fällen werden bis zur Höhe von 30, 40 gld.[2]) bewilligt. Häufig wird die Wohnungsmiete an den Hauswirt bezahlt[3]). Schulden beim Bäcker werden berichtigt[4]), in seltenen Fällen Darlehen gewährt[5]); noch häufiger als baares Geld wird anderweitige Unterstützung gegeben, als: Kleidungsstücke oder vollständige Bekleidung, Leinwand, Bettzeug oder ein ganzes Bett; oder versetzte Sachen werden eingelöst.

Die Kranken werden nicht nur (von den Diakonen) besucht, auch versorgt, für kranke Frauen werden Pflegerinnen gesucht[6]), ein Krankenpfleger wird mit einem Jahresgehalt von 20 dal. fest angestellt[7]). Auch Begräbnißkosten werden von der Armenkasse übernommen.

Mit dem Geben ist in der Armenpflege erst das Geringste gethan. Charakteristisch für die unsrige hier ist die große Sorgfalt, mit der sie geübt wird. Rein äußerlich zeigt sich diese Sorgfalt schon im Aufschreiben und Abrechnen, wie aus den erhalten gebliebenen Rechnungsbüchern zu ersehen ist. Jeder, auch der kleinste Posten, ist in den früheren Heften notirt und kann durch die Konsistorialakten kontrollirt werden; erst mit dem Anfang des 17. Jahrhunderts scheint ein mehr summarisches Verfahren Platz zu greifen. Monatlich wird im Konsistorium Rechnung gethan, das Ergebniß ist wie in den Rechnungsbüchern,

[1]) 24 alb. = 1 gld.

[2]) 1 Rthlr. damaligen Geldes = etwas mehr als 3 gld.

[3]) Sie beträgt z. B. für eine alleinstehende Arme (H. 13 Aug. 1585) monatlich $^1/_2$ daler. (1 daler Colsch = 2 gld. 4 alb.)

[4]) H. 21. Nov. 87.

[5]) Z. B. H. 4. Dec. 89.

[6]) Z. B. H. 13. Febr. 90.

[7]) H. 19. Juni, 23. Juli 85: „om de crancke te bewaren", „opdat hy de crancke vyseter (d. i. visiteere)". Nach diesen Ausdrücken könnte auch ein Kranken- oder Siechentröster gemeint sein, wie er später in den niederländischen und niederrheinischen Gemeinden sich häufig findet. An einen Arzt wird man hier schwerlich zu denken haben.

so in dem Konsistorialbuch genau angegeben, und wieder in einem anderen Buch ist ein kurzer Auszug aus den Spezialrechnungen gegeben und die Einnahme jedes Monats der Ausgabe gegenüber gestellt. Daß die Rechnung richtig befunden sei, wird jedesmal vom Prediger ausführlich und mit Namensunterschrift bestätigt.

Die Sorgfalt in der Handhabung der Armenpflege zeigt sich auch darin, daß bei vorübergehender Abwesenheit derer, die zunächst für die Armen zu sorgen haben, der Konsistoriumsmitglieder, Stellvertreter beschafft oder sonstwie die Bedürfnisse der Armen befriedigt werden — wenn wegen solcher Abwesenheit keine Sitzung stattfinden kann, ist bemerkt: „doch nochtans syin die arme altyt versorgt“ (H. 20. Sept. 1887, Sept. 88) —, sie zeigt sich ferner in den genauen, eingehenden Erkundigungen, die für nötig erachtet werden, seis mündlichen, seis schriftlichen. Statt der Anführung vieler Einzelheiten sei auf den ausführlichen an den Kirchenrat zu Frankenthal gerichteten Brief (Br. S. 125 bis 129) verwiesen, dessen ganzer Inhalt Erkundigung über eine arme blinde Frau ist, damit ihre Aussage klargestellt und unter Umständen ihr Beistand geleistet werde. Auch später werden Briefe in derselben Angelegenheit mehrmals erwähnt. Und wie in der Erkundigung, so ist in der Art und Weise der Unterstützung die Sorgfalt, genauer gesagt das durchaus individualisirende Verfahren dieser Armenpflege zu erkennen. Sie geschieht nicht in Bausch und Bogen. Wie jeder einzelne Fall auch als besonderer genommen und demgemäß geprüft wird, so wird jeder einzelne Arme persönlich beachtet, findet persönliche Teilnahme und nach seiner besonderen Lage sucht man ihm zu helfen. Von einer zarten Rücksicht, die in jener rauheren Zeit und bei so hart angefaßten Männern, wie diese Niederländer es waren, doppelt auffallend ist, geben nicht wenige der Beschlüsse in Armensachen Kunde, wenn z. B. für einen allein stehenden alten Mann eine Wohnung bei einem Gemeindeglied gesucht wird, oder wenn das Konsistorium eine Frau auffordern läßt, eine Kranke bei sich aufzunehmen, die früher ihre Magd gewesen, oder eine andere Frau, eine Kranke zu besuchen, da sie ihr von früher her gut bekannt sei, oder zwei Mitglieder des Konsistoriums abgesandt werden, um zwischen einem Schuldner und seinem Gläubiger zu vermitteln. Weil aber der einzelne

Arme nicht als Gegenstand, sondern als Person genommen als Person gewürdigt wird, so will diese Armenpflege mehr, als nur einmal oder mehrmals in äußerer Not helfen, sie bekommt einen erzieherisch-seelsorgerischen Charakter. Darum tritt sie zunächst dem Bettel entschieden entgegen, mit dem Mittel, das ihr als der Armenpflege einer heimlichen Gemeinde allein zu Gebote steht, dem ernstlicher und wiederholter Vermahnung[1]; von den Gesunden wird Arbeit verlangt[2], aber nicht nur verlangt, nach Möglichkeit auch zugewiesen; um Arme erwerbsfähig zu machen, wird ein ansehnlicher Beitrag gewährt[3], solche Beschäftigung, die in bestimmtem Fall Versuchung zum Bettel in sich birgt[4], wird untersagt; bei Arbeitslosigkeit tritt Unterstützung ein[5]. Ungehorsam gegen die Weisungen des Konsistoriums zieht Verlust der Unterstützung nach sich, ebenso wie Mißbrauch der empfangenen Gaben; so wird eine Person, die der Gemeinde lange zur Last gefallen, dann mit Reisegeld fortgegangen, aber bald wieder erschienen war, nicht wieder angenommen; erst nach einiger Zeit empfängt sie, wegen Krankheit und Alter, wieder Unterstützung. Undankbarkeit nach Empfang der Gabe wird vom Konsistorium gerügt, ebenso Ungenügsamkeit und das Gehen in die Häuser, um zu klagen, aber auch die Annahme einer Unterstützung von Papisten[6]. Ablehnung von Unterstützungsgesuchen oder Verweigerung regelmäßig wiederkehrender Gaben kommt mehrmals vor[7]; andererseits werden verschämte Arme zur offenen Darlegung ihrer Lage gebracht und ermahnt, sich der Armut, „die en gave Godts is", nicht zu schämen[8].

[1]) S. z. B. Hand. 23. Febr., 4. Mai, 6. Juli 78.

[2]) Z. B. Hand. 18. Okt. 79; 30. Juli 88.

[3]) Z. B. Hand. 5. Juli 87; 21. Okt. 91.

[4]) 11. März 85 . . „dat sy har saude generen met cnoppen to maken ofte sijde te winden ende af hauden met broet te draghen, oft anders sal men haer verlaten."

[5]) H. 13. März, 3. Apr. 88.

[6]) H. 7. Dec. 86.

[7]) „Gewährung eines Almosens ist nicht immer und nicht allein die rechte Hülfe. Das Almosen darf nicht zum Ruhekissen werden, auf welchem die Liebe zur Selbständigkeit, die Lust an der Arbeit und zur Selbsterhaltung einschlummern". (Uhlhorn, Art. Armenwesen (Geschichte) im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

[8]) H. 26. Aug. 91.

Besonders tritt dieser erzieherisch-seelsorgerische Charakter bei der an Kindern geübten Armenpflege hervor. Knaben sucht man in der Stadt oder auswärts[1]) in die Lehre zu bringen, und behält sie auch in letzterem Fall im Auge; eine Beihülfe, damit sie ein Handwerk lernen[2]), wird einmal oder mehrmals gewährt; ein armes Mädchen, das nicht lesen und schreiben kann, soll zur schoolvrouwe gebracht und das Schulgeld bezahlt werden[3]); ein Waisenkind war von der Gemeinde bei einem guten, frommen Mann untergebracht, will aber nicht gut tun, treibt sich auf den Straßen umher u. s. w., darum wird im Namen der ganzen Gemeinde nach Frankfurt geschrieben[4]), daß man es hochnötig gefunden, es nach Frankfurt zu senden, „daer het vry is ende aldaer straffen mach van alzulcke boosheiden met het woord ende ooc roeden". Da die Kölner Gemeinde, weil eine heimliche, sich nicht im Stande sah, so wie es nötig war, „tzelve kint te regieren" und bereits „door een alzulcke groote scaede gheleiden heeft", so bittet sie die Frankfurter, die Erziehung des Kindes zu übernehmen. So stark war das Gefühl der Verantwortung auch für eins der geringsten Glieder, in erzieherisch-seelsorgerischer Armenpflege!

Dieser letzte Fall führt zu einer anderen Form der Liebestätigkeit hinüber, derjenigen, welche die Gemeinde an abreisenden und zureisenden Armen ausübte. Als nach jenem Überfall 1571 die Vertreibung oder Flucht der ganzen Gemeinde bevorzustehen schien, lag den Ältesten und Diakonen eine arme Witwe mit drei Kindern, welche guter Hoffnung war, besonders am Herzen; sie schreiben darum nach Wesel an den dortigen Kirchenrat[5]) und bitten um Aufnahme dieser Witwe, falls sie nicht länger in Köln bleiben könne. „Indien wy dan de weduwe voors. aen u. l. senden, so sullen wy haer . . . . metgheven tot versoetinge uwes lasts tghene dat ons de Heere als dan verleenen sal ende sullen hier in doen naer ons wterste vermoghen, so dat (hopen wy) u. l. noch langen tijt gheen beswaer-

[1]) H. 6. Dec. 73.
[2]) H. 29. Aug. 74.
[3]) 29. Juli 90.
[4]) Br. S. 80, 81.
[5]) Br. S. 26 f.

nisse vande selve lijden en sult.“ Aus gleicher Ursache werden dem Kirchenrat zu Frankenthal eine arme Familie mit drei Kindern und außerdem zwei Waisenkinder zugesandt[1]), deren Eltern „stervende hebben ons de voors. Kinderkens achtergelaeten ende bevolen om die als lidtmaeten des lichaems Christi in alder godsalicheyt op te voeden gelijck dat behoort.“ Da nun die Not dazu zwingt, . . . „bidden wy u. l. wederomme om Christi wille, de voors. onse arme broederen voor gerekommandeert te houdene (es waren ihnen noch besondere Zeugnißbriefe mitgegeben) ghelijck als ledekens des lichaems Christi Jesu, ende sonderlinge de voors. weeskinderen, gedenckende altijt . . . dat wat ghy den aldergeringsten doet in sijnen naeme, hem selve doet: hem (seggh ick) die u ende ons niet alleene al gegheven en heeft wat wy hebben ende tghene dat hy heeft, maer die oock sijn lijff ende leven voor ons niet gespaert, maer overgheven heeft in den doot om ons, die doot waeren, levendich te maeken etc. Hem zij loff, prijs, eere ende danckbaerheyt inder eewicheyt. Amen.“ Für diese Waisenkinder werden außer den Reisekosten 3 Reichsthaler gegeben, die den Frankenthalern zugut kommen sollen, mit der Bitte, „u. l. wille dese onse kleyne gifte niet qualijck nemen . . . maer sulex met goede oogen ansien gelijck Christus dede de kleyne ghave vande aerme weduwe . . . Want wij det alleenelijck doen (naer alle onse macht, jae boven ons vermogen) om u. l. daer door te bewijsen onsen goede wille ende te kennen te gheven, dat wy alle belastingen, daer mede wy u. l. ende andere Kercken ghedwongen zijn te beswaeren, willen hulpen lichten ende dragen nae alle ons vermogen“. Also läßt die hart bedrängte, in ihrer Existenz aufs äußerste bedrohte Gemeinde auch in solcher Lage das Wohl ihrer Armen nicht aus dem Auge, es ist ihr nicht zuviel, um ihrer willen ausführliche Schreiben abzufassen, Briefe, in deren treuherziger Darstellung und warmem Ton der Geist ihrer Armenpflege sich kundgiebt, als ein Geist zarten, innigen Gemeinschaftsbewußtseins, evangelischer Bruderliebe. Denn es „gehört sich“, daß verwaister Kinder früherer Gemeindeglieder die Gemeinde aus allen Kräften sich annimmt, und da

[1]) Br. S. 48 ff.

sie es nicht länger vermag und eine andere darum bitten muß, da ist die Begründung der Bitte nicht ein Hinweis auf himmlischen Lohn[1]), sondern auf den, dessen Opfertod uns zur Liebe zu einander bewegen muß. Zugleich zeigen diese und andere Briefe ähnlichen Inhalts, wie die Armenpflege auch dazu beitrug, zwischen weit entlegenen Gemeinden das Band der Gemeinschaft festgeknüpft zu erhalten.

Daß bei zuziehenden Armen wie bei den zuziehenden Glaubensgenossen überhaupt, große Vorsicht geübt wurde, erklärt sich aus der Lage der heimlichen Gemeinde. Niemand durfte sie direkt zum Hause der „Diener" weisen, um diese nicht in Gefahr zu bringen, sondern das Gemeindeglied, an das sich ein solcher Armer gewandt hatte, mußte selbst zu „denen von der Kirche" kommen und die Sache vorbringen. Unterstützung wird nur gegeben, wenn Zeugnisse vorgelegt werden können, dem Emdener Art. 44 gemäß[2]). Versuche, Arme zuzuschieben, für die andere Gemeinden zu sorgen hatten, bleiben nicht ohne Widerspruch; ein ausführlicher Brief an den Kirchenrat zu Wesel[3]) hat es lediglich hiermit zu tun, er legt gegen die Zusendung eines armen und gebrechlichen Waisenkindes Verwahrung ein: „Want het en is geen oordentlick ghebruick, dat d' een kercke den anderen alsoo den last der armen toeschickt, maer dat een yder op sijn eighen armen goede acht neme, ende soomen dan die macht niet en heeft de sijne te onderhouden, datmen dan hulpe soecke aan die andre[4])." Um so mehr hätten es die Weseler so halten sollen, als des Kindes

[1]) Vgl. den von Heiz in s. Aufs. über Calvins Stellung zum Armenwesen (Prot. Kirchenztg. 1887 Nr. 52) angeführten Satz Calvins: „Das ist ganz falsch, daß die Gemüther vom Verlangen, gute Werke zu thun abgezogen werden, wenn wir ihnen die Aussicht auf Lohn nehmen . . . wenn die Menschen angetrieben werden sollen, so kann es keinen kräftigeren Reiz geben als den aus unserer Erlösung und Berufung geschöpften. Können wir mit einem stärkeren Beweggrund zur Liebe aufgemuntert werden, als mit jenem des Johannes, daß wir einander lieben, wie uns Gott geliebt hat . . ? Ebenso ist es mit jenem Grund des Paulus, wenn wir Christo anhangen, seien wir Glieder eines Körpers, welche sich durch gegenseitige Dienste unterstützen müssen."

[2]) Br. S. 117.

[3]) Br. S. 129 ff.

[4]) Vgl. Emd. Syn. Art. 45; Aach. Conv. Class. v. 16. Juni 1593.

Vater ihnen als Schullehrer gedient hatte; daß es nun für alle Zeit der Kölner Gemeinde zur Last fallen solle, gehe nicht an, so gern diese sich auch eine Zeitlang seiner annehmen wolle. Darauf haben die Weseler geantwortet[1]), „dat sy de naeste van den Kinde blyven . . . ende soo waneer wy tkind niet langer begheren te houden, dat wy het hen dan toeschicken".

Wenn demnach Vorsicht geübt und Ordnung gehalten wurde, so war darum die Gemeinde nicht weniger bereit, bedürftiger, sei's durchziehender, sei's zuziehender Glaubensgenossen sich anzunehmen, z. B. der Armen von Brüssel, die nach Frankenthal ziehen[2]), der „daeghelicksche verjaeghte passanten"[3]), eines früheren Mönches, welcher auf sein Ersuchen, daß man ihm „wt der Kappe" helfen wolle, nach sorgsamer Prüfung freie Kost während seines Aufenthalts und „4 daelder" Zehrgeld nebst warmem Empfehlungsbrief nach Frankenthal empfing[4]), eines Schullehrers, dem alles geraubt war[5]).

Dazu kommen endlich noch Kollekten für auswärtige Glaubensgenossen, für die Flüchtlinge aus Mastricht, welche in Aachen Unterkunft gefunden hatten[6]) (30 halbe gouden rialen), wodurch der Aachener Gemeinde die Armenlast stark vermehrt worden war, für arme Gefangene, die om des gheloof halfven ghevanghen zin gheweest onder des busscop van Remonde[7]) für die gefangenen Brüder zu Neuß[8]) („de somma tachtentich daelers"); für die Armen der Weseler Gemeinde wurde von

---

[1]) Br. S. 130 Anm.
[2]) H. 13. Aug. 85.
[3]) 15. Juni 86.
[4]) Br. S. 58.
[5]) H. 26. März 88, empfängt 4 f. 12 alb. — Die Gemeinde, welche den vertriebenen Bedburger Pastor unterstützt, s. Syn. zu Aachen 4. Sept. 1585 und vgl. Ennen, die ref. Gemeinde in der Stadt Köln . . ., in der Monatsschr. f. rhein. westfäl. Gesch.-Forschung u. s. w. I, S. 517, scheint die Deutsche gewesen zu sein.
[6]) Br. S. 87 f. Über die Zerstörung der blühenden Gemeinde zu Mastricht im Jahre 1579, s. Sardemann, Gesch. d. Ersten Wes. Casse, S. 53 Anm.
[7]) H. 1. Mai 75.
[8]) H. 17. Aug. 86, vgl. v. Recklinghausen Ref. Gesch. S. 223, K. Krafft, Die Stiftung u. s. w. S. 24.

1571—87 verschiedene Male kollektirt[1]), das erste mal sogar unmittelbar nach jener durch Verrat erzielten Gefangennahme vom 10. Nov. 1571, in Folge deren nicht nur die Einsammlung des Geldes aufs äußerste erschwert, sondern die Gemeinde dem Untergang nahe gebracht war, ferner für die Frankfurter Gemeinde[2]) (28 daelders, den d. tot 30 stuivers brabants) für die Armen von Genf[3]) (61 pistoletten), für die hilfesuchenden Brüder von Antwerpen[4]) (30 ponden groot) u. a. Und die Briefe, welche das übersandte Geld begleiteten, geben gleichfalls Kunde von der Bruderliebe, welche, die Gemeinde beseelend, über den nächsten Kreis hinausdrang und auch die in der Ferne zu Nächsten machte. Hier ist, möchte man sagen, in jugendlicher Frische und Schönheit der Sinn zu finden, der auch heute noch in den niederrheinischen Gemeinden lebt und für begründete Bitten von nah und fern immer wieder offene Hände in ihnen finden läßt.

II.

Daß die Gemeinde Diakonen hatte, wurde auf gegnerischer Seite bald bemerkt und hervorgehoben, ja es gehört dieser Punkt zu den eigentlichen Anklagepunkten.

In dem Schreiben des Rates der Stadt Köln auf die Zuschrift mehrerer Reichsfürsten, welche für die mit Ausweisung bedrohten Niederländer eingetreten waren, wird diesen u. a. vorgeworfen, „das sy eine Austheilung der Quartier in der Stadt gemacht, Seniores und Diacones alle jahr wiederumbt aufs neue

---

[1]) Br. S. 17 ff., 26, 55 ff., 84 f. 90. 123:
1571: 16 brab. Gulden und een gouden rincxken met een turcquois daerinne.
1572: 25 daelders.
1575: 7 daelders („eene gift, die in aanmerking genomen de geldelijke nood der gemeente te Keulen niet gering mocht worden genoemd", bemerkt Br. S. 84 der Herausgeber).
1880: 3 hongérsche ducaten, 2 portigal halve, 2 souv. kronen koninckdaeler, 1 rijxsdaler.
1587: 37 ℳ vlamsch, Wesels geldts.

[2]) Br S. 83. f.

[3]) H. 5. März und 2. April 90.

[4]) H. 18 Nov. und 22. Dec. 91.

geweelet“ [1]). Und in der Chronik des Hermann von Weinsberg wird nach der Schilderung jenes Novemberabends 1571 [2]) („Vigilie Martin, Geussen gefangen“) als Ergebnis der Untersuchung angegeben ... „hatten diaken und scheffner under innen und jeder woste sin folk, und man besorgte sich allerleis.“ Welche Vorstellungen man sich auf dieser Seite von den Diakonen gemacht hat [3]), kann uns hier gleichgiltig sein, es genügt die Tatsache, daß die Gemeinde nicht nur von Anfang an Diakonen gehabt hat (s. oben), sondern diese von vornherein ein Gegenstand besonderer Beachtung auch außerhalb der Gemeinde waren, ihnen eine besondere Bedeutung beigelegt wurde. Welche Bedeutung sie innerhalb der Gemeinde hatten, ist mit der Bezeichnung „Organe der Armenpflege“ nur angedeutet und bedarf der Ausführung. In der Konsistorialordnung von 1587 [4]), wird wie bei Calvin, Lasco, in den Weseler Konventsakten u. s. w. die Einrichtung des Diakonats mit Berufung auf Akt. 6 begründet, und auch was die Qualifikation dazu anlangt, auf jenes Kapitel verwiesen [5]). Darauf wird als ihr „eigentliches“ Amt bezeichnet „den Disch te dienen, dat is, sorghe te draeghen, dat die arme lidtmaeten versorght worden met tamelicke nootdruft ende hulpe, opdat sy niet door not gedronghen en worden te gaen bedelen ofte niet van gebreck en vergaen“. Daß hier gleich im Anfang des Abschnittes über die Diakonen die Verhütung des Bettels als eine Hauptaufgabe hingestellt wird, ist bedeutsam, und ebenso bedeutsam ist, daß von der Verwerflichkeit des Bettels weder mit vielen noch mit wenigen Worten die Rede ist: Man wußte sich durch den Diakonat im Besitz des Werkzeugs, das dieses Übel in seinen Wurzeln traf. Was nun die Konsistorialordnung von einzelnen Ob-

---

[1]) Jets over de Nederl. Herv. vlugtelingen te Keulen in 1570—1572, door L. J. F. Janssen, im Nederl. Arch. v. Kerk Gesch., 1848, S. 265 ff.

[2]) Das Buch Weinsberg, herausgeg. v. Höhlbaum, II. B. S. 225.

[3]) In Aachen, s. Hansen, Beitr. z. Gesch. von Aachen 1886, S. 36, Anm., faßte man in der katholischen Bevölkerung die Diakonen analog den Diakonen der kathol. Kirche auf.

[4]) Br. S. 110 ff. Sie wird 1592 erweitert.

[5]) Br. S. 115.

liegenheiten der Diakonen in der Armenpflege anführt, entspricht im wesentlichen den Anordnungen, die wir aus den Synodalbeschlüssen kennen. Daß aber diese Bestimmungen nicht nur auf dem Papier standen, sondern gewissenhaft ihnen nachgelebt wurde, ja daß sie nur der Niederschlag dessen sind, was schon eine beträchtliche Zeit hindurch ohne Statut geübt worden war, können wir feststellen.

Die K.-O. bestimmt, daß die Diakonen das Geld in Person nach der Predigt einsammeln, in Gegenwart des Dieners und der Elteſten zählen und aufschreiben, daß sie, wenn diese regelmäßigen Einnahmen nicht ausreichen, mit Genehmigung des Konsistoriums eine Kollekte zu je zwei in jedem Quartier abhalten[1]), daß über alle Einnahmen und Ausgaben jedesmal die beiden, die die längste Zeit im Amt sind, „sullen die casse ende boeck houden“ und bei ihrem Abgang dem Konsistorium Rechnung ablegen: Die erhalten gebliebenen Rechnungsbücher, in welchen sorgfältig die ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen sowohl wie jede, auch die kleinste Ausgabe mit Angabe des Empfängers gebucht sind, zeigen, daß von den Diakonen nach jenen Bestimmungen verfahren worden ist.

„Die armen sullen van den Diaken,“ so befiehlt die K. O. weiter, „selve in persoon alle weke besocht ende versorght worden, ende naer dat sy den noot sullen grooter ofte cleender vynden, daer naer die aelmoesen sonder aensien ofte vutnemen der persoonen, vutdeelen; den bedruckten armen troosten ende haer vermaenen, dat sy haerer armoede, die eene gave Godts is, niet en schamen; oock die onachtsaeme ende onbedynckende vermaenen tot gespaericheydt; prouffijtelick aenlegghen die aelmoessen . . . oock tot danckbaerheydt voor die outfanghen weldaeden ende gebet voor dengenen die hun weldoen . . .“ Ebenso legt sie die Versorgung der Armen, die „ons . . . van buyten aenkommen, op dat zij kommen tot suck een plats als sij gern waeren“, den Diakonen auf. Hier nun sind außer den Rechnungsbüchern die Konsistorialakten und Briefe im Stande zu zeigen, daß dieser Pflichtenkreis von den Diakonen ausgefüllt

[1]) Nachlässigkeit im Kollektiren war schon früher mit $^1/_2$ daler Strafe belegt, H. 9. Febr. 86.

wurde. Die Diakonen sind es, welche die Miete der Armen bezahlen[1]), den Obdachlosen Wohnung[2]), den Arbeitlosen Anstellung und Arbeit suchen, welche, durch ihre Frauen oder durch andere, Kleidungsstücke anfertigen lassen[3]) welche den Bettelnden wehren, arme Kinder unterbringen, ihnen Lehre oder Dienst suchen, für gefangene Gemeindeglieder sorgen[4]), Korrespondenz in Armensachen führen[5]), Kollektanten für auswärtige Gemeindearme zu den wohlhabenden Mitgliedern begleiten[6]) u. s. w. Wie weit die Anforderungen an die Diakonen gingen, über die eigentliche Armenpflege hinaus, zeigen folgende Fälle: Ein Bursche war seinen Eltern in Emden entlaufen und es hieß, daß er sich in Köln aufhalte; da wurde ein Diakon beauftragt, ihn ausfindig zu machen und zur Heimkehr zu „persuaderen“[7]). Drei Waisenkinder standen in Gefahr, in die Hände von Leuten zu geraten, „diese voort aen opvoeden souden inde papistische superstitiën ende afgoderye“, während der Vater sie auf dem Sterbebett der Gemeinde anbefohlen hatte[8]), sie werden darum mit einem herzlichen Geleitschreiben, da in Köln wegen der Verfolgung nicht so, wie man möchte, für sie gesorgt werden kann, nach Wesel gesandt und der dortigen Gemeinde unter Berufung auf Matth. 25, 40 ans Herz gelegt: Der sie mit ihrer Habe dorthin zu bringen hat, ist einer der Diakonen. Für bemittelte Waisen, die keine Verwandte haben, einen Vormund zu suchen, war, je nach den Umständen, Sache der Ältesten oder der Diakonen[9]), und nicht nur solche, schon nicht mehr zur Armenpflege gehörige, doch immerhin mit ihr verwandte Aufgaben kamen an sie heran, sondern sie hatten auch eine Anzahl von Dienstleistungen zu besorgen, die durch die besondere Lage der Gemeinde gefordert wurden, nämlich Zeit und Ort des Gottesdienstes den

---

[1]) H. 5. Okt. 72 u. ö.
[2]) H. 10. Juli 82.
[3]) H. 30. Dec. 82.
[4]) H. 15. Nov. 71.
[5]) Br. S. 69.
[6]) H. 4. Jan. 73.
[7]) H. 9. Aug. 72.
[8]) Br. S. 21 und 26.
[9]) W. d. M. V. Ser. II, D. II S. 9, vgl. Br. S. 32.

Gemeindegliedern in den einzelnen Quartieren persönlich anzusagen, die Nachlässigen zur Teilnahme zu ermahnen und, wenn dies vergeblich, sie dem Elteſten anzuzeigen[1]), auch Erkundigungen über solche, die der Gemeinde sich anschließen wollten, einzuziehen[2]).

An Mühe und Gefahr hat es diesen Diakonen demnach nicht gefehlt, und wir wundern uns nicht, daß auch von Weigerung, das Amt anzunehmen, bisweilen die Rede ist[3]), zumal die Ausgeschiedenen bei Abwesenheit ihrer Nachfolger deren Stelle zu versehen hatten, demnach, bei der Kleinheit der Gemeinde, die einmal Gewählten „bynaer in geduerighen dienst“ waren[4]), bis am 10. April 1588 hierin eine Änderung eintrat; sondern wir müssen uns wundern, daß solche Weigerung nicht viel öfter vorkam. Ebensowenig ist es zu verwundern, daß das Konsistorium auf Erleichterungen zumal in schwierigen und gefährlichen Zeiten bedacht ist, durch einen besonderen „weet doener“ in jedem Quartier[5]), durch außerordentliche Helfer aus der Gemeinde[6]). Und auch das ist begreiflich, daß das anfängliche Verfahren, die Diakonen auf unbestimmte Zeit, so lange wie möglich im Amt zu halten[7]), sich auch auf die Dauer nicht durchführen ließ. Verschiedene Versuche wurden gemacht. Die K.-O. von 1587 bestimmt einjährige Dienstzeit, Ausscheiden der Hälfte „alle halve jaere naer die Frankfoordische misse“ „ende die afgaen die sullen oock een jaer vrij sien, tensij dat hoogdrijngende oorsaecken anders begeeren“[8]). Laut nachträglich dieser Bestimmung beigefügtem Konsistorialbeschluß von 1595 sollen die Ausscheidenden zwei Jahre frei sein. Auf dem Rand steht mit anderer Hand, daß, um nicht zu einer Verminderung in der Zahl der im Gemeindedienst Befindlichen zu kommen, dreijährige Dienstzeit und drei Jahre Freiheit beschlossen seien, und eine Nota, aus den

---

[1]) Br. 117.
[2]) H. 1. u. 8. Febr. 72.
[3]) Br. S. 80, H. 10. April 88.
[4]) H. 10. April 88.
[5]) H. 13. Aug. 71, jedenfalls zum Ansagen des Gottesdienstes.
[6]) H. 1. Jan. 72 vgl. auch 4. Jan. 73 und 10. Apr. 88.
[7]) H. 8. Okt. 71.
[8]) Br. S. 120.

Konsistorialakten des Jahres 1592 der K.-O. beigefügt[1]), bemerkt: Dewijle men bevonden heft dat het dickwiljls verkiesen der Dienaren der Kercke de Kercke niet opbauwelick is[2]), is met gemeene bewillinge der broederen ende der oude Dienaeren ... besloten, dat die gene, die van nu voort sullen beroepen worden tot het ampt der Ouderlingen ende Diakenen, die sullen twee jaren dienen... Degene die..gedient hebben, die sullen vier jaer vry sijn. Auf diese Weise suchte man beiden Übeln, dem raschen, der Gemeinde nicht zuträglichen Wechsel einerseits, der durch zu starke Belastung eintretenden Ermüdung einzelner andrerseits, zu begegnen.

Das Wahlverfahren ist nach der K.-O. das der Kooptation durch schriftliche Abstimmung im Konsistorium. Die, welche die Wahl annehmen, werden der Gemeinde „vooren gedraeghen", damit diese etwaige Einwendungen vorbringen kann, auch damit für sie gebetet werde[3]) — also das zu Emden empfohlene Verfahren. Wird nichts gegen sie vorgebracht, so werden sie von dem Diener „een yder in sijn quartier" befestigt. Während des Bestehens der einjährigen Dienstzeit fand die Wahl der alle halbe Jahre neu eintretenden in der Regel im Mai und im Oktober statt[4]). Die Zahl der Diakonen ist anfangs 3[5]), bald darauf 4[6]), dann wieder 3[7]), bis die Vierzahl die Regel wird[8]).

Von der Konstituierung der Gemeinde an gehörten die Diakonen nach Ausweis der Protokolle zum Konsistorium, wie dies die Synoden bei kleineren Gemeinden gestattet hatten; so nennt sie denn die K.-O. von 1587 ausdrücklich unter den Konsistorialen[9]). Wenn also bei der Rechnungsablage der Ältesten

[1]) Br. S. 121, 122.

[2]) Gegen den häufigen Wechsel spricht sich schon die Genfer Kirchenordnung von 1541 bez. 1561 aus, s. Monatsschrift für d. ev. Kirche der Rheinprovinz und Westfalens 1846, S. 177.

[3]) Br. S. 120.

[4]) H. 24. Mai 79, 7. Mai, 7. Okt. 85, 1. Mai, 26. Okt. 86, 12. Mai 87 u. s. w.

[5]) H. S. 5.

[6]) H. 25. Jan. 73.

[7]) H. 20. Juli 79 vgl. mit 27. Juli u. 18. Okt.

[8]) H. 15. Januar, 10. April 88 u. s. w.

[9]) Br. S. 118.

über das von ihnen für den Predigergehalt gesammelte Geld nur ein Diakon, den die anderen „daertoe committeren" nach derselben K.-O. zugegen sein soll[1]), so ist daraus nur zu schließen, daß diese Rechnungsablage nicht im gewöhnlichen Konsistorium stattfand. Die Briefe des Konsistoriums nennen in der Unterschrift gewöhnlich auch die Diakonen, ebenso nennt sie die Überschrift von Entlassungszeugnissen, die früheren Predigern erteilt werden. Bei der Prüfung des angehenden Predigers Faukelius ist außer zwei Elteſten auch ein Diakon der Gemeinde gegenwärtig[3]). In Zeiten der Not, wenn kein Diener da war durfte „de houwelijcke proclamatie in de Kerckelijcke versamelinge ... van den Ouderlingen ofte Diaconen" geschehen[4]). Demnach kommen die Diakonen an Rang und Ansehen den Elteſten sehr nahe, doch nicht gleich. Verfolgt man die Namen in den Protokollen, so findet man häufig frühere Diakonen nachher als Elteſte wieder[5]). Sie sind Gehilfen nicht sowohl des Predigers als vielmehr der Elteſten[6]). Von diesen war jedem für sein Quartier — die Bezirkseinteilung findet sich von Anfang an[7]), vom Weseler Konvent angeordnet (IV, 2; vgl. Wolters, S. 415 Anm. 1), gehörte sie zu den Einrichtungen fast aller niederländisch-niederrheinischen Gemeinden[8]) — ein Diakon beigeordnet. Der Quartiere waren zuerst 3, nach der anfäng-

---

[1]) Br. S. 115.

[2]) S. z. B. Br. S. 38, 86.

[3]) M. V. Ser. II. D. II, S. 125 Anm.

[4]) H. 16. Aug. 72.

[5]) Vgl. 1. Tim. 3, 13. Daß hier der Diakonat als Vorstufe des Presbyterats gedacht ist, scheint mir die natürlichste Auslegung zu sein.

[6]) Vgl. beſ. Br. S. 113 und H. 9. Okt. 80: „ein jeder anderling mit seinen deiackonen sal om gain in sein cateir", ebenso 27. Juni 74.

[7]) Der Beschluß vom 25. Juli 74, daß man „van nu voort yder quartier mit een onderling versorghe ofte diaken, ende dien ouderling ofte diaken zal sorghe draghen voor die Kranken van den zelven quartiere" bedeutet nicht den Anfang, sondern die Erneuerung der eine Zeit lang, wie es scheint, nicht sorgfältig genug beobachteten Einrichtung.

[8]) Thatsachen wie diese sind geeignet den Sulzeschen Forderungen (s. beſ. S. 22—45) als historische Stützen zu dienen.

lichen Zahl der Elteſten, nachher 4[1]). Merkwürdiger Weiſe war nun aber die Tätigkeit der Diakonen grade in einem Hauptſtück der Armenpflege, bei den Hausbeſuchen, nach der K. O. von 1587 nicht an die Quartiere gebunden, ſondern hier iſt beſtimmt: „op dat den eenen Diaken niet meer last op en ligghe als den anderen, so sullen sy twee ende twee by gebuerte elck een maendt lanck die arme huysgenooten besoecken[2]). Dadurch wurde freilich Gleichheit der Arbeitslaſt erreicht, aber auf Koſten des Zuſammenhangs in der Armenpflege. Bei ſolchem Wechſel kann ein Abreißen von Fäden und die Notwendigkeit, in manchen Fällen immer wieder von vorne anzufangen, nicht ausbleiben; auch geht auf dieſe Weiſe der große Vorteil der Bezirkseinteilung, daß ſich jeder für ſeinen Bezirk verantwortlich weiß, zu einem guten Teil verloren. Mochte der Schaden bei einer verhältnismäßig kleinen Gemeinde, wie dieſe, nicht ſo groß ſein, da die beſchränkte Zahl der Armen bald ſämmtlichen Diakonen bekannt und vertraut werden mußte, es kommt doch durch dieſen monatlichen Wechſel im Beſuchen ſämmtlicher Armen ein die gedeihliche Ausübung der Armenpflege ſtörendes Moment hinein.

Von dieſem abgeſehen, wird man nicht umhin können, dieſer Armenpflege der niederländiſchen Gemeinde zu Köln großes Lob zu zollen, ja ſie eine muſtergültige zu nennen. Und zwar liegt das Bedeutende ihrer Leiſtung nicht etwa in der Höhe der aufgebrachten Unterſtützungsgelder, welche, für die Verhältniſſe der Gemeinde immerhin, wie wir geſehen haben, beträchtlich, mit denjenigen in den reichen, freien niederländiſchen Städten am Ende desſelben Jahrhunderts nicht zu vergleichen ſind[3]). Das Bedeutende beſteht in dem Hervortreten *des Perſönlichen*. Trotz der ſtarken Anforderungen an den Diakon, trotz der großen Schwierigkeiten und Fährlichkeiten fand die kleine Gemeinde doch immer Männer, die zur Übernahme dieſes Dienſtes bereit, die nicht nur, für alle dieſe

[1]) H. 27. Juli 79, 1. Okt. bis 12. Nov. 81. Die Angaben bei Ennen, Geſch. d. Stadt Köln V S. 326, die Gemeinde ſei in 9 Quartiere geteilt geweſen, ſcheint mir auf einer Verwechslung mit der bürgerlichen Gemeinde zu beruhen.

[2]) Br. S. 116 f.

[3]) S. Uhlhorn III, S. 159 f.

Gänge und Besuche, viel Zeit und Kraft, sondern ihre Person dafür einzusetzen willig waren. Und durch den Nachdruck, der auf der ununterbrochenen persönlichen Beziehung zwischen den Pflegern und ihren Pfleglingen lag[1]), wurde ein Verfahren ermöglicht, das, von allem Schematismus frei, die Art einer für ihre bedürftigen Glieder eintretenden Familie überall erkennen läßt.

Der Vorzug dieser Armenpflege wird noch deutlicher, wenn wir sie vergleichen mit zwei kurzen Berichten über die Armenpflege in zwei niederländischen Städten um dieselbe Zeit. Über die Form der Diakonie in Middelburg giebt ein Brief des Johannes Seu vom 2. April 1589 an Arent Corneliſſen (Arnold Cornelii, vorher in Frankenthal) zu Delft auf dessen Frage folgende Auskunft[2]): „Daer sijn 16 Diaconen, daervan de twee last hebben over de aerme huysen, om de aerme lieden naer haer qualiteyt daer in te accomoderen: de ander twee hebben last om de arme van laken ende lijnwaet te besorghen. De twelfve hebben by keere alle vier weken de burse.“ Hierauf wird das Verfahren bei der monatlichen und der jährlichen (generale) Rechnung erwähnt. Letztere „doen de Diaconen . . . voor mijne heeren opt Stadthuys, ende tgene een ider der Diaken te cort compt, is de ontfangher van de armen ghehouden . . te voldoen. Ende so den ontfangher te cort compt, die heeft sijn verhael op de stadt.“ Mehr wird nicht mitgeteilt, und wir bekommen den Eindruck einer äußerlich-geschäftsmäßigen Handhabung, wie sie da leicht eintritt, wo, wie hier, die kirchliche Armenpflege mit der bürgerlichen vermischt wird.

Demselben Arn. Cornelii entwirft ein Brief des Arnoldus Martini Uuthusius, Predigers in Groningen, vom 16. März 1598 ein Bild von der Groninger Gemeinde und damit auch von

---

[1]) Vgl. z. B. die vom 16. Jan. 1588 an in den Hand. immerwiederkehrende Bemerkung bei der monatlichen Rechnungsablage und dem Wechsel der Diakonen: „die dese maendt den armen sullen besoecken“. Eine Einschärfung, dat de Diaken den armen selve sullen besoecken“ ist am 24. Juli 1588 nötig gewesen, das ist m. W. die einzige in den Konsistorialakten.

[2]) W. d. M. V. Ser. III, Deel V, (2. Stuck) S. 270 f.

ihrer Armenpflege[1]). Die Gemeinde hat bei 6 Predigern und 14 Elteſten und einem vom „Senatus ex Synedrii petitione“ bewilligten „visitator aegrotantium“ gleichfalls 16 Diakonen; dieſe haben, obwohl die eigentliche Gemeinde nur aus 650 Gliedern beſteht, die ingens copia von mehr als 5000 Armen zu verſorgen, welche von verſchiedenen Seiten her in die Stadt geſtrömt ſind, „ut mirum sit, unde Diaconis suppeditent nummi ad tantam multitudinem sustinendam. Cuique pro sua conditione aliquid singulis Lunae diebus datur, vel panis et butyri, vel etiam nummorum.“

Setzt dieſe ungeheure Zahl von Armen beſondere Notſtände und Ausnahmezuſtände voraus, ſo zeigt ſich zugleich auch hier das Ungenügende der Vermiſchung bürgerlicher und kirchlicher Armenpflege, oder vielmehr der Ausnutzung einer kirchlichen Gemeindearmenpflege zu bürgerlichen Zwecken. Irgendwelche perſönliche Einwirkung iſt natürlich unmöglich, wo mehr als 300 Arme auf einen Diakon kommen, ein beſonderer Krankenbeſucher muß angeſtellt werden und der Diakon ſinkt zum bloßen Almoſenausteiler herab. Wir ſehen an dieſem Widerſpiel von dem, was in der niederländiſchen Gemeindearmenpflege zu Köln uns entgegentritt, daß die Lasco'ſche Organiſation — um ſie kurz zu bezeichnen — nicht eine bürgerliche Armenpflege erſetzen, ſondern nur ſo, wie ſie gemeint war, als rein kirchengemeindliche Armenpflege von wahrhaft heilſamer Wirkung ſein konnte.

B. Über die Armenpflege der anderen evangeliſchen Gemeinden in Köln.

a) Die älteſte evangeliſche Gemeinde in Köln war die deutſch-reformirte, häufig die bürgerliche d. h. einheimiſche, in den niederländiſchen Akten gewöhnlich die Cuelſche genannt[2]). Und

[1]) Ebenda S. 318.

[2]) Über dieſe Gemeinde ſ. von Recklinghauſen a. a. O. S. 303 ff.; Jacobſon, Geſchichte der Quellen u. ſ. w. S. 383 ff. Ritter, Deutſche Geſchichte im Zeitalter der Gegenreformation S. 556 ff.; über ihr Verhältnis zur niederländiſchen findet ſich Einiges in meiner Abhandlung „Eine altkölniſche Seelſorgegemeinde“ u. ſ. w.

das älteste der aus dem Schooß dieser Gemeinde hervorgegangenen Dokumente, die sich im Archiv der evangelischen Gemeinde zu Köln erhalten haben, betrifft die Armenpflege der Gemeinde. Es ist das schon erwähnte Einnahme- und Ausgabebuch, welches mit dem 18. Nov. des Jahres 1565 beginnt. Die Einnahmen stehen vorne, die Ausgaben hinten unter der Überschrift „Pro Familia außgeben". Mit Familia ist hier nicht etwa die einzelne arme Familie gemeint; es könnte die Gemeinde damit bezeichnet sein, da aber die meisten Ausgaben, soweit sie specialisirt sind, Unterstützungssachen betreffen, so sind, vielleicht mit Bezug auf Gal. 6, 10, unter Familia die armen Hausgenossen, die Gemeindearmen zu verstehen. Somit giebt gleich das erste Wort einen Wink, wie diese auch hier angesehen wurden. Ferner ergiebt sich, daß schon vor der Einwanderung der Niederländer unter den eingesessenen Reformirten Armenpflege von Gemeindewegen geübt worden ist, und zwar, wie die Aufzeichnungen ergeben, besonders an Kranken, Alten, Wöchnerinnen und Durchreisenden. Es begegnen Ausgaben für Hauszins, Kleidungsstücke, Theriak, für Krankenpflege [1]) u. s. w. Die Höhe der Unterstützung bewegt sich zwischen 3 albus und 3 thaler (der thaler zu 52 albus). Die Summa der Ausgaben vom 27. November 1565 bis 10. Februar 1566 war 36 gld. 15 alb. 6 hlr., und 35 gld. 10 alb. 7 hell. betrug der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben. Diesem bescheidenen Maß entsprechen die Ausgaben und Einnahmen der nächsten Jahre, dann steigen die Einnahmen, denn 1575 den 5. Juni ist ein Überschuß von 131 gld., 1576 den 4. August ein solcher von 221 gld. 15 alb. 4 alb. (muß heißen hell.), 1577 von 330 gld. 11 alb. notirt. Eine Unterbrechung in der regelmäßigen Eintragung und Abrechnung ist durch folgende Bemerkung entschuldigt: „Von dato 29. Decembris anno 66 biß an den 4. Julij anno 68 ist durch vielerhandt schwerliche anfechtung, zerstörung vnd der gemeyn verrottung und andere deß hauß elendts kein final rechnung gehalten worden. Ist aber heut dato, als bouen (diese beiden Worte stehen über der Zeile) alles abgerechnet, vnd befunden

---

[1]) „Der frawen de der kranken gewart hatt 3 gld. 19 alb." u. ä.

pro familia mehr eingenommen als außgegeben, neun thaler 46 alb. vnd elff hell."

Die erste Erwähnung von Diakonen findet sich in diesem Buch unterm 9. Januar 1570, so daß, aller Wahrscheinlichkeit nach, der eigentliche Diakonat erst seit dem Anschluß zahlreicher Niederländer (von 1567 an), also wol durch diese, bei den Eingesessenen eingeführt worden ist. Es finden sich auch während der Jahre 1570 und 71 unter den Namen derjenigen, über deren Einnahmen und Ausgaben hier Buch geführt ist, mehrere, welche nach der Trennung im August 1571 in den niederländischen Akten als Namen von Diakonen begegnen [1]). Daß diese Trennung auf die Ausübung der Armenpflege in der einheimischen Gemeinde von Einfluß gewesen sei, läßt sich nicht bemerken. Armenpflege gehört ihr gerade wie der Schwestergemeinde zu den notwendigen Bethätigungen ihres kirchlich-religiösen Lebens. Die „Copey der Supplication etlicher Bürger in Cöllen, die sich zur Evangelischen Lehr Göttliches Wort vnd der darauff gegründten Augspurgischen Confession bekennen: Ubergeben den 2. Junij stylo nouo Anno 90" u. s. w. gedruckt im gleichen Jahr, ungeachtet der Erwähnung der Augspurgischen Confession aus der deutsch-reformirten Gemeinde hervorgegangen [1]), enthält folgende die hauptsächlichen Funktionen des Gemeindelebens kurz zusammenfassenden Stellen: „Vnsere wahre Christliche Religion haben wir wol um etliche jahr in vnsern Häusern .... geübet. Aber dabey nichts gethan, dann Gottes Wort angehört, der heiligen Sacramenten nach Christi ordnung vnd insetzung gebraucht, Gott vmb seinen Geist vnd gnade angeruffen und für E. G. vnd des gantzen Vatterlands wolfart gebetten, vnd die werck der liebe durch steur vnnd handreichung den Armen bewiesen, vnd haben wir dieses alles in aller stille gethan."

[1]) Gillis de Schepper, Jan Droghebrot u. a.

[2]) S. 5 wird „vnser Prediger Joannes Badius" genannt, der langjährige Prediger der deutsch-reformirten Gemeinde. Über die Berufung der Reformirten auf die Augsb. Conf. W. d. M. V. S. III, D. V (1. Stuk.) S. 119 f. Auch in den „Religionsbeschwerden der Protestanten zu Köln" (Mai 1594, mitgeteilt in der Ztschr. der Berg. Gesch.-Ver. XIV von Stieve) d. h., wie aus dem Inhalt hervorgeht und die Namen der Unterzeichneten bestätigen, der Reformirten, bezeichnen diese sich mehrfach als der Augsburgischen Confession zugethan.

Natürlich hielt die Gemeinde auch nach dem Ausscheiden der Niederländer an dem von diesen überkommenen Diakonat fest. Die Zahl der Diakonen betrug schon im Jahr 1574, nach den wiederkehrenden Namen bei den Eintragungen der Einnahmen zu schließen, mindestens 6, im Jahr 1598, nach einer Notiz eines späteren Diakonenbuchs, 9. Über ihre Stellung und ihre Obliegenheiten geben Auskunft die allgemeinen Bestimmungen, welche unter der Überschrift „Lassend alles erbarlich und und ordentlich zugen", den ältesten im Jahr 1572 [1]) beginnenden Konsistorialakten der deutsch-reformirten Gemeinde vorangehen [2]). Hiernach gehörten, anders als bei den Niederländern, die Diakonen nicht zum Konsistorium; die Gemeinde war größer, darum mochte die in den Synodalbeschlüssen nur für kleinere Gemeinden gestattete Zuziehung der Diakonen zu den regelmäßigen Konsistorialsitzungen hier nicht angängig erscheinen. Sie bilden, wie z. B. in Wesel [3]), ein besonderes Collegium [4]), das aber unter dem Consistorium steht. Denn unter Nr. 10 ist bestimmt, daß immer ein Diakon, der Reihe nach, im Consistorium erscheinen soll, „umb alle noitwendige sachen der Diaconen furzutragen vnd weiter anzuhören was das Consistorium an die Diaconen woldt gelangen lassen". Und bei wichtigen Sachen darf das Consistorium alle Diakonen zu sich rufen (11). Alle 6 Wochen ist die allgemeine Censur, an der mit Predigern und Eltesten die Diakonen teilnehmen (20). „Desgleichen soll auch der erwelte Diaconus die rechnungh im namen der Diaconen für dem gantzen Consistorio thun", Einnahmen und Ausgaben jedes Vierteljahrs vorlesen und des „vberbleibens Summa soll auch in das Consistory Buch aufgezeichnet werden, damit das Consistorium wisse, wie es sich in nechster rechnungh mit den Diaconen zu halten habe".

Darauf folgen 9 Artikel „Von den Diaconis", deren wichtigste Bestimmungen folgende sind:

[1]) Nicht, wie v. Recklinghausen S. 304 schreibt, 1571.

[2]) Z. B. im Kölner Stadtarchiv,; sie wurden dort mir in zuvorkommendster Weise zur Einsicht überlassen.

[3]) S. W. d. M. Serie III, D. V (1. Stuck) S. 84.

[4]) In der späteren K. O. (im Kölner Gemeindearchiv) ist sogar von dem „besonderen Consistorium" der Diakonen die Rede (Nachtrag vom 9. Dec. 1669).

Die Diakonen versammeln sich jeden Sonntag Vormittag 7 Uhr „sich zu bedenken vber die sachen ihre armen belangend", in einem ihrer Häuser „folgends eins nach dem andern", Gebet eröffnet und schließt die Versammlung, und der Vorsitz geht der Reihe nach; dieselben strengen Bestimmungen, welche im Konsistorium zur Aufrechthaltung der Ordnung dienen, als Verbot unnützen Geschwätzes, Gebot der Kürze, Strafgelder bei Verspätung und unentschuldigtem Ausbleiben, „Außengehen" dessen, der nicht „innert den limiten vnd pfälen der bescheidenheit" geblieben und Beratschlagung der Zurückgebliebenen, was ihm dafür „auffzulegen" sei u. a., gelten auch hier (1—4). Jeder Diakon soll alle Namen seiner Armen sammt der Geldsumme, die er jedem austeilt, aufgezeichnet haben (5); den „allergeschicktesten und bequemsten" sollen sie erwählen zum Empfang und zur Aufbewahrung des sonntäglich von jedem abzuliefernden Armengeldes und zur Rechnungsführung über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben (6 und 7).

Armen außerhalb der Gemeinde sollen die Diakonen „one hohe noith aus der armen seckell Kein geld . . . geben, sondern villmehr andern in der gemeind deren noith furzukommen ansprechen, auff das die rechte armen Keinen mangell haben". Schwierigere Sachen sollen sie an das Konsistorium gelangen lassen (9).

Was in dieser Ordnung im Unterschied von der der niederländischen Gemeinde besonders bemerkenswert scheint, ist, außer den besonderen Diakonenversammlungen, die Durchführung der Bezirks-(„Quartier")einteilung auch in der Armenpflege, wie sie zwar nicht aus der Zuordnung je eines Diakons zu jedem, einem Quartier vorstehenden, Elteſten, denn diese haben wir auch bei den Niederländern gefunden, wol aber aus der Verordnung, daß jeder Diakon die Namen seiner Armen aufgezeichnet haben soll, erhellt.

b) Über die Armenpflege der dritten reformirten Gemeinde, der wallonischen[1]), ist am Wenigsten zu sagen. Ennen schreibt (Gesch. der Stadt Köln I, S. 325), diese Gemeinde habe, wie der Prediger Joh. Bourgeois erklärte, kein förm-

[1]) Nach Ennen (Gesch. der Stadt Köln V, S. 325) betrug die Zahl ihrer Mitglieder gegen das Ende des 16. Jahrh. 500.

liches Konsistorium gehabt, sondern nur etliche sollicitatores, die bei ihren Religionsverwandten freiwillige Gaben für die Armen einzusammeln hatten. Hiernach wäre dauernder Zustand gewesen, was doch nur eine Notlage während einer kurzen besonders gefahrvollen Zeit war. Am 24. Mai 1601 wurde nämlich, wie in dem die Konsistorialbeschlüsse von 1600—1651 enthaltenden Buche [1]), dem einzigen Aktenstück der wallonischen Gemeinde, das ich bis jetzt gefunden habe, verzeichnet ist, beschlossen, die Elteſten für einige Zeit zu suspendiren, nach dem Beispiel der anderen Gemeinden [2]), bis man sehe, „quelle issue prendront ces nouvelles rigueurs". Ferner wurde festgesetzt, „afin qu'on amortisse aussi entre les povres le nom odieux de consistoire [3]), les Sepmainiers" — also feste wöchentliche Unterstützung! — „seront assistez par main sequestre, selon qu'on trouvera le plus expedient de les distribuer par certaines familles, ou ils pouront venir querir ce qu'on a a peu pres accoustumé de leur donner". Aber schon am 2. December 1602 wird die frühere Ordnung wieder eingeführt, da die Gefahr geringer geworden war. In derselben Sitzung bespricht man die Frage „si on voulait adjouster des diacres aux anciens pour leur plus grand soulagement", findet es aber besser „de ne faire que des anciens seuls". Es hat also diese Gemeinde überhaupt keine Diakonen gehabt, sei es weil sie nicht so groß war, daß nicht die Elteſten die Versorgung der Armen bequem hätten mit übernehmen können [4]), sei es weil man nicht mehr Personen, als unbedingt nötig, zu „Beamten" machen und damit größerer Gefahr, gefänglich eingezogen und peinlich untersucht zu werden, aussetzen wollte. Demgemäß wurden die Armensachen von den Elteſten im Konsistorium besprochen, aber nur wenige Einzelheiten sind in den Akten bis 1610 erwähnt, nach Angabe eines anderweitigen Beschlusses vom 25. Jan. 1601 findet sich

---

[1]) Im Kölner Gemeinde-Archiv.

[2]) Über den betr. Beschluß der deutsch.-ref. Gemeinde s. Goebel II, S. 42.

[3]) Der Rat gab sich alle Mühe „über die Geheimnisse des Consistoriums, dessen Officianten, Diener, Versammlungen und andere Gelegenheiten" etwas zu erfahren (Ennen).

[4]) Aus diesem Grunde haben später auch manche Gemeinden von Refugiés in Deutschland, wie z. B. die Leipziger, keine Diakonen gewählt.

die Bemerkung: „Les auctres assemblées consistoriales ont esté presques toutes occupées a ce qui concerne l'assistence des povres, dont ne voyons occasion d'en remarquer icy les jours“ . . .

c) Neben den drei reformirten Gemeinden „taucht — für unsere Kenntniß zum erstenmal im Jahre 1575 — auch eine lutherische Gemeinde mit geheimer Organisation und geheimem Gottesdienst auf“ [1]). „Aufschlüsse über dieselbe im Kölner Stadtarchiv beginnen mit 1579“ (Ritter a. a. O. S. 561 und ebenda Anm. 5). Im Gemeindearchiv befinden sich ein Cassabuch dieser Gemeinde, welches mit 1575 beginnt und eine „Ordnungh vnd Articul betreffende den Seniorem vnd Diaconos, Anno 1577 aufgericht“, in dreimaliger bis auf Kleinigkeiten der Orthographie übereinstimmender Abschrift, zusammengebunden mit einer lutherischen Prediger- und einer eben solchen Bußtagsordnung, und schon dadurch wie auch durch die Erwähnung der Hostien (Art 9 und 10) ihre lutherische Herkunft erweisend [2]). Die große Mehrzahl dieser Artikel beschäftigt sich mit den Diakonen, aber nur zum Teil mit deren Armenpflege, da ihnen auch viele andere Verpflichtungen als „acht haben auf lehr vnd leben des predigers und der christen“, die äußere Vorbereitung, Ansagung und Bewachung des Gottesdienstes und der Feier der Sakramente, die Wache während derselben, Einrichtung der „catechismilehr“ u. a. obliegt. Was nun die Armenpflege anlangt, so „sollen die Diakonen alle Armen jn jren Quarteren den Senioren schriftlich vbergeben damit mit raith der Senioren und Diaconen ein gewisser anschlagh gemachet

---

[1]) Ob sie erst damals entstanden ist, oder ob sich nicht schon früher in ihr eine den ursprünglichen mehr lutherischen Charakter der Kölner Evangelischen bewahrende Minderheit mit von draußen her Zuwandernden zusammengeschlossen hatte, wird sich wol nicht feststellen lassen. Aus ihrer Mitte ist die von Recklinghausen S. 305 erwähnte merkwürdige Bittschrift hervorgegangen, welche in Teschenmachers ungedruckten Annalen S. 885 ff. (eine Abschrift besitzt der Bergische Geschichtsverein) mitgeteilt wird. Falsch ist die wol aus Goebel (I, S. 429) entnommene Angabe von Demmer, Gesch. der Reformation am Niederrh. 1885, S. 98, Reformirte und Lutheraner hätten zusammen Eine Gemeinde gebildet.

[2]) Ich beabsichtige, sie an anderem Ort vollständig mitzuteilen.

werde, waß eynem jeden Armen wochentlich, monatlich oder jairlich ſol mitgetheilt werden, waß nnn den Armen dargeſtellt zugeordnet wirth, ſollen die Diakoni von den Senioren empfangen vnd von ſolchem empfangk vnd außgab mit tagh vnd dato ſchrifftliche Rechnungh den Senioren zuſtellen, damit Eß der General Rechnungh jnuerliebt werde (11). Eß ſollen auch auß vorgemelten viehr quartiren, viehr perſonen, jedoch zwei vnd zwei zuſammen, welches nach der ordnungh vmbgehen ſol, alle monat die Armen viſiteren, fleiſſige auffſicht haben, daß die Almyſſen wol vnd recht angelecht vnd außgeſpendet werden (12). Eß ſollen auch die Diaconi in achtungh nehmen dae eyner vnder jrem Qartier jn krankheit falle vnd eines mannes oder frauwen von noiten hatte, ſo derſelbigen warten ſolle, das demſelbigen daemitt geholffen werde (15). Dae auch einer von den chriſten wegen gottliches wortes vnd nieſungh der Sacramenten mit einer geltſtraiffe betreubt worde . . . alßdann ſollen die Diaconi, wan Eß von den Senioren befohlen bey allen chriſten ſteuhr . . . eynſamblen, ſolch eingeſambletes gelt den Senioren zueſtellen, daemit daeuon rechnungh gehalten vnd dem betreubten chriſten, der ſolche ſteur begert hat, mitgetheilt werde (22). Es ſollen auch die Diakoni in achtungh nehmen dae vermogene vnd haabſelige chriſten in krankheit fallen, daß ſie dieſelbige chriſten vermahnen, der chriſtlichen Gemein nach jrem vermuigen ethwas zu beſetzen daemit die prediger vnd armen deſto baß muegen vnderhalten werden (23). Eß ſol auch der Diaconus in deſſen quartier die predigh gehalten, die Sakramente adminiſtriert, die Armen Buxße auffſetzen" . . . (9).

Beide letztgenannten Artikel unterrichten uns über die Beſchaffung von Mitteln für die Armenpflege; ob die „jairlichen contribution", welche einzufordern Art. 4, den Diakonen auferlegt, zum Teil auch den Armen zu gut kam, iſt nicht ausgeſprochen, aber wahrſcheinlich. Die Dienſtzeit der Diakonen war zweijährig (Art. 2), ihre Verſammlung „alle wochen deß Sambſtages, jedoch an viehr verſcheiden orteren," mit Gebet beginnend und ſchließend.

Daß dieſe lutheriſche Gemeindearmenpflege der reformirten nachgebildet iſt, liegt auf der Hand, es mußte ſich ja eine Organiſaton, wie die der reformirten Gemeinden, einer in derſelben Stadt unter weſentlich gleichen Bedin-

gungen lebenden lutherischen durch ihre großen Vorzüge zur Benutzung bez. Nachahmung empfehlen (vgl. das oben über die lutherischen Gemeinden am Niederrhein Gesagte). Aber diese Nachahmung ist keine sklavische; bezeichnende Unterschiede treten hervor. So ist es eine Eigentümlichkeit der lutherischen, daß sie nicht den Diakonen, sondern in jedem Quartier vier Personen monatliche Armenbesuche zu je zwei und zwei aufträgt, welche zugleich zu einer gewissen Kontrolle der Almosenspendung durch die Diakonen dienen sollen. Mehr noch als dort erscheinen hier in der lutherischen Ordnung die Diakonen den Senioren (die Reformirten sagen gewöhnlich Elteste) untergeordnet, und stärker noch ist ihre Belastung mit andern als zur Armenpflege gehörigen Obliegenheiten. Daher ist es begreiflich, daß ihre Zahl eine weit größere ist, als in den reformirten Gemeinden; die Last des Diakonats war so beträchtlich, daß sie auf viele Schultern verteilt werden mußte. In dem oben erwähnten Cassabuch findet sich folgendes „Notandum“:

„Nachdem Anno 1596 den 6. Augusti zwanzigh neuwe Diakoni seindt erwehlet worden deren Namen in Libro Gesatzs vnd ordnungh Der christlichen Gemein Augspurgischer confession e c genant werden: So haben gemelte 20 Diaconi den viehr Senioren so über die Diaconi gesetzt seindt“ ..... (folgen die Namen) „gewalt vnd macht geben alle der gemein rechnungh abzuhören“....

Daß eine so ansehnliche Zahl von Männern für ein so beschwerliches und gefährliches Amt zu finden die Gemeinde besondere Anstrengungen gekostet hätte, davon ist nichts bemerkt, es scheint auch hier die „Willigkeit in der Gemeinde“, „Mühe und Arbeit in dem Dienst der Armen und Kranken zu übernehmen“ (vgl. Achelis II, 299) nicht gemangelt zu haben. Zählte die berühmte Diakonie in Emden um dieselbe Zeit „nicht weniger als 50 Diakonen und Unterdiakonen“ (Achelis a. a. O., Uhlh. III, 153 ff.), so tritt ihr die Diakonie dieser so viel kleineren heimlichen Gemeinde am Niederrhein, was das Maaß persönlicher Kraftleistung, das sie aufzubringen im Stande ist, anlangt, mindestens zur Seite.

4. Gemeinde-Armenpflege in Aachen.

Eine Aachener Reformationsgeschichte, „die wegen der großen und principiellen Bedeutung grade der Aachener Vorgänge eine

sehr wertvolle Bereicherung unserer historischen Kenntniß bilden würde"[1]), ist noch nicht geschrieben, obwohl Aachen neben Wesel der Vorort für die Reformation am Niederrhein war. Es muß auf die Mitteilungen bei von Recklinghausen[2]), Goebel[3]), Heppe[4]), M. Ritter[5]) und Hansen[6]) verwiesen werden. Die Zahl der Evangelischen um das Ende des 16. Jahrhunderts wird auf rund 15000 geschätzt bei einer Einwohnerzahl von 25000[7]). Sie verteilten sich auf zwei reformirte[8]) und eine lutherische Gemeinde.

---

[1]) Hansen, Beiträge zur Geschichte Aachens I, S. V. Derselbe macht in der Zeitschr. des Aach. Gesch.-Ver. X, 223 Anm. auf die Mengen des zu verarbeitenden Materials aufmerksam.

[2]) Ref.-Gesch. I, 255 ff.

[3]) I, 426 ff.

[4]) Gesch. d. deutsch. Protestantism., I, 321 ff.

[5]) Deutsche Geschichte . . . ., I, 556, 563 ff.

[6]) Beiträge, 21 ff., Zeitschr. des Aach. Gesch.-Ver. VI, 342 f.

[7]) Gütige mündliche Mitteilung des Herrn Pastor Küster in Aachen, — „Der Umschwung von der Herrschaft des Katholicismus zu der des Protestantismus vollzog sich in Aachen in den Jahren 1574—81" (Hansen, Beitr. S. 41).

[8]) Nach Ritter, a. a. O. 556 zählte der Calvinismus in Aachen drei Gemeinden, „eine einheimische, eine wallonische und eine deutsch-niederländische". „Hiezu kommt noch die übergesiedelte Mastrichter Gemeinde." (556 Anm. 4.) Was die letztere anlangt, so scheint sie nicht lange in Aachen bestanden, sondern sich bald wieder in Mastricht gesammelt zu haben, 1. Werk d. Marn.-Ver. II, 2, S. 58, 59, 62, 75. Ob aber daneben noch eine niederländische als gesonderte Gemeinde bestanden hat, ist mir zweifelhaft. Die „borgerlijcke ghemeynte" Werk. d. Marn.-Ver. II, 2, S. 44 ist offenbar dieselbe, die S. 41 blos ghemeynte van Aken genannt wird. Sie heißt S. 44 borgerlijcke, weil daneben von der übergesiedelten Mastrichter die Rede ist. Da die „ghemeinte van Aken" (S. 41) einen Diener des Worts wünscht, der ihrer Sprache mächtig ist, Johannes Huykelum aber, der ihnen wegen Mangels an Dienern bis zur nächsten Synode bystaen zal (in den deutschen Akten der Synode, Jül.-Prov. u. Class.-Syn., im Koblenzer Kirchenarchiv S. II, 1, 2, S. 24 steht, „sie wollen ihnen ahn J. H. . . vergnugen lassen"), der Prediger der entwichenenen Mastricher Gemeinde, (van haer, S. 44, vgl. W. d. Marn.-Ver. III, 5 [1. St.] S. 54) niederländischer Herkunft war (II, 2, S. 15), so ist sie keine niederländische. Nun wird auch in den Briefen wie in den Protokollen der Kölner niederländischen Gemeinde die Aachener Gemeinde, mit der sie sich in beständigem Verkehr befindet, niemals als niederländische bezeichnet und von ihr hier wie in den Synodalprotokollen

a. Die reformirte Armenpflege.

Da das Archiv der wälschen Gemeinde verloren gegangen zu sein scheint (s. Ztschr. d. Aach. Gesch.-Ver., S. 342 Anm.), so haben wir es hier nur mit der deutsch-reformirten Gemeinde zu tun. Von ihren Akten haben sich außer den Konsistorial-Protokollen und zahlreichen Briefen auch die Diakonenbücher von 1578 an und Diakonenrechnungen erhalten, so daß wir auch ohne Hülfe einer Kirchenordnung — ob die im Koblenzer Kirchenarchiv vorhandene, undatirte „besonders strenge aber auch sehr schöne“[1]) „Ordnung der Christlichen Kirchen verfasset in 25 Articuln“ aus Aachen stammt ist nicht ganz sicher[2]), zudem enthält sie über Armenpflege nur wenige Sätze[3]) — ein Bild der Armenpflege dieser Gemeinde, wenn auch nur in Umrissen

---

immer nur unterschieden die wälsche und die „kercke van Maestricht binnen Aken gevlücht wesende“. Will man also von einer niederländischen Gemeinde in Aachen neben jener „Bürgerlichen“ reden, so kann das nur die Mastrichter gewesen sein. Als in Mastricht sich die Gemeinde wieder gesammelt hatte, werden die ihrer Glieder, die in Aachen verblieben, der „bürgerlichen“ sich angeschlossen haben. Nach der greuelvollen Zerstörung der Mastrichter Gemeinde im Jahre 1579 (s. Sardermann, Gesch. der 1. Wes. Classe, S. 53, Anm.) flohen wiederum viele Evangelische von dort nach Aachen (s. Werk. d. Marn.-Ver. III, 5, S. 87), aber sie sind dort nicht wieder eine besondere Gemeinde, sondern die deutsch-reformirte nimmt sie auf.

[1]) Goebel I, S. 446.

[2]) Allerdings macht die Erwähnung des „Martyrbuchs“ von Adrian von Haemstede (Goebel I, S. 447), „bekanntlich des Stifters der Aachener wälschen reformirten Gemeinde“ (Hansen in der Ztschr. d. Aach. Gesch.-Ver. VI, 347) ohne weiteren Zusatz die Aachener Herkunft wahrscheinlich.

[3]) 9. Die Kirch soll den armen steuern thun, vnd die zur arbeith ahnweisen, damit sie etwas redliches mit ihren henden schaffen vnd nicht dorffen betlen, wie der Prophet Moses ermahnet Deut 15. (folgt V. 4a, V. 7 u. 8) und 2. Cor. 8. sagt der h. Apostel, euer vberfluß diene vnd erstatte des anderen mangell, Ja im 1. Johan. 3. schreibt St. Johannes (folgt V. 17 u. V. 14b).

13. Auch soll ein solcher (ein Kranker) bei Zeitten sein Testament machen ... vnd da er von Gott zimblich gesegnett, seinen dürfftigen glaubensgenossen nach seinem Vermögen etwaß legiren oder besetzen, darzu er sich dan durch die Exempel der Voreltern, die hierin gahr miltt gewessen, soll bewegen lassen.

zu geben im Stande sind. Schon der Umstand, daß die Aufzeichnungen über die Armenpflege von 1578—1607 nicht weniger als 8 umfangreiche Bücher (in gr. 8) füllen, zeigt, welches Gewicht die Gemeinde dieser Tätigkeit beimaß und mit welcher Sorgfalt und Umsicht sie ausgeübt wurde. Aus der Vergleichung dieser Diakonenbücher mit den Konsistorial-Protokollen ergiebt sich, daß die Diakonen nicht zum Konsistorium gehörten, sondern ein gesondertes Kollegium bildeten; daß ihre Stellung der der Elteſten nicht gleich kam, erhellt aus einer Bestimmung über die Versammlungen der Vertreter der deutschen und wälschen Kirche, nach welcher an diesen Versammlungen teilzunehmen haben die Diener des göttlichen Worts und „Eltisten sambt auch zweyen Diakonen aus jeder Kirchen". Bis zum Jahre 1598 wird auch die Anwesenheit von „Almosenpflegern" bei den Verhandlungen erwähnt. Das nächstfolgende Protokoll von 1606 nennt noch „Almußpfleger" der wälschen Kirche, die späteren verzeichnen nur Diener und Elteſte.

Die Sitzungen der Diakonen scheinen nach den Eintragungen in den Büchern wöchentlich stattgefunden zu haben. Mit feststehendem Gebet wurden sie eröffnet und beschlossen. Diese Gebetsformulare, in den Diakonenbüchern enthalten, sind es wert, mitgeteilt zu werden. Das Eingangsgebet lautete:

Unsere hilff .... erschaffen hatt.

Herr Allmechtiger Gott barmhertziger Vatter wir die alhie bei einander versamlet seindt uns einmüettighlich von sachenn deiner armen belangent nach deinem Worte zo berätschlaegen bitten dich dü wolleſt mitt deinnen geist vnd gnaden nach deiner verheissüng vm Christi villenn in vnsere versamlungh gegenvirttig sein vnd unsere hertzen dermassenn erleuchtenn vnd regieren das wir in die forcht deines nahmens aus warer liebe gegen einanderen das voer vns nehmen vnd beschlieſſen was daer dienet zür ehren deines nämens vnd rhatt deiner Armen dürch Jesum Christum amen.

Und das Schlußgebet:

Danket dem Herren, denn .... eviglich.

Wir danken dir himlischer Vatter das wir in deinem nahmen bei einander versamlet durch deine Gnade einmuttigh be-

schlössen vnd vns berätschlaget haben vber die noeth deiner armmen vnnd bitten dich du wolleſt vns auch ferner durch deine gnade im heilligenn geiſt regieren, das wir auß hertzlicher liebe deiner armen ſo vns befolhen ſindt warttenn vnd pflegen vnd die allmoſen die vns vberreicht werden ohn anſehenn einniger perſoennen nach noeth eines jederen armmen mögen außtheillen zur ehren deines nahmens vnd wolfart deiner allgemeinen kirchen vnd troiſt der armenn Amen.

In den ſpäteren Büchern iſt beiden Gebeten das Unſer Vatter hinzugefügt.

Der ſonſtige Inhalt der Bücher beſteht faſt ausſchließlich aus rein ſachlichen meiſt kurz gefaßten Notizen; oft ſind es nur Namen und Zahlen. Doch hat das im Jahre 1590 endigende Buch einen feierlichen Schluß:

Vnde hymit wollen wir ditt boch beſchliſſen. . . Vnde wollen alſo den Almechdigen Gott dancken das er ſine kirch allhy ſo genedichlich verſorgt hadt vnde auch betten das gott hinfordt wolle ſine kirch erhalden vnde alſo genade verlenen das ſine armen mugen nach nodt eines jederen verſorgt werden zu ſeiner Ehren vnde zum troſt der armen. Durch Jeſum Chriſtum onßern Herrn Amen.

Die Zahl der Diakonen muß, nach den Namen-Angaben, anfangs 6 betragen haben, ſpäter finden ſich 9 Namen; da nun wiederholentlich die Liſte der Armen in 8 Abteilungen zerlegt wird, ſo haben allem Anſchein nach 8 Diakonen je einen Bezirk bez. eine Gruppe von Armen gehabt, der 9te wird die Buch- und Rechnungsführung beſorgt haben. Rechnungsablage erfolgte alljährlich vor dem Konſiſtorium. Nach der „Kirchen Zerſtörung", 1598, ſchrumpft die Zahl der Diakonen auf 4 zuſammen.

Die Unterſtützungen waren regelmäßige und außerordentliche. Erſtere wurden wöchentlich gegeben. Verzeichniſſe der regelmäßig Unterſtützten begegnen öfter, 1592 finden ſich 91 Namen, 1600, nach der Kataſtrophe[1]) nur noch 44. Die Summe der „ordinarie armen steur" oder „gemein wechenſtür" iſt am 12. Febr. 1590 mit 522 „merck" (Mark)[2]) angegeben, 1593

[1]) S. Hanſen, Beiträge . . . S. 61 v. Recklingh. I, S. 265.
[2]) 26 M. = 1 daler.

am 2. März beträgt sie bereits 1111 M. Dazu kamen die außerordentlichen Unterstützungen in beträchtlicher Zahl und mitunter bedeutender Höhe, es kommt vor, daß ihre Summe die der regelmäßigen Wochenalmosen um das 5—6fache übertrifft. Als Gesammtsumme der Armenausgaben für das Jahr 1597, das letzte der „glücklichen Periode" (v. Reklingh. I, S. 85), erscheint die Summe von 92 915 M., bei einer Einnahme von 114 692 M. Bei besonders hohen Gaben ist häufig der Grund angegeben, oft aber auch nur die Bemerkung „in seiner Not", „in ihrer Notdurft" beigefügt. Solche Unterstützungen werden gewährt zur Miete oder in Krankheitsfällen, sei's daß sie den Kranken selbst zukamen, sei's daß für ihre Pflege die Diakonenkasse Vergütung gewährte, zum Begräbniß, zur Unterbringung von Knaben, damit sie ein Handwerk lernen, oder es werden Arme durch Gewährung einer größeren Summe wieder erwerbsfähig gemacht, häufig wird nicht Geld, sondern Leinwand oder fertige Kleidung oder Korn verabreicht, bei ganz Armen wird wol Monate hindurch an die, bei welchen sie wohnen, für ihren Unterhalt bezahlt. Daß dieses milde Geben nicht von dem nötigen Ernst verlassen war, zeigt eine Bestimmung aus dem Jahre 1594. Wer von den Armen Sachen versetzt, wird mit Entziehung der Unterstützung bedroht, und die Entziehung soll im Wiederholungsfalle unweigerlich eintreten. Kinderlose Arme, sollen nach einem Beschluß aus demselben Jahre von den Diakonen fleißig vermahnt werden, daß ihre „verlantschaft den Diakonen nach ihrem Tod magh überliefert werden", „Zu Hülfe und Trost anderer Armen", weil beim Tod der Armen, so wird der Beschluß begründet, gewöhnlich allerlei Leute kommen, sagen, sie seien mit jenen blutsverwandt und führen ihre Hinterlassenschaft davon.

Diese Mitteilungen aus den Diakonenbüchern ließen sich leicht vermehren, aber sie genügen, um zu zeigen, was die schönsten Bestimmungen aus Kirchenordnungen für sich allein noch nicht unanfechtbar beweisen würden, daß auch in der deutsch-reformirten Gemeinde zu Aachen eine rechte Gemeindearmenpflege ins Leben getreten war, welche ungeachtet der politischen Verwicklungen (s. v. Recklingh. S. 259 ff.) und konfessionellen Reibungen (s. ebenda und Hansen, Beitr. S. 42 ff.) ihren stillen und stetigen Gang nahm. Daneben fehlte die Liebestätigkeit an auswärtigen

Glaubensgenossen nicht, sondern erstreckte sich bis in weite Ferne. In einer Quittung[1]) aus dem Jahr 1590 bezeugt Cesare Calandrini in Frankfurt a. Main die Summe von etwas über 341 florins als Kollekte der „eglise flamende“[2]) zu Aachen für Genf empfangen und durch Horatio micheli, „Diacre de l'Eglise Italienne“ befördert zu haben.

b. Die lutherische Armenpflege.

Über die lutherische Gemeinde wissen wir mehr als Fragmentarisches erst seit Hansens dankenswerter Veröffentlichung[3]). Gleich die älteste Nachricht, die er über sie mitteilt, vom 1. Sept. 1577, berührt die Armenpflege, sofern jenes Schreiben des Conrad Geräus berichtet, daß die Aachener Gemeinde „privata est humanissimo diacono, cui pauperum nostrorum res demandatae erant“[4]). Eingehend handelt von ihr die aus dem folgenden Jahr stammende „Hauskirchen-Ordnung derer Gemein wilche zu Aichen die Augspurgische Confession bekennen“[5]) unter der Überschrift „Von den Diaconis“. Der Diakonen Amt soll „for erst und allen Dingen sein, das sei der Armen- und Almusen pflegen soln.“ Darum haben sie, wenn es Not tut, von Haus zu Haus gehend, unter Umständen auch bei „außlendigen Christenn“, regelmäßig aber in jedem Predigtgottesdienst Gaben für die Armen einzusammeln (sie sollen „die Liebe der Zuhoerer vur die Armen ... versamlen“), das Gesammelte den Senioren vorzuzählen. „Dieweil auch das Armut vilen frommen Chrn. in diffen thewren Zeitten[6]) heimlich ins Hauss schleichett“ sollen sie „heimliche und wissentliche“ Armen fleißig erkunden und den Senioren und frommen Reichen Christenn entdecken“. Alle halbe Jahre sollen sie den Senioren Rechen-

[1]) Archiv, Correspondenzen bζ II, 4. Offenbar ist der Anlaß zu der Kollekte derselbe, welcher die Kölner niederländische Gemeinde zu gleichem Tun im gleichen Jahr veranlaßte, s. Werk. d. Marn.-Ver. I, 3, 344 f.

[2]) Also der niederdeutschen, ursprünglich von Niederländern gebildeten, nun der Mehrheit nach aus Aachenern bestehenden Gemeinde, s. oben S. 97, A. 8.

[3]) Beiträge .. S. 21 ff.

[4]) A. a. O. S. 64.

[5]) Mitgeteilt von Pfarrer Küster in Aachen in RhwPr VI, 149 ff.

[6]) Vgl. oben, S. 55.

schaft tun. In Krankheitszeiten, wenn die Prediger überbürdet sind, sollen auch die „Diakonen der geistlichen Almus hirin pflegen", „die Kranken mit besuchen vnd ..... Stercken." Also tritt auch in dieser lutherischen Gemeinde im Diakonenamt eine Verbindung von leiblicher Fürsorge und Seelsorge ein, nach dem Vorgang der Reformirten (s. Wesel Art. V, 6).

Wenn die Diakonen außerdem noch Verpflichtungen haben, die mit der Armenpflege in keinem Zusammenhang stehen, Beschaffung der „predichtheuser", Aufsicht über die Zusammenberufung der Zuhörer, Beihülfe bei der „Administration der Sacramentten", u. a., so entspricht dies der Ordnung der Kölnischen lutherischen Gemeinde vom Jahr 1577, ohne daß eine direkte Abhängigkeit der Aachener, die „als lokale Ergänzung zur Zweibrücker K.-O. aufzufassen"[1] ist, von jener Kölnischen Ordnung zu erkennen wäre. So ist z. B. die Stellung der Diakonen den Elteſten gegenüber in der Aachener Ordnung eine selbständigere als in der Kölner und ihre Dienstzeit nur eine einjährige, „allwege das halbe theil" soll „zum halben Jahr abstehen".

Von dieser Regelung der „Armenpflege in der Hauskirchenordnung" unterscheidet sich diejenige in der „definitiven Konsistorialordnung" vom 18. Jan. 1587[2] zunächst dadurch, daß wie die Elteſten, so auch die Diakonen in „3 Klassen von je 2 Mitgliedern geteilt werden, von welchen jeder ihre besondere Tätigkeit genau angewiesen war"[3]. Die 2. Klasse hat mit der Armenpflege gar nichts zu tun, sondern mit jenen Vorbereitungen gottesdienstlicher Handlungen und der Führung der Register. Das Einsammeln der Almosen in allen Predigten und jährlich in den Häusern liegt der 3. Klasse ob, und die eigentliche Armenpflege verbleibt den beiden ersten Diakonen.

Geringfügige Änderungen bez. Erweiterungen der früheren Ordnung sind in diesem Abschnitt die Bestimmungen, daß diese Diakonen alle Monat dem Kassirer (1578: alle halbe Jahre den Senioren) Rechnung tun, daß sie „niemandten etwas (ohne sunder nott) bauſſen ordinario ohne vorwissen des consistorii

---

[1]) Hansen, Beitr. S. 31, vgl. S. 29 ff.
[2]) Hansen, a. a. O. S. 35. Die Konsistorialordnung S. 65 ff.
[3]) Hansen a. a. O. S. 35.

geben", Vermächtnisse für die Armen in Empfang nehmen und dem Kassirer überliefern sollen. Dagegen ist es ein entschiedener Fortschritt, daß gleich an den Anfang die sehr bestimmte Forderung gestellt wird, der Hausarmen sich anzunehmen „mit ernstem fleis dieselbn in iren Heusern zu undersoichen", ihre Bedürftigkeit festzustellen, ungeeigneten Verbrauch der Almosen dem Konsistorium anzuzeigen (vgl. die hier viel unbestimmter gehaltene Instruktion der früheren Ordnung).

Befremdlich bleibt nur, daß man für diese bei einiger Sorgfalt recht zeitraubende Tätigkeit mit nur 2 Diakonen auskommen zu können meinte in einer Gemeinde, an deren Gottesdienst schon 1584 an 1000 Personen teilnahmen[1]), deren Seelenzahl also mit 2000[2]) schwerlich hoch genug geschätzt ist. Da keine Diakonenbücher vorhanden sind — die Lutheraner waren weniger eifrig im Anschreiben und Buchführen als die Reformirten — so läßt sich nicht erkennen, in welchem Umfang die Diakonen den Anforderungen ihres Amtes zu genügen im Stande waren.

5. Gemeinde-Armenpflege im Clevischen.

a) Die Armenpflege auf der Weseler Classe.

Unter Hinweisung auf die Würde, mit welcher die Armen schon durch die Bezeichnung „arme Glieder des Herrn" umgeben wurden, charakterisirt Sardemann die Armenpflege der zur 1. Weseler Klasse vereinigten Gemeinden als eine solche, die von einem entwürdigenden „Abmachen" ebenso weit entfernt gewesen sei, wie von falsch philanthropischer, träg sentimentaler Auffassung und Behandlung; hierbei hebt er die Bedeutung der regelmäßig auf den Versammlungen erfolgenden Frage hervor, wie es um die Versorgung der Armen bestellt sei[3]) und zeigt zugleich, warum hier spezielleres Eingehen auf die Sache nicht stattfand. In der Tat ergab nochmalige Durchsicht der Akten[4]) bis 1598 nur dürftige Ausbeute. Die Antworten auf jene Frage („ob noch die Armen von jeglicher Kirchen nach Nooturfft alimentirt werden", oder in

[1]) Hansen, a. a. O. S. 75.
[2]) A. a. O. S. 32.
[3]) Gesch. der 1. Weseler Classe, S. 54.
[4]) Im Prov. Kirchen-Archiv in Coblenz.

ähnlicher Fassung) sind fast immer in ganz allgemein bejahendem Sinn gehalten, nur 1592 stimmt es bei denen von Calcar auch in diesem Stücke nicht „die huer des hochgelick beclagen". Auf dem Convent vom 11. Jan. 1574 wird Artikel 44 der Emdener Synode eingeschärft, welcher denen, die ohne Zeugniß kommen, die Beihülfe verweigert. Auf einem spätereu (16. Okt. 1582) erhebt sich die Frage, ob man einer Frau, die eine Weile Almosen genossen, danach unzüchtig gelebt, und doch wieder Beistand begehrt, ihn gewähren soll, „deweill sy der Gemeinte in Verdruß sollt muegen bringen durch ihr geschwetz wo ihr die Almussen entzogen wurden"? Die Synode stellt es dem Consistorium der Gemeinde anheim, zu verfahren „nachdem sy spuren nmgen, was dar dienet zu der ehre Gottes, aufferbauwung der Gemeinten Christi und desselbigen wybs salicheit" (16. Okt. 1582). Ein zunächst befremdlicher Beschluß, der sich aber aus der schwierigen und gefährlichen Lage der Evangelischen verstehen und einigermaßen rechtfertigen läßt.

Bei derselben Zusammenkunft wird über Trägheit geklagt, „welche etlichen erzeigen widder die Diaconos", „ist beschlossen, das der Diener des Gottlichen worrdts vnd die Elteſten die Leut sollen ernsthaftigh vermanen zu Freigebicheit." Und auf dem Convent vom 26. Mai 1597 erscheint es nötig, alle Gemeinden zu ermahnen, „daß die Eltisten vnnd Diaconie alle woche beieinander Kommen vnnd gute disciplin halten." Man merkt, wie die schwere Bedrängniß, unter der das Land Jahrzehnte hindurch zu leiden hatte (s. Sardem. S. 13 ff.), sich auch in der Armenpflege fühlbar macht, ein gewisses Erlahmen einzutreten droht, und da auf den Conventen kein Blatt vor den Mund genommen wurde, so kann man sich bei Vergegenwärtigung jener Drangsale nur verwundern, daß die Zeichen des Erlahmens nicht häufiger sind und muß es bewundern, daß es den Gemeinden selbst in solcher Zeit, durch die Kraft ihres Glaubens- und Liebeslebens gelang, ihre Armenpflege, wenn auch notdürftig, in Bestand zu erhalten.

Ergiebiger sind für unseren Zweck die späteren Akten[1]). Als nach den schlimmsten Jahren, in welchen die Convente

[1]) In demselben Band des Prov.-Kir.-Arch.

nur unregelmäßig, und, von 1598—1603, gar nicht mehr einberufen werden konnten, die Weseler Klasse 1603 in erneuter Gestalt aber im alten Geist sich wieder versammelte, und mit Ernst und angelegentlicher Sorgfalt die Wiederherstellung der Organisation, die Heilung des schwer verwundeten kirchlichen Lebens[1]) an die Hand nahm, da lautet auf die allgemeine Frage, wie es in den Gemeinden stehe, die Antwort, „Das es zwar verfallen werk gewesen, halten aber noch ihre Consistoria, vnd wöllen so viel muglich widder anbawen"; und auf die Frage nach Versorgung der Armen: „Zu Cleef vnd zu Goch reichlich, zu Emmerich vnd Calcar sehr schwerlich, zu Reeß vnd Santen ziemlich, zu Gennep wenig Armen". Bei diesen allgemein gehaltenen Mitteilungen bleibt es nicht; der Convent kommt in seinen inhaltreichen Verhandlungen noch mehrere Male auf die Armenpflege zurück, so daß man sieht, sie gehört ihm als ein von Predigt, Unterricht, Disciplin und Seelsorge untrennbares Stück zu dem Gebiet, das wieder anzubauen die Brüder sich vornehmen.

Hinsichtlich der Attestationes, zu denen ja die Armenzeugnisse in erster Linie gehören, wird beschlossen, weil „viel betrugs" in ihnen gefunden wird, nur noch mit Verwilligung des ganzen Kirchenrats ausgestellte und mit seinem Siegel versehene zu geben.

Was die Wahl der Diakonen anlangt, so wird die öfter auftauchende Frage, ob Gemeindewahl oder Kooptation der Eltesten und Diakonen von den „Cleuischen Brüdern" erhoben (10) und von der Versammlung, wie zu erwarten stand, zu Gunsten der Kooptation entschieden, die Gemeinde hat nur die ihr „vorgestellten" zu „approbiren"[2]). Denen zu Wesel aber wird auf ihre Anfrage bewilligt, daß bei der Wahl auch „die Brüder die nuhn des Raths seyn, mit sollen erscheinen, vnd auch zugleich mit zu den Ämptern erwehlet werden", „dieweil sie der Gemeyne verbunden seyn: und dieweil die Deputirten vom Rath solches selbst eingewilliget, wen ein gemein werck

[1]) Für dessen Beurteilung sind die Akten der Klasse, bes. die der Versammlung von 1603 noch wichtiger, als es nach den von L. Keller mitgeteilten Auszügen (Die Gegenreformation . . . II. S. 237 ff.) scheint.

[2]) Vgl. die Erörterungen über diese Frage oben S. 29 ff.

auß (außer) der Disciplin angestellet wurde" (25). Man kann nicht sagen, daß mit dieser Bewilligung die Versammlung sich in Widerspruch zu den Grundlagen der niederrheinisch-reformirten Kirchenordnung setze, hatte ja doch der Weseler Convent von 1568 eine Mitwirkung der Obrigkeit bei der Wahl sämtlicher Kirchendiener als wünschenswert und nur zur Zeit nicht erreichbar bezeichnet. Aber allerdings ist sie dem bisher geübten Brauch gegenüber eine Neuerung und steht offenbar in Zusammenhang damit, daß im Jahr 1602 die Kirchenordnung der niederländischen Gemeinde zu Wesel von der ganzen Stadtgemeinde angenommen wurde. Zu den dabei für nötig befundenen Modifikationen gehörte also auch die hier vom Convent genehmigte Beteiligung obrigkeitlicher Personen an der Wahl der Armenpfleger (vgl. Jacobson, Urk. XXX). Ebenfalls wird auf Anfrage der Weseler, „ob nicht die Erwehlung der (Elteſten und) Diakonen möchte auf alle halbe Jahr gezogen werden", gestattet, „daß man nach erwegung der sachen hierin könne handeln". Die vorsichtige Fassung im Ausdruck läßt vermuten, daß man die Wiedereinführung[1]) einer so kurzen Amtszeit nicht grade gern sanktionirte. So begreiflich der Wunsch einer solchen war, „bei der Menge von Arbeiten, Mühen und selbst großen Gefahren"[2]), die das Amt mit sich brachte, auf die Dauer konnte es bei so raschem Wechsel der Personen ohne Schädigung der Armenpflege nicht abgehen.

Über die Ablehnung der Wahl zum (Elteſten oder Diakonen) war schon vorher (8) geurteilt worden, „daß der Jenige, der ein Ampt, daß Ihnen von Gott vnd der gantzen Gemeine angetragen wird, außschlegt, sich hefftich versundigt wider Gott vnd dessen Gemeine, vnd das Er derowegen ernstlich zu vermahnen: vnd wen er erkennet das er sich verlauffen, noch nicht vom H. Abendmal auß zuschliessen sey, wen er aber seinen irthumb nicht wurde erkennen, oder zum andernmal solches wurde abschlagen vom Abendmal zu suspendiren, oder ein Zeitlang abzuweisen".

Außerdem erneuert noch die „Anordnung der Classischen

---

[1]) S. Sardem. S. 30.
[2]) S. Sardem. S. 30.

versammlung", von demselben Convent beschlossen und genehmigt, den Beschluß der 1. Weseler Klasse[1]), daß die Kirche „die sich absentirt vmb vier thaler gestraffet werde, welches geldt fur die armen zu samlen" (7.).

Bei so eingehender Berücksichtigung der Armenpflege auf der ersten Versammlung, durch welche eine Reihe wichtiger Punkte wieder geregelt und damit für einige Zeit erledigt war, kann es nicht auffallen, wenn auf den folgenden Conventen verhältnißmäßig selten von ihr die Rede ist.

Auf der Versammlung von 1605 (bei der von 1604 geschieht ausnahmsweise der Armen nicht Erwähnung) berichten fast alle Gemeinden, daß ihre Armen versorgt, bez. wol versorgt seien, mit Ausnahme derer von Orsaw (Orsoy), die noch keine Diaconia, und von Calcar, die überhaupt noch keine Ordnung „angestellt" haben („sie sind sehr schwach"). Von Orsaw wird derselbe Mangel bei der Umfrage im Jahr 1606 und 1608 festgestellt, im Übrigen werden in den Antworten keine Mängel hervorgehoben; trotz des schweren Druckes, der bis zum Übergang des Herzogtums Cleve an das Hohenzollernsche Regentenhaus auf den Gemeinden lastete, haben sie doch auch in der Armenpflege im Ganzen erreicht, was sie 1603 gelobt hatten, „wieder anzubauen", haben sie die Werke der Liebe an den Armen bewiesen, welche die Synodalpredigt vom 6. Juni 1607 zu den „rechten Kennzeichen der wahren catholischen, oder allgemeinen Christlichen Kirchen" rechnet, und auf der ersten Clevischen Provincialsynode, welche schon einen Monat nach der Duisburger Generalsynode, nämlich am 5. Oktober 1610 zu Wesel stattfand, ist in dem frohen Bescheid „sämmtlicher Brüder", „daß sie Gott dem allmechtigen dancken, daß es in allen sachen nach gelegenheit der Zeit vnd eines jeglichen Orts noch wollstehe" auch die Antwort auf die ausdrückliche Frage nach der Versorgung der Armen enthalten. So haben sich die Gemeinden auch dieses niederrheinischen Kirchengebiets um die Ausprägung und Durchführung des Gemeindeprincips, des nicht nur reformirten, sondern ev.-protestantischen Princips wol verdient gemacht. Denn dieses Princip, das heute so oft nur im Sinne von allerlei

[1]) S. Sardem. S. 27.

Gemeinderechten verstanden wird, muß sich auswirken in dem lebendigen Bewußtsein der Verpflichtung, welche die Gemeinde an ihren bedürftigen Gliedern zu erfüllen hat.

b) Die Weseler Armenpflege.

Während die älteste Armenpflege der meisten Gemeinden am Niederrhein, soweit es sich um ihre konkrete Gestalt und nicht nur um einige allgemeine Sätze handelt, bisher unbeachtet geblieben ist, hat die von Wesel durch Sardemann[1]) die ihr gebührende Würdigung gefunden. Hiernach ist Anfang und Grundlage die Armenordnung der niederländischen Gemeinde von 1573 oder 75, aufgestellt von Jacques von der Hagen, Herrn von Gottem; sie liegt der 1. Armenordnung der deutsch-reformirten Gemeinde von 1581 fast ganz zu Grunde, und bei der Stellung, die Wesel als Vorort der Klasse einnahm, darf angenommen werden, „sie enthalte die Grundzüge der Armenordnung, wie sie mehr oder weniger lokal modifizirt in allen cleviſchen Gemeinden befolgt wurde"[2]). Von ihr ausgehend und die Verhandlungen des Presbyteriums hinzuziehend entwirft Sardemann in gedrängter aber anschaulicher Darstellung, die nicht nur genaue Sachkenntniß, sondern zugleich warme Liebe zur Sache verrät, ein so anziehendes und fesselndes Bild der Weseler Armenpflege, daß es schwerlich durch ein besseres ersetzt, höchstens nach der einen oder anderen Seite hin etwas weiter ausgeführt werden kann. Wozu in trockener Aufzählung auszugsweise wiedergeben, was dort lebendig und farbig zu sehen ist? Dagegen ist es nicht überflüssig, die Züge hervorzuheben, durch welche sich die Weseler Art der Armenpflege von der bisher geschilderten unterscheidet, zuzusehen, ob dort Angedeutetes hier stärker hervortritt, dort Fehlendes hier eintritt, oder das Umgekehrte der Fall ist.

Das Verfahren bei der Wahl der Diakonen war in Wesel von dem in den meisten niederrheinischen Gemeinden in so-

[1]) Vgl. die Besprechung seiner leider wenig bekannten Schrift durch R. Krafft, RhwPrV. III, S. 144 ff., hinzuzunehmen sind seine oben (S. 1 u. 4) citirten Aufsätze.

[2]) Sardem., S. 55.

fern verschieden, als weder die Genfisch-französische Weise der Cooptation, noch die Lasco'sche der Gemeindewahl befolgt wurde, sondern die bekannte Combination, die des Doppelvorschlags an die Gemeinde (wie sie schon die Synode von Tours bestimmt hatte[1]), „darmit die Suspectie van tyranney van dem consistorio afgenommen werde, en die onordeung, die van gemeine verkiesing soll mogen ontspringen, vermeden werde“[2]). Die Beteiligung der Gemeinde an der Wahl wird in der Weseler „Kirchendisziplinarordnung“ von 1602 festgehalten[3]), hier aber auch der Obrigkeit jene Mitwirkung eingeräumt, welche der Classicalconvent 1603, wie oben erwähnt wurde, genehmigte. Aber schon in der Armenordnung von 1581 ist der rein kirchliche Charakter der Armenpflege nicht mehr völlig erhalten, schon hier tritt nämlich neben den Diakonen ein Provisor auf[4]); da das Amt eines solchen auf obrigkeitlicher Anordnung beruhte, so sehen wir hier bereits die kirchliche Armenpflege auf dem Wege, in eine kirchlich-bürgerliche überzugehen, bez. verwandelt zu werden[5]). Die Amtsdauer soll nach Sardemann anfänglich nur ein halbes Jahr gedauert haben; das wäre dann auch eine Weseler Eigentümlichkeit. Indessen ist der Schluß auf eine so kurze Dienstzeit nur aus der zweimal im Jahre vorkommenden Wahl noch nicht berechtigt[6]), vielmehr, wenn nicht die Presbyterialprotokolle ausdrücklich das Gegenteil bekunden, ist anzunehmen, daß die Amtsdauer auch in der ersten Zeit nicht kürzer als ein Jahr war, nur daß für die eine Hälfte der Dienst zu anderer Zeit begann als für die andere.

Ob die Diakonen außerhalb oder innerhalb des Konsisto-

---

[1]) S. oben S. 29. Vgl. Wolters a. a. O. S. 397.

[2]) S. Sardem. S. 31 f., vgl. den Abschnitt über die Wahl der Diakonen, S. 28 ff.

[3]) Jacobson, „Über die Bildung der Presbyterien“ u. s. w. a. a. O. S. 190.

[4]) S. Sardem., Zur Gesch. der christl. Armenpfl. a. a. O.

[5]) Nach der Armenordnung von 1614 (s. denselben Aufs.) wurden Provisor und Unterprovisor vom Rat gesetzt, die Diakonen vom Presbyterium in doppelter Anzahl dem Rat vorgeschlagen, dieser wählte die Hälfte, welche dann der Gemeinde bekannt gemacht wurden. Ein rascher Fortschritt auf dem oben bezeichneten Wege.

[6]) Vgl. oben S. 107.

riums standen, erwähnt Sardemann nicht, ersteres ist, wenigstens seit der Verschmelzung der niederländischen Gemeinde mit der deutschen, das Wahrscheinliche[1]). Daß sie hier mit Predigern und Elteſten sich „voran tot der Tafel des Heern begeven, den andern tot en excempel“[2]) entspricht ihrer Stellung auch in den anderen Gemeinden, wird aber dort nicht ausdrücklich erwähnt.

Zu den besonders woltuenden Zügen der Weseler Armenpflege gehört die Fürsorge, mit welcher schon vor dem Eintreten der eigentlichen Bedürftigkeit sie sich vorbereitete, ihren Aufgaben gewachsen zu sein, so daß Sardemann nicht mit Unrecht als ihr Bild eine von herzinniger Heilandsliebe verklärte Häuslichkeit nennt, die sie ausübende Gemeinde mit einer besorgten Hausmutter vergleicht. Gingen doch Diakonen und Diakonissen alljährlich im Oktober durch die Wohnungen der Armen, ihre Kleidung zu besichtigen, wurde ja doch schon vorher Leinen und Wollenstoff eingekauft und beim Buchhalter bereit gelegt, wurde doch schon im Sommer Holz, Torf und Kohlen gekauft, auch Korn zur Mühle und zu den Bäckern geschafft[3]). An einzelnen Spuren solcher Fürsorge und Vorbereitung fehlte es ja auch in den andern Gemeinden nicht, aber es liegt in der Natur der Sache, daß eine öffentliche Gemeinde wie die Weseler in dieser Richtung viel weiter gehen und daß eine verhältnißmäßig so zahlreiche wie sie, weil sie über reichere Mittel verfügte, darum auch ein woldurchdachtes System der Fürsorge befolgen konnte.

Ebenso vermochte sie umfassendere Maßregeln als andere, namentlich heimliche Gemeinden zu treffen zur Beschaffung von Arbeit für die Armen. Die Diakonen sollen ihnen nach Rücksprache mit den Innungsmeistern Material zur Arbeit verschaffen, arbeitslose Tagelöhner sollen bei städtischen Arbeiten Verwendung finden, Faulheit und Nachlässigkeit aber den Verlust

[1]) Von den verschiedenen Briefen der Kölner an die Weseler Gemeinde ist die Mehrzahl an „de broeders van Wesel“, einer, Begleitschreiben einer Geldsendung, an die „eersame ende frome Diakenen der ghemeynte Christi van de nederduytsche spraeke bynnen Weesel“ (Werk. d. Marn.-Ver. III, 5, S. 85), einer, eine Armensache betr., an die „Ouderl. ende Diak. . . .“ (ebenda S. 130) adressirt.

[2]) Sardem., S. 41.

[3]) Sardem., S. 56.

jeder Unterstützung nach sich ziehen [1]). „Die Diakenen sullen ook sick beflittigen, dat die arme Kinderen op Ampteren (Handwerke) gebracht werden . . un dat by frommen un gootseligen Lüden [2]), un so die Meister geld begeren en die ouders die macht of vermogen niet en hebben, so sal man sy bestaden. Die Dochterkes sal man op diensten brengen, so sy aver tot amten, z. B. Näherin u. dergl. niet bequam syn, by gotvreesenden un kloccken Husheldersehen doen, dar sy in de Vreese des Heeren gehalden werden un ihr eigen huys namals [3]) te beter regiren können." Besonders beachtenswert ist das auch nur hier ausdrücklich ausgesprochene Bestreben, zu verhindern, daß durch Unterstützung von Familiengliedern ein liederliches Familienhaupt in seinem Leichtsinn bestärkt werde. Dies schwierige, wenn nicht schwierigste Problem einer von evangelischen Grundsätzen ausgehenden Armenpflege hat man schon damals in Wesel erkannt und auf folgende Weise zu lösen gesucht: „Die frauen, die godtlose Mannen hebben, fromm en glovig seyende sollen van den diakenen niet verlaten werden, un darmit der Mann niet versuppe of unnüsslike vertere dat den huysgenoten des Geloofs aleen thokompt, so sullen die Diakenen middel suken, om die Frau un Kinderen te helpen, so secretlick alst moglick is, haer gevende in die plaets van Geldt brœt, brandt of Klederen, na dat die noth fordert, un dat noch durch eenes anderen handt, up dat der mann in syn müssiggang nit gesterket werde" [4]). Tritt in den letzten Worten der evangelisch-protestantische Charakter dieser Armenpflege im Gegensatz zu nicht nur mittelalterlicher sondern noch heutiger römischer Praxis, das Almosen als solches als gutes Werk anzusehen und nicht zu fragen, ob es nicht demoralisirend wirkt, stark hervor, so berührt nicht minder woltuend, wie, im Unterschied von selbst heute noch nicht nur auf römischer Seite vorkommenden Versuchen, die Unterstützung nach einer zur Schau getragenen vermeintlichen „Gläubigkeit" zu be-

---

[1]) Sardem., Zur Geschichte der christl. Armenpfl. . .
[2]) Vgl. oben, S. 20.
[3]) Sardem. S. 57.
[4]) a. a. O.

messen, das Urteil gottlos oder fromm auf Grund des täglichen Wandels abgegeben wird. Fürsorge für erkrankte Arme war in allen niederrheinischen Gemeinden ein notwendiger Bestandteil der Armenpflege; daß aber im Voraus schon ein Verzeichniß hergestellt wird von vermögenden Gemeindegliedern, welche in Pestzeiten die armen Kranken mit besonderer Krankenkost („wat liefflicks") versehen sollen, eine so weit gehende Fürsorge findet sich nur hier.

Und nur hier findet sich, während sonst im bestimmten Fall Frauen zum Warten der Kranken angestellt und dafür bezahlt werden, das Ehrenamt der in der Kranken-, aber auch der sonstigen Armenpflege tätigen Diakonissen. „Sie waren für den weiblichen Teil der Gemeinde das, was die Diakonen für die männliche Armen- und Krankenpflege waren [1]).

Von der Empfehlung dieses Amtes durch den Weseler Convent, von dem „Furchtsamkeits- und Mißtrauensdekret" [2]) der Middelburger Generalsynode ist oben [3]) die Rede gewesen. Und was über die dazwischen liegenden Verhandlungen in der Weseler Classe und im Presbyterium, was über Wahl, Einführung, Amtsdauer und Zahl der Weseler Diakonissen, was über ihre kirchliche Stellung und die Eingliederung ihrer Tätigkeit in die Gesammtarmenpflege Sardemann mitgeteilt hat [4]), darf als bekannt vorausgesetzt werden [5]), da in der Litteratur, die sich an das Wiederaufleben des Diakonissenamtes in diesem Jahrhundert knüpft, häufig darauf Bezug genommen ist [6]).

Als Ursache des Wiedererlöschens des Weseler Diakonissenamtes wird in der Regel angeführt der Biblicismus, welcher in

[1]) Sardem., S. 58.

[2]) S. Schäfer, Die weibl. Diakonie.

[3]) S. 26.

[4]) Sardemann, a. a. O. S. 58 f., im Krankenfreund 1854, Heft f. Mai u. Juni, im Reformirten Wochenblatt, Elberfeld, Januar 1865, vgl. Goebel I, S. 413, Anm. 2, Achelis II, S. 297 ff.

[5]) S. bes. Schäfer, a. a. O. S. 75 ff.

[6]) Seltsam, daß W. Casparis neuestes Buch über „Die geschichtlichen Grundlagen des gegenwärtigen evangelischen Gemeindelebens" 1894 im Abschnitt über die kirchliche Liebestätigkeit zwar Bugenhagens Absicht, die Frauen zum Dienst der Kranken heranzuziehen, erwähnt (S. 97), aber kein Wort sagt vom jahrzehntelangen Bestand des Diakonissenamtes in Wesel.

gesetzlicher Weise sich an die Bestimmungen über die Wittwen 1. Tim. 5, die man für Diakonissen hielt, gebunden erachtete, darum von einem Beruf, der doch möglichst viel freie Zeit und frische Kraft erfordert, jüngere und unverheiratete Personen ausschloß. Sardemann aber, der in dieser Sache am Meisten Sachkundige, führt als Haupturſache des Verfalls die Vermischung der kirchlichen Armenpflege mit der bürgerlichen an, welche 1610 eintrat, nachdem schon 1581 hierzu ein freilich erst leiser Anfang gemacht worden war. Diese „umfaßte, ihrer äußerlichen weltlichen Natur nach, auch die zarte Armen- und Krankenpflege, mit kalter bureaukratischer Männerhand, unter der sie welkte und verkrüppelte“ [1]). Sardemann ist gegen den Vorwurf geschützt, daß er die Bedeutung der bürgerlichen Armenpflege verkenne und in engherziger Weise einen einseitig-kirchlichen Maßstab anlege. Er rühmt die Weitherzigkeit, mit welcher die grundlegende Armenordnung der Niederländer von vorn herein erkläre, daß zwar zunächst an den Hausgenossen des Glaubens, wenn es die hohe Not erfordere, aber auch an anderen Barmherzigkeit erwiesen werden soll; in jenem Aufsatz in der Bonner Monatsschrift erkennt er ausdrücklich den christlichen Charakter jener vom Weseler Magistrat entworfenen Armenordnung an und sieht auch in ihr den Geist der „nicht allein mit materiellen sondern auch mit seelsorgerischen Kräften“ „die Not überwältigen lehrte“ [2]). Um so mehr Beachtung verdient es, wenn er am Wiedererlöschen des Diakonissenamtes das Bedenkliche einer Verquickung von kirchlicher und bürgerlicher Armenpflege, als Folge der Verquickung ein Verkümmern [3]) der kirchlichen aufweist.

Daß zu der Beschaffung der **Mittel** außer der Sammlung im Gottesdienst und an den Häusern (mit Büchsen und vierteljährlich mit der „Schale“) auch Büchsen in den Herbergen hingen, wo fremde Kaufleute logirten [4]), sei nur der

[1]) Ref. Wochenbl. — Die letzte Wahl von Diakonissen fand 1609 statt.

[2]) S. 76.

[3]) Dies also schon damals, wo bürgerliche und kirchliche Sphäre in fast allen Teilen zusammenfielen. Um wie viel mehr ist heute völlige Unabhängigkeit der kirchl. A.-Pfl. von der bürgerlichen durchzuführen.

[4]) Sardem., S. 55.

Vollständigkeit wegen bei der Hervorhebung dessen, was der Weseler Armenpflege eigentümlich ist, genannt. Mehr aber als nur eine Äußerlichkeit ist die eigenartige Verbindung der Sammlung für die Armen mit der Kirchenzucht: „So dar eenige syn, die in Irrdum, off opentlicke Sunde, Schande of Lastern bliven, en geen vermaninge annemen, maar hare hypokrit, ihre Heuchelei, met der bussen (Büchse) wolden bedecken, die sal man de bussen onttrecken, of se dar door schamroot en gewonnen worden". „Daß dies Verfahren nicht ohne Erfolg war, zeigen die Verhandlungen, da oft solche vorkommen, welche, sobald das bei ihnen geschehen, im Presbyterium erschienen und Besserung zusagten"[1]). Wodurch kann deutlicher als durch diese Bestimmung gezeigt werden, welche Stellung im Gemeindebewußtsein die Armenpflege einnahm? Und bei dem allen gilt es zur vollen Würdigung des Geleisteten auch hier wieder nicht zu vergessen, daß wir es mit einer Gemeinde zu tun haben, die in jenem kurzen Zeitraum die schwersten Zeiten zu durchleben[2]), die mehr als einmal um ihre Existenz zu ringen hatte. Kein Wunder, daß sie mitunter sich genötigt sah, für ihre vielen Armen, zum großen Teil Flüchtlinge[3]), die Beisteuer auswärtiger Glaubensgenossen zu erbitten, viel eher ein Wunder, daß dies nicht noch viel häufiger geschehen mußte. Aus zwei Schreiben zu solchem Zweck teilt Sardemann einige Sätze mit[4]). Als Ergänzung hierzu folge ein in gleicher Absicht erlassenes, schon aus dem Jahre 1575 stammendes Schreiben, das, bisher ungedruckt, im Archiv der Aachener ev. Gemeinde aufbewahrt wird[5]):

Gnad vnd Fried von Gott dem Vater, durch Jesum Christum vnsern Herrn, wünschen wir allen vnsern Mitbrüdern zum Gruß.

---

[1]) Sardem., S. 37.

[2]) Vgl. Sardem., S. 13 ff. und Zeitschr. d. Berg. Gesch.-Ver. IV S. 122 f.

[3]) Sardem., S. 52.

[4]) S. 17.

[5]) Eine nochmalige Abschrift dieses Briefes, zur Vergleichung mit der meinigen, verdanke ich der Güte des Herrn Pastor Küster in Aachen.

Ehrbare und ehrsame, günstige Herren vnd Freundt, Liebe Brüder in Christo vnserem Heilandt. Wir komen abermahl mit diesem Supplicationsbrieff an E. L. dieselben demütiglich vnd bittlich anzusuchen, vmb hulff vnd beistandt an vnsere nottürfftigen Armen, welche vns von Christo dem Herrn an seine statt beuolen sind, vnsere miltigkeit daran zubeweisen vnd sorge für sie zu tragen. Vnd ist ohne nott E. L. mit vielen worten zu beschweren vnd zu schreiben, die Gelegenheit vnser Armen, so in vnser Gemeine sind, denn E. L. selber wol verstehet vnd weis wie wir fast lang vnter dem Creutz gehalten, vnd alle tegliche notturfft in diesen schweren Zeiten mehr vnd mehr abnimpt, das auch der Armen in der Gemeine teglich mehr wird vnd fort nicht wol müglich ist, dieselbige bej vns alle zu vnterhalten, derowegen wir verürsacht aus Christlicher Brüderlicher Liebe vnd vnserer Ampter wegen, auch bei anderen vnseren lieben Mit-Christen, für sie eine fleissige Fürbitt zuthun. Fürnemlich aber auff diese Zeit, dae der kalter Winter hart vnd teur andringet, darumb dann vnsere Armen mit mehrer notturfft vnd fürsorge verwahret sein müssen. So sehen wir auch alle Tage und hören das Jemerliche Klagen vnd ellendt der fromen Armen, dae wir auch auff Ihrem schreien und mangell nicht wol lenger zusehen vnd schweigen können. Bitten wir demnach demütiglich vnsere semptliche herren vnd liebe Mitbrüder sie wollen doch diese sachen neben vns trewlich erwegen vnd beherzigen, vnd von dem segen, so Euch Gott verleihen hatt, seinen Heiligen damit dienen vnd so viel mitteilen, das man E. L. miltigkeit vnd barmhertzigkeit gegen den Armen spüren müge, dieweil Gott solches nicht allein beuolen hatt, sondern Ihm selbr zumessen wird, was seinen auserweleten Armen Christen von den Reichen beigelegt wirdt. Wie der Herr Christus so trewlich vermanet mit angehengter Verheissung Luc. 6. Seid barmherzig, wie auch ewer Vater barmhertzig ist, gebt, so wird euch gegeben, ein vol getrückt, gerüttelt und vberflüssig mas wird man in ewren schos geben. Denn eben mit dem mas, da ir mit messet, wird man euch wider messen, welches alles vnnötig ist, weitlauffiger E. L. fürzutragen, als die solches einen genügsamen verstandt habt. Nu lieben Brüder, wollet doch nach gelegenheit hierin das beste thun, wie wir vns

dann solches getrost an E. L. versehen, vnd verhoffen, es werde vnser schreiben vnd fürbitt angenommen werden. Wiewol wir vngern andere beschweren vnd bemüheten, wenn vns die hohe nott dazu nicht hette gezwungen. So willen wir auch gern widerumb nach vnserem vermügen solches gegen E. L. verdienen, vnd wollen selbst für E. L. wolfart vnd seligkeit Gott trewlich bitten, vnd vnsere Armen ermanen, das sie auch Ihrer Gutthaten in Ihrem Gebede zu Gott gedenken, vnd darzu Ihre Dankbarheit vnd Dienstwilligkeit beweisen wollen. In Urkundt der Wahrheit, haben wir semptliche Seniors vnd elteſten[1]) vnser Gemeine vnsere Namen hieunter gesetzet vnd vnterschrieben, vnd mit vnserem gewönlichen siegell diese schrifft versiegelt.

Dat —

Wesell anno 1575 den 8 nouembris

(l. S.) Rockhoff van Leyden.
Thoniß ther Smitt.
Jacob Matten.
Peter Bock.
michell Jordaans[2]).

c) Armenpflege in Duisburg[3]).

Auf dem Weseler Klassikalkonvent vom 11. Jan. 1574 hielt der Präses den Brüdern u. a. Vortrag über den Stand

---

[1]) Auffallend ist, daß diesen Brief, der lediglich von Armenunterstützung handelt, nur die Elteſten und nicht auch die Diakonen unterschrieben haben, ja daß diese nicht einmal genannt werden. Daraus geht hervor, daß die Diakonen, die nicht zum Presbyterium gehörten, von der Vertretung der Gemeinde nach außen hin, selbst in Sachen, die eigentlich unter ihre Amtsbefugniß fielen, ausgeschlossen waren. Über die Nichtbeteiligung der Prediger s. Sardem. S. 33 ff.

[2]) Der 2., 3. u. 5. Name findet sich auch im Verzeichniß der Elteſten, welche von 1572—95 zu den Synoden der Classe deputirt waren, Sardem. S. 65, I, 1.

[3]) Einiges über die Reformation in Duisb. s. bei v. Recklingh. III. S. 125 ff. und Köhnen, Zur Gesch. des Gymnasiums in Duisb., im Jahresbericht des Gymnas. 1850, S. 6 f. Bei diesem auch Hinweisungen auf den furchtbaren Druck, der von 1580—1632 fast ununterbrochen auf jener Gegend lag.

der Kirche zu Duyßburgh[1]) und ersuchte sie, etliche zu bestimmen, um allda gute Ordnung wiederum anzurichten, „so wol angeaendt die Christlicke straffe als die Diakonie". Der Konvent beschloß demgemäß[2]). Doch scheint der Erfolg ausgeblieben zu sein, denn lange fehlte es noch in Duisburg, wie in den umliegenden Gemeinden, an einem geordneten Konsistorium[3]), also auch an geordneter Gemeindearmenpflege.

Während das älteste der noch vorhandenen Konsistorialbücher 1635 beginnt, kommt von den erhalten gebliebenen Armenrechnungsbüchern[4]) für die Zeit von der Reformation bis 1610 nur Eins in Betracht. „Jacob Dumh[5]), Utspender der Armen, angeuang. d. 25 nouember A 1605", so steht auf der ersten Seite. Dann folgen auf 106 Seiten (Schmalfolio) die Einnahmen und Ausgaben für die Armen während Eines Jahres. Die Einnahmen bestehen aus

a) dem Inhalt der „armenkeste in der groten kercke", welche 3mal im Jahr geöffnet wurde und einer unbedeutenden Summe aus der „merrjen (Marien) kercke" (zusammen 438½ gld.[6]), 7½ alb.),

b) wöchentlich 31 gld. von dem „gasthujsmeister"[7]),

c) einzelnen Gaben und Vermächtnissen,

d) Pensionen (Zinsen) von ausgeliehenen Armengeldern.

Die Summe der Einnahmen[8]) beläuft sich im Jahr 1605/6 auf 2611 gld. 2 alb. 10 hell.

---

[1]) Über die Zugehörigkeit Duisburgs zur Weseler Klasse während der ersten Zeit, s. Sardemann, S. 2.

[2]) Diesen Beschluß erwähnt auch Teschenmacher in seinen (ungedruckten) Annalen S. 908.

[3]) S. Sardem. S. 2.

[4]) Das Presbyterium hatte die Freundlichkeit, sie mir zur Einsicht zugehen zu lassen.

[5]) In einem Namenverzeichniß von 1622 Duhm geschrieben.

[6]) 2 gld. 6 alb. = 1 daler. Nach einem Kollektenbuch von 1622 (Duisb. Kirchenarchiv) waren 96 dlr. 8 alb. = 50 Reichsthlr.

[7]) Es handelt sich wol um eine aus katholischer Zeit stammende Stiftung zu ähnlichen Zwecken wie die gleichnamige in Emden, s. Uhlhorn III, S. 153.

[8]) In dem folgenden Armenrechnungsbuch, von 1614/15, dem nächstfolgenden der erhalten gebliebenen, sind dieselben Einnahmequellen angegeben, also werden wir die um jene Zeit ständige Weise, die Mittel zu beschaffen,

Die Summe der Ausgaben, 2515 gld. 3 alb. 3 hlr., setzt sich folgendermaßen zusammen:

a) Regelmäßige Wochenunterstützungen an die Hausarmen, die nach den 4 Stadtvierteln dem „stapel"-„kou" (Kuh)-, „Marij"-(Marienkirchen) und „swanen verdel" geordnet, namentlich aufgeführt werden, zusammen 816 gld. 13 alb. an 38 Personen.

b) „Extra ordinarj vtspendong". Diese außerordentlichen Ausgaben füllen nicht weniger als 68 Seiten von den 106 des Buches, während jene ordentlichen auf nur 5 Seiten zusammenstehen. Meist sind es ganz geringe Posten, die hier verzeichnet sind, zum großen Teil Gaben an Durchreisende, und sie geben zusammen nur 708 gld. 14 alb. 3 hlr.; immerhin erweckt ihre überaus große Zahl nicht grade das günstigste Vorurteil, sofern sich zeigt, daß mehr als ein Viertel der Einnahmen nicht für eigentliche Armenpflege, sondern für bloßes Almosengeben verwendet wurde[1]).

c) Ausgaben an Holz für die Armen.

d) „Aufgebens wegen derer armen dj verplecht oder geheldd (geheilt) worden item van meisterlohn klompen (Holzschuh) vnd schoe."

e) Einkauf von Wollen und Leinen für die Armen.

f) „Onkosten van macklohn voir die 4 verdels wegen wollen vnd linen kloidong".

Ob jedes Viertel seinen bestimmten Provisor hatte (der Titel Diakon kommt in keinem der Bücher vor), der während seiner ganzen Amtszeit Ein und dasselbe Viertel versorgte, oder ob die Provisoren mit den Vierteln wechselten oder überhaupt an keinen Bezirk gebunden waren, läßt sich aus den Notizen des Rechnungsbuches nicht feststellen. Wol aber ergiebt sich mit ziemlicher Sicherheit, daß nicht mehr als 4[2]) Pro-

---

vor uns haben. 1614/15 betragen die Einnahmen nur 2331 guld. 3 alb. 1 hllr.

[1]) Da in dem Buch von 1614/15 gar 59 eng beschriebene Seiten von 76 lediglich solche außerordentliche Ausgaben enthalten, so ist das Überwuchern der letzteren über die regelmäßigen nicht ein Ausnahmefall Eines Jahres gewesen.

[2]) Dieselbe Zahl geht aus den Konsistorialakten vom 23. V. 1636

viſoren da waren; der „Utſpender", der zugleich die Buchführung hat, iſt in dieſer Zahl nicht einbegriffen.

Da bei der Öffnung der Armenkiſte in der Kirche mehrmals die Anweſenheit des Bürgermeiſters erwähnt, auch bei der Motivirung von Almoſen ab und zu auf ſeinen Befehl verwieſen wird, unter den Einnahmen die Auszahlungen des Gaſthausmeiſters ſich befinden, ſo war die Armenpflege keine rein kirchliche, ſondern wie um dieſelbe Zeit in Weſel, eine kirchlich-bürgerliche. Und das entſpricht dem Charakter einer „öffentlichen" Gemeinde jener Zeit, wie es die Duisburger, gleich der Weſeler, war, und dem Charakter der dortigen Reformation, die mehr in Maſſe und mehr von oben her geſchah [1]).

Evangeliſche Gemeindearmenpflege im Bergiſchen.

A. Das Eigentümliche der bergiſchen Gemeinden.

Erſt 18 bez. 17 Jahre ſpäter als im Jülichſchen und im Cleviſchen ſchloß ſich im Bergiſchen Land eine Anzahl von Gemeinden zu einem beſonderen Synodalverband zuſammen [2]).

Die Verhältniſſe lagen hier für presbyteriale Organiſation weniger günſtig als dort. Nicht nur waren die bergiſchen Gemeinden den lutheriſchen Weſtfalens am nächſten, ſie waren auch ſelbſt „größtenteils urſprünglich lutheriſch geweſen und als ſolche reformirt geworden, alſo nicht aus einzelnen Gläubigen entſtanden" [3]), und ſie waren zum größeren Teil öffentliche Gemeinden. Ein direkter Einfluß der niederländiſchen Flüchtlinge auf das kirchliche Leben fand hier nicht ſtatt und der indirekte konnte ſich nur langſam und einigermaßen abgeſchwächt geltend machen Der Eifer, den alten Sauerteig auszufegen, war alſo hier nicht ſo groß, das Verlangen, ein Neues zu pflügen, nicht ſo ſtark, und das ganze Gemeindeleben nicht ſo intenſiv, wie in den den

---

hervor, aus denen gleichfalls erhellt, daß ſie damals nicht zum eigentlichen Konſiſt. gehörten.

[1]) Vgl. Köhnen, a. a. O. S. 7, vgl. Goebel I, S. 441, II, S. 72. 73.

[2]) S. K. Krafft, Die Stiftung der Bergiſchen Provinzialſynode. Jacobſon, Geſchichte der Quellen u. ſ. w. S. 83 ff.

[3]) Goebel I, S. 445 Anm., vergl. S. 441 Anm., ſ. auch Bouterweks Darſtellung der Reformation im Wupperthal, Z. B. G. V. IV. Achelis II, S. 480 f.

Niederlanden näher gelegenen Jülichschen und Cleviſchen Gemeinden[1]). L. Keller findet es bezeichnend, daß bei der erſten bergiſchen Synode 6 Geiſtliche und nur 2 Laien anweſend waren, während das Verhältniß bei den cleviſchen Synoden in der Regel umgekehrt war[2]). Dies Überwiegen des paſtoralen Elements tritt auch auf ſpäteren Synoden hervor, ja auf verſchiedenen, z. B. der 23., 52., 32., 34.[3]), waren nur Paſtoren und gar keine Elteſten zugegen. Aus ſolchen Beobachtungen iſt auf eine etwas abweichende Beſchaffenheit des kirchlichen Lebens zu ſchließen, und damit wird es zuſammenhangen, daß die Gemeindearmenpflege auf den bergiſchen Synoden ſpäter und ſeltener als auf den andern zur Beſprechung kommt; man empfand ihre Bedeutung nicht ſo ſtark, wie in den regeren, eifrigeren Gemeinden des Weſtens, man war auch weniger abgeneigt, ſich, wie in den gottesdienſtlichen Formen, ſo in der Armenpflege an das Beſtehende, alſo hier an die obrigkeitlicherſeits eingerichtete Armenpflege anzuſchließen, und man war dazu, von den heimlichen Gemeinden wie Düſſeldorf abgeſehen, recht wohl in der Lage. Das hatte zur Folge, daß die kirchliche nicht zur vollen Entfaltung ihres Weſens gelangen konnte. Dazu kam noch eine andere Schwierigkeit; ſie lag im Charakter der dortigen Bevölkerung. Noch heute unterſcheidet ſich dieſer ſehr merklich von dem rheiniſchen im engeren Sinn, die größere Ähnlichkeit mit der weſtfäliſchen Art, die zum Teil auf gleicher Herkunft beruht, zeigt ſich in größerer Selbſtändigkeit. Lieber als dort wohnen die Familien allein, halten ſich „für ſich", lieber als dort

[1]) Dieſe ſahen darum die Bergiſchen Anfangs etwas mißtrauiſch an und brauchten Vorſicht, z. B. heißt es auf der Synode von Aachen 1593, 13: Belangend die andere Frag derer von Düſſeldorpff ob ſie auch auff citiren dere reformirten Kirchen im Landt vom Berg ihrem Synode beizuwohnen folgen mögen? Iſt geantwortet diweill etliche Bergiſche Kirchenn in der Lehr „vnverfelſchet" (bei Jacobſon, Urk.-Sammlung S. 111 ſteht irrtümlich „verfelſchet") vnd gute ordnung zu halten geneigt, daß ihn ſulchs freiſtehen ſoll." Vgl. auch Heppe, Zur Geſch. Rheinlands und Weſtfalens I, S. 127.

[2]) Die Gegenreformation in Weſtfalen und am Niederrhein II, S. 98, Anm.

[3]). Dieſe und die folgenden Mitteilungen aus den berg. Synodalakten ſind einem Band des Coblenzer Archivs entnommen.

steht der einzelne „auf sich selber ganz allein", ein Vorzug, der eine gewisse Ungefügigkeit, Unwilligkeit, von anderen sich, sei's auch zum Guten, dreinreden, auf sich einwirken zu lassen, eine Geringschätzung von Autoritäten mit sich bringt und leicht in Eigensinn, Hartnäckigkeit, Trotz ausartet. Wie viel mehr mußte sich damals diese Eigentümlichkeit geltend machen. Gleich die 1. Synode erwähnt „die Rauwe gotlose Leut", die 4. spricht gar „von dem gemeinen Rauwen Pöppel"; und ist damit auch das Volk außerhalb der eigentlichen Gemeinden gemeint, so war doch die Grenze eine fließende.

Hatte also die Gemeindeerziehung durch Seelsorge und Zucht, darum auch eine Armenpflege, die auf Verbindung mit Seelsorge und Zucht angelegt ist, bei den Leuten hier zu Lande keinen leichten Stand, so ist umsomehr anzuerkennen, wenn sie etwas geleistet hat, und mit einiger Nachsicht zu beurteilen, was mangelhaft an ihr geblieben ist.

B. Die Äußerungen der Synoden.

Die Ausbeute, welche die ältesten Synodalakten für unseren Gegenstand ergeben, ist gering. Erst auf der 12. Synode (zu Elberfeld, 1592) begegnet uns nach den Fragen, wie es in den Kirchen „mit der Predigt, den Sakramenten, lehr des Catechismi, disciplin beschaffen"' auch die Frage nach der Verpflegung der Armen. Der allgemeine Bescheid lautet: „Ist solches alles zimblich richtig befunden. Es seindt aber die Brüder vnnd Kirchendiener täglicher besserung nach zu trachten vermahnet worden". Zum 2. Mal erscheint die Frage wieder auf der 16. (1593) Synode. Auf der 23. (1596) sind es von den 7 vertretenen Gemeinden 3, welche auf die Frage nach dem Stand der Kirchen, in ihrer Antwort ausdrücklich der Versorgung der Armen Erwähnung thun. Danach war in Sonnborn wie das andere so auch die Verpflegung der Hausarmen „Gott lob noch zimblich richtig", in Langenberg wurde die Verpflegung der Armen „bedient", „die Kirch Elverfeldt Ist in gutem vnd zimblichen wollstandt in der ... Verpflegung der Hausarmen erfunden worden". In den meisten späteren Akten bis 1610 findet sich nur die Bemerkung, daß der allgemeine Stand

der Kirchen von den anwesenden Kirchendienern und Brüdern „fleißig erkundiget vnd zimblicher massen richtig befunden sei", in fast stereotyp gewordener Form, und erst auf der 37. (1607) 39. (1609) 41. (1610) Synode wird in spezialisirterer Fragestellung wieder die Armenpflege (auf der 41. heißt es „außspendung der almosen") ausdrücklich genannt. Die Antworten halten sich ganz im Allgemeinen. Die erste Erwähnung eines Diakonen findet sich in den Akten der 23. Synode. Ein solcher war in der Gemeinde Ratingen „durch einen Diener des Worts neben etlichen Eltisten seines Amptes vnd dienstes de facto entsetzet worden" „vmb eines vnzeitigen vnnd Nachtlichen Zechs wegen". Die Synode bestätigt dieses Urteil und beschließt, daß er erst nach offener Buße „zur Kirchen oder zu seinem vorigen Amt soll zugelassen werden, lauth den Acten Anno 71 zu Embden ausgangen". Es ist nicht überflüssig, hervorzuheben, daß die Gemeinde, bei deren Anfrage zum 1. Mal in diesen Synodalakten der Diakonat erscheint, eine heimliche war. In anderen Gemeinden gab es wie noch keine Eltesten so auch keine Diakonen. Bei der Visitation der „umliegenden öffentlichen Kirchen", welche die 25. Synode (gehalten „zum Löe" 1597) beschließt, soll auch erkundet werden, ob die Kirchen „mit Eltisten und Diackenen besetzt" sind. Auf der 29. Synode (zu Solingen, 1600) fragen die von Hain (Haan) „ob nit ein Diener Gottlichen Worts schuldig sei in seiner Kirchen Eltisten und Diaconen zu haben", und die Synode beschließt, daß „weil dennoch daselbst in der Kirchen zu Hain kein Anfang ist, soll einer daselbst gemacht werden". Die 32. Synode (zu Müngsten 1602) erfährt, daß in Neves (Neviges), Rade (vorm Wald) und Wermelßkirchen noch kein Presbyterium ist, also auch kein Diakonat (nach einer Äußerung der 22. Syn., unter Nr. 3, scheinen Elteste und Diakonen an Rang kaum von einander verschieden gewesen zu sein und zusammen das Presbyterium gebildet zu haben), auf der 36. geloben „die von Kettwegh vnd die von Rahde vorm Waldt" einen Anfang zu machen, mit Eltesten und Diakonen, aber noch im Jahr 1610 fehlen sie an ersterem Ort und außerdem in Hückeswagen, Hilden, Wermelskirchen und Neviges, und die Diener müssen der Synode (der 41.) geloben, einen Anfang zu machen. Kein Wunder, daß, wo die Presbyterialordnung so langsam sich

einbürgerte, Äußerungen bez. Beschlüsse über Gemeindearmenpflege in der Anfangszeit äußerst spärlich vorkommen.

Von Belang ist noch eine Empfehlung vorbeugender Armenpflege auf der 20. Synode (zu Müngsthausen (1594): „Auff die frag: Ob es billig vnd Recht, daß man einem solchen Armen, der noch ein Haußgarten, Hoff vnd dergleichen Eigentümblichkeit hat, vnd doch arm, auß dem Allmosen Stock vnd Kasten zu geben schüldig sey, darauf ist geantwortet Ja, daß solches billig sey, damit ein solcher arm nit gäntzlich zur äußersten noth vnd armut gerahten mögte" (unter Nr. 13). Und gegen die Verwendung von Armengeldern zu anderen als zu Armenzwecken erklärt sich mit Entschiedenheit die 29. Syn. (zu Solingen, 1600) Art. 18: „Auff die Frag derer von Wülffrahdt, obs auch frey stehe auß dem Armenstock geldt zunehmen, wenngleich die Armen woll versorgt wehren, vnd mit solchem geldt die Schul bawen" (die Frage zeigt, wie reichlich die Gaben für die Armen flossen), „Ist von den Brüdern rundt Nein geandtwortet, daß den armen daß ihre nicht soll entzogen werden, zu dem baw der Schulen ist ein gemein sonst beyzulegen schuldig"!! Im gleichen Sinn äußert sich die 34. Synode (zu Neves, 1604, Specialia, 1): „Auff die Frage deren von Düsseldorff, da in einer Gemein oder Kirchen den Armen so viel gegeben vnd sonsten legirt würde, daß die armen darauß nach Notturfft reichlich erhalten würden, vnd demnach ein zimblicher Vberschuß des armengeltes Jahrlicher rendten vnd inkompsten verblieben[1]), ob nit auß obgl. Vberschuß vff den nothfall einige diener stewer angenohmen vnd Verreichet werden möge. Ist geantwortet, daß eine Kirche nit Konne noch möge den Armen daß ihre entwenden vnd anderswo anlegen. Es wehre dan sach daß die Kirch so arm würde, daß sie nit Köndte ihre Diener Vnterhalten vnd die Kirch in Baw erhalten, Welche ihre Armut eine solche Kirch mit einem guten schein vnd beweiß soll anzeigen vnd Glaubwürdig darthun. Vnd soll

---

[1]) Fragen wie diese und die vorangehende setzen doch nicht die allgemeine Erschlaffung des Wohltätigkeitssinnes voraus, die nach der Behauptung römisch-katholischer Schriftsteller, auch Ratzingers, in Folge der Reformation überall eingetreten sein soll.

aber eine solche Kirch gehalten vnd schüldig sein, da sie wieder würde zunehmen vnd reich werden, solches Gelt daß von den Armen genommen vnd entlehnet ist, Denselbigen wieder zu restituiren vnd zu erlegenn".

Aus dem Vorliegenden — und ich finde in den Protokollen bis 1610 keine weiteren bemerkenswerten Äußerungen —, so wenig es ist, ergiebt sich doch so viel, daß auch im Bergischen ein Bewußtsein der Verpflichtung gegen die Armen lebendig, daß ihre Versorgung als Gemeindeaufgabe erkannt war. Dieser Eindruck wird verstärkt durch den Einblick in das, was über die Armenpflege einzelner Gemeinden erhalten geblieben ist.

C. Einzelne Gemeinden.

a) Armenpflege in Elberfeld-Barmen.

Konsistorialbücher der reformirten Gemeinde zu Elberfeld aus dem 16. Jahrhundert sind nicht mehr vorhanden, das älteste der erhalten gebliebenen beginnt mit dem Jahre 1634. Dagegen bewahrt das Gemarker Kirchenarchiv mehrere Dokumente aus jener Zeit. Ad. Werth hat in seinem Vortrag beim 50jährigen Jubiläum des Gemarker Provisorenbundes 1888 „Die reformirte Armenpflege in Barmen von der Reformation bis zur Gegenwart", schon einiges aus ihnen mitgeteilt. Zunächst S. 3 und 4 die Entscheidung des Pastor Heimbach bei den Verhandlungen der Barmer mit den Elberfeldern[1]) über ihren Anteil an den Armenmitteln[2]), welchen die Elberfelder nach den Beiträgen der Barmer zu den Gemeindelasten bemessen wollten. Heimbach erklärte, die Armenmittel gehörten der ganzen Gemeinde, er habe nicht für Elberfeld und nicht für Barmen, sondern für die Armen der Gemeinde gesammelt (bei Hochzeiten, Kindtaufen u. s. w.). So lange er lebe, dürfe keine Teilung gemacht werden, sondern wo die größte Not sei, dahin gehörten auch die meisten Mittel. Sodann nennt der Werthsche Vortrag

---

[1]) Barmen, soweit es reformirt war, gehörte zur Elberfelder Gemeinde.
[2]) S. auch K. Krafft, Die Stiftung der Berg. Prv.-Syn., S. 61.

einen Beschluß des Konsistoriums, „daß die Provisoren jährlich gegen die Kirchmeister von wegen ihres Empfangs und Ausgebens Rechnung thun sollten wie in dem Buche angezeigt ist" und bespricht noch in einigen Zeilen die erste Wupperthaler Armenrechnung von 1588, um darauf zum 17. Jahrhundert überzugehen; die Ausdehnung des von ihm zu besprechenden Zeitraums gestattete kein längeres Verweilen. Es geben aber jene Aktenstücke mit einigen andern, die das Archiv enthält, noch mancherlei nähere Auskunft über die älteste Zeit.

Was zunächst jene Verhandlungen zwischen Elberfeldern und Barmern betrifft, so ist es befremdlich, daß hier, sonstigem reformirtem Brauch zuwider, der Pastor es ist, der die Entscheidung über die Verteilung des Armengeldes trifft. Die Tatsache erscheint weniger auffallend bei Berücksichtigung der zum Schluß beigefügten Berufung Heimbachs darauf, daß jedermann wisse, was er darin getan habe, „daß der armen rentten so rych wern worden". Auch mochte die Person und das Alter des Pastors ins Gewicht fallen, ferner der Umstand, daß Heimbach, der noch als katholischer Pfarrer eingesetzt war und dann mit Peter Lo die Reformation durchführte (Werth, S. 3, Crecelius, Beiträge zur Bergisch-Niederrhein. Gesch. S. 209), immerhin eine etwas andere Stellung einnahm, als ein von den Gemeindeorganen gewählter Pfarrer. Das geht aus dem merkwürdigen Aktenstück (im Gemarker Archiv) hervor, nach welchem Heimbach „den Kirchmeistern, Provisoren und etlichen von den Elteſten zu verschiedenen Zeiten die Pfarrkirche der Gemeinde zu übergeben sich erboten, wie denn auch solches wirklich in presentzia Notario und Gezeugen am ersten Monats Juny anno 1588 Jahrs geschehen ist."

Gab somit in jenem einzelnen Fall die aus besonderen Umständen zu erklärende besondere Autorität des Pastors den Ausschlag, so sind im übrigen die zur Handhabung der Armenpflege berufenen Personen die Provisoren. Zwar kommt im Bergischen auch der Name Diakon vor, aber selten, in Sonnborn, wie wir sehen werden, nur zu Anfang, und zwar da im Unterschied von „Provisor", in Elberfelder Schriftstücken der ältesten Zeit ist er mir bisher nur unter dem Prüfungs- und Konfirmations- (d. h. Ordinations) Zeugniß für Caspar Sybel

vom 16. Dec. 1609 begegnet[1]): Petrus Sibelius Diaconus eiusdem ecclesiae (vgl. S. 85 Petro Sibelio fratre meo, Diacono Ecclesiae Elverfeldensis). Dabei ist zu beachten, daß das Zeugniß zwar in Elberfeld ausgestellt, aber nicht nur von Elberfeldern, sondern auch von benachbarten Pastoren unterzeichnet ist, daß darum die Bezeichnung gewählt sein mochte, um der größeren Feierlichkeit des biblischen Ausdrucks willen und zugleich im Hinblick auf eine jülichsche Gemeinde (Randerath), in die Sybel berufen war. Den Gemeinden im Jülichschen, die unter stärkerem Einfluß der Kölner und Aachener und damit der niederländischen Flüchtlingsgemeinden standen, war die Bezeichnung diaconus die vertraute.

Daß der Name Provisor von den obrigkeitlicherseits bestellten Armenpflegern auf die kirchlichen übertragen wurde, ist deutlich (Armenordnung Herzog Wilhelms von 1554, bei Scotti, Gesetzsammlung von Cleve und Mark I, S. 128ff. „Anfencklich, Sullen in jderer Stadt oder Kirchspell twee oder drie Fürstendere oder Provisoren der axmen verordnet werden"[2]). Da die Kirchmeister, ursprünglich die von der Obrigkeit bestellten Verwalter des Kirchenvermögens, auch Provisores ecclesiae heißen (Crecelius, Beiträge zur Bergisch-Niederrheinischen Geschichte S. 212 vgl. Z. B. G. V. Band X, S. 167, Anm. 2: Jos. Kiek und seine Ehefrau Lyske entliehen von den Provisoren der Kirche 1540 eine Summe Geldes . . .), so haben wol nach den Provisores ecclesiae die Armenpfleger als Provisores pauperum ihren Namen empfangen, nach oben angeführter Bestimmung der A.-O. sollten sie unter anderen auch „aus den Kirchmeistern" verordnet werden, sie stehen also zu diesen in einem besonders engen Verhältniß, und es erklärt sich, daß sie auch nach Einführung der Reformation in den Urkunden häufig zusammen und vor den Elteſten genannt werden (vgl. die oben mitgeteilte Erklärung des Pastor Heimbach wegen Übergabe der Kirche). Doch nicht nur der Name weist auf Verhältnisse vor Einfüh-

[1]) S. Eine Probe aus der Historica Narratio Caspari Sibelii, in der Festschrift z. 300jährig. Jubil. des Elberfelder Gymnasiums. Elberfeld, 1893, S. 86.

[2]) S. oben, S. 66.

rung der Reformation zurück, es scheint auch sachlich, wenigstens in der Elberfelder Gemeinde, die ja von Anfang an eine öffentliche war (s. W. d. M. V. I. Ser., D. III, S. 318, K. Krafft, Die Stiftung der Berg.Provinzialsynode, S. 65), die kirchliche Armenpflege mit der bürgerlichen verschmolzen worden zu sein. Die ganze Einwohnerschaft war eben mit wenigen Ausnahmen reformirt.

Darauf weist unter anderen die Dreizahl der Provisoren in der Elberfelder Gemeinde, welche der oben angeführten Verordnung Herzog Wilhelms entspricht, während in andern kleineren Gemeinden die Zahl der Diakonen eine größere ist, darauf weist auch die schon bemerkte enge Verbindung der Provisoren mit den Kirchmeistern. Ob sie in der frühesten Zeit zum Konsistorium gehörten und von diesem gewählt wurden, ist fraglich. Jene Besprechung über die Verteilung der Armenmittel beginnt: „Anno 1587 sein die eltteſten der kirchenn tzu eluerfelde neben dem Pastor wylhlelm heimbach ihnn der kirchen zu eluerueld by einander geweſt — sich zu besprechen etlicher mangel halber (diese Worte stehen am Rande) — mit sampt den Kirchenmeistern vnd prouysoren" (folgen die Namen). Danach sieht es so aus, als ob noch im Jahr 1587 die Kirchmeister und Provisoren selbständig neben den zum Konsistorium vereinigten Eltesten gestanden hätten. Dagegen heißt es in einer schriftlichen Abstimmung Engel Teschemachers des Jüngern[1]) die ohne Datum, aber ohne Zweifel später als 1587 geschrieben ist: „. . . daß wyr als dann die wail der angehenden prouysorenn vnd kirchenmeisterr schriftlich to huiß lassen solden derweg ich Meine waill (Wahl-Stimme) gebbe" (folgen die Namen). Dieses Schreiben ist an „die elteſten vnnd vurstender der kyrchen tzu Eluerueldе" gerichtet. Mögen unter den vurstendern die Kirchmeister vnnd Provisoren zu verstehen sein und mag in dieser Nebeneinanderstellung ihre andere Herkunft im Unterschied von der der Eltesten sich noch verraten oder mögen damit obrig-

[1]) Gemarker Kirchenarchiv; in einer Urkunde von 1586 erscheint er als Kirchmeister aber auch noch 1610, im Umgang der Garnmeister, steht sein Name, s. Z. B. G. V. XVII, Über die Höfe im Werth zu Barmen, von Adolf Werth, S. 107.

keitliche Personen gemeint sein — jedenfalls ist deutlich, daß bei Abfassung jenes Schreibens die Provisoren von den Elteſten und Fürſtendern gewählt, nicht von der Obrigkeit einfach ernannt wurden. Eine Bemerkung über Bestätigung durch die Obrigkeit habe ich nicht gefunden; sind mit den „fürſtendern" obrigkeitliche Personen bezeichnet, so hat es, da sie selbst an der Wahl beteiligt waren, einer Bestätigung nicht bedurft. Die Rechnungsablage sollte nach Konsistorialbeschluß von 1587 jährlich „gegen die kirchmeister" geschehen, so geschah es auch den 10. Februar 1588, dann aber erst nach 2 Jahren, 1590, und das nächste Mal erst 1593, und zwar dieses Mal vor „dem richter tho eluerueldе" (folgt der Name) . . . „ihnn bywesen eluerueldеr vnd kyrspels lude" (folgen die Namen) „vnd auß den barmen" (folgen die Namen). Jedenfalls ist schon im 16. Jahrhundert die Wupperthaler Armenpflege nicht so rein kirchlich gewesen, wie in den niederrheinischen Gemeinden unter dem Kreuz; die von Werth a. a. O. fürs 17. Jahrhundert nachgewiesene Vermischung des kirchlichen und bürgerlichen war schon damals in den Anfängen vorhanden.

In den Armenrechnungen von 1587—1589 sind die Namen der Provisoren dieselben, 1593 wird Rechnung abgelegt von drei andern Provisoren, also scheint die Amtsdauer mindestens drei Jahre umfaßt zu haben. Zur Befugniß gehörte zwar nicht ausschließlich die Armenpflege (s. die von Bouterwek, Z. B. G. V. IV. S. 333, Crecelius, X, S. 167 aus dem Erkundigungsbuch von 1578 angeführte Stelle „Vicaria Sancti Anthonii haben Kirchmeister und Provisoren eine qualificirte Person einen zeitlichen Amtmann zu nominiren" . . . nach den Kirchenrechnungen von 1588, 89, im Gemarker Archiv sind sie bei den Verhandlungen wegen Neubesetzung der Pfarrstelle beteiligt), aber doch in erster Linie. Ob nicht selbst damals schon die Gemeinde, die bereits 1574 die Anstellung eines dritten Geistlichen dringend verlangte[1]), zu groß war für nur drei Provi-

[1]) Vgl. Z. B. G. V. IV. S. 330 und 333, „daß ihre Gemein allhier zu Elberfeld und Barmen groß sei und derselben mit Einem oder Zweien Kirchendienern nicht der Nothdurft nach könne vorgestanden werden." — Crecelius, Beitr. zur Berg.-Niederrh. Gesch. S. 196: „Aus dem Lager-

soren? Wenn Engel Teschenmacher d. J. seiner schriftlichen Abstimmung (s. oben) die Vermahnung an die Provisoren hinzufügt, „daß sie alle virdel Jars alle Armen ihnn ihren heußern besuchen vnd vysytter (en) dar mit sich die prouysoren mit dem außdeilen wyssen tzu richten vnd die kranken von den gesunden vnd die dorfftichgen von den vndorfftichgen wyssen tzu scheidenn darmit alles ordentlich tzu gehe, gott gebbe ihnen seinen segen", so ist daraus zwar noch nicht zu ersehen, daß bis dahin keine Hausbesuchung der Armen und sorgfältige Scheidung stattfand, aber es muß doch Grund zu jener ausdrücklichen Vermahnung vorhanden gewesen sein, und bei der Ausdehnung der Gemeinde begreift es sich, wenn die Provisoren nicht so sorgfältig zu Werk gehen konnten, wie es wünschenswert sein mochte. Die Zahl ihrer Pfleglinge war nicht gering. Die Armenrechnung für 1587 giebt für zwei Provisoren 90 Positionen an, der dritte Provisor hatte nur seine monatlichen Ausgaben angegeben, in der Rechnung für 1588 und 1589 erscheinen 145 Positionen, und in mancher von diesen sind mehrere z. B. 5, 6 Unterstützte zusammengefaßt. Meist sind es genau mit Namen und Wohnung bezeichnete Personen, also Gemeindeangehörige, mitunter aber auch „unbekannte arme" oder „arme verjagte", nicht selten erscheinen solche aus Neuß, dessen blühende evangelische Gemeinde 1586 vernichtet wurde (s. Krafft a. a. O. S. 24).

Die Unterstützung besteht fast durchgängig aus Geld und ist bei den meisten eine fortlaufende, wie die Bemerkungen „in 13 getiden", „31 tiden", u. s. w. zeigen, für Kinder der Armen wird Schuldgeld bezahlt (auch einige Male ein armer Student unterstützt „tzo behoift seines stodirens" ....), doch findet sich auch ein Posten „für Decken", der bei dem Barmer Provisor in der 2. Rechnung 60 gld. übersteigt. Die einmalige Unter-

---

buch von 1598 hat Bouterwek ... zusammen 329 Familien herausgerechnet, was etwa eine Bevölkerung von 2000 bis 2500 Seelen gäbe, .. doch glaube ich, daß die Einwohnerzahl mindestens die von Bouterwek angenommene Zahl erreicht hat." Hierbei ist Kronenberg mitgerechnet, Barmen aber, dessen Reformirte zur Elberfelder Gemeinde gehörten und das 1591 (Werth a. a. O. S. 4) 283 steuerpflichtige Personen zählte, nicht.

stützung bewegt sich zwischen 6 albus und 3 gld., 10—15 albus ist das am häufigsten Vorkommende.

Was die Einnahmen betrifft, so sind aus dem Jahr 1586 nur einzelne Posten angegeben, von denen einer für die „Armen beraubten von Neuß" bestimmt ist, „die ihnns elent sinnt kommen". Eine Rechnung

für 1587 weist 755 gld. 1 alb. — heller,
die für 1588 u. 89, 1274 „ 6 „ 9 „ ,
„ „ 1590-91-92, 1718 „ 27 „ 3 „

als Einnahme aus den Armenrenten und dem Armenstock auf, so daß also für diese 6 Jahre ein Sinken der Einnahmen zu bemerken ist. Immerhin sind sie, bei Berücksichtigung des damaligen Kaufwertes des Geldes einerseits, des am ganzen Niederrhein herrschenden Notstandes andererseits, beträchtlich zu nennen.

Die Ausgaben sind:

1587: 534 gld. 19 alb. 7 hell.
1588-89: 939 „ 6 „ 4 „
1590-91-92: 1697 „ 33 „ 6 „

b) Diakonen und Provisoren in Sonnborn.

Die Geschichte der reformirten Gemeinde zu Sonnborn an der Wupper von zur Nieden (Langenberg 1887), von mehr als lokalem Interesse, da sie auf Grund der Konsistorialbeschlüsse — sie sind die einzigen Bergischen Konsistorialakten des 16. Jahrhunderts, die erhalten geblieben sind — einen Blick thun läßt in die Art evangelischer Gemeindebildung im Bergischen (vgl. Krafft, Die Stiftung ... S. 50ff), enthält auch wertvolle Nachrichten über die dortige kirchliche Armenpflege. Mit der Aufrichtung des Konsistoriums erscheint das Diakonenamt: „Was sich in der Gemeinde zu Sonborn Anno 1591 auf Sancti Johanstag von wegen der Brüder hat zugedragen vnd begeben .... „Zum andern seindt hiebenoven durch Anruffung Göttlichen Nahmens Lentz vor dem Steg vnd Gordt an der Boecke zu Elteſten erwehlet und soll Lenz vor dem Steg das Diakonambt mitverwalten, welchen zweyen die sembtlichen Brüder willigen Gehorsam zu leisten angelobt" (S. 31).

Die Gemeinde war also so klein, daß sie die Obliegen-

heiten eines Elteſten und eines Diakons Einer Perſon übertragen konnte, dennoch hat ſie nicht wie andere Gemeinden ähnlichen Umfangs auf ausdrückliche Ernennung eines Diakons verzichtet, ein Zeichen, daß ihr die kirchliche Armenpflege, die Verpflegung „der lieben Hausarmen" (Protokoll vom 30. Nov. 1595) eine Sache von großer Wichtigkeit war. Doch iſt dem Elteſten-Diakon ſein Doppelamt mühſam geworden, denn nicht lange danach wird beſchloſſen: „Weil Lentzen vor dem Steg das Diakonenambt allein beſchwerlich iſt Jme Hunoldt vor dem Stege beygeordnet worden." Dieſe Erfahrung wiederholt ſich; im Konſiſtorium v. 30. Jan. 1594 verpflichtet ſich der Paſtor Caspar Lüneslat dem Diakon, weil demſelben das Proviſorenamt zu ſchwer fällt und „er allein nicht im Stande iſt, der Armen Gelegenheit zu erforſchen, ihm darinnen zu helfen und beizuſtehen ſo viel immer möglich" (z. N. S. 32). Aus dieſer Stelle könnte man ſchließen, daß in Sonnborn wie in Elberfeld-Barmen das Diakonen- und Proviſorenamt zuſammengefallen ſei, aber dem iſt nicht ſo, wenn auch zuweilen die Diakonen „als Proviſoren bezeichnet werden".

Zur Nieden teilt einen Beſchluß vom 30. Nov. 1595 mit: „Neben dem ſo iſt auch Jan zu der Stockmannsmühlen zu einem Diakon unter den Brüdern oder Konſiſtorialen, des Sonntags, wenn ſie zuſammen ſein eine Steuer zu ſammeln verordnet worden, damit daß man noch etwas hätte zu ſteuern den lieben Hausarmen und auch den Verjagten mitzuteilen" und fährt dann fort: „Die Diakonen, welche ebenfalls wie die Elteſten nicht auf beſtimmte Zeit gewählt werden, unterſchieden ſich demzufolge von den alljährlich von den Kirchſpielsleuten im Beiſein der Herren von Hammerſtein und Lüntenbeck bei Ablegung der Kirchen- und Armenrechnung gewählten Proviſoren, die aller Wahrſcheinlichkeit nach das bei den öffentlichen Gottesdienſten geſpendete Almoſen einzuſammeln, ſowie die kirchlichen Armeneinkünfte, inſofern ſie aus beſtimmten Fonds floſſen, einzuziehen und auszutheilen hatten". Im Jahr 1613 (Protokoll vom 31. März) werden ſie aufgefordert „ſich beim Konſiſtorium einzufinden, damit man von dem Almoſen vnd rechten Hausarmen deſto beſſere Handlung traktiren könne". „Wie lange der Diaconat unter den „Brüdern" beſtand, iſt nicht mehr zu beſtimmen, mit der

Errichtung eines festgegliederten Presbyteriums scheint das Amt in das der Provisoren aufgegangen zu sein. Wie der Provisoriat, so ist auch das Amt der Kirchenmeister eine alte, keineswegs mit dem Konsistorium, wie es anfänglich sich gestaltete, eng verbundene Einrichtung". Noch 1616 steht das Provisorenamt außerhalb des Konsistoriums, man beschließt (Protokoll vom 8. Sept.), daß „dahin gesehen werde, daß man Kirchmeister vnd Provisoren der Armen erwählen wolle die dem Consistorio zugethan vnd gewogen seindt" (zur Nieden, S. 47.)

Hiernach ist es als ausgemacht anzusehen, daß in Sonnborn mit der Errichtung eines Konsistoriums zugleich eine besondere kirchliche Armenpflege neben der bisherigen begann, anders als in der nahen Elberfelder Gemeinde, in der von solchem Nebeneinander keine Spur zu entdecken ist. Daß diese doppelte Armenpflege unter den damaligen Verhältnissen, bei der engen Verflechtung des kirchlichen mit dem bürgerlichen Leben in einer öffentlichen Gemeinde, wie die Sonnborner, sich nicht halten konnte, begreift sich leicht. Nur bleibt nicht recht verständlich, warum das Diakonenamt, wenn es wirklich nur die oben genannte Verpflichtung in sich schloß, seinen Trägern, wie zweimal bemerkt ist, zu beschwerlich werden konnte. Denn die in dem kleinen Kreis des Konsistoriums gesammelte Summe konnte so groß nicht sein, daß ihre Austeilung besondere Mühe sollte verursacht haben.

c) Armenpflege der reformirten Gemeinde zu Düsseldorf[1]).

Die frühesten Aufzeichnungen über Armenunterstützungen betreffen das Jahr 1607—8; mit 1609 beginnen die Konsistorial-

---

[1]) Die Anfänge der Gemeinde schildert Natorp in seiner Geschichte der evangelischen Gemeinde zu Düsseldorf (1881), s. bes. S. 13 ff., S. 47 ff. Daß die Gemeinde zu Anfang 1609 noch eine heimliche war, der Übergang in eine öffentliche erst nach dem Tode Johann Wilhelms sich vollzog, geht aus den Konsistorialakten deutlicher als aus der Natorpschen Darstellung hervor. Ob die Zahl der Gemeindeglieder nicht damals schon höher war, als N. angiebt („über 100", S. 48), ob nicht in der von ihm abgedruckten Mitteilung aus dem Archiv (S. 13—14) „und seynd in die hundert haußgesaß der Reformirten Religions-Verwandten gewesen", nur die eingesessenen Männer oder Familienhäupter gemeint sind, läßt sich fragen. Unter einer

protokolle, in welchen Armensachen in ziemlicher Zahl vorkommen, mit 1610 besondere Aufzeichnungen über Beschlüsse, Einnahmen und Ausgaben der Diakonen, während für 1609 nur die Einnahmen notirt sind. Diese Einnahmen bestehen aus dem, was in der Versammlung der Gemeindeglieder bei der Vermahnung in den Häusern (z. B. „den 1. Juni auß acht vermanung 17 gld. 3 alb. vnd an Colsgelt 38 alb. 3 hell.", „noch von 1. Juni 1 vermang 1 gld. 22 alb. 6 hell."), später bei der (öffentlichen) Predigt von den Diakonen gesammelt wird, dazu kommen besondere Schenkungen von Geld oder Getreide, ferner die Strafgelder[1]) aus dem Konsistorium, endlich Vermächtnisse.

Die Einnahmen sind für die ersten Jahre in einzelnen Posten aufgeschrieben, die Summirung ergiebt für 1610 „in der gemein": 879 gld. 7 alb. 6 hlr., „auffm Schloß"[2]) 482 gld. 8 alb., zusammen 1361 gld. 15 alb. 5 hlr.[3]).

Wie hoch die Ausgaben im Ganzen sich belaufen, ist nicht angegeben, nur Anfang 1609 ist bemerkt, daß „extraordinarie voer unsern armen vnd dehn vremden außlendischen zusamen diß jaer 1608 außgeben — 112 daler."

Die Unterstützung ist, wenn fortlaufend, meist eine wöchentliche, wenn einmalig steigt sie von einigen albus bis zu 4, 8, einmal sogar 30 thlr.; nach Umständen wird statt des Geldes Kleidung (Hemden, Schuhe, Wamms, Hosen), Holz, Brot und Butter, auch Wein gewährt.

---

gleichfalls im Archiv befindlichen Bittschrift aus dem Jahr 1622 die „sempt-liche burger allhie in der Residenz Statt Düsseldorff so sich zue der reformierten Evangelischen religion bekeinen", unterzeichnet haben, stehen 89 Namen, was für dieses Jahr auf eine Seelenzahl von mehreren hundert schließen läßt.

[1]) Die für Unregelmäßigkeit, Ausbleiben, Offenbaren und Ausbreiten der Verhandlungen, Eigenmächtigkeit und sonstige Ungehörigkeiten festgesetzt waren.

[2]) S. weiter unten.

[3]) Doch ist für dies Jahr bei einem größeren Posten fraglich, ob er nicht bereits Notirtes in sich befaßt, läßt man diesen ganzen Posten außer Betracht, so bleibt immer noch die beträchtliche Summe von 1260 gld. — alb. 5 hlr. Für 1614, als auf dem Schloß nicht mehr gesammelt werden konnte, ist 1209 gld. 23 alb. 14 hlr., für 1615 1002 gld. 24 alb. 13 hlr. als Einnahme angegeben.

Die milde Art dieser Armenpflege zeigt sich in der Spendung einer Weihnachtsgabe an jeden Armen (22. Dec. 1609), in der Fürsorge bei Krankheiten — eine Frau, die den Kranken gewartet, ein Mann, der bei ihm gewacht, werden von der Gemeinde entschädigt —, auch beim Begräbniß, — ein Tuch auf die Totenlade, bei Armenbegräbnissen zu gebrauchen, wird angeschafft. Daß erzieherische Einwirkung nicht fehlte, zeigen Bemerkungen wie die vom 12. Dec. 1609: „Es giebt ... an wegen deß blinden metgens, daß es sich vnreenlich helt sol durch .... angesprochen werden — ist angesprochen“ ....

Bis 1610 hatte die Gemeinde 4 Diakonen, schon zu Anfang 1611 wird ihre Zahl wie die der Eltesten auf 6 erhöht. In dem ältesten (bis nach 1630 reichenden) Konsistorialbuch bin ich der Bezeichnung „Provisor“ nicht begegnet[1]), dagegen findet sich dieser Name in einer Schenkungsurkunde von 1610: „daß alsdenn die Eltisten und Diaconi selben reformirten Gemein oder die provisores derselben ....“, und danach zweimal: „Eltisten und provisoren“.

Die Aufgabe der Diakonen war im Gottesdienste das Geld für die Armen einzusammeln, der Reihe nach, und zwar, so lange ein evangelisch gesinnter Hof da war, auch in den Gottesdiensten auf dem Schloß, das Geld zu zählen und zu sortiren, anzuschreiben und Rechnung abzulegen; jeder hatte sein Quartier, darüber er Aufsicht zu halten hatte (Cons.-Befchl. v. 8. März 1610, vgl. 2. lex cons. 8.: die Eltisten vndt Diacre sollen achtung geben ein Jeder in Sein quartier wo ... armut oder krankheit vndt ohne verfamnuß dem zeitlichen prediger andeuten damit Es Remedirt werde ... vndt die armen vndt kranken visitirt“).

Dem ältesten Konsistorial-Buch sind Blätter beigebunden, welche Notizen über Unterstützungssachen und über eingenommene Armengelder und die Namen derer, die „presentes gewesen sein“ enthalten. Diese Namen sind die der Diakonen

---

[1]) In den beiden ältesten der leges Consistoriales, die ohne Datum, aber, wie die Zahl von 6 Diakonen zeigt, erst nach 1610 aufgeschrieben sind, steht gleichfalls nur „die Diacre“ oder „die Diacen“, erst in der 3. von 1666 kommt „Provisoren“ vor, neben Diacre.

des Jahres. Also haben besondere Versammlungen der Diakonen stattgefunden, wiewohl die Diakonen auch regelmäßig an den Sitzungen des Konsistoriums[1]) teilnahmen. Die erste Notiz über diese Versammlungen ist vom 10. Jan. 1610; ob sie regelmäßig stattfanden, ist zweifelhaft, 8mal findet sich jene auf eine Sitzung weisende Formel „sein presentes gewesen", dazwischen sind Eintragungen von Einnahme und Ausgabe ohne weitere Einleitung. In den Konsistorialprotokollen des Jahres 1610 ist mir kein Hinweis auf diese Diakonensitzungen aufgefallen, wol aber wird in diesen auf die Elteſten Bezug genommen, so steht unterm 24. März 1610: „Noch ist auf beuelch der Elteſten vnd Dieners einem armen p̄decanten zur steuer gegeben worden 2 gl." und bei einer größern Unterstützungssache wird bemerkt (28. Juli 1610), daß man den Elteſten davon Mitteilung gemacht, aber von ihnen keine eigentliche Resolution erhalten habe; da nun die Hausmiete des teilweise arbeitsunfähigen Armen aufs Dringlichste gefordert werde, die „Gelegenheit" des Mannes fleißig erkundet sei, auch Gottlob ein ziemlicher Vorrat von Armengeld vorhanden, so können ihm mit gutem Gewissen die 30 thlr. gegeben werden. Also konnten selbst über eine so ansehnliche Summe die Diakonen auch ohne Zustimmung der Elteſten verfügen.

Was für eine Gesinnung gegen die Armen in der Gemeinde lebte, läßt sich noch aus der Copie der von Kettlerschen Donation aus dem Jahr 1610 ersehen (Düsseld. Gemeinde-Archiv, Akta betr. Vermögen der Armen u. s. w. I, Tit. II, 6[b]), welche mit folgenden Worten beginnt: „Demmnach bei Christlicher gemeind sich Jederzeit arme mitglied erfinden, sönderlich aber vnd vor anders, da durch des Allmechtigen seegen daß Exercitium reformatae ac verae religionis durch erwerbung Gottesfurchtiger obrigkeit öffentlich vergennt vnd zugelaßen, sich deren mehr herfurthun: auch kunfftig auß andern örtern an diß ort erheben mochten: vnd aber auf unsers Seligmächers vnd Erlösers Befelch Jetwed denen nach vermuegen die Hulffliche Hand zu Bieten vnd seinen Allmoesen mitzutheilen verpflichtet: als habe

[1]) Die Bezeichnungen Konsistorium und Presbyterium wechseln in den Akten.

ich Endtsbenenter in Beachtung dieſes vnd das der Allmechtige mir große gnad bewieſen vnd in viel wege zeitlich geſegnet, jetz beſagten Armen dieſer Gemein allhie zue Dußeldorff die ſumma von funffhundert reichsthlr. . . . auß guten hertzen freien vnd geneigten willen vnd chriſtlichen mitleiden gegeben." Nach Beſtimmungen über die Austeilung der Zinſen durch die Proviſoren heißt es zum Schluß, daß „im fal die hieſige gemein verſtöret, welches doch der Höchſte gnedigſt abwenden wolle vnd daß pabſtumb, Lutheranismus oder anderer Irthumb vnd ſecten einreißen . . . alſo auch daß keine heimliche Gemein reformirter religion oder arme glieder, die derſelbigen zugethan, mehr ybrig", dann dieſe Schenkung ganz aufgehoben und von den Elteſten und Proviſoren herausgegeben werden ſolle, damit „ſulche pfennig in ander örter, da die wahre reformirte religion in ſeiner übung . . . hingekehrt werden mögen." Bemerkenswert iſt in dieſe Willensäußerung, außer der aus ihr ſprechenden ſtarken Anhänglichkeit an die reformirte Kirche, daß jede Spur von Lohnſucht fehlt; Gehorſam gegen Chriſti Gebot und Dankbarkeit für empfangenen Segen werden, neben dem Hinweis auf die vorausſichtliche Zunahme der Armen, zur Begründung angeführt, ſo daß die Wohltat als echt evangeliſch motivirt ſich erweiſt.

3. Abschnitt: Niedergang und Nachwirkung.

Daß die wol durchdachten, die sorgfältig erwogenen Bestimmungen über die Armenpflege auf den Synoden nicht „schätzbares Aktenmaterial" geblieben, sondern in Kraft getreten, Wirklichkeit in den Gemeinden geworden sind, hat sich uns gezeigt. Gezeigt hat sich zugleich, daß die von draußen herüberkommene Organisation nicht eine exotische Pflanze war, die nur, mit viel Kunst vor dem Absterben behütet, ein kümmerliches Dasein fristete, sondern daß sie, obschon keine Sonne hoher Gunst ihr geleuchtet hat, zu festem Einwurzeln und frischem Wachstum gelangt ist.

In der Tat ist das Bild dieser Gemeindearmenpflege ein solches, daß gesagt werden darf, wir haben es in ihr mit einer der bedeutsamsten Erscheinungen der Armenpflege überhaupt zu tun.

Auch diese Blüte hat der 30jährige Krieg geknickt; auch die niederrheinischen Gemeinden, es konnte nicht ausbleiben, sind in Folge so lange andauernder Not mürbe und müde geworden, von ihrer Höhe herabgesunken, und ihre Armenpflege hat im 17. Jahrhundert von ihrer anfänglichen Frische vieles eingebüßt, nachdem sie schon vorher hie und da, durch jene ungeeignete, ihrem Wesen widersprechende Verquickung mit der bürgerlichen Armenpflege an ihrer Freiheit, Schönheit, Innigkeit Schaden gelitten hatte. Übertriebene Wertschätzung der reinen Lehre, welche über Mängel des Gemeindelebens hinwegzusehen geneigt macht, mag eine gewisse Schwächung des Liebeslebens und der Liebestätigkeit in den Gemeinden mitbewirkt haben, obwohl hier diese Übertreibung längst nicht eine solche Höhe wie anderswo erreichte[1]). Dennoch, wie die Synoden und

[1]) Die Duisburger Generalsynode von 1610, die erste „der gesammten reformirten Kirchenn in ... Gülich, Cleue und Berge", hält das Wort Gottes, „in den prophetischen und apostolischen Schriften vollkomlich begriffen für die einige Regull vnd Richtschnur", sie nennt kein anderes symbolisches Buch als den Heidelberger Katechismus, in dem „die Summa der in Gottes Wort gegründeten Religion wol gefaßt" ist und beschließt (nach den Akten, die sich unter denen der Jülichschen Provinzial- und Classical-Synoden, Vol. I, 1571—1612, im Rhein. Prov.-Kirchenarchiv befinden): „So aber Jemandt

Konsistorien, trotz äußerer Drangsal und innerer Schwierigkeiten nicht abließen, für die Erhaltung des Gemeingeistes zu wirken, so waren die letzteren in vielen Gemeinden tätig, dem Verfall der Armenpflege zu wehren, in bessere Zeiten hinüberzuretten, was zu retten war. Man darf den Stand der Sache nicht nach den dürftigen Angaben beurteilen die in den reformirten und lutherischen Kirchenordnungen für Jülich, Berg, Cleve und Mark (herausgeg. von K. Snethlage, 1837) und in den Centurien des Nucella (herausgeg. von Dellmann) über Armenpflege zu finden sind, sondern muß die einzelnen Gemeinden befragen. Der aus den Duisburger, Düsseldorfer, Elberfelder, Kölner, Langenberger Konsistorialakten sowie aus gedruckten Mitteilungen über die Gemeinden zu Kronenberg[1]) Meiderich[2]), die Eifelgemeinden[3]) gewonnene Eindruck ist der, daß diese Gemeinden sich ihrer Armen mit Sorgfalt und mit einem, die damaligen kümmerlichen Verhältnisse angesehen, nicht geringen Aufwand von Mitteln annahmen, und einreißenden Übelständen zu begegnen bemüht waren.

Übelstände entstanden aus der Schwierigkeit, die Armengelder sicher anzulegen. Da keine dazu geeigneten Geldinstitute vorhanden waren, lieh man die Gelder an Gemeindeglieder aus, mitunter erwiesen sich diese als nicht zuverlässig oder nicht leistungsfähig, oder sie verarmten in Folge der häufigen oft unerwartet hereinbrechenden Plünderungen, Brandschatzungen und sonstigen Kriegesnöten; so gingen viele

---

werr der sich ins Kunfftig an dem einen oder andern Puncten des Catechismi in seinem gewissen zweiffelhafftig oder beschwert befinden mögte, Vnd daßelb in Gottes wort klarer vnd deutlicher außgetrückt zu sein vermeinte, derselb soll solches nit alßbald vff die Cantzel bringen vnd den Catechismum tadeln, Sondern sich davon freundt- vnnd brüderlich mit seinem classe besprechen. So Jhme daselbst nit gnug geschähe: Soll mans zum synodo gelangen lassen, daselbsten dan ferner dergestalt zu handeln, damit diese zwen Extrema für all verhutet werden, nml. Licentia novitatum et servitus conscientiarum."

[1]) Chronik der Bürgermeisterei Kronenberg, herausg. von J. Holtmanns, A. Herold u. C. Cassel, Remscheid 1877, S. 141 ff.

[2]) Tausendjährige Geschichte von Meiderich, von H. J. Graeber, 2. Aufl. 1892, S. 59 ff.

[3]) Aus den Eifelbergen, von J. O. Müller, 1887, S. 273 ff.

Armenkapitalien verloren, von anderen blieben die Zinsen aus. Eine Unsitte war, daß die abtretenden Armenpfleger „oft erst nach Jahren ihre etwaigen[1]) Armenschulden deckten". Über verspätete Rechnungsablage wird fast in allen mir zu Gesicht gekommenen Protokollen häufig geklagt. Die persönliche Fühlung der Pfleger mit ihren Pfleglingen geht vielfach verloren, wie daraus hervorgeht, daß wiederholentlich beschlossen werden muß, die Armen sollen visitirt werden. Die Ursache ist z. T. in Überbürdung der Diakonen zu suchen, deren Zahl nicht, der der Armen entsprechend, vermehrt wird. So kann an persönlichen Kräften, an Willigkeit, das mit manchen Beschwerden verbundene Diakonenamt zu übernehmen, bedenklicher Mangel eintreten. In Langenberg kann es z. B. vorkommen, daß beim Tode eines Provisors, in Ermangelung eines Nachfolgers, das Amt von seiner Wittwe weiter versehen wird, ohne daß jemand daran Anstoß nahm: „27. Jan. 1698 Maria Peter Wilbecks gewesenen Provisoris im Seveneik Wittwe klaget, weilen ihr Mann während der Zeit seines Provisoren Ampts gestorben, daß ihr selbiges Ampt zu schwer falle und begehrt daß jemand an den Platz wieder angeordnet werde. Consist. kann wol leiden, wan jemand dazu willig daß solches bis Martini annehme, kann aber niemand dazu erhalten. Dabey leget Consist. dem Seveneiken Eltesten Joh. Wortman auff, ihr mit an Hand zu gehen" (Langenberger Konsistorialakten). Kurz, ein Rückgang ist nicht zu verkennen, aber auch nicht das Bestreben, ihn aufzuhalten, ein Herabsinken der Armenpflege zu bloßem Almosengeben oder gar zur Armutspflege zu verhindern.

Das 18. Jahrhundert bringt der kirchlichen Armenpflege keine neuen Impulse. Weder in den Beschlüssen der Synoden[2]) noch in denen der Konsistorien sind solche zu spüren. Zwar so völlig, wie anderswo tritt hier die Kirche, auch was die Armensachen anlangt, nicht zurück; der evangelische Teil des Niederrheins bildet doch von dem, was Uhlhorn als die allgemeine Regel für die Mitte und das Ende des vorigen Jahrhunderts

[1]) Chronik der Bürgermeisterei Kronenberg S. 141.

[2]) Auszüge aus den späteren Synodalbeschlüssen, handschriftliche Centurien, haben mir durch die Güte des Herrn Pastor D. Krafft zur Einsicht vorgelegen.

bezeichnet, daß nämlich die Kirche als Kirche gar nicht oder höchstens durch Geldsammeln für die Armenpflege in Betracht kommt, eine Ausnahme. Im Jahr 1785 erscheint sogar eine kirchliche Armenordnung für einen weiteren Kreis, nämlich die „Gnädigst bestätigte Armen-Ordnung der Evangelisch reformirten Gemeinen in dem Herzogthum Berg. Römer 12 : 13. Nehmet euch der Heiligen Nothdurft an", enthaltend einen Vorbericht, der u. a. daran erinnert, daß „unsere evangelisch reformirte Kirche die Versorgung der Armen als ein Geschäfte, das zunächst den christlichen Gemeinen oblieget, angesehen und des Endes, bei der Einrichtung ihrer kirchlichen Verfassung die Diaconen als Glieder des Kirchlichen Raths oder Presbyteriums mit anzuordnen festgesetzet, wie solches die Kirchenordnungen und Liturgien deutlich belehren." Dann folgen 26 Paragraphen, die manches Gute sagen, z. B. über Zwangserziehung. Doch reden sie viel mehr von dem, wozu die Armen, als wozu die Armenpfleger verpflichtet sind; so erwähnen sie die Aufgabe der letzteren, die Armen zu besuchen, mit keinem Wort, von der familienhaften Auffassung, der Beachtung des persönlichen Moments, der individualisirenden Art der Anfangszeit ist hier nichts mehr zu merken, diese Armenordnung giebt eher Anweisung zur Armenpolizei als zur Armenpflege, und ich finde nicht, daß von ihr aus eine wesentliche Wirkung ausgegangen, eine Hebung der Armenpflege durch sie zu konstatiren wäre. Der Not der Zeit war die hergebrachte Weise, war namentlich die Verquickung der kirchlichen Armenpflege mit mancherlei bürgerlichen Befugnissen, ihre ganze Stellung, nicht nur im Namen der Gemeinde sondern zugleich als Bevollmächtigte der Obrigkeit die Armen zu versorgen, nicht mehr gewachsen. Ratlos steht sie der auch am Niederrhein ins Maßlose anschwellenden Bettlerplage[1]) gegenüber, wie sie durch sociale Schäden hervorgerufen, durch Kriegszeiten und Hungerjahre (besonders 1771—73, auch 1784—85) gesteigert zur Signatur der Endzeit des vorigen und der Anfangszeit dieses Jahrhunderts ge-

[1]) Köln z. B. „hatte kaum noch 40 000 Einwohner und darunter 10—11 000 Bettler. Allerdings sah es in den katholischen Gebieten auch besonders schlimm aus." . . . (Uhlhorn S. 279.)

hört. Das ist die Zeit in der man neben den Armenpflegern Armenjäger anstellt[1]) „mit dem löblichen Auftrag, die Bettler aus der Gemeine wegzujagen".

Der unbefriedigende, ja bedenkliche Zustand wird auch kirchlicherseits zugestanden. In einer Predigt von Joh. Christ. Boedinghaus, Pastor bei der lutherischen Gemeine zu Elberfeld am 1. Sonnt. n. Epiph. 1800 gehalten über Apostelg. 4, 35: „Die ausgezeichneten Vorteile, welche für unsere bürgerliche und für jede kirchliche Verfassung dadurch erwachsen werden, wenn eine gemeinnützige und wol eingerichtete Armen-Anstalt unter uns eingeführt wird", heißt es: „Außer jenen so eben bemerkten wirklichen Armen, die hauptsächlich durch ein sogenanntes Armenschild bisher die Erlaubniß erhalten haben, zu betteln, wer erscheint sogleich mit ihnen? ... ist es nicht auch der gesunde einheimische Bettler (dies wird ausgeführt: starker junger Mann, Mädchen, Kinder in Schaaren) ... der auswärtige Bettler ... Noch war es in keiner Gemeine der drei verschiedenen Konfessionen der Fall, daß man sagen konnte: Man gab einem jeglichen, was ihm Not war ... Welche Gemeine wäre wol im Stande, selbst durch die ansehnlichsten Armenfonds der täglich anwachsenden Armut eine sichtbare Vormauer zu setzen ...?" Vom Zuströmen der Bettler, der Abneigung aber der Bevölkerung gegen einen Bettelvogt spricht E. A. Rauschenbusch, bis 1809 lutherischer Pastor in Kronenberg, in handschriftlich vorhandenen Aufzeichnungen über die gesamte dortige Armenversorgung, die zwischen 1805 und 1809 gemacht sind. Versuche, durch Errichtung einer allgemeinen Armenanstalt dem Übel zu steuern seien bisher mißlungen; daß diese ein Mittel sei, die Armen „zu veredeln und dadurch die Armut selbst wegzuschaffen, diese Ansicht ist fürs Volk noch nicht." Von Bemühungen der Provisoren ist in diesen eingehenden Erörterungen mit keinem Wort die Rede, ihre Tätigkeit scheint über Austeilung der Almosen kaum hinausgegangen zu sein.

Wollte jemand in derartigen Äußerungen, denen sich ähn-

[1]) Tausendjährige Gesch. v. Meiderich S. 89. Die reformirte Armenpflege in Barmen, von Adolf Werth, S. 10. — Doch ist dieses Gewaltmittel nur gegen die fremden Bettler angewendet worden. Die armen Gemeindeglieder werden auch damals noch in den Rechnungen „die lieben Armen" genannt.

liche an die Seite stellen ließen, eine Bankerotterklärung der kirchlichen Armenpflege überhaupt erkennen, die also selbst in ihrer niederrheinischen Gestalt es zu Zuständen, wie die eben geschilderten, habe kommen lassen, so wäre solches Urteil voreilig. Denn, abgesehen von den damaligen besonderen Schwierigkeiten in Folge des in ganz Deutschland unheimlich anschwellenden Bettlertums, ist geschichtlich nur das erwiesen, daß auch diese Armenpflege das nicht leisten konnte, worauf sie von Haus aus nicht angelegt war, der Gesammtheit ihre Verpflichtungen gegen alle Armen in ihrer Mitte abzunehmen. — Das aber hat sie geleistet selbst in jener ihrer verkümmerten Gestalt, daß sie in den Gemeinden wach erhalten hat das Bewußtsein, daß Armenpflege zu üben ein Stück kirchlichen Lebens ist und daß darum der Diakonat zum eisernen Bestand der Gemeindeorganisation gehört, der Diakonat, der selbst in dieser kümmerlichen Zeit doch noch etwas anderes war als das Amt der Gemeindevermögens-[1]) oder Armengutsverwaltung. So blieben Keime, die bei mehr Sonnenschein zu neuer Entfaltung kommen konnten, es blieb ein Boden, an dem lange und sorgfältige Arbeit, auch nach zeitweiliger Vernachlässigung, doch nicht verloren gewesen war. Und als mit der vaterländischen Erhebung in den Befreiungskriegen auch eine religiöse Erhebung und Belebung eintrat, und damit wieder in Zusammenhang ein neuer Ernst und Eifer in der Liebestätigkeit, da sind von ihren wertvollsten Früchten nicht wenige auf niederrheinischem Boden am frühesten gereift. Hier entstand die erste Herberge zur Heimat, hier eins der ersten Rettungshäuser, hier eins der ersten Konfirmandenhäuser, einer der ersten Jünglingsvereine, die erste „Brüderanstalt", das erste „Versorgungshaus" (von Frl. Lungstras in Bonn, vgl. Achelis II, S. 356). Hier ist das Land der kirchlichen Kollekten, über deren Häufigkeit und Höhe man sich im Osten um so mehr verwundert, als die dortigen regelmäßigen Leistungen für die Kirche mit der zwischen 30 und 200% der Einkommensteuer sich bewegenden Kirchensteuer im Westen[2]) kaum einen Vergleich aushalten. Hier wurde die Frage, die

[1]) Seltsamer Weise spricht Knoke da, wo er von den Diakonen der Reformirten redet (Grundriß der Prakt. Theologie, 1892, S. 23), von „der Verwaltung des Gemeindevermögens", aber nicht von der Armenpflege.

[2]) Achelis a. a. O. II. S. 397.

anderswo so viel Kopfzerbrechen verursachte, die nach dem Verhältniß der organisirten Kirche zur inneren Mission, gleich zu Anfang, in der Bonner Gemeinde, in einfacher und glücklicher Weise gelöst, indem der 1849 gebildete Verein für innere Mission in Bonn sich von vorne herein dem Presbyterium der Gemeinde „zu Dienste stellte" und auch durch seine Statuten in direkten nahen Zusammenhang mit ihm trat[1]). Hier ist diejenige Einrichtung der bürgerlichen Armenpflege getroffen worden, welche unter dem Namen Elberfelder System „einen Siegeszug durch die deutschen Städte[2]) gehalten", ja einen Weltruf erlangt hat, begründet von einem eifrig kirchlichen, in der altreformirten Tradition festgewurzelten Mann[3]), durch Übertragung wesentlicher Grundsätze der alten kirchlichen Armenpflege auf die bürgerliche[4]). Bei seiner Einführung „erbat sich die städtische Behörde für die zahlreichen Ämter der Bezirksvorsteher und Pfleger, um der Einrichtung von vorne herein den Geist zu sichern, in welchem sie gedacht und geschaffen war, die Vorschläge der kirchlichen Presbyterien"[5]). Als es auf dem Hamburger Kirchentag zum ersten Mal zur Kenntniß weiterer Kreise kam, gab ein angesehener kirchlicher Würdenträger dem Eindruck, welchen er von dem System empfangen, dahin Ausdruck, es sei ihm, als wenn nicht von bürgerlicher, sondern von kirchlicher Armenpflege die Rede gewesen sei[6]). Mag die Elberfelder Armenpflege nicht durchaus original sein[7]), Vorläuferinnen in Hamburger[8]), Göttinger[9]) und auswärtigen Einrichtungen

[1]) Entstehung und Statuten des Gesamtvereins für innere Mission in Bonn. 1849. Wieder abgedruckt 1888. S. 4, 12, 13.

[2]) „Das Armenwesen in 77 deutschen Städten." 1886. II. Vorwort.

[3]) Der Großvater, ein Lebensbild (des † Stifters und erstmaligen Vorsitzenden der jetzigen Elberfelder Armenverwaltung Daniel von der Heydt) gezeichnet von A. Z. Stuttgart 1881.

[4]) Uhlhorn a. a. O. III, S. 454.

[5]) Lischke, in seinem Referat auf d. Hamburger Kirchentag 1858, abgedruckt in „Der Großvater" S. 116.

[6]) Verhandlungen des Hamburger Kirchentags.

[7]) Achelis a. a. O. S. 346.

[8]) Achelis a. a. O. S. 346 f.; Uhlhorn a. a. O. S. 286 ff.

[9]) Knoke (Evang.-luth. Kirchenzeitung, 1892, Nr. 46: „Zur Ge-

oder Versuchen haben, so hat doch sie die auch anderswo beachteten Gedanken zur sorgfältigsten Ausgestaltung, zur liebevollsten Anwendung gebracht, und während jene Vorläuferinnen nach kurzer Zeit dahinsanken, hat sie auch durch ihren nun 40jährigen Bestand einen Beweis ihrer Tüchtigkeit geliefert[1]). Ihre Vorgeschichte aber reicht nicht nur bis zum Anfang dieses Jahrhunderts zurück[2]), sie selbst wurzelt in den Grundlagen und Anfängen, die wir kennen gelernt haben[3]). Es ist kein Zufall, daß das beste System, daß sich für eine bürgerliche Armenpflege aufstellen läßt[4]), aus einer evangelischen Stadt des Niederrheins hervorgegangen ist. Nicht zu thörichtem Selbstruhm der Rheinländer ist dies und das Vorangehende gesagt, sondern zum Ruhm der Gemeinden unter dem Kreuz, die in ihrer mit der größten Sorgfalt eingerichteten und gepflegten, mit großer Opferwilligkeit aufrecht erhaltenen Gemeindearmenpflege dem ganzen neueren Armenwesen aufs Wirksamste vorgearbeitet, ja ihm für die wichtigsten seiner Grundsätze und Gedanken den Wurzelboden bereitet haben, ein Verdienst, welches dadurch nicht geringer wird, daß manche nur oberflächlich, viele gar nicht darum wissen.

---

schichte der A.-Pfl. im Hannöverschen") kennt aber doch die Elberfelder Organisation nicht genügend, wenn er künftig das Elberfelder System vielmehr das Göttinger System der Armenpflege genannt wissen will. — Ein direkter Einfluß ausländischer (etwa der Chalmersschen, wie Trübenbach, die christl. Armenpfl. 1889, meint) oder auswärtiger Einrichtungen auf v. d. Heydts Arbeit ist nicht nachzuweisen, wol aber ein biblischer, s. „Der Großvater", S. 124.

[1]) Den hohen Wert dieses „Systems", auch in seiner Verpflanzung auf außerrheinischen Boden, konnte ich durch fünfjährige Tätigkeit als städtischer Armenpfleger näher kennen lernen.

[2]) Diesen Teil der Vorgeschichte behandelt das Lischkesche Referat, und die Ansprachen der verdienstvollen Vorsitzenden Prell (Jahresbericht der Städt. Arm.-Verwaltung für 1876/77) und Ernst (Jahresbericht 1890/91).

[3]) Vgl. Zur Vorgeschichte der Seelsorgegemeinden, 2, Christl. Welt 1892, S. 425.

[4]) Daß auch die beste bürgerliche Armenpflege für sich allein nicht ausreicht, davon wird noch die Rede sein.

4. Abschnitt: Die Bedeutung für die Gegenwart.

Die niederrheinische Gemeindearmenpflege hat nicht nur in der Vergangenheit ihre Bedeutung gehabt, sondern sie wirkt bis in die Gegenwart fort; so wird auch, so wenig sie sich in andersartiger Umgebung einfach kopiren, auf Gemeinden von ganz anderer Bildung und Entwicklung ohne Weiteres aufpfropfen läßt, dennoch auch für solche einiges ihr zu entnehmen oder von ihr zu lernen sein. Wie man sich, in den heutigen Bestrebungen zur Herstellung lebensfähiger Gemeinden, m. E. an dem altniederrheinischen Gemeindeleben zu orientiren hat, so wird man besonders bei den Bemühungen um Organisation der kirchlichen Liebestätigkeit zu beachten haben, was auf diesem Gebiet jenes Leben als seine notwendige Äußerung, als seine lebensfähige Frucht hervorgebracht hat.

Zunächst treibt solch nähere Kenntnißnahme dazu, in den Ruf nach Einführung der kirchlichen Armenpflege, wo sie noch nicht besteht, nach ihrer Durchführung, wo sie noch gehemmt ist, rückhaltlos einzustimmen. Es ist ja noch nicht an dem, daß der Aufforderung: „So stell dein uralt Bündniß her O Kirche mit den Armen" die evangelische Kirche schon allenthalben nachgekommen wäre, daß die flammenden Worte und leuchtenden Taten eines Wichern, eines Löhe und anderer schon „die heilige Diakonie der Christen" überall auferweckt hätten. „Vielerorten giebts gar keine kirchliche Armenpflege oder sie existirt nur auf dem Papier", so muß Schäfer noch in der neuesten Auflage seines Leitfadens der inneren Mission schreiben (S. 192). Auch Uhlhorn, nachdem er „die Herübernahme von Bestimmungen über die kirchliche Armenpflege, die ursprünglich auf reformirtem Boden erwachsen sind, in die Ordnungen der lutherischen Kirche" als einen „Segen verheißenden Schritt begrüßt" hat, erklärt, daß die Verwirklichung noch viel zu wünschen übrig lasse und giebt Belege da-

zu (S. 7). Darum ist es nicht überflüssig, wenn auch schwache Stimmen jenen Ruf zu verstärken sich bemühen. Nicht als ob mit kirchlicher Armenpflege die soziale Frage zu lösen, auch nicht als ob damit der einzige Beitrag bezeichnet wäre, den die Kirche zur Heilung der schlimmen Schäden am Leibe unseres Volkes hinzuzubringen hätte. Wie viel sie zu diesem Zweck zu leisten hat, wird sie aus den Arbeiten der Inneren Mission, auch aus den Verhandlungen des ev. sozialen Congresses, und aus den Bestrebungen, Versuchen und Vorschlägen eines Sulze zu entnehmen nicht müde werden dürfen. Aber ein Teil und ein doch nicht unwesentlicher dieser Leistung ist eine geordnete kirchliche Amenpflege allerdings. Wir sind ja auch hierin vorwärts gekommen. Im Jahr 1856 bemerkte Mejer (in der 2. Auflage seines Kirchenrechts, S. 426, Anm. 12): „Im Anschluß an die reformirte Kirche, deren Gemeindeverfassung zur Erhaltung entweder einer kirchlichen Armenpflege selbst, oder doch der geigneten Organe dafür, so glücklich gewirkt hatte, haben fast alle neueren Presbyterialordnungen diesen Punkt gleichfalls ins Auge gefaßt. . . . Indessen ist er noch sehr entwicklungsbedürftig". Wie inzwischen die Entwicklung nach Seite der Erkenntniß und der Ausführung vorgeschritten ist, ist aus der schon erwähnten neuesten Veröffentlichung von Uhlhorn „Die kirchliche Armenpflege in ihrer Bedeutung für die Gegenwart[1]) zu ersehen. Aber eine Beurteilung dieser Schrift wie die im deutschen Protestantenblatt (1893, Nr. 10, S. 79 f.), wenn sie nicht lediglich auf den das Urteil trübenden Parteihader zurückzuführen ist, zeigt auch, daß bei denen, die sich um kirchliche Dinge bekümmern, die Erkenntniß von der Bedeutung der kirchlichen Armenpflege noch nicht Gemeingut geworden ist[2]).

---

[1]) S. auch die warme Empfehlung der (im Folgenden einfach mit Uhlhorn zitirten) Schrift in der Rezension von Teichmann, Zeitschrift f. prakt. Theologie 1893, Heft 2. Des Rezensenten eigener früherer Aufsatz „Christliche und kirchliche Diakonie" (Z. pr. Th. 1884) würde wahrscheinlich das Bedürfniß organisirter kirchlicher Armenpflege noch energischer betont haben, wenn damals schon der Gemeindegedanke so lebendig, das Gemeindeideal so deutlich gezeichnet gewesen wäre, wie es heute der Fall ist.

[2]) Schwerlich dürfte in dieser überraschenden, mehr als ablehnenden Besprechung die Stellung der kirchlichen Linken zur Sache ausgedrückt sein.

Andererseits fehlt es nicht an Nachweisungen, daß die bürgerliche Armenpflege die kirchliche zu ihrer Ergänzung bedarf[1]), eine gute bürgerliche die kirchliche durchaus nicht überflüssig macht. Und ein Blick auf den heutigen Stand der Entwicklung am Niederrhein dient zur Bestätigung.

Denn wie in Elberfeld, so besteht auch in Barmen, Düsseldorf, Duisburg und anderen rheinischen Städten, die das Elberfelder System eingeführt haben, neben dieser bewährten bürgerlichen eine sehr tätige kirchliche Armenpflege; die der reformirten Gemeinde in Elberfeld gehört zu den sorgfältigst organisirten[2]), die ich kenne, und wie festgewurzelt diejenige in Barmen-Gemarke ist, beweist der dortige Provisorenbund, eine freie Vereinigung der jetzigen und früheren kirchlichen Armenpfleger zu Austausch und Anregung[3]). Daß man auch in kleineren Gemeinden nicht daran denkt, die kirchliche Armenpflege, nach Errichtung einer selbständigen bürgerlichen, für entbehrlich zu halten, zeigt u. a. die Einleitung der Geschäftsordnung für die kirchliche Armenverwaltung der evangelischen Gemeinde Langenberg, in der es vortrefflich, kurz und bündig heißt: „Nachdem in Folge des Presbyterialbeschlusses vom 6. Febr. 1888 die bisherige gemeinsame bürgerlich-kirchliche Armenpflege aufgelöst worden und

---

Denn das derselben Richtung angehörende Nassauische Evang. Gemeindeblatt teilt ohne ein Wort des Widerspruchs die treffliche „Ordnung" mit, die der Karlsruher Kirchengemeinderat zur Regelung der kirchlichen Armenpflege kürzlich erlassen hat (1893, Nr. 14).

[1]) Ausgezeichnet ist die bei Achelis (II, S. 347 f.), die von „freudiger Bewunderung" des Elberfelder Systems ausgeht, dann aber die Schranken aufweist, welche die „gesetzliche" Armenpflege als solche nicht überwinden kann. Treffende Bemerkungen enthält auch der Vortrag von Hevelke (Danzig 1891), „Wie ist die kirchliche Armenpflege einzurichten, damit sie neben der bürgerlichen ihre Bestimmung zum Segen der Gemeinde erfülle", z. B. S. 6 „Die Kirche bedarf der Armenpflege, um in ihr . . . das ihr eigentümliche Leben zu betätigen. Man kann auch nicht sagen, die kirchliche Armenpflege sei neben der bürgerlichen überflüssig. Mit demselben Recht könnte man sagen, die Kirchengemeinde sei neben der bürgerlichen Gemeinde überflüssig" a. a.

[2]) Satzungen für die Diakonie der reformirten Gemeinde in Elberfeld. Genehmigt vom Presbyterium in der Sitzung vom 2. März 1891.

[3]) A. Werth, Die ref. Armenpflege in Barmen . . . 1888.

damit sich die Notwendigkeit einer besonderen kirchlichen Armenpflege ergeben hat" ... Das „und damit" ist charakteristisch, es ist ein Zeichen der in der Gemeinde eingebürgerten Erkenntniß, daß Armenpflege eine selbstverständliche Betätigung ihres Gesammtlebens ist, daß nicht nur einzelnen Gemeindegliedern, sondern der Gemeinde als solcher gegen die bedürftigen Glieder Verpflichtungen obliegen, die ihr aus ihrem Wesen erwachsen.

Über das Verhältniß der kirchlichen zur bürgerlichen Armenpflege ist aus unserer geschichtlichen Betrachtung ein Doppeltes zu entnehmen, einmal, daß sie sich in voller Unabhängigkeit von jener zu erhalten bez. diese Unabhängigkeit zu erstreben hat, um sich ganz nach der ihr eigenen Grundanschauung auswirken zu können, denn es hat sich wiederholentlich gezeigt, wie sie nicht nur an Zartheit und Lebendigkeit, sondern auch an Wirkungskraft abnimmt, ja ihre Eigenart verliert, wenn sie mit der bürgerlichen, zu deren Charakter Gesetz und Zwang gehört, vermischt oder gar an deren Stelle gesetzt wird. Andrerseits hat sie mit der bürgerlichen gutes Einvernehmen zu pflegen[1]) (vgl. schon oben S. 50) und deren Bestehen so wenig scheel anzusehen, daß sie vielmehr, schon um ihrer selbst willen, eben um sich ihrer Art gemäß entfalten zu können, deren selbstständiges Dasein neben sich nur zu wünschen hat, selbst da, wo noch kirchliche und bürgerliche Gemeinde ganz oder so gut wie ganz zusammenfällt. Durch ihre stille aber unermüdliche Liebestätigkeit muß sie beweisen, daß sie existenzberechtigt ist und nicht ein Hinderniß, sondern eine Förderung auch der bürgerlichen Armenpflege. Die richtige Stellung zu dieser wird in Kürze durch Sätze bezeichnet, wie die des § 12 der Satzungen für die Diakonie der reformirten Gemeinde in Elberfeld: „Zu den leitenden Grundsätzen der Diakonie gehört auch die Beobachtung eines wohlgeordneten Verhältnisses zu der bürgerlichen Armenverwaltung. Demnach wird die Diakonie es sich stets

---

[1]) Sulze, so energisch er für selbständige Liebestätigkeit der Kirche eintritt, nennt es eine Grenzüberschreitung, „wenn sie nur irgendwie daran denkt, die Arbeit der bürgerlichen Armenpflege an sich zu reißen". (Die evangelische Gemeinde, S. 168, s. auch S. 39: „Jene [die bürgerliche Armenpflege] darf sie in ihrem Gebiet in keiner Weise beirren.")

angelegen sein lassen, in einem freundlichen Verhältnisse zu dieser zu stehen, so wie sie es erwarten darf, daß die bürgerliche Armenpflege die Vorteile anerkennen wird, welche ihr aus der Tätigkeit der Diakonie erwachsen. Dagegen ist die Diakonie nicht berechtigt, mit den ihr anvertrauten Mitteln einzutreten, soweit die städtische Armenverwaltung Verpflichtungen hat. Sie wird daher neben der städtischen Verwaltung eine freie Liebestätigkeit an bedürftigen, würdigen Gemeindegliedern ausüben und in der Regel nicht fortdauernde Geldunterstützungen, sondern einzelne Geschenke gewähren, teils um verarmten Gemeindegliedern eine Linderung des eingetretenen Notstandes zu Teil werden zu lassen, teils um Bedrängte wo möglich vor gänzlicher Verarmung zu bewahren". Nur ein Wort erregt Bedenken, das Wort „würdig". Jedenfalls ist hier die Grenze in der Praxis schwer zu ziehen. Und warum soll nicht der Versuch gemacht werden, äußerlich und innerlich Heruntergekommene, also „Unwürdige" kirchlicherseits auch durch leibliche Hülfe emporzuheben? Daß die Unterstützung an die Erfüllung sittlicher Forderungen geknüpft wird, welche die Gemeinde durch ihren Vertreter stellt, ist selbstverständlich. Denn „nie ... darf die Liebestätigkeit der Gemeinde nur auf das Helfen gerichtet sein. Sie muß stets dessen eingedenk bleiben, daß ihr Zweck die Erneuerung und die Rettung der Seelen ist" (Sulze, S. 41). Näher auf die zwischen beiden Formen der Armenpflege vorzunehmende bez. einzuhaltende Arbeitsteilung hier einzugehen ist um so weniger nötig, als von einem Uhlhorn ausführlichere Erörterungen darüber gegeben sind[2]). Auch ist Einiges bereits im geschichtlichen Teil dieser Arbeit zur Sprache gekommen (vgl. den Abschnitt über das Verhältniß der Gemeindearmenpflege zu anderweitiger Armenunterstützung und den über die Armenpflege in Wesel).

---

[1]) Die wörtliche Mitteilung dieses § wird auch dadurch gerechtfertigt erscheinen, daß es die Heimat des „Elberfelder Systems" ist, in welcher sich eine der ältesten, angesehensten und größten evangelischen Gemeinden des Rheinlands mit der bürgerlichen Armenpflege auseinander-, vielmehr „zu einander" setzt.

[2]) Die kirchliche Armenpflege .. S. 10 ff. Vgl. auch Hevelke a. a. O. S. 10.

Aber man wird daraus abzuleitenden Folgerungen entgegentreten, man wird weiteren Versuchen, aus alt-niederrheinischen Gemeinde-Verhältnissen Anwendungen auf heutige zu machen, Halt gebieten mit dem Hinweis auf die ganz besondere Zusammensetzung und die ebenso eigentümliche Lage jener Gemeinden, die von denen der allermeisten heutigen so verschieden gewesen seien, daß von einer Vorbildlichkeit kaum die Rede sein könne. Man wird in Bezug auf unsere Frage den Schluß ziehen: Jene in sich geschlossenen Gemeinden, durch freiwilligen Beitritt der einzelnen gebildet, zusammengehalten durch starken Druck von außen her, durch gemeinsame schwere Erlebnisse vieler ihrer Glieder, teilweise auch durch die gemeinsame Liebe zur alten Heimat und das Band der Muttersprache, durch das Bewußtsein ferner, ein gemeinsames Geheimniß zu haben und zu hüten, kurz, diese Freiwilligkeitsgemeinden unter dem Kreuz, *sie* konnten eine Armenpflege wie die geschilderte hervorbringen. Diese von einer heutigen Durchschnittsgemeinde, geschweige von den sogenannten Großstadtgemeinden auch nur in annähernder Form fordern, heißt Trauben lesen wollen von den Dornen. Gewiß kann solch Bedenken aufsteigen und sich auf gewichtige Vorgängerschaft berufen. Gegen Löhes auf Wiederherstellung einer kirchlichen Diakonie gerichteten Vorschläge erhob die Zeitschrift für Protestantismus und Kirche[1]) den Einwand: „Was könnte es helfen, von den Gemeinden in ihrer jetzigen Beschaffenheit Armenpfleger bestellen zu lassen? Wir müssen erst Gemeinden haben, welche christliche Armenpflege wollen. Bis dahin haben wir Gott zu bitten, daß er der freiwilligen Diakonie der einzelnen Christen immer mehr werden lasse".

Ob nicht solches Bedenken zwar nicht der Bequemlichkeit, aber doch einer gewissen Verzagtheit entstammt? Ob nicht Schleiermachers bekanntes Wort, das er der Rechtfertigung seiner Weise zu predigen, „als gäbe es noch Gemeinden der Gläubigen" hinzufügt, auch auf unseren Fall anwendbar ist: „Vielleicht kommt auch die Sache dadurch wieder zu Stande, daß man sie voraussetzt?" *Uhlhorn* führt (S. 18) die von *Sell* aufgeworfene

[1]) Neue Folge, XVIII. Band, 3. Heft.

Frage an: „Wie macht man aus Leuten, die mehr oder minder regelmäßig in Eine Kirche gehen, eine Gemeinde?“ [1]) und stimmt seiner Antwort zu: „Durch eine kirchliche Armenpflege“. Man kann diese Sätze noch erweitern und auf die Frage: Wie bringt man die, welche nicht unchristlich, aber unkirchlich geworden sind, Leute, auf welche die viel mißbrauchte Rede vom unbewußten Christentum wirklich zutrifft, wieder in die Kirche? die Antwort geben: Manche von ihnen dadurch, daß man sie heranzieht als Helfer in der kirchlichen Armenpflege [2]).

Wir verlangen nicht von unseren heutigen Gemeinden ohne Weiteres eine so opferwillige Liebestätigkeit, wie sie in den Gemeinden unter dem Kreuz herrschte, wol aber daß sie kirchliche Armenpflege ausüben und zwar eine solche, die dem dort fast verwirklichten Ideal zustrebt. Wol ist es sehr beachtenswert, was A. Harnack in seiner Rezension des Uhlhornschen Werkes über „Die christliche Liebestätigkeit in der alten Kirche“ schreibt [3]): „... man kann unter Anderem auch das aus demselben lernen, daß die Organisirung der Diakonie nicht eine Sache des Wohlmeinens und Experimentirens sein kann, sondern aus dem Leben der Kirche hervorwachsen muß. Sie ist stets eine Folge der gesammten Zustände der Kirche; die fehlende zu ersetzen, die mangelhafte zu korrigiren, die schwache zu stärken, ist deshalb allezeit eine Aufgabe, die sich nur indirekt lösen läßt. Man wird die christliche Gemeinde nicht durch die Einführung einer kirchlichen Diakonie erziehen können, sondern man wird sie zuerst zu einer solchen erziehen müssen; und man kann nicht besondere Gemeindeorgane für die Diakonie schaffen, so lange die Gemeinde die Reinheit der Motive in der Übung privater Liebestätigkeit sicherer erhalten glaubt als bei Einführung kirchlich-öffentlicher Organisationen“. Aber es fragt sich, ob man die Gemeinde zur Diakonie anders erziehen kann, als dadurch, daß man die Einführung derselben einfach in Angriff

[1]) Die Mitarbeit der Kirche an der sozialen Reform, Darmstadt 1890, S. 15.

[2]) Eigene Erfahrungen im Pfarramt haben mir gezeigt, daß durch Weckung des Interesses für die Armenpflege anderes mit erwachen, daß dadurch das Gemeindebewußtsein gefestigt werden kann.

[3]) Z. f. pr. Th. 1883, S. 179.

nimmt, freilich nicht mit Wohlmeinen und Experimentiren, sondern mit Kenntniß der Geschichte und mit einer ihres Zieles bewußter und durch Enttäuschungen nicht ermüdender Entschlossenheit. Eins freilich ist Voraussetzung: Das Dasein kleiner oder doch wenigstens kleinerer Gemeinden, die übersehbar und zu einer gewissen Geschlossenheit zu gelangen fähig sind.

Wenn es also gilt, zunächst unbekümmert darum, ob der gegenwärtige Zustand des Gemeindelebens von dem einer niederrheinischen Gemeinde der ersten Zeit nach so verschieden ist, mit der kirchlichen Armenpflege vollen Ernst zu machen, so muß unter dieser allerdings mehr verstanden werden, als das, was vielfach unter dieser Flagge segelt. Nicht einmal für kleinere Gemeinden möchte ich, wie Achelis[1]), die Armenpflege durch den Pfarrer allein ausgeübt sehen, so patriarchalisch dies auch zu sein scheint[2]). Zwar hat Rade die Erfahrung gemacht „daß da, wo die bürgerliche Armenpflege mit Einsicht gehandhabt wird, eine kirchliche Armenpflege sich schwer daneben organisiren läßt. Eine kleine Landgemeinde trägt nicht leicht zwei solche Organisationen" (Unsere Landgemeinden und das Gemeindeideal, 1891, S. 53 f.). Aber Gemeinden von solcher Kleinheit, daß sie in jenem Fall nicht auch eine Liebestätigkeit ermöglichen, welche noch von anderen kirchlichen Organen als vom Pfarrer, sei's auch von wenigen und mit bescheidenen Mitteln ausgeübt wird, werden seltene Ausnahmen sein. Nach der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung (§ 7, Ausgabe von Bluhme-Hälschner, in 5. Aufl. neu bearbeitet von W. Kahl) gehört auch in der kleinsten Gemeinde wenigstens Ein „Diaconus oder Armenpfleger" dem Presbyterium an. Nicht genügend ist die im Osten häufig vorkommende Form, daß unter Leitung des Hauptpastors oder der Bezirkspfarrer in ihren ein-

[1]) I, S. 457.

[2]) In dem Adreßbuch einer großen süddeutschen Stadt folgt dem Verzeichniß der städtischen Armenpfleger und ihrer Bezirke die Bemerkung: Die Armenpflege in der Vorstadt B. besorgen Herr und Frau Pfarrer S., die Armenpflege im Vorort G. Herr und Frau Pfarrer L. In der Regel ist gerade in den Vororten einer Großstadt die Armenpflege besonders schwierig und ihre Besorgung durch Herrn und Frau Pfarrer allein, zumal bei Verquickung bürgerlicher und kirchlicher Verhältnisse, giebt zu Bedenken Anlaß.

zelnen Bezirken oder unter abwechselndem Vorsitz der Pfarrer Einer Gemeinde ein Verein freiwilliger Helferinnen, Frauen und Jungfrauen, sich bildet und unter Zuziehung von Diakonissen tätig ist[1]). So dankenswert, ja so unentbehrlich solche Hülfe ist, durch sie wird noch nicht die Armenpflege das, was sie sein soll, Gemeindesache. Damit sie es werde, bedarf es amtlicher, von der Gemeinde oder ihrer Vertretung gewählter Armenpfleger, die Forderung geregelter kirchlicher Armenpflege schließt in sich die Forderung des Diakonats.

Auch hier wieder bleibe Übertreibung und Überschätzung fern. Es giebt noch wichtigere Aufgaben für die evangelische Kirche als die allgemeine Einführung bez. Durchführung des Diakonats, es giebt Fragen in der Gegenwart, die ihrem Centrum näher liegen als diese. Aber man wolle sich andrerseits auch von der noch immer so verbreiteten Unterschätzung der Organisationsfragen frei machen. Diese Unterschätzung ist unserer Kirche schon mehr als einmal verhängnißvoll geworden. Von dem Führer der Sozialdemokratie ist die Parole ausgegeben worden: Organisation ist das Geheimniß des Sieges. Und welche Erfolge, welche Triumphe der Gegner auf der anderen, der römischen Seite seiner Organisationskunst verdankt, ist bekannt. Wenn die evangelische Gemeinde nicht ein Aggregat, sondern ein Organismus ist, so gehört es zu ihrem Wesen, daß sie sich gliedere, so leidet sie Einbuße an Schönheit, an Gesundheit, an Leistungsfähigkeit, wenn sie es nicht tut. Es steckt doch ein Korn Wahrheit in der „Wiederbelebung der Ämter", unsere Kirche wird gut daran tun, dies Wahrheitsmoment des

[1]) Man wird hiermit den Anfang machen können, da, wo die Armenpflege noch nicht organisirt ist. Zum Anfang werden die persönlichen Kräfte aus der Mitte der Frauen auch dann zu gewinnen sein, wenn männliche Hülfe sich noch versagt. Dann je einer Helferin Eine arme Person oder Familie in dauernde Pflege zu geben, u. a. auch die Weihnachtsbescheerung, wenn die Gemeinde eine solche ihren Armen zu bereiten in der Lage ist, durch diese Pflegerin den Einzelnen in ihre Wohnungen zu bringen, statt der üblichen aber bedenklichen Weise der Massenbescheerung, ist ein Versuch, der sich bewährt hat. S. „Bericht über Armen- und Krankenpflege in der evangel.-reformirten Gemeinde zu Leipzig", 1889, bei O. Dürr und „Zweiter Bericht" ... 1891. Aber man darf sich nicht mit dieser weiblichen Armenpflege begnügen.

Irvingianismus nicht unbeachtet zu lassen, sie wird wol daran tun, den in den Gemeinden vorhandenen Kräften Tätigkeitsformen zu schaffen[1]), wie deren eine im Diakonat sich darbietet. Wenn es von jeder Gemeinschaft gilt, daß sie die aktiven und lebendigen Glieder auch zu vertretenden und leitenden Organen gewinnen muß, so gilt dies von der kirchlichen im verstärkten Maße[2]). Und sollte grade diese so arm an solchen Gliedern sein, daß sie nur ein Presbyterium zur Geschäftsführung bez. Vermögensverwaltung zu sammeln im Stande wäre? Sollten nur Geschäftsführung und Vermögensverwaltung auch den Nichtgeistlichen eine Beteiligung an den Ämtern der Kirche ermöglichen? Gewiß wirkt keine Vermehrung der Ämter, keine Veränderung, Erweiterung der Verfassung lebenspendend, aber man verkenne doch nicht den starken Einfluß, den jede, auch eine Gemeinde-Verfassung auf Vorstellung und Willen der Menschen ausübt[3]). Schon darum ist es von Wichtigkeit, daß in jede Kirchengemeindeverfassung der Diakonat mit aufgenommen werde; denn dadurch spricht zu der Gemeinde deutlicher als vieles andere die Überzeugung von der Notwendigkeit wol geordneter kirchlicher Liebestätigkeit. Also nicht nur muß, wie zur Zeit auf dem Gebiet der lutherischen Reformation, dem Kirchenvorstand in seiner Gesammtheit die Leitung der kirchlichen Armenpflege übertragen, im Übrigen ihm überlassen werden, ob er besondere Armenpfleger bestellen will (vgl. Uhlhorn S. 1 f.), sondern er muß verpflichtet

---

[1]) „Es liegen in der Tiefe jeder Christengemeinde Schätze, welche leider noch lange nicht genug gehoben und ausgebeutet sind." (Bitzius, Predigten II, S. 243, vgl. die ganze Predigt über „die Gaben des heiligen Geistes", S. 240 ff.

[2]) Die nähere Ausführung s. in dem Referat des späteren Oberkirchenratspräsidenten Herrmann auf dem Hamburger Kirchentag 1858, bes. auf S. 47 der Verhandlungen. — S. auch Anm. 43 in Schäfers Geschichte d. weibl. Diakonie, das Citat aus v. Zezschwitz, Zeugnisse . . . „Die Kirche Christi kann in der Welt und für die Welt nicht leben ohne heilige Ordnungen, Ämter und Dienste." . . .

[3]) „Aus der Verfassung spricht fortwährend mit einer durch ihre geschichtliche Dauer verstärkten Kraft eine Lehre von der Bedeutung, dem Werthe, den Aufgaben der verfaßten Gemeinschaft. Die Verfassung ist so die Bildnerin des öffentlichen Geistes der Gemeinschaft mehr noch als sie eine Frucht desselben ist." (Herrmann a. a. O. S. 49.)

sein, aus seiner Mitte Armenpfleger — mögen sie Diakonen heißen oder nicht — zu bestimmen.

Mit dem bisher Gesagten ist Wert und Bedeutung des Diakonats noch nicht erschöpfend ausgedrückt. Es sei noch angedeutet, wie gewissenhafte, liebevolle Ausübung dieses Amtes[1]) nach verschiedenen Seiten hin von heilsamer Wirkung ist.

Dem Pfarrer nehmen die Diakonen mancherlei ab, was sie grade so gut oder noch besser tun können, als er. Nicht als sollten die leiblichen Sorgen und Nöte der armen Gemeindeglieder seiner Kenntniß entzogen werden und er behaglicher leben, nicht als sollte er von der Mitarbeit in der Armenpflege ausgeschlossen sein. Aber in größeren, besonders in großstädtischen Gemeinden muß eine allein oder auch nur hauptsächlich dem Pfarrer obliegende Armenpflege lähmend wirken auf die Erfüllung seiner wichtigsten Aufgabe. Das *Οὐκ ἀρεστόν* Act. 6, 2 gilt sicherlich heutigen Tages in noch viel höherem Grade als damals.

Treffend ist die Formulirung der oft gehörten Klage, daß die neueren Presbyterial- und Synodalordnungen das noch nicht gewirkt haben, was man erhoffte, die alte Tradition des „Kirchlichen" erst an wenigen Punkten durchbrochen habe, daß ein großer Teil der Gemeinde von der Tätigkeit des Presbyteriums nichts merkt, bei Achelis (II, S. 281): „wie ehedem der Pfarrer der Gemeinde gegenüber auf einem Isolirschemel saß, so haben sich jetzt zu ihm auf denselben Schemel seine Presbyter gesetzt." Sie von diesem Sitz herunterzubringen, Fühlung zwischen ihnen und der Gemeinde herzustellen, Verbindungsfäden herüber und hinüber zu knüpfen, dazu ist kein Mittel geeigneter als ein freilich nicht nur in die Kirchenordnung, sondern auch ins Gemeindeleben und Gemeindebewußtsein eingeführter Diakonat. Die Diakonen, als solche zugleich Mitglieder des Presbyteriums, kommen durch ihre Amtstätigkeit mit vielen einzelnen Gliedern der Gemeinde in fortgesetzte

[1]) Von der zu dem Amt erforderlichen Gesinnung und Orientirung spricht vortrefflich Hundeshagen in seiner Rede „Über die Erneuerung des evangelischen Ältesten- und Diakonenamts (Kl. Schriften II, S. 247 ff.), aber seltsamer Weise mit der Bemerkung, daß bis dahin der Diakonat als eigenes Amt in der Kirche Deutschlands noch nie dagewesen sei (S. 247).

persönliche Berührung, so ist es nun nicht mehr der Pfarrer allein, der dem Presbyterium die Kenntniß von Gemeindezuständen und -Stimmungen, Nöten und Schäden vermittelt; wie viel reicher wird die Anschauung, wie viel richtiger die Beurteilung, wenn seine Mitteilungen durch die von Männern ergänzt werden, die manches in anderer Beleuchtung gesehen haben als er, manchmal sogar besser, weil unbefangener als er, nicht durch die theologische Brille hindurch beobachten. Indem auf diese Weise Verbindung hergestellt und festgehalten wird zwischen Presbyterium und Gemeinde, wird dieses zugleich davor bewahrt, von der Höhe auf der es stehen soll, auf der es in den alten niederrheinischen Gemeinden tatsächlich stand und teilweise heute noch steht, zur bloßen Behörde oder Instanz herabzusinken, wird es in Stand gesetzt, zur Organisation und Ausübung der Seelsorge fortzuschreiten.

Für die Armen der Gemeinde ist es nicht dasselbe, ob sie nur vom Pfarrer oder auch von den Diakonen aufgesucht werden, in den letzteren tritt ihnen, wie die Dinge nun einmal heutzutage in der Regel liegen, näher und deutlicher als in dem ersteren die Gemeinde entgegen, sie bekommen wenn auch zunächst nur ein unklares Gefühl davon, daß die Gemeinde es ist, die sich ihrer annimmt, und werden dadurch fester an sie geknüpft. Wie wertvoll ist jedes derartige Band mehr in unserer heutigen Zerfahrenheit! Von diesem Gesichtspunkt aus muß ich die Anschauung beanstanden, daß die kirchliche Armenpflege dazu da sei, um dem wechselnden Bedürfniß der Gemeinde nach Schaffung der Voraussetzungen, welche für gedeihliches Funktioniren des geistlichen Amtes unentbehrlich sind, zu genügen (Achelis I, S. 126). Es kommen doch Fälle vor, wo diese Voraussetzungen vorhanden sind, wo die Empfänglichkeit, die Geduld, das Vertrauen eines Armen kaum etwas zu wünschen übrig lassen, der Pfarrer bei seiner seelsorgerischen Tätigkeit kein besonderes Hinderniß überwinden muß, wo aber die Gemeinde als Bruderschaft die Liebespflicht, als Christi Jüngerschaft die Ehrenpflicht hat, einzutreten und dem in Not geratenen Bruder zu bezeugen, daß sie Anteil nimmt an dem, was ihm widerfährt, daß sie die Last, die er zu tragen hat, nach Kräften erleichtern will. Solches bezeugt sie und solches

tut sie durch den dem Gemeindevorstand angehörigen Diakon, der bei dem Armen eintritt.

Daß es nicht dasselbe ist, ob ein Mandatar der Gemeinde oder ob ein beliebiges Gemeindeglied oder das Mitglied eines Woltätigkeitsvereins sich einfindet, ist schon von berufener Seite[1]) so überzeugend dargetan worden, daß hier darauf näher einzugehen unnötig ist. Nur auf den Vorteil sei hier hingewiesen, der auch der freiwilligen Liebestätigkeit aus dem Diakonat als fester Gemeindeeinrichtung erwächst. Denn so ist es ja nicht gemeint, als sollte die im Diakonat amtlich geordnete Barmherzigkeit, die freie ausschließen und vernichten. Das wäre „gerade so schlimm als wenn Predigt und Gebet in der Kirche es den Leuten überflüssig erscheinen ließe, zu Hause Gottes Wort zu treiben und zu beten. Aber ... das Amt des Dienstes soll in dem Auf- und Niederwogen der freien Tätigkeit ein Halt, ein Sporn, ein Regulator sein" (Schäfer, die weibliche Diakonie, S. 18). Wer das heutige Wohltätigkeitswesen kennt mit seinen Auswüchsen und, wo diese vermieden werden, mit seinen Gefahren, sich zu zersplittern und zu verflachen, der wird zwar nicht jegliches Almosengeben außer durch die Hand der Diakonen mit Kirchenzucht bedrohen, wie es ein wallonischer Synodalartikel tut, wol aber, um der Subjekte und noch mehr um der Objekte dieser Woltätigkeit willen, ihren Anschluß an und wenn eben möglich ihre Einordnung[2]) in die von den Diakonen geleitete Gemeindearmenpflege fordern, wie sie bereits von Lasco (s. oben) vertreten, von Schleiermacher als eine gute und schöne Ordnung die man nicht hätte verlassen sollen, dargetan worden ist[3]).

---

[1]) Sulze, Die evangel. Gemeinde bes. S. 160 ff. Viel Wahrheit hat das von ihm in einem seiner Aufsätze in der „Christl. Welt" angeführte paradoxe Wort: Was nicht offiziell ist, hat keine Kraft.

[2]) Nicht bei allen Unternehmungen der Barmherzigkeit ist diese Einordnung möglich. Versorgungshäuser (s. oben) oder Bestrebungen zur Hebung der Wohnungsnot, wie die nach dem Vorgang der Oktavia Hill in mehreren Städten, bes. in Leipzig von G. de Liagre, mit schönem Erfolg unternommenen u. a. müssen ihrer Natur nach außerhalb dieses Rahmens bleiben.

[3]) Predigten, I, S. 687 ff. Was hier von falscher Ausübung der Woltätigkeit gesagt wird, ist wie für unsere Zeit gesprochen, in der, mehr

Aber nicht nur verschiedenen Kreisen der Einzelgemeinde und auch nicht nur der Gemeinde als einem Ganzen muß es Gewinn bringen, wenn mit der Erneuerung des Diakonats Ernst gemacht wird. Es handelt sich hierbei ja nicht sowohl um eine Institution, als um Personen. Wie in der alten Kirche der Schwerpunkt der Liebestätigkeit in den persönlichen Kräften lag, die sie aufzubieten, nicht in den Geldmitteln, die sie aufzubringen hatte, so kann die evangelische Kirche der Gegenwart ihre große Arbeit an unserem Volk nur tun, wenn sie die Zahl ihrer Arbeiter, das heißt aber nicht nur der Pfarrer, vermehrt; sie kann in dem Kampf gegen hereinbrechende Verwilderung nur dann mit Ehren bestehen, wenn sie diesen Kampf nicht der Hauptsache nach einer Anzahl von Freiwilligenkorps überläßt, sondern ihre aktive Streitmacht verstärkt. Nicht durch Gründung evangelischer Mönchsorden, wie sie neuerdings in England versucht wurde, auch nicht in erster Linie durch Ausbildung sogenannter Hülfsdiakonen, die in die Gemeinden hineingeschickt und von ihnen besoldet werden, sondern dadurch, daß mehr Gemeindeglieder als bisher ihrer Gemeinde einen Teil ihrer Kraft und ihrer Zeit zur Verfügung ohne Entschädigung stellen, dienend und doch frei, in amtlicher Stellung und doch nicht nur als Aufseher. Zur Formation dieses verstärkten Aufgebots ist der Diakonat nicht das einzige Mittel, aber ein besonders geeignetes und ein erprobtes. Man übersehe auch nicht die hervorragende sociale Bedeutung dieses Amtes. Wie der Pfarrer, so können die Diakonen durch ihr Aus- und Eingehen bei den Armen zur Milderung des schroffen Klassenunterschieds, zur Entwurzelung hartnäckigen Mißtrauens, zur Wiedergewinnung Entfremdeter beitragen, sie können zu-

---

noch als die Woltätigkeit selbst, die durch jene falsche Ausübung hervorgerufenen Mißbräuche sich gesteigert haben. S. 688 heißt es: „Denn wie kann der einzelne, wenn er genötigt ist, seine milden Gaben selbst an den Mann zu bringen, das gute Gewissen einer richtigen Anwendung bewahren, da er nie im Stande ist, die einzelnen Ansprüche, die zufällig an ihn gemacht werden, mit der Summe des Übels zu vergleichen, dem überhaupt abgeholfen werden soll.“ Und die Erfolge unserer zahllosen Woltätigkeitsvereine sind leider zum größten Teil dieselben „nachteiligen Folgen“ „einer unzusammenhängenden und ungeordneten Woltätigkeit“, die S. 689 beschrieben sind.

gleich das Berechtigte in den Klagen und Anklagen des geringen Mannes heraushören und es gegen die beliebte Manier mancher Kreise, alles, was von dorther laut wird, als socialdemokratisch zu brandmarken, vertreten.

Aber es kann der Einwurf erhoben werden, auf diese Weise werde die Armenpflege als Mittel benutzt zu einem außerhalb ihrer selbst liegenden Zweck, die Not der Armen zum Steigbügel, mittelst dessen die Kirche sich wieder in den Sattel zu schwingen, nämlich ihr gesunkenes Ansehen wiederherzustellen, als Retterin der Gesellschaft sich zu empfehlen suche. Wäre dieser Einwurf berechtigt, so wäre allerdings durch die vorliegenden Ausführungen der Sache der Gemeindearmenpflege ein schlechter Dienst geleistet. Mit Recht sagt Uhlhorn: Keine Armenpflege in maiorem ecclesiae gloriam. Aber so ist es auch nicht gemeint. Die evangelische Kirche will keine gloria für sich, sie will nur den Ruhm, ihrem Herrn an unserem Volk, durch Aufbau seines Reiches in diesem Volk, dienen zu dürfen. Zu diesem Dienst gehört sicherlich mit hinzu, daß die Gemeinden für ihre armen Glieder in der denkbar sorgfältigsten Weise Fürsorge treffen. Versäumen sie das, so verlieren sie, so verliert sofort die Kirche nicht nur an Ansehen, sondern auch an Kraft, an Fähigkeit, ihre Aufgabe in unserem Volk zu erfüllen. Also wohl eine Armenpflege in maiorem ecclesiae vim und zu diesem Zweck Gemeindearmenpflege *mit* dem Diakonat.

Rechte und Pflichten der Diakonen bis ins Einzelne kirchenordnungsmäßig zu bestimmen wird nicht ratsam sein, hier ist auf lokale Verschiedenheiten, auch auf wechselnde Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen; das angebliche ius divinum bleibender Pflichten wirkt sonst nach dem treffenden Ausdruck von Achelis, „wie eine starre Mauer" (I, S. 131). Aber dem auf den klassischen Boden für die Gemeindearmenpflege gerichteten Blick ergeben sich *einige Gesichtspunkte*, als Lehren oder auch als Warnungen der Geschichte, welche da, wo heute kirchliche Armenpflege zu organisiren oder zu reformiren ist, Anspruch auf Beachtung erheben dürfen:

1. Nicht ist, wie Sulze meint[1]), die Unterscheidung von

[1]) Die evang. Gemeinde S. 38.

Presbytern und Diakonen als ein Fehler anzusehen, nicht können alle Mitglieder des Kirchenvorstandes zur aktiven Armenpflege herangezogen werden, würde das als Regel festgestellt, so würde man im Presbyterium auf Männer höheren Alters oder ausgedehnter Berufsarbeit, deren Rat und Erfahrung aber doch für die Gemeindeleitung vom größten Wert wäre, verzichten müssen. Wol aber ist daran festzuhalten, daß die Diakonen dem Presbyterium als vollberechtigte Mitglieder angehören, Diese an der Lascoschen bez. Calvinischen Organisation durch französisch-wallonische Einrichtungen vollzogene Korrektur, am Niederrhein zuerst nur (wie in den Niederlanden) für kleine Gemeinden gestattet, nach und nach für alle eingeführt, hat sich bewährt; eine doch immer mit etwas hierarchischem Beigeschmack versehene Überordnung des einen Kirchenamts über das andere ist dadurch beseitigt und zugleich die Armenpflege als etwas, das nicht neben dem anderen herzugehen hat, sondern ein unentbehrlicher Bestandteil der dem Presbyterium obliegenden Gemeindepflege ist, auch äußerlich gekennzeichnet. Besondere Sitzungen der Diakonen, so daß nur die schwierigeren Armensachen im Gesamtpresbyterium besprochen werden, sind hierdurch nicht ausgeschlossen.

2) Natürlich haben die Diakonen enge Fühlung mit dem Pfarrer zu halten; wie sie durch ihn in vielen Fällen erst vorhandene Not erfahren, so werden sie andererseits ihn von solcher in Kenntniß setzen, Erfahrungen und Eindrücke mit ihm austauschen und ihn, falls es nötig, benachrichtigen, wenn sein seelsorgerischer Besuch begehrt wird oder ihnen wünschenswert erscheint. An den besonderen Versammlungen der Diakonen wird er teilnehmen; nicht unbedingt nötig ist es, daß er sie leite.

3. Die Diakonen haben die Unterstützung[1]) unmittelbar zu bewilligen, nur in jenen schwierigeren Fällen sollen die an-

[1]) Wo noch keine Mittel für kirchliche Armenpflege vorhanden sind, da sind sie auf dieselbe einfache Weise wie in den alten Gemeinden (durch Sammlungen nach dem Gottesdienst, unter Umständen in den Häusern) zu beschaffen, dazu komme was bei Taufen, Hochzeiten, Begräbnissen, Konfirmationen an Stelle der abzuschaffenden Gebühren und Honorare gegeben wird, vgl. Sulze, S. 187—203. Über die Beseitigung entgegenstehender Schwierigkeiten s. Uhlhorn, S. 44 ff.

deren Presbyter mit entscheiden. Dieser in den alten niederrheinischen Gemeinden feststehende Grundsatz, der in die neuere bürgerliche Armenpflege übergegangen ist, hat Bedeutung; wenn der Diakon nur Anträge zu stellen hat, wird ihm die Freudigkeit in der Ausübung seines Amtes gemindert. Dagegen ist, im Unterschied von der früher fast allgemein üblichen Weise, die (fortlaufende) Unterstützung — soweit eine solche noch von Seiten der Kirche geschieht — auch den wol bekannten Hausarmen nur von einer Sitzung bis zur anderen zu bewilligen, jede „Position" immer wieder zu nennen und ev. zu besprechen. Dies im „Elberfelder System" festgesetzte Verfahren ist nicht zu umständlich und hat sich vorzüglich bewährt.

4. Die Diakonen haben die bewilligte Unterstützung selbst auszuteilen, nicht nur, weil sie, die die Mühe gehabt, auch die Freude des Gebens haben sollen, sondern auch darum, weil dadurch der persönliche Verkehr mit den Armen erhöht wird. Dem Pfarrer, der bis jetzt an vielen Orten die Austeilung zu besorgen hat, erwächst daraus ein Gewinn für seine Seelsorge. Diese wird nun nicht mehr gestört oder gar zerstört durch Erwartungen, um deren willen man sich das, was er Bestes zu geben hat, nebenbei gefallen läßt, deren Enttäuschung aber gegen ihn und sein Kommen verbittert, ihm die Herzen verschließt.

5. Die Wahl der Diakonen soll nicht vom Pfarrer allein oder vom Presbyterium, sondern von der Gemeinde, bez. deren Repräsentation geschehen. Welche Bedenken hiergegen auch in den früheren niederrheinischen Gemeinden walten mochten und sie die Kooptation vorziehen ließen, heute, da vielfach die Armenpflege erst wieder als Gemeindesache erkannt werden und als solche sich einbürgern muß, ist die Gemeindewahl, auch wenn dabei leichter als bei der Kooptation einmal ein Mißgriff vorkommen kann, vorzuziehen.

6. Statt positiver Qualifikationsbestimmungen sind negative festzustellen (vgl. Achelis I, S. 127 ff.). Bei den heutigen Zuständen, die von Gesundheit weit entfernt sind, ist die Erfahrung nicht selten gemacht worden, daß tüchtige, treffliche Männer, deren Kirchlichkeit aber viel zu wünschen übrig ließ, ein lebendiges Interesse für kirchliche Dinge gewannen, ja sogar Eifer in ihnen erweckt wurde und wirkliche Förderung des Ge-

meindewohls von ihnen ausging, nachdem sie zur Ausübung eines kirchlichen Amtes berufen worden waren[1]).

7. Jeder Diakon muß in einem bestimmten Bezirk tätig sein, der, wenn der Diakon zugleich, als Mitglied des Presbyteriums, einen „Seelsorgebezirk" (vgl. Weseler, Art. IV, 2 u. 3) unter sich haben sollte, mit diesem zusammenfallen oder einen Teil desselben bilden wird.

8. Die Zahl der den einzelnen in Pflege gegebenen Familien bez. Personen darf nur eine kleine sein[2]). Andrenfalls tritt nicht nur Oberflächlichkeit an Stelle der individualisirenden Sorgfalt, sondern es wird auch nicht möglich sein, Männer, die in ernster Berufsarbeit stehen, für das Diakonenamt auf die Dauer zu gewinnen. Bei größerer Armenzahl sind die Diakonen zu vermehren, im Notfall Hülfskräfte ihnen zuzugesellen[3]).

Die Vernachlässigung der in 7. und 8. ausgesprochenen Grundsätze hat am Niederrhein selbst zum Niedergang der Armenpflege beigetragen[4]).

9. Frauen als Helferinnen bez. Frauenvereine sind von Anfang an hinzuzuziehen, aber die Entscheidung über etwaige Versagung oder Entziehung der Unterstützung sowie über deren Höhe muß bei den Diakonen verbleiben.

10. Auf regelmäßige Besuche der Diakonen bei ihren Armen, welche aber nicht den Eindruck, es solle Polizei gespielt werden, hervorrufen dürfen, ist ernstlich zu halten.

11. Eine Verständigung der Gemeinden über die Unterstützung zuziehender Glaubensgenossen, wie sie früher am Nieder-

---

[1]) Vgl. Wegener: Was können wir thun, um diejenigen, welche bei religiös-sittlichem Ernst doch den kirchlichen Aufgaben der Gegenwart fern bleiben, wieder zu gewinnen? 1883, Halle, E. Strien.

[2]) S. Achelis II, S. 316 „Freiwillige Helferkräfte dürfen nicht überlastet werden".

[3]) Rheinisch-westfälische K.-O. (Ausg. von Bluhme-Hälschner-Kahl) § 14, „auch kann es (das Presbyterium) sich hierfür (Armen- und Krankenpflege) Helfer aus der Gemeinde beiordnen; vgl. § 17 der Kirchen-Gemeinde- und Synodalordnung für die alten Provinzen Preußens vom 10. Sept. 1873.

[4]) Vgl. Goebel I, S. 413 Anm. „Wonach sie (die Diakonen der niederl. Kreuzkirchen) also grade dasjenige Amt hatten, was man jetzt den sogenannten Hülfs-Diakonen übertragen muß, weil unsere Diakonen nicht mehr dazu geeignet und geneigt sind."

rhein bestand, ist in einer den heutigen Verhältnissen entsprechenden Weise zu erstreben[1]). (Wiedereinführung der Zeugnisse?) Vagabundirende sind keines Falls, wie unter Umständen arme Durchreisende, mit Geld zu unterstützen, sondern den Verpflegungsstationen bez. Arbeitsstellen zuzuweisen, welche dafür entsprechende Beiträge von den Gemeinden empfangen.

12. In den Massen-Gemeinden der Großstädte, so lange man sie zum schweren Schaden des kirchlichen Lebens und zum Ärgerniß vieler bestehen läßt, werden die sogen. Hülfs- oder Berufsdiakonen noch nicht zu entbehren sein. Doch ist ihrer Anstellung, die einen Nothehelf bedeutet[2]), die Heranziehung freiwilliger Helfer aus der Gemeinde heraus vorzuziehen. Und selbst Diakonissen sind da nicht aus Anstalten heranzuziehen, wo ihre Arbeit ebenso gut von Frauen und Jungfrauen der Gemeinde getan werden kann[3]).

---

[1]) Um so mehr, als die kirchliche Armenpflege sich davor zu hüten hat, der bürgerlichen Lasten aufzuladen dadurch, daß sie Ankömmlingen den Aufenthalt und die Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes ermöglicht.

[2]) Vgl. Höpfner, Das Werk der inneren Mission in der evang. Kirche der Rheinprovinz, 1875, S. 40: „Nach der rhein.-westfäl. Kirchenordnung soll ja die kirchliche Armenpflege von den Presbyterien durch diejenigen ihrer Mitglieder geübt werden, welche den Namen Diakonen führen. In großen Gemeinden sind aber, abgesehen von anderen Hindernissen, die Kräfte dieser wenigen durch ihren Lebensberuf meist ganz in Anspruch genommenen Männer auch nicht annähernd dazu ausreichend, die kirchliche Armenpflege mit derjenigen Sorgfalt und Beharrlichkeit zu üben, welche irgend einen Erfolg in Aussicht stellen. Deshalb wollte man in jenen Diakonen Gehülfen dieser kirchlichen Diakonen . . . schaffen . . . Dieser Gedanke . . . ist . . bisher nur in beschränktem Umfang verwirklicht worden." Und S. 178 (über die kirchliche Armenpflege in Mörs) „Die Versuche, die Thätigkeit dieser amtlichen Diakonen durch Anstellung eines sogenannten Gemeindediakonen . . . zu unterstützen, mußten aufgegeben werden, da sich die kirchlichen Diakonen durch diese neue Einrichtung in ihrer Wirksamkeit gehemmt fühlten."

[3]) Diesen allermeist treuen und aufopferungsvollen Arbeitern und Arbeiterinnen soll durchaus nicht zu nahe getreten werden. Aber es ziemt sich für eine Christengemeinde, daß sie die für die Pflege ihrer Armen nötigen Kräfte aus ihrer eigenen Mitte aufbringt. In der Kranken- und Anstaltspflege, in Herbergen, Rettungshäusern u. s. w. bleibt jenen immer noch ein weites Feld zu ersprießlicher Tätigkeit. Nicht aber müssen durch sie in der Gemeindepflege diejenigen sich vertreten lassen, welche zunächst zur Arbeit

13. Besondere Aufmerksamkeit ist der vorbeugenden Tätigkeit zuzuwenden.

14. Da die Gemeindearmenpflege zur Gesundheit des Gemeindelebens unentbehrlich ist, aber, gerade in ihrer besten Form, ihre eigentliche Kraft, ihren familienhaften Charakter, ihr individualisirendes Verfahren, nur in kleineren Gemeinden entfalten und bewähren kann, so ist auch von diesem Gesichtspunkt aus die Zerlegung der großen Parochieen und die Herstellung kleiner, durchsichtiger Gemeinden[1]) mit ausdauerndem Eifer zu betreiben.

---

berufen sind, die Glieder der Gemeinde. Gegen solches Eindringen eines katholischen Elements in die Liebestätigkeit sprechen Uhlhorn (III, S. 446 f.) und Achelis (II, S. 373) sehr beherzigenswerte Worte.

[1]) 1843 erklärte ein Aufsatz in der Bonner Monatsschrift (K. W. Wiedenfeld: Über die unzureichende Anzahl evang. Pfarr-Geistlichen im Bergischen) es als ein großes Mißverhältniß, daß es immer noch Gemeinden giebt, in denen . . . auf einen Pfarrer 3000, 4000, 5000 Seelen und darüber kommen. Und was erträgt man heute in Großstädten und in Vorstädten? Zahlenverhältnisse, deren Ungeheuerlichkeit das damals schon als unzureichend Erkannte um das 3—4fache überragt. Während an manchen Orten der Gedanke der Seelsorgegemeinde, d. h. der evangelische Gemeindegedanke, begeisterte Zustimmung gefunden hat und an seine Durchführung ernstlich Hand angelegt ist, sieht es anderswo noch so aus, als sei er nicht in der Welt, duldet man in aller Ruhe Massen-Anhäufungen, die nichts anderes als Mißbildungen sind, und auf die den hohen Namen Gemeinde anzuwenden fast wie Hohn klingt.

Nachtrag und Berichtigung.

Zu S. 7, Z. 2 v. u.: Eine ausdrückliche Verweisung auf Lasco und seine Kirchenordnung findet sich in den „Acta Conventus Classici, gehouden tot Aken anno 1584, den 13. Maij, stylo antiquo“ (W. d. M. V. Ser. II, Deel. II, S. 112 f.). Da heißt es: „Op die vraege, hoe wijt sich die gemeenschap der geloovigen broederen met die exeommuniceerten strecket, is geandwoordt: datmen het sal blijven laeten by die oordenynghe der Londischen kercken, van Joannes Alasco gemaeckt, die vut Gods Woordt over dit pünckt sich genoech verclaerdt.“

In den deutschen Akten (Aktenband des Coblenzer Archivs) steht kürzer und flüchtig: „Das mans soll lassen pleiben bey der londischen Kirchen Ordnungh aus Gotes wort vber diesen punct gnogsam beweisen.“ Nun ist „londischen“ unterstrichen und an den Rand mit einem + „Embdischen“ geschrieben, aber von anderer Hand, wahrscheinlich von einem Späteren, der die Lascosche K.-O. nicht kannte. Daß die Korrektur auf einem Irrtum beruht, geht schon aus dem „gnogsam“ hervor, denn eine ausführlichere Darlegung über diesen Punkt findet sich allerdings in der Forma ac Ratio (in der Ausgabe von Kuyper, S. 205 ff.), aber nicht in den Akten der Synode von Emden; diese enthalten darüber (Art. 31) nur wenige Worte.

Zu S. 99, Z. 3 v. o.: Das Format der Aachener Diakonenbücher ist als Schmalfolio zu bezeichnen.

Universit.-Buchdruckerei von Carl Georgi in Bonn.
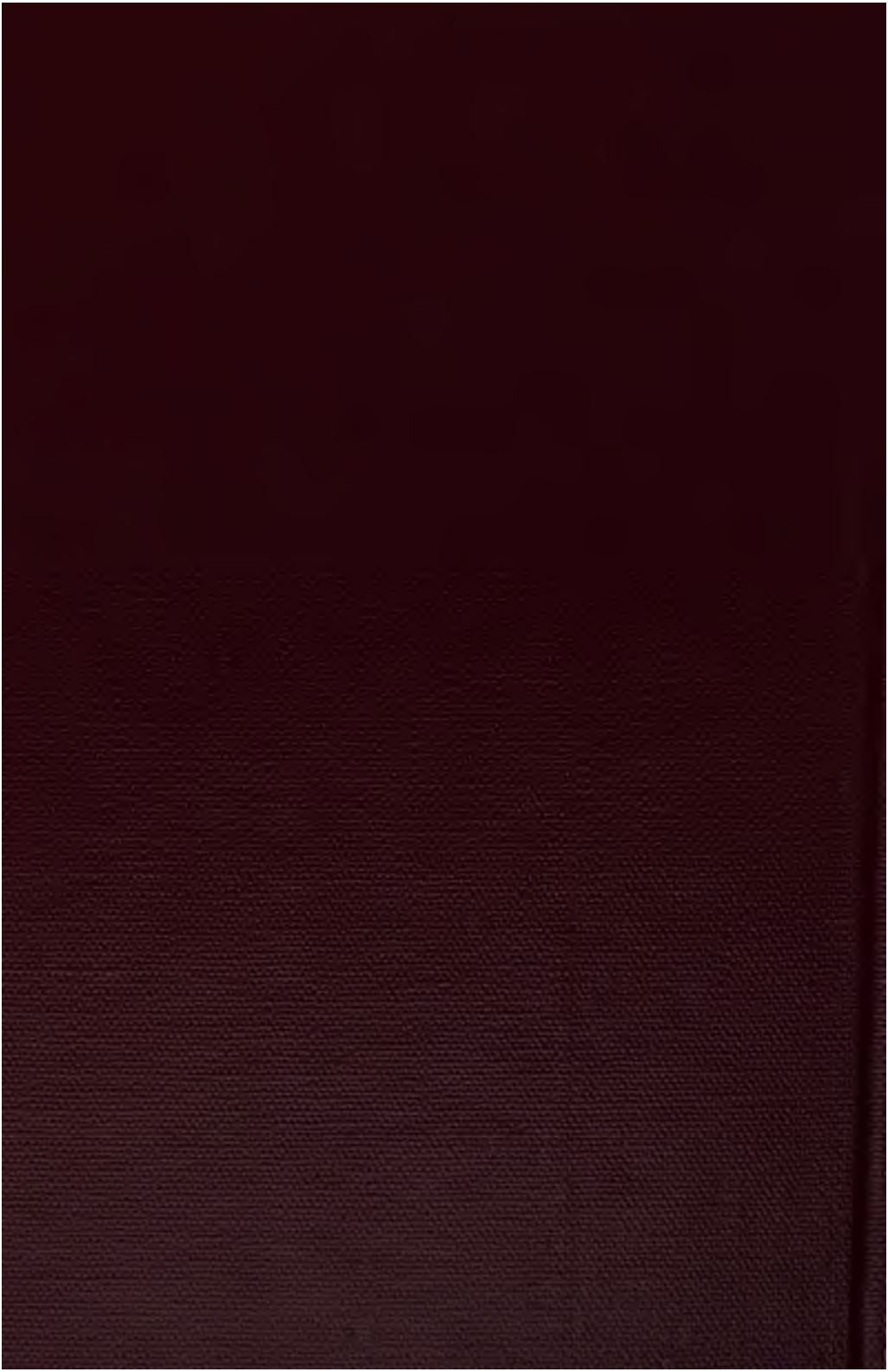
HV278.R686
Die Aelteste evangelische Gemeindeor
Andover-Harvard 001831662
3 2044 077 940 633